

M. Carl Ludwig Tetsch, Curländischer Kirchen-Geschichte,

von dem

Zustande dieser Provincial-Kirche,
bis zum Ableben

Gotthard

ersten Herzogs zu Curland,

nebst der

gegenwärtigen äußerlichen kirchlichen Verfassung
dieses Herzogthums

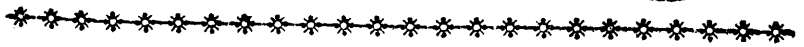
Erster Theil.



SOPHOCLES.

Quod quaeritur, comprehendi potest, effugit, quod negligitur.

5
1882



Riga und Leipzig,

bey Johann Friedrich Hartknoch

Durchlauchtigster

Erb-Prinz!

Gnädigster Fürst und Herr,

Wenn ich Ew. Hochfürstl.
Durchlauchten diese
meine Arbeit unterlege, so geschiehet

es mit aller der Ehrfurcht und Dankbarkeit, mit welcher ich einem Fürsten verbunden bin, in Dessen Lande ich zeithero glücklich gelebet, lange Jahre der Religion öffentlich gedienet, und unter Dessen Schuß, den mir noch übrigen kurzen Rest meiner Tage hinzubringen, die gnädigsten Versicherungen habe. Aus dieser und keiner andern Absicht, Gnädigster Herr! überreiche ich dieses reine
Opfer

Opfer meiner Unterthänigkeit Höchst
Denenselben zur gnädigsten und
hulzreichen Aufnahme, und so wie
ich, indem ich dieses pflichtmäßig
thue, auch für Ew. Hochfürstl.
Durchlaucht Leben, und für die
Wohlfarth des ganzen Hochfürstli-
chen Hauses, als ein treuer Die-
ner bete, so unterzeichne ich mich
auch, indem ich mich und die Mei-
nigen Ew. Hochfürstl. Durch-
laucht

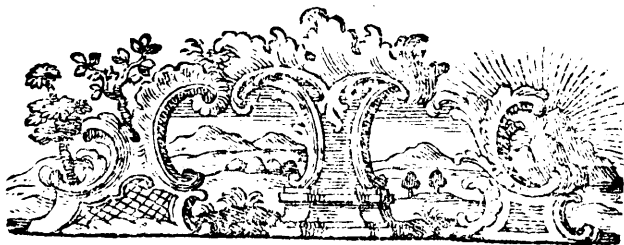
laucht Gnade und Protection em-
pfehle:

Durchlauchtigster
Erb-Prinz!

Gnädigster Fürst und Herr,

Em. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamer
M. C. L. Tetsch.



Vorrede des Verfassers.



Die Herzogthümer Curland und Semgallen, denen es sonst an inneren und äußeren Vorzügen für manchen andern Ländern nicht fehlet, finden sich dennoch, wenigstens in Absicht auf die Geschichtskunde, denselbigen durchgehends zu weichen genöthiget; denn sie gehören mit zu den nordischen Ländern, die nach dem, auf

Vorrede.

Erfahrung gegründeten Ausspruch eines bekannten Erdbeschreibers unserer Zeiten, von dem auswärtigen Leser fast am wenigsten geachtet, und mit geringerem Fleiß, als die südlichen und westlichen Länder in Europa beschrieben worden, an sich selbst aber beträchtlich und merkwürdig genug sind.

Man hat also, was die Geschichte Curlands anlangt, wenig mehr, als die bekannten geographischen Nachrichten; das von diesen Ländern in denen polnischen und liefländischen Chroniken zerstreute Geschichtliche, und nur noch einige sehr wenige, dazu noch ganz selten gewordene curländische Schriftsteller aufzuweisen.

Unter diesen hat Paul Einhorn, fünfter curländischer Superintendent sich seines Vaterlandes wegen wohl die besonderste Mühe gegeben, und wir haben
außer

Vorrede.

außer andern von ihm verfaßten Schriften seine *Historiam Letticam*, die 1649. zu Dorpat gedruckt worden.

Nicht weniger haben *Iohannes Menecius*, in seinem Werkchen, *de Sacrificiis et Idololatria veterum Curonorum*, so 1551. zu Königsberg ausgekommen, imgleichen *Rumpaeus* in der Nachricht vom curischen Glauben; *Salomon Henning* ehemaliger curländischer Rath und Kirchen-Visitator zu Zeiten Herzog Gotthards in seinem wahrhaften und beständigen Bericht, wie es in Religions-Sachen im Fürstenthum Curland und Semgallen gehalten worden, Rostock 1590 in fol. *Thomas Hjaerne* in seiner Lief- und Lettländischen Geschichte; *Gustav von Lode* im kurzen Auszug von dem was sich bis 1677. in Esth, Lief und Curland zugetragen, und in den neuern Zeiten *D. Christian Nettelbladt* in *Fasciculis Rerum Curlandicarum*, Rostock 1729. besonders

Vorrede.

sonders aber Herr Johann Daniel Gruber in seinen fürtrefflichen Originibus Lituoniae sacrae et ciuilibus, die der belesene Herr Rektor Johann Gottfried Arnd übersetzt, und 1747. zu Halle in fol. drucken lassen; hierinnen viel Gutes und Lesenswürdiges nach Umstand der Zeit und Sache geliefert.

Dem allen ohngeachtet aber, gehöret doch Curlands politische Geschichte, in ihrer wahren Ordnung und vollständigen Verfassung, auch nur von dem Zeitpunkt an, da der deutsche Arm bis aufs gegenwärtige die Oberherrschaft darinnen erhalten, und geführet, noch immer in das Reich der Wünsche und Erwartung, und was die kirchliche Verfassung und den Zustand dieser Herzogthümer anlangt, so ist darinnen von Zeit zu Zeit so wenig aufgeklärtes zum öffentlichen Vorschein gekommen, daß man
darin:

Vorrede.

darinnen ein näheres und helleres Licht zu wünschen, Gründe genug für sich finden möchte.

Es ist allerdings unsere curländsche evangelisch lutherische Kirche, dafür denn der ewigen Vorsehung öffentlicher Dank gesagt sey, seit der glücklichen und gesegneten Reformation, in dem ruhigsten Zustande für vielen andern geblieben. Wir haben also nichts von gefährlichen Zeitläuften, von öffentlichen Drangsalen und Verfolgungen, von inwendig entstandenen Irrungen und Spaltungen, von so gar unerbaulichen Religions: Streitigkeiten, von einem gestörten Kirchen: Frieden und andern traurigen Schicksalen mehr, wie wohl viele andere Provinzen, zu einem verhaßten Stoff der Geschichte für uns, und wie sehr glücklich ist eine Kirche überhaupt, deren Geschichte davon ganz leer seyn kann, dennoch ist die erste und anfängliche Gründung,

Vorrede.

ding, die fernere Fortpflanzung und der gegenwärtige innere und äußere Zustand der curischen evangelischen Kirche, denen die ihre Glieder sind, wohl gar vielen die darinnen lehren und arbeiten und noch mehr denen, die außer einer äußerlichen Verbindung mit denselben stehen, eine mehrentheils sehr dunkle und unausgewickelte Sache.

Ich habe also bereits für zwanzig Jahren, den ersten Versuch zu einer etwa nigen Aufklärung derselben gethan, und ward selbiger 1743. bey Gelegenheit der Grundlegung der neuen H. Dreyfaltigkeits-Kirche zu Liebau, durch Hartungschens Druck, zu Königsberg in Preußen ans Licht gestellt. Es hatte derselbige das unverdiente Glück in und außerhalb Landes allen guten Beyfall zu erhalten. Der grundgelehrte Herr D. Büsching hat kein Bedenken getragen, in dem Vorbericht des
1sten

Vorrede.

1sten Bandes 1sten Theils, S. 15. seiner so gründlichen Geographie unter andern auch darauf sich zu berufen, und in manchen auswärtigen Journalen, wie auch Briefen gelehrter Freunde, bin ich zur Fortsetzung sothaner Versuche ermuntert worden.

Gegenwärtige Arbeit, die aber jetzt erst öffentlich erscheinen können, ist so denn nebst noch andern mehrern fertig worden; obgleich das Schicksaal selbige nicht eher als jetzt hat an das Licht treten lassen. Die bekannnten so lang gedauerten unruhigen Zeitläufte, ließen nicht leicht einen Verleger finden, das zum Druck ganz fertige MSct. gieng unter einer vornehmen Hand verlohren und kann aller Bemühung ohngeachtet noch nicht herbey geschafft werden, ich selbst wurde nach dem verborgenen Rath Gottes einige Jahre durch des Lichts meiner Augen mehrentheils und zuletzt gänzlich beraubet, mithin die Versuche der cur:
ländi:

Vorrede.

ländischen Kirchen-Geschichte völlig gehindert.

Vor sechs Jahren offenbahrte sich Gott als einen Arzt, und gab mir durch eine zwar schwere doch ganz glückliche Operation mein verlohrenes Gesicht wieder, und ich glaubte zu meinem thätlichen Danke, den ich ihm für solche unermeßliche Wohlthat schuldig bin, außer der treuen Beobachtung seines Weinberges, in welchem er mich bereits über fünf und dreyßig Jahr erhalten, selbiges auch dazu anzuwenden, daß die Geschichte einer Kirche, die er in diesem Lande so herrlich gegründet und erhalten, zu seinem Preise fortgesetzt würde; und der Herr gab Gnade und Licht das verlohren gegangene aus den wideraufgesuchten ersten Entwürfen und Papieren nicht sonder Mühe wieder zusammen zu setzen.

Es erscheint also diese Arbeit, die der ehemaligen Einrichtung nach den zwothen

Ver-

Vorrede.

Versuch ausmachen sollen, jetzt unter dem Titel: des ersten Theils der curländischen Kirchen-Geschichte, und das deswegen, weil der Inhalt desselben das Allgemeine dieser Provincial-Kirche, nach denen ältesten und neuesten Nachrichten von derselben in sich fasset, wie solches denn dem geneigten Leser sogleich von selbst einleuchten wird, dabey wir denn nicht unberührt lassen können, wie zu derselben der durch manche gelehrte Schriften bekannte, und in unserer Kirche unvergeßliche selige Herr Christian Die-drich Wölfert weyland Superintendent des piltenschen Kreises, durch geneigte Mittheilung seiner eignen curischen Sammlung, die jetzt in den Händen eines gelehrten Freundes sich befindet, vieles beyzutragen sich nicht entzogen habe.

Den zwothen Theil dieser curländischen Kirchen-Geschichte, wird der bereits gedruckte, aber schon längst gänzlich vergriffene erste Versuch von der Kirche zu Liebau, in

Vorrede.

einer neuen Auflage vermehrt, nebst der Einweihungsgeschichte dieser Kirche, denen dabey gehaltenen geistlichen Reden, und andern Anekdoten und besonders einer Nachricht von dem mehrentheils schon unbekanntem, hier aber zu Liebau gestifteten curländischen Orden de la Reconnoissance nebst dessen Gesetzen und in Kupfer gestochenen Ordenskreuze ausmachen; welchem sodenn die Geschichte einiger curländischen Specialkirchen, als der zu Grobin, Niederbarten, Ruzkau, heil. Na und Kruchten, nebst der Kirche des piltinschen Kreises in der letztern Zeit beygefüget seyn.

Der dritte Theil wird die curländische Bibelgeschichte; die Liebergeschichte in ihrer Fortsetzung; die Geschichte von der in Curland geführten Controverse wegen des 3 gliedrigen Seegens; die Auszüge aus allen landtäglichen Schlüssen, die Versicherung der ausspurgischen Confession, die Iura Patronatus, die Kirchenvisitationen, den Synodum
und

Vorrede.

und andere kirchliche Veranstaltungen dieses Landes ꝛ. Das Leben Salomon Hennings, ehemaligen Kirchen-Visitatoris und wirklichen Rathes bey Herzog Gotthard; in sich halten, wozu denn Nachrichten von andern Specialkirchen beygesetzt seyn.

Vielleicht ermuntert die gute Aufnahme und freundschaftliche Beurtheilung dieser bereits ganz fertig liegenden Theile, mich noch zu mehrern, dazu mancher, aber annoch un-
ausgearbeiteter Borrath vorhanden. Vielleicht erhält mir Gott dazu mein so wunderbar wieder verliehenes Gesicht, und fristet in der Ruhe, die er mir nach nunmehr gänzlich niedergelegten, lange Jahre durch geführten Lehramt gegönnt, unter meinen vielen Schwächlichkeiten noch eine Zeitlang das Leben. Vielleicht werden andere aufmerksame und nicht mehr gleichgültige Freunde des Vaterlandes erwecket, durch ihren Fleiß in der Folge nach meinem Hintritt dasje-

** 2

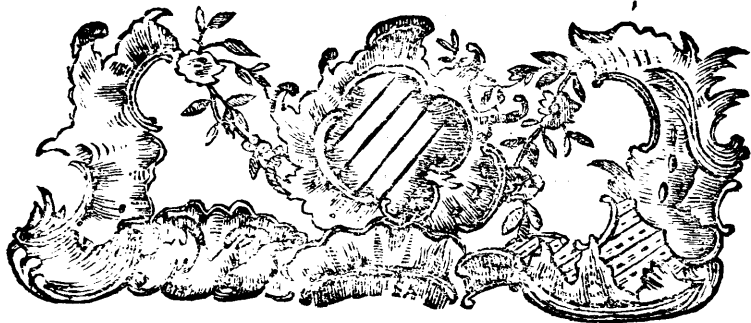
nige

Vorrede.

nige fortzusetzen, wozu nunmehr ein öffentlicher Anfang bereits gemacht worden.

Wie glücklich ist diese curländische Kirchengeschichte! daß ihre Ausgabe mit einer Jahrzahl bezeichnet wird, die, wie man es bereits von ferne siehet, durch einen sich aufheiternden Himmel für ein großes Theil unserer bedrängten Glaubensbrüder, und durch die herannahende Macht und Schutzhand für die Sicherheit und Freyheit ihrer Religion, der Nachwelt zu einem neuen und unvergeßlichen Denkmaal der göttlichen Vorsehung Liebe und Erbarmung bleiben wird. Welcher heiligen Vorsicht des großen Zebaoth unser curländisches Zion mit dem brünstigsten Gebet besonders empfohlen wird. Liebau d. 18. Jul. 1767.





Einleitung.



§. I.

Das Herzogthum Curland, dessen kirchliche Geschichte jeko eigentlich der Vorwurf unserer Bemühung ist, machet einen Theil des ehemaligen großen Lieflandes aus, von welchem es aber in den letztern Zeiten getrennet, und in die Verfassung eines besondern Fürstenthums, welches als ein Lehn von der Krone Pohlen abhängt, gesezet worden. Seine Gränzen sind gegen Westen die Ostsee, gegen Morgen Lithauen, gegen Süden Samogitien, und gegen Norden Liefland, davon es hauptsächlich durch die Düna abgesondert wird.

Die Länge dieses Landes rechnet man gemeinlich funfzig, die größte Breite aber, weil es nach derselben sehr ungleich lieget, dreyßig Meilen, die aber ziemlich lang, und oft mehr nach dem Gutedünken der Einwohner, als nach ordentlichem geometrischen Maaße bestimmt sind. Die Eintheilung, die Haupt- und kleinern Flüsse, die fürnehmsten Städte und Schlösser darinnen, sind aus den Landbeschreibungen, und die Regierungsart des Landes, nebst denen dazu gehörigen Verfassungen aus der Staatswissenschaft bekannt ^{a)}).

§. 2.

Es hat dieser Strich Landes, seinen Abtheilungen gemäß, von je her, drey Namen: Curland, Lettland und Semgallen geführt, die insgesammt, so wie alle, aus dem Alterthume hergebrachte Benennungen, vieler Dunkelheit unterworfen sind. Was den Namen Curland anlanget, leiten denselben einige von einem kleinen Könige Curo her; andere von denen Cureten, so aus Caria, die eine Provinz in Natolien ist, und am mittelländischen Meer lieget, herkommen; wiederum andere von den Carioten, einem Sarmatischen

a) M. Christoph. *Hartknochii* Diss. de Curonorum et Semgallorum Republ. tam vet. quam nova 1676.

matifchen Volke, welches an dem Sinu Venedico, so ein Theil der Ostsee ist, und an diese Länder gränzet, zwischen den Litwen und Preussen gewohnt; noch andere, von dem Lettischen Wort: Kur und Semmes, d. i. Land; Kursemmes: wo ist nun Land^{b)}? einige von Cauras, so eine Fläche und Ebene bedeutet^{c)}. Unserm Bedünken und aller Wahrscheinlichkeit nach, rührt dieser Name von dem Flusse Chronus, durch welchen Ptolemäus nicht, nach des Stellä und Melanchthons Meynung, den Pregel, sondern, wie es Hartknoch klar genug bewiesen^{d)}, die Memel angedeutet, her^{e)}: denn weil die Curländer um den Chronum gewohnt, auch eben durch diesen Chronum Preußen und Curland von einander geschieden worden, haben sie: Chori, Cori, Churi,

A 2

Curoni,

b) *Einhorn*. histor. Lett. p. 6.

c) *Nettelbladt* Dissert. de iure Suconum in Curland. §. 1.

d) *Hartknoch*, Preuß. Historie in fol. p. 7.

e) *Chronus* in *Russia* alba ortus per *Lithuaniam* partemque *Samogitiae* decurrit, *Grodnow* aliaque oppida rigat et *Wilna* fluuiio ad *Kowinow* recepto, inde porro in *lacum Curonensem* influit, ad cuius ostium *Prussiae* castrum munitissimum idem cum flumine nomen habet, vocaturque *Memel*, v. *Cluveri Introd. in Geogr.* p. 357.

Curoni, und ihr Land: Chronia, Curonia ge-
 heißen. Was ferner den Namen: Lettland be-
 trifft, so ist es wohl ein müßiger Gedanke, daß
 derselbe von dem deutschen Wort: letzte, so wie
 der Name Estland, von dem deutschen Wort Este
 oder Erste, herrühren soll ^{f)}. Vielmehr ist diese
 Benennung in der ehemaligen, und noch jetzigen
 Landessprache selbst zu suchen, wie denn dieses
 Landes Einwohner von je her sich in ihrer Sprache
 Latwis, und ihre Sprache Latwisku genannt, dan-
 nenhero sie auch von der ehemals hier, und in
 Liefland blühenden lateinischen Kirche Lottavi,
 und auch noch jeko Latwisai, Letti heißen ^{g)}.

Von dem Ursprunge der Benennung Sem-
 gallens hegt der vortreffliche Herr Gruber mit
 dem seligen Einhorn ^{h)}, nicht ohne Grund ei-
 nerley Gedanken. Er schreibt ⁱ⁾: Ich finde, daß
 Gall oder Kall im Esthischen eine Lage an der Seite
 bedeute. Dahero glaube ich, die so die Düne
 befah-

f) *Einhorn*. Hist. Lett. p. 11.

g) *M. Herm. Becker*, in Diss. de Liunorum vet.
 Orig. p. 5.

h) *Einhorn*, Hist. Lett. p. 6. Noch einen andern
 Gedanken hiervon lese man in Hrn. P. Stenders
 lettischen Grammatik. Braunschweig 1761. S. 1.

i) *Ioh. Dan. Gruberi* Origines Liuoniae cum not.
 Arndii Tom. I. p. 47.

befahren, haben das Land, so sich an der westlichen Seite des Stroms in die Länge ziehet: Semgall genennet, welches einige für das Ende des Landes erklären, denn Semme heißt Land; also scheinen auch die Letten, als Bewohner des innern Theils von Liefland, Lettgallen genennet zu werden, weil ihre Wohnplätze längst dem Leda-Strom sich erstrecken, der sich in den liefländischen Meerbusen ergießt, sonst wollten wir wohl mit guter Wahrscheinlichkeit den Namen Semgallens von den alten Semnonen, die ehemals um die Ostsee gewohnet ^{k)} herzuholen, uns getrauen.

§. 3.

Suchen wir nach den ältesten, und allerersten Einwohnern Curlands, so werden uns ungleich mehr Muthmaßungen, als Gewisheiten begleiten. Man will ihren Ursprung bey den Gibeonitern suchen, und das, wegen ihrer noch fortdauernden Knecht- und Leibeigenschaft, mit welcher jene

A 3

durch

k) Suenorum antiquissimi nobilissimique *Semnones* fuere, vtramque late accolentes ripam Viadri, qui amnis antea *Sueuus* dictus, vnde genti nomen et a gente postea mari cognomen Suecico, vulgo nunc die Ostsee, *Cluver. Introduct. in Geogr.* p. 157.

durch den Fluch Josua belegt worden ¹⁾). Man leitet ihre Herkunft von den Griechen ab, wegen bemerkter Uebereinstimmung der Griechischen und Lettischen Sprache, am allermeisten aber wegen ihrer ehemaligen heidnischen Feste, die mit den Festen der Griechen manche Aehnlichkeit hatten ^{m)}). Sie selbst, die Letten, sind, weil sie nichts gewisses von ihrer Ankunft anzeigen können, mehrtheils der Meynung, als wären sie das älteste Volk, so in der Welt zu finden, und hätten sie dieses ihr Land von Gründung der Erde her, inne gehabt, und bewahret; welchen Gedanken aber bey ihnen wohl mehr die Unwissenheit, als der Hochmuth hervorbringt, wie nach diesem letzten Triebe ehemals die Arkadier sich eines gleichen rühmten, und sich *ἀυτοχθόνας*, die wahren Einwohner der Erde, ja *προσελήυες*, Leute, die noch vor der Erschaffung des Mondes gewesen, nannten. Anderer Meynungen zu geschweigen, so ist doch hierinnen die Mühe ziemlich glücklich gewesen, die sich ein ungenannter Schriftsteller, in einem, ob zwar unvollkommenen MSct., so er: Anmerkungen über die Sarmatische Provinz

1) *Einhorn*. Hist. Lett. p. 13.

m) *Becker*, in Diss. de Liouon. veter. origin. p. 3.

binz Curland nennet, gegeben, die alten Einwohner dieses Landes von Noah herzuleiten.

§. 4.

Hierinnen wird festgesetzt, es seyn die Curländer ursprünglich ein Sarmatisches Volk, und solches wird von Noah folgendermaßen abgeleitet:

- 1) Nachdem Noah durch seinen prophetischen Seegen den Japhet versichert, daß er sich sehr ausbreiten sollte. 1 Mos. 9. 27. so ist solches reichlich erfüllet, indem dessen Nachkommen sich bis in die vom Orient abgelegnen, sonderlich nordlichen Länder zertheilet, und daselbst Stammväter mächtiger und berühmter Völker geworden ⁿ⁾; Dieses hat sich besonders
- 2) an Gomer, Japhets Sohn erwiesen, welcher drey Söhne: Ascan, Riphat und Thorgarma gezeuget, 1 Mos. 10, 3. unter welchen fürnemlich
- 3) Riphat zu bemerken, der ein Stammvater der zuerst genannten Riphäer war, die hernach Sarmater genant wurden. Eben diese haben sich ungemein gegen Norden und Osten bis an das balthische Meer oder die Ostsee, auch

A 4

gegen

n) Allgem. Welthistorie. T. I. p. 256. §. 277.

gegen Süden, und das sogenannte Rhyphäische Gebürge ausgebreitet, welches ihnen auch hernach eine sichere Gränze und Schutzwehre gegen die rasenden Eroberungen Alexanders des Großen abgegeben o).

- 4) Bey weiterer Fortwanderung und Ausbreitung dieser Sarmater, sind sie endlich auch in den Sinum Venedicum, einen Theil der Ostsee gekommen, haben Preußen, Liefland, und die dazwischen gelegenen Cureten und Sudener angepflanzt, die jetzt Euren und Semgaller heißen.

§. 5.

Da aber die Sarmaten ein so weitläufiges Reich, und unterschiedene Abstammungen gehabt, so ist die Frage: zu welchen eigentlich die Cureten zu rechnen seyn? da denn erwähnter Autor beweiset, daß solches die Venedi oder Wenden seyn, von denen auch der Sinus Venedicus, oder der wendische Meerbusen benennet worden, welche diese Länder lange Zeit, und fast bis zur Geburt Christi

- o) Gens quidem vniuersa Graecis Sarmatae dicta fuit, verum cum sibi ipsis dicti sunt Russacii et ad Riphiaeos vsque montes incoluerint, eosdem esse, credibile est, quos *Mela Riphaces* appellat, tanquam posteri *Riphati* Noachi abnepotis. *Cluver. Introd. in Geogr.* p. 357.

Christi ungestört befeßen haben^{p)}. Wobey doch zu erinnern, daß diese Wenden durchaus nicht zu denen zu rechnen, welche die meisten deutschen Provinzen unter sich gebracht, und sonst Vandaler heißen, maßen diese ein Ascenatisches, nicht aber ein Riphäisches oder Sarmatisches Volk, zu welchen letztern die in Curland gehöret haben, gewesen sind.

§. 6.

So wie es indessen das Schicksal aller alten Völker gewesen, daß bey immer größerem Anwachs der Menschen, sie von andern entweder aus ihren Wohnungen verdrängt, oder mit ihnen vermengt, oder unter ihr Joch gebracht worden, so haben auch dergleichen Schicksale die alten Einwohner Curlands in abwechselnden Zeiten erfahren müssen: denn

A 5

1) Sind

p) Populorum in vniuersa Sarmatia *Ptolomaeus* complura nomina recenset, clarissimi tamen ac notissimi praeter eos, quos in Scythia Europaea explicuimus, erant Germanis contermini *Venedi*, qui nunc sunt Liuones Borussi ac Poloni; quorum Venedorum vestigia videntur esse reliqua in Liuoniae oppido *Wenden*, idemque in Curlandiae fluuio et Oppido *Windau*. vid. *Cluuer. Introd. in Geogr.* p. 356.

- 1) Sind die Esthen ^{q)}, ein gothisch deutsches Volk, nachdem sie sich vor Christi Geburt bis an die Weichsel ausgebreitet, nach derselben weiter in Preußen, und Samzeiten gerücket, endlich auch in Curland und Semgallen gekommen, und haben da die Oberhand gewonnen, auch vermuthlich der großen Landschaft Esthland, ihren noch jetzt führenden Namen gegeben.
- 2) Diese Esthen sind bey ihrer Vermehrung in Hirrhen und Scyrrhen unterschieden worden ^{r)} Sie konnten doch nicht immer in ihrem eroberten curländischem Besiß ruhig bleiben, sondern die alten Einwohner erholten sich um das Jahr Christi 170 wieder, und verjagten sie wiederum daraus, bis in das jetzige Esthland, das also von den Esthen, wie Harrien und Wieland insbesondere von den Hirrhen und Scyrrhen benennet wurde.

3) In

q) Aestios, qui olim totam Liuoniam ac Prussiam, omnemque fere dextram ripam Vistulae late patentem, occuparunt, disertissimis verbis Germaniae adscribit *Tacitus. Cluver. Introd. in Geogr. p. 151.*

r) Aestii distinguebantur in Hirros, atque Scyrrros, siue Socros; hi Prussiam, illi Liuoniam habuere. l. c. p. 157.

3) In den darauf folgenden Zeiten, haben die Schweden diese Länder öfters angefallen, hie und da die Oberhand erhalten, niemals aber darinn eine ordentliche Herrschaft geführt, vielweniger sie bis zur Ankunft der Deutschen inne gehabt, und es ist also ohne Grund, was davon Nettelbladt Diss. de Iure Suconum in Curland. hat behaupten wollen *).

§. 7.

Ob diese alten Einwohner Curlands als sich selbst gelassene Völker in ihrer Freyheit dahin gelebet, oder, wie es doch wohl vermuthlicher, unter einer gewissen Obrigkeit, ja wohl gar solcher, die unter ihnen mit dem Namen und Vorrechten der Fürsten und Könige gepranget *), ist hier

*) Saeculo IX. tempore Ansgarii Sucones f. Suedi Curoniam sibi subiecerunt, sub quorum etiam dominio vsque ad tempora Adami Bremensis mansit. vid. *Ioh. Loscenius Antiqu. Suco-Goth. Cap. vii.* Non leguntur autem Suedi in Curonia suos habuisse gubernatores; vnde colligere licet, suffecisse illud Suconibus, si Curoni quotannis tributum certum penderent — Videtur asserendum, quod aut Sucones eam sponte dereliquerint, aut quod Curoni tandem iugum eorum excusserint. v. *Hartknoch. de Curon. Republ. p. 941.*

t) Negat *Einhornius* l. c. p. 25. Affirmit alii, et quidem *Kelchius* in der liesländischen Krieger- und

hier zu untersuchen, unser Werk nicht: Gnug, daß wir wissen, wie, als dieses Land, No. 1158 zu Zeiten des Kaisers Friderici Barbarossae von Leuten Christlicher Religion entdecket, selbiges nach Verlauf einiger sechzig Jahre auch unter die Bothmäßigkeit Christlicher Herrschaft und zwar des bekannten deutschen Ordens gekommen, bis endlich der letzte Heermeister, Gotthard Kettler bey gänzlicher Veränderung des Ordens die erbliche Würde eines Herzogs dieses Landes, im Jahr 1561 erhielt, und zugleich die Evangelischlutherische Religion ^{u)} eingeführet wurde, in welcher

Ber-

und Friedensgeschichte, p. 46. *Funckius, Chronol.* C. X. fol. 118. et *Ruffow* liefländische Chronike, Part. I. p. 5. nennen einen mit Namen Cobbe, oder *Kaupe*. *Laurent. Müller*, ehemaliger Curländ. Rath erhärtet die bekannte Sage von den kurlischen Königen, und giebt derselben zwey, einen in Liefland, den andern in Curland an; der erste habe seinen Sitz nicht weit von dem Orte gehabt, wo hernach Riga von den Deutschen erbauet worden; der andre habe in der Gegend Grobin gewohnet, wie wohl dieses zu weit hinauf gesetzt ist, und der Ort noch einige Meilen darunter lieget.

- u) Dieser wichtigen Veränderung gedenket der Herr Baron und Reichs-Hof-Cammerrath von Mayerberg mit vieler Empfindlichkeit: Per rimas Prussiæ exempli irrepserunt in Liuoniam Lutheri dogmata,

Berfassung dieses Herzogthum Gottlob! noch bis auf den heutigen Tag sich befindet.

§. 8.

dogmata, quae vniuersus Equitum ordo prius, et mox ipsi Episcopi tam auide admiserunt, vt eorum singuli contra prioris instituti placita, thori fociam sibi assumerent, et Ordinis vel Ecclesiae fundos ac praedia venderent, vel in liberos suos haereditario iure transmitterent. Satagentes autem, quae sic occupauerant, valido praesidio firmare. Sigismundum Augustum Poloniae Regem suis opportunum ausis iudicauerunt. Norant enim eum rerum fidei incuriosum, et non dubitabant, quin Exemplum Parentis Sigismundi, qui Teutonicorum equitum nomen in vicina Prussia expunxerat, esset imitaturus.

Huic itaque conciliatori Nicolao Radzivilio nigro, Palatino Vlnensi, Caluini Sectatori, Magister Ordinis *Gotthardus Kettlerus*, nobilis Westphalus anno 1559. vltima Augusti die prius Vlnae, deinde XVI. Calend. Martii 1560 Rigae, et Wilhelmus, Archipraesul Rigenfis, etiam consentientis Collegii Canoniorum suorum nomine, postridie eius diei Liouoniam cum vrbe Riga subiecerunt. Curlandiam tamen et Semigalliam Kettlerus tamquam Poloniae beneficium pro se proleque sua retinuit, pro quibus tandem anno 1561. quarto Kal. Decembr. ipsi Sigismundo Augusto clientelaris obsequii praestitit iusiurandum, acceptoque Ducis in Liouonia, Curlandia et Semigallia, crucem ei, aliaque Ordinis insignia tradidit. V. Tractat. varior. cui Tit: Iter in Marchouiam Augustini Liberi Baronis de *Mayerberg* et Horatii Guilielmi *Caluicii*, Equitis ab Imperatore Leopoldo ad Tzarem Alexium Michalowitz anno 1661. ablegatorum. In fol.

§. 8.

Es fließet hieraus von selbst die ganz natürliche Ordnung, die wir in unserer Kirchengeschichte zu wählen haben. Erst müssen wir entdecken, wie es um den Religionszustand der ersten und alten Einwohner Eurlands ausgesehen. Hernach wie es mit demselben in den mittlern Zeiten beschaffen gewesen, und sodenn, was es damit von den Zeiten der Reformation an, bis auf den heutigen Tag für eine Bewandtniß habe. Dieses alles zusammengenommen, wird das Allgemeine dieser Kirchengeschichte ausmachen, dazu denn aber die künfftigen Nachrichten von dem kirchlichen Zustande eines und des andern Orts dieser Landschaft das besondere beytragen werden.





Das erste Kapitel,

von

dem Religionszustande
der alten Einwohner Eurlands.

§. 1.

Daß bey dem Hause und Geschlecht Japhet, von dem die ersten Einwohner hiesiger Länder abstammt, die wahre Erkenntniß des einigen Gottes, und die Leistung eines ihm wohlgefälligen Dienstes gewesen, welches es aus der Unterweisung seines Stammvaters Noah erlernet, und bey seiner Vermehrung auch einige Zeitlang unverfälscht werde beybehalten haben: ist wohl außer allem Zweifel; zumal als es sich noch in der Bekanntschaft und dem Umgange mit denen Nachkommen des frommen Sems, in den erstern Zeiten befunden hat.

§. 2.

Allein da solches Geschlecht sich immer weiter und weiter absonderte, in die abgelegnen Länder sich ausbreitete, sich hier und da zerstreute, und
gleich:

16 Das erste Kapitel. Religionszustand

gleichsam verlohrt, ist nach der Eitelkeit des menschlichen Herzens, und dessen verderbten Zuneigung zu allerley selbst erwähltem Gottesdienste, auch hier gewiß eine klägliche Veränderung vorgegangen, und der Dienst des einigen göttlichen Wesens nach der verderbten Vernunft immer unanständiger angerichtet, und Gott ungefälliger geleistet worden.

§. 3.

Zuletzt sind auch diese Völker gleich andern Heyden in ihrem Sinn so eitel geworden, daß sie die Herrlichkeit Gottes verwandelt haben in ein Bild, gleich den vergänglichen Menschen, der Vögel, der vierfüßigen und kriechenden Thiere, Rom. 1. 22. Hierzu hat sonderlich bey dem vielen Hin- und Herwandern, die zugleich erfolgte Vermengung mit andern Völkern gar vieles beygetragen, indem immer eines von des andern Aberglauben etwas angenommen, so daß endlich aller wahrer Gottesdienst völlig verlohren gegangen. Sonderlich haben dieser Lande Nationen von dem auf Sinai wiederholten göttlichen Sittengesetze keine Wissenschaft gehabt; weil sie mit dem Volk Israel, so hernach in Canaan geblieben, gar keine Gemeinschaft pflegen, noch auch von andern, die etwa zu ihnen gekommen, oder sie feindlich

feindlich überfallen haben, dergleichen erhalten können, angesehen diese ebenfalls Heiden waren, und davon so wenig Wissenschaft, als sie selber hatten.

§. 4.

Daraus ist der Schluß gar leicht zu machen, daß der Zustand der Religion bey denen alten Curen der elendeste gewesen, und daß sie in den Gräueln des verblendesten Heidenthums gelebet, die aber ganz genau zu entdecken, der in ihnen herrschenden Dunkelheit wegen in unsern Tagen wohl eine unmögliche Bemühung seyn wird. Jedoch weil diese Völker zwischen den Preußen, Samaiten und Liven, recht mitten inne gewohnt, so ist nicht ohne Grund zu urtheilen, daß sie, wo nicht in allen, doch in den meisten Stücken einerley abgöttische Gräuel gehabt haben: welches sich denn desto klärer entwickeln wird, wenn wir ihre Götter, die Orter ihres Gottesdienstes, die Vorsteher desselben, die Gottesdienste, die etwa zu e. rathenden Lehrstücke, nebst andern hieher gehörigen Gebräuchen untersuchen werden.

§. 5.

Daß die alten Curländer und Letten eine Gottheit geglaubet haben, daran ist wohl nicht zu zweifeln,

18 Das erste Kapitel. Religionszustand

feldn, wenn man bedenket, daß ja kein Volk auf dem ganzen Erdboden so wild und ungeschlachtet gefunden worden, und noch bey immer weitern Entdeckungen gefunden werde, welches sich nicht einigermaßen ein Wesen vorstelle, so eine Gottheit könne genennet werden, ob es gleich nicht weiß, was solches sey, und wie ihm recht gedient werden müsse; dazu noch dieses kommt, daß die Euren ursprünglich von solchen herkommen, bey denen ehemals die Erkenntniß des wahren Gottes gewesen, die aber nach und nach elendiglich verdunkelt worden, daraus denn zu schließen, daß solche nicht ganz und gar ausgelöscht und verloren gegangen: zumalen auch diejenigen Völker, mit welchen sie vermischt worden, alle eine Gottheit geglaubt, und nach ihrem verblendeten Sinn einigermaßen verehret haben.

§. 6.

Fragt man aber, unter was für Namen und Einbildungen die ehmaligen Letten sich solche Gottheit vorgestellt: so ist es ausgemacht, daß sie gleich denen Preußen, und andern benachbarten Völkern: Sonne, Mond, Sterne, Donner, Blitz, Winde, Schlangen und andre böse Thiere *) angebetet, den Teufel selbst verehret.

x) *Einhorn*, Hist. Lett. p. 17.

verehret. Daß sie aber diesen letzten unter dem Namen: Potrymp, Perkun, und Pikoll angebetet haben sollen, ist nicht wahrscheinlich; wohl aber dürfte man bey diesen drey Göttern auf die Gedanken von dem kläglichen Verfall der wahren Erkenntniß Gottes nicht ohne Grund gerathen. Denn die Stammväter dieser Völker, welche aus rechtgläubigem Geschlecht entsprossen waren, hatten das Erkenntniß des einigen wahren Gottes, folalich auch der drey Personen in der einzigen Gottheit gehabt. Sollten denn wohl diese drey besondern Götter nicht aus dieser Wissenschaft verdorbene Ueberbleibungen gewesen seyn? Solchemnach schrieben sie dem Potrymp die Herrschaft in der Luft zu, der vermuthlich Herr über die Witterungen des Himmels seyn sollte, und Regen und Donner brächte, dergleichen die Schweden auch ihrem Gott Thor beymaßen; Dem Perkun eigneten sie die Macht über das Feuer, als einem der nützlichsten Elemente zu. Und dem Pikoll scheint die Beherrschung der Erde, der Thiere und Früchte bengelegt zu seyn. Johannes Menecius in seinem schon sehr rar gewordenen Sendschreiben an den alten Georgium Sabinum, Preuß. Rath und Professoreum der Akademie zu Königsberg, nennet außer diesen noch die

20 Das erste Kapitel. Religionszustand

Götter: Ospiru, Pergrub, Antrimp, Gardöt, Pelwick, Pargrum, Poflum, Putschkent, und die Berstücke, die sie und die Liven gleich denen Litthauern und Preußen verehret haben y). Sie hatten mit den Liven einen besondern

- y) Die Georgii sacrificium facere solent Pergrubrio, qui florum, plantarum, omniumque germinum Deus creditur. Huic Pergrubrio sacrificant hoc modo: Sacrificulus, quem Wurscheyten appellant, tenet dextra ollam cereuisia plenam, inuocatoque Daemonii nomine, decantat illius laudes, tu, inquit, abigis hiemem, tu reducis amoenitatem veris, per te agri et horti virent, per te nemora et syluae frondent. Hac cantilena finita, dentibus apprehendens ollam, ebibit cereuisiam, nulla adhibita manu, ipsamque ollam ita mordicus epotam retro supra caput iacit. Quae cum e terra sublata, iterumque impleta est, omnes, quotquot adsunt, ex ea bibunt ordine, atque in laudem Pergrubrii hymnum canunt. Postea epulantur tota die et choreas ducunt. Similiter messe facta, solenne sacrificium pro gratiarum actione faciunt, et sacrificulus caprum mactaturus imponit victimae utramque manum, inuocatque ordine Daemones, quos ipsi Deos esse credunt, videlicet: *Occopirnum*, Deum coeli et terrae: *Antrimpum*, Deum maris, *Gardoacten*, Deum nautarum, qualis olim apud Romanos fuit *Portunus*: *Potrympum*, Deum fluuiorum et fontium: *Piluitum*, Deum diuitiarum, quem Latini *Plutum* vocant. *Pergrubrium* Deum veris. *Pargnum* Deum tonitruum

sondern Gott, von dem sie glaubten, daß er ihnen zukünftige Dinge untrüglich vorhersagte z). Mit denen Sameiten beteten sie einen Götzen Zemiennick an, dem sie im Oktober die Opfer einer Sau, eines Hahnes, einer Gans, und eines Kalbes brachten a). Die Weiber hielten sich fürnehmlich an ihren Göttinnen: Laina und Däfla

B 3 oder

trum et tempestatum. *Pocclum*, Deum inferni, et tenebrarum: *Poccollum*, Deum aëriorum spirituum: *Putscætum*, Deum, qui sacros lucos tuetur. *Auscutum*, Deum incolumitatis et aegritudinis; *Marcoppolum*, Deum Magnatum et Nobilium: *Barstuccas*, quos Germani Erdmännlein, h. e. subterraneos vocant. His Daemonibus omnibus inuocatis, quotquot adsunt in horreo, omnes simul extollunt caprum sublimemque tenent, quem postea sacrificulus, vt victimam, maectat, sanguinemque partim exceptum dispergit. Eaedem gentes colunt spiritus quosdam visibiles, qui lingua Rutenica Loltcky, Graeca κόπιλι, vbi haud dubie legendum κόπαλοι, Germanica Robolden vocantur. Hos spiritus credunt habitare in occultis aedium locis, vel in congerie lignorum, nutriuntque eos laute omni ciborum genere, eo, quod afferre soleant nutritoribus suis frumentum, ex alienis horreis furto ablatum. Hucusque *Menecius in Libro de Sacrificiis et Idololatria Veterum Liouum et Cironum*. Regiomonti 1551. in 4to.

z) Siefländische Chronick. P. I. p. 54.

a) Kelchens Siefländ. Histor. p. 27.

22 Das erste Kapitel. Religionszustand

oder Tikkis, da der Laima Amt gewesen, den gebährenden Weibern die Laafen unterzuspreiten, der Däkla aber, die jungen Kinder einzuwiegen ^{b)}. Die jungen Mädchens nahmen ihre Zuflucht zum Götzen Weizganthos, versammelten sich zu einer gewissen Jahreszeit, den Schoos voll Kuchen habend, stunden sodann mit einem Fuß auf einem Stuhl oder Bank, hatten in der rechten Hand eine Kanne mit Bier, und in der linken eine lange Strehne Lindenbast, und jede sprach dabey: Weizganthos, laß uns so langen Flachß wachsen, als ich jeko hoch bin, und laß uns doch nicht nackend gehen ^{c)}. Ueberdem riefen diese verblendeten Völker in allerhand Anliegen mehr ihre Lauka-Maat, Juras-Maat, Darfa-Maat, Weja-Maat und andere dergleichen Gottheiten in großer Menge an. Daß aber diese und andre Götter mehr in wirklichen Bildnissen sollten vorgestellt gewesen seyn, ist mit nichts zu erhärten, indem man bey diesen Völkern, wie bey vielen andern, von den Bildungen der Götter nichts gewußt, auch keine bey Ankunft der Christen in diesen Ländern gefunden hat, obwohl andrer Nationen

b) s. unsere Geschichte der lettischen Kirchenlieder und ihre Sammlungen. Kopenhagen, 1751. in 4to p. 9.

c) Kelch. l. c. p. 27.

tionen Götzbilder noch jezo bekannt, auch zum Theil noch hie und da als traurige Merkmaale der ersten Finsterniß aufbehalten werden. Indessen muß man doch gestehen, daß ohngeachtet des Lichts des Evangelii, dennoch der Aberglaube und Abgötterey der alten Euren sich immerfort bey ihren jetztlebenden Nachkommen leider! fortpflanze, daß sie insgeheim ihre heilige Bäume, Steine und dergleichen, gottesdienstlich verehren, ihnen gewisse Opfer bringen, ihre Tagewählungen, Vogelgeschrey, Zeichendeuterereyen beobachten, und mit mancherley Arten des Aberglaubens mehr, behaftet sind, daß man im finstersten Heidenthum weniger, als oft unter einigen dieser sogenannten Christlichen Euren davon annoch antreffen wird.

§: 7.

Auch kann man in diesen Gegenden keine Spuren finden, daß solchen Göttern einige Tempel wären erbauet worden, in welchen sie etwa ihre vermeynten Gottesdienste verrichtet d). Geweihte Wälder, Büsche und Haynen sind mehrentheils der Aufenthalt des abgöttischen Grauels,

B 4

bey

d) Paul Einhorn Beschreibung der lettischen Nation. p. 16.

24 Das erste Kapitel. Religionszustand

bey sehr vielen andern Völkern gewesen ^{e)} als welche in der thörichten Ueberredung standen: es wären die Gottheiten darinn sonderlich gegenwärtig. Daß nun dergleichen auch in diesen Ländern gefunden worden ^{f)} ist ohne Zweifel; wie man denn vor einigen Jahren im Dadangschen in einem unter dem sogenannten Schluterberge liegenden und beschützten Thale einen den Götzen gewidmeten gottesdienstlichen Ort entdeckt hat. Die Hochachtung vor dergleichen geheiligten Bäumen und Gehägen, ist ja leider noch unter dem einfältigen, und mit so vielem Aberglauben erfüllten Volke gar sehr anzutreffen. Besonders kamen ehemals die Eichen denen Alten zum Gottesdienste sehr bequem vor ^{g)} wie denn in Preußen die heiligen Eichen berühmt waren, unter denen die zu Romove vor allen den Vorzug hatte ^{h)}

bey

e) *Ceterum nec cohiberi parietibus Deos, nec in ullam humani oris speciem assimilari ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reuerentia videt. Tacit, in libr. de morib. Germ.*

f) *David Nerritter, Juden- und Heidentempel.*

p. 1045.

g) *Elias Schedius, de Diis Germanis: Amstel. in guo Cap. 24 p. 345.*

h) *David Nerritter, im Juden- und Heidentempel. p. 1046.*

ben der nicht allein die hauptsächlichsten Opfer geschahen, sondern auch der Vorsteher ihres Götzendienstes, samt seinen Helfern ihre Wohnungen hatten, die bey Verlust ihres Lebens wohl Acht haben mussten, daß ihren vermeynten Gottheiten rechtschaffen gedient würde.

§. 8.

Eben dieser heidnischen Priester müssen wir denn auch hier gedenken. Ihr Oberhaupt und gleichsam ihr Hoherpriester war der vielbedeutende Krive, unter dessen Befehl und Anordnung alle diese Völker: Preußen, Curen und Litwen standen,¹⁾ und sich sonderlich in ihren abergläubischen

B 5

schen

i) Im Lande Nadrauen war ein Flecken nach Rom genannt, Romove, daselbst wohnete ihr oberster Götzenspfaff Zwerte, Krilbe oder Krive genannt, den hielten sie für ihren Pabst, nicht allein die Preußen, sondern auch alle Unchristen, so in Litthauen und Esthland wohnten. Dieselben waren ihm alle unterthan, erbothen ihm große Ehre und Würdigkeit, und wo er in die Lande einen Boten sandte, der sein Zeichen beweisete, den ehrten Könige, Fürsten und Herzoge um des Zwarts Krive willen. Dnisburg, alte Preuß. Histor. fol. 18. Hartknoch. in Dissert. de Curonum et Sempall. republ. pflichtet demselben in Ansehung Curlands vollkommen bey. Sine dubio Curlandi, cum fuerint eiusdem originis cum Prussis, eadem cum ipsis sacra

26 Das erste Kapitel. Religionszustand
schen Gebräuchen nach ihm richteten. Bey an-
dern, sonderlich preußischen Scribenten, wird er
Kirwaita genennet. Er war ein Mann, dessen
Ansehen wichtig genug, sonderlich da es sich über
alle hier umherliegende Provinzen erstreckte. Daß
er aber in seinem Amt und Würde Nachfolger
gehabt, und gar nach schon eingeführtem Christen-
thum, ja bereits nach angebrochenem Lichte des
Evangelii, zur Zeit des ersten evangelischen Bi-
schofs Polenz sich ein solcher Oberpriester mit
seinen Helfershelfern in Preußen, als ihrem ei-
gentlichen Sitze, aufgehalten, auch mit ihnen ein
wirkliches heidnisches Opfer verrichtet, um den
nicht allzureichen Fischfang wiederum gesegnet
herzustellen, welches, da es ruchtbar worden, über
alle Opferer eine scharfe Kirchen- und Obrigkeit-
liche Züchtigung gebracht, wird von D. Schulz
in seinem Preußischen Todestempel glaubwür-
dig einberichtet. Diesem gemeldeten Oberpriester
waren nachgeordnet, die so genannten Waide-
lotten,

era habuerunt, und was den, auch hier über die
Curen herrschenden Krivve anlangt, erhärtet er
gleichfalls, scribens: vera haec esse videbimus, si
conferamus cum illis, quae de Liuonibus, (sub
quibus etiam comprehendit Curones et Semail-
los) habet *Balthasar Ruffow*, Part. I. Chron.
Liu. p. 1.

lotten, Weideler, auch Sigenothen, welche bey den heiligen Eichen wohnen, und alles wohl in Acht nehmen mußten, womit den Göttern konnte gedienet werden. Wie ihnen denn sonderlich oblag, ein immerbrennendes Feuer zu unterhalten, da es ihnen das Leben kostete, wenn sie es auslöschten ließen. Und es ist kein Zweifel, daß in denen zu solchem Götzendienste sich enthaltenden Ländern dergleichen Weidelotten mehr sich werden befunden haben, welche die Opfer hie und da verrichtet, indem man nicht so oft zu den heiligen Eichen wird gereiset seyn; die auch das Volk in der Art, den Göttern zu dienen, werden unterrichtet, auch dafür ohne Zweifel ihren guten Sold und reichlichen Unterhalt genossen haben. Gewiß sind solches eben dieselben, von denen der aus dem 11ten Sæculo bekannte Adamus Bremensis berichtet, daß von ihnen unser Curland ehemals ganz angefüllt gewesen ^k).

§. 9.

k) Sed et aliae interioribus sunt insulae, quae subiacent Suconum imperio, quarum maxima est illa, quae *Curland* dicitur, iter octo dierum habens, gens crudelissima, propter nimium idololatriæ cultum fugitur ab omnibus. Aurum ibi plurimum, equi optimi, divinis auguribus atque Necromanticis omnes domus sunt plenae, qui etiam vestitu monachico

§. 9.

Wie der Begriff von einer Gottheit bey diesen und andern armen Heiden sehr schlecht war, so waren die Arten einer Verehrung auch gewiß höchst elend und unvernünftig. Ein immer zu unterhaltendes heiliges Feuer, die Ernährung einiger Schlangen und Kröten mit Milch, die in einem mit Getreidegarben umhängten großen Topf verwahret wurden ¹⁾, allerley Räuchwerk von
Wachs

nachico induti sunt. A toto orbe ibi responsa petuntur maxime ab Hispanis (intellige Gothos, Alanos, etc. qui ex his oris progressi in Hispania postea confederunt) et Graecis (intellige Russos) Curonis olim conterminos.) Hanc insulam in vita S. Ansgarii Chori nominatam credimus, quam tum Sucones tributo subiecerunt. *Adamus Bremensis* in libr. *de situ Daniae et reliquarum septentrionalium Regionum*. Cap. 223.

- 1) Vorzeiten hat sich dieses undeutsche Volk, wie auch noch wohl eines theils heimlich, großer Abgötterey gebraucht, die Sonne, Sterne, Mond, Feuer, Wasser, Ströme und schier alle Creaturen angebetet, Schlangen und böse Kröten vor ihre Götter gehalten, welche, wie ich zum Theil selbst gesehen, gar dick und aufgeblasen gewesen, und wenn man sie entzwey geschmettert, geschlagen oder geworfen, ein Haufen Milch aus ihrem Leibe geflossen. Darüber denn die alten zauberischen Breckin zu maasse gekommen, sich übel gehabt, und geschrien: man
pene

Wachs und Weyhrauch (welcher vorzüglich der hier zu Lande gesammelte Börnstein gewesen) das waren vornehmlich die Zeichen der göttlichen Verehrung. Hierzu kamen mancherley Opfer von Früchten und Thieren, ja wie es der Autor des oben §. 3. erwähnten MScti §. 116. anführt, sogar kleiner Kinder. Der Preußische Oberpriester opferte eine fette Sau, davon er etwas verbrannte, etwas in die See warf, das meiste aber mit den Anwesenden verzehrte, dazu denn weiblich getrunken wurde. Wie denn dieses die Liven auch thaten. Denn da sie die christliche Taufe gleichsam wieder abwuschen und sich als neue Heiden bekannten, da braueten sie Meth und zechten, wie sie sonst bey ihrem Gögendienste gewohnt waren, mächtig umher^{m)}. Wie sie sonst
 noch

pene math, Ach meine Milchmutter! ohne was sie in heiligen Büschen, und in ihrer Verstorbenen Begräbniß vor Abgötterey und allerhand Narrenwerk gebraucht. vid. *Salom. Henning.* in seinem wahrhaften Bericht von Religionsfachen in Curland. In fol. Rostock 1589. p. 8. 9.

- m) Eben waren die Christen, anstatt des ermordeten Bischoffs Bertholdi, einen andern aus Deutschland zu hohlen, hinweg, so kamen die treulosen Liven aus ihren Badstuben, und wuschen sich mit dem Wasser des Dünastroms ab, unter folgenden Worten:
 hie

30 Das erste Kapitel. Religionszustand
noch einen Bock mit sonderlichen Umständen zu
heiligen gewohnt gewesen, und solches auch zur
Zeit der Christlichen und Lutherischen Religion,
im Jahr 1560. in der Herrschaft Memel ohnweit
Königsberg verrichtet, ist aus Iodoco Wallichio
und andern Schriftstellern bekannt ⁿ). Und wie
viel andere Götzengräuel mehr würden hie nit
anzuführen seyn, wenn von diesen Völkern alles
richtig wäre aufgezeichnet worden.

§. 10.

hie waschen wir nun das Taufwasser mit
samt dem Christenthum durch das Flußwas-
ser ab, rotten den angenommenen Glauben
wieder aus, und schicken ihn den wegge-
reisten Sachsen nach. Diese hatten auch bey
ihrem Abzuge auf dem Ast eines gewissen Baums
eine Figur, fast wie ein Menschenkopf eingeschnitz,
welchen die Liven für den Gott der Sachsen hielten,
und vermeynten, daß sie davon Ueberschwemmung und
Peñitenz zu befürchten hätten. Sie brauerten daher
nach Art der Heiden Meer. sossen mitel ander, nah-
men nach gehaltener Beratichlung den Kopf vom
Baum ab, und bunden Hölzer zusammen. Auf
diese legten sie den Kopf, als gleichsam der Sachsen
Gott, und ließen ihn mit samt ihrem christlichen
Glauben, denen nach Gothland Zurückgekehrten
auf dem Meer nachschwimmen. vid. *Arndts* liefl.
Chronik. Part. I. p. 20.

n) s. Simon Grunau, Preuß. Chronik. ao. 1520.
it. *Coelest. Mistenta*, in Praef. ad Corp. Prut. Lit.
a. b. it. *Verretter*, Heidentempel, p. 1065.

§. 10.

Was ferner der ehemaligen heidnischen Curländer Festtage betrifft, so hat man von denselben eben so gar viel gewisses nicht erfahren können. Zweifels ohne werden sie ihre Feste, wie andere Heiden gehalten haben, in welchen sie ihre Götter und Götinnen durch Bezeugung öffentlicher Gottesdienste verehret. Besonders ist wahrscheinlich, daß sie gleich denen benachbarten Preußen, mit denen sie, wie erwiesen, ein geistliches Oberhaupt hatten, den 22sten März dem Abgott Pergrub zu Ehren, imgleichen das Fest im Anfange der Erndte im August, und nach eingebrachten Feldfrüchten zu Ende des Octobers wiederum eins, feyerlich werden begangen haben. So viel ist aber vest und ausgemacht, daß zwei Hauptfeste bey ihnen im Schwange gegangen. Das eine o) feyerten sie im Monat October, da sie allerhand Borrath an Essen und Trinken haben konnten, und dieses wurde genannt Wellalait auch Semlicka, weil die Geister von ihnen auf der Erde

und

o) Nerret. l. c. p. 1062. heißt: von diesen Festtagen zeuget Iohannes Lafficius, daß es auch zu seiner Zeit an etlichen Orten in Litthauen und Preussen gehalten worden, welches auch von Hef. und Curland bestätigt wird.

32 Das erste Kapitel. Religionszustand
und von denen Früchten der Erde alsdenn gespeis-
et werden sollten. Dieses öffentliche allgemeine
Fest der Seelenspeisung währete in die 4 Wochen,
nehmlich vom 29sten Sept. bis an den 28sten
October. Sie nenneten diese Tage gar lästerlich
Gottestage, und wurde in denselben keine der ge-
wöhnlichen Arbeiten von ihnen verrichtet, für-
nemlich kein Getreide gedroschen: weil sie in der
abergläubischen Meynung gestanden, daß das in
diesen Tagen Gedroschene, zur Saat nicht dien-
lich sey, weil es nicht aufkommen, und in der
Erde keimen soll, weil solches die Seelen der Ver-
storbenen verhinderten, und nicht zugäben, daß das
in dieser heiligen Zeit gedroschene zum gehörigen
Wachsthum kommen möge. Die Feyer dieses
Festes selbst aber bestand darinnen: Sie bereite-
ten allerhand Speisennach ihrer Landesart und
gewöhnlichen Geschmack zu, und setzten dieselbe
in eine ausgesonderte, sorgfältig gereinigte und
warm gemachte Stube auf die Erde. Drauf
trat nach eingebrochenem Abend der Hausvater
mit einem brennenden Span, aus einem Riens-
stamm, welchen sie Pergel nennen, in solches
Gemach, und rief mit lauter Stimme, seinen
verstorbenen Eltern, Kindern, Brüdern, Schwe-
stern, und andern Freunden, die er lieb gehabt,
mit

mit Namen, lud selbige ein, und bat sie, sich an dem für sie bereiteten Essen und Trinken zu erquicken. Dabey standen sie in der besten Einbildung, wenn der Hausvater, oder der den angezündeten Pergel hielt, einige solcher geruffenen Geister sähe, er dasselbe dato ohnfehlbar sterben müßte, wie er es gegentheils überleben würde, wenn das ganze Gastmahl ohne Erscheinung abgieng. Wenn nun ihrer Meynung nach die eingeladenen Seelen zur Gnüge sich gesättiget, haure der Hausvater auf der Schwelle derselben Stube, seinen brennenden Pergel mit einer Art entzwey, und gebot seinen unsichtbaren vermeyntlichen Gästen wiederum in ihre Derter zurückzukehren, den Weg aber nicht über Aecker und Felder zu nehmen, damit nicht etwa die Saat von ihnen zertreten, und in dem künftigen Jahre eine Theurung verursacht werden möchte. Außer diesem allgemeinen Seelenspeisungsfeste, richteten die Letten auch für sich besondere an, bey jedem vorfallenden Begräbniß ihrer Todten, da sie ihren abgeschiednen Freund, ehe er noch begraben ward, zu unter legt unter allerhand thörichten Cerimonien bewirtheten, oder nach dem Begräbniß bey ihrem Trauemahl ihn vor der Thür stehend, von neuem kintuden, und während der Zeit sich selbst bey ihren

34 Das erste Kapitel. Religionszustand.

Tischen lustig machten, doch ohne ein Messer dabey zu gebrauchen, oder einen Wortlaut von sich hören zu lassen. Das andere Hauptfest unter ihnen, ist wohl dasselbe gewesen, für welchem Paulus Röm. 13, 13. so ernstlich warnt, und welches wie bekannt, vor Zeiten, die andern Heiden eben um dieselbe Zeit, dem unflätigen und schandlosen Abgotte Como, welcher ein Gott des Gefräßes und Geföffes gewesen, gehalten. So wie diese, so begiengen die Letten ^{p)} auch dieses ihr Fest im Monath December in unsrer Christnacht, und des Abends zuvor auf eine gar abscheuliche Art, mit Tanzen, Springen, Singen und grausamen Geschrey, auch asotischem Fressen und Saufen, da sie denn von einem Hause zum andern mit solchem schändlichen und üppigen Wesen gegangen, und also dieselbe Nacht höchstverwerflich zugebracht. Sie gaben derowegen dem Christabend unter sich nur den Namen eines Tanzabends. Auch nennten sie den Abend dieses Heidenfestes *Bluckwacker*, d. i. des Block's Abend, weil sie alödenn gemeiniglich einen großen Block an bastenen Stricken herumzogen, und denselben nachmals unter vielem Jauchzen und Bezeugung thörrichter Freude

p) *Einhorn*, Hist. Lett. p. 19.

Freude verbrannten. Und obgleich diese Gräuel in unsern Tagen fast gänzlich ausgerottet: so finden sich doch davon noch immer verhaßte Ueberbleibsel unter diesem Volk, da sie gemeinhin an diesem Abend ihre Tische reinlich decken, sie mit Speise und Trank wohl besetzen, unter dem Tische Salz streuen, auf dem Tische Lichter brennen lassen; sodenn sich zur Ruhe begeben, und den Morgen drauf alles mit vielen Freuden verzehren.

S. 11.

Wir können auch nicht umhin, einiger heidnischer Opferdienste Meldung zu thun, die bey den alten Curländern im Schwange gegangen. Von den Römern weiß man, daß sie dem Abgott Fauno ein Schaaf oder Lamm geopfert, daß ihre Heerden sicher wären, und er ihrem Vieh nicht schaden möchte. Horaz besingt diesen Opferdienst in der 18ten Ode des 3ten Buchs seiner Gedichte, gar artig. Die Curen führten sich in diesem Stück nicht weniger als verblendete Heiden auf. Sie opferten im Monath December, etwa um unsern Christtag, mit sonderlichen abgöttischen Cerimonien auf einem Kreuzwege eine Ziege denen Wölfen auf. Denn sie rechneten den Wolf mit unter ihre Buschgötter, wie

36 Das erste Kapitel. Religionszustand

er denn noch heute von den undeutschen Merchawies und Merchbewß genannt wird. Wenn dieses Opfer vollbracht war, rühmeten sie sich, daß das ganze Jahr kein Stück ihres Viehes von den Wölfen beschädigt worden, ob sie gleich mitten durch ihre Heerde gegangen, wie von solchem Sacrificio Lupino *Einhorn* in *informatione gentis Letticae* Cap. 3. Meldung thut.

Die heidnische Gewohnheit, durch Opferpestilenzialische Seuchen abzuwenden, hat nicht weniger bey ihnen geherrschet. So bald eine Pest und allgemeines Sterben einbrach, traten ihrer viel zusammen, und legten einer soviel, wie der andere, Geld zusammen, und kauften dafür ein Stück Vieh. Davon opferten sie ihren Göttern, und das übrige verzehrten sie. Oder sie schütteten auch, einer so viel wie der andere, Getreide zusammen. Davon wurde gebräut und gebacken, und wenn sie denn unter heidnischen Cerimonien die Götter um Abwendung der Pestilenz angeflehet, frassen und saffen sie das Zusammengebrachte in guter Zuversicht der Erhörung, getrost auf. Sie nannten ein solches Pestopfer *Sobar*, d. i. ein zusammengelegt, oder von vielen zusammengebrachtes Opfer. *Einhorn*, l. c. berichtet, daß sie selches 1602. in der großen und geschwinden Pesti-

Pesti-

Wesslen; und bey abermal eingerissener Seuche 1625. gethan, und auch unter andere ausgesagt, sie wären bald im Traum, bald von einigen erschienenen Geistern ermahnet worden, sie sollten, wo sie anders von solchen Plagen befrenet werden wollten, solch Sobar und heidnischen Gottesdienst begeben.

Ueberdem opferte diese Nation auch einem bösen und abscheulichen Gott des Reichthums, den sie in ihrer Sprache Pucke geheissen, auch ihn unter solchem heidnischen Sinn, noch heute also nennen. Dieser hat, ihrem Wahn nach, ihnen allerhand Gut und Vermögen zubringen müssen, welches er denen gemessen, die ihm nicht gewöhnliche Ehre erwiesen. Der ihm ergebne heidnische Hauswirth hat ihn in einem ganz verbergen, doch sehr saubern zierlichen, und reinlichen Gemach ha'ten müssen. Niemand hat dieses Gemach betreten müssen, außer der Wirth, und den der Pucke sonst leiden mögen. Von allem Essen und Trinken hat ihm das erste zum Opfer gebracht werden müssen, und wenn darinn etwas verschwen, oder er sonst nicht geblührend gehalten worden, ist der Hauswirth in Gefahr gestanden, durch ihn sein Haus und Hof angezündet und verbrannt zu sehen. Einhorn handelt davon ziem-

38 Das erste Kapitel. Religionszustand
lich weitläufig, doch auch pro more saeculi, in
welchem er gelebt. Indessen obgleich von diesen
und dergleichen Gräueln in unsern Tagen das
Land merklich und größtentheils gereiniget, so ist
es doch nicht ohne, daß dieselben noch bey einigen
heimlich, nach wie vor, im Schwange gehen
sollten.

§. 12.

Man sollte nun zwar auch die vornehmsten
Stücke ihrer Religion untersuchen, aber man kann
leicht denken, wie höchst elend und verdorben die-
selben müssen gewesen seyn. Zwar haben sie, wie
oben erwiesen, einen Gott geglaubt; was für ver-
dorbene Begriffe sie sich aber von selbigem gemacht,
können ihre erzählten Götzendienste wohl bezeugen.
Indessen schienen sie überzeugt zu seyn, daß die
Götter eine Wissenschaft von menschlichen Hand-
lungen hätten, und selbige nach ihrem Willen ein-
richteten, wie solches aus ihren Wahrsagereyen
und Erforschungen durchs Loos erhellet, da sie
sich zu erkundigen suchten, was sie in einem oder
dem andern Stück thun oder lassen sollten ⁹⁾.

Daß

9) Als man den Bruder Theodoricum, Cisterciens-
serordens, nachmaligen Bischoff in Esthland den
Götzen aufsperrn wollte, ward das Volk zusammen
beru-

Daß aber die um sie umhergelegenen Litthauer und Preußen, mithin auch die dazwischen gelegenen Curen, die Unsterblichkeit der Seelen, eine Auferstehung, oder doch eine Wanderung der Seelen in andre Körper, und ein ander Leben nach diesem Leben geglaubt haben, davon siehe *Litthändische Chronik*, p. 41. wo sonderlich merkwürdig ist, daß 50 litthauische Weiber um des Todes ihrer Männer willen sich erhenket, weil sie geglaubet, sie würden in jenem Leben gewiß bey ihnen seyn. Welches auch noch mehr aus ihren am Monat October gefeyerten Seelenfesten zu erhärten, da sie allerley Speise zugerichtet, dieselbe in einer Stube, die dazu ausgesondert, fein ausgeheizet, und wohl ausgekehrt gewesen,

§ 4

auf

berufen, und man befragte seiner Aufopferung wegen, die Götter durchs Loos. Man stellte eine Lanze hin, das Pferd trat zu; doch auf Gottes Verhängniß setzte es den Fuß voraus, der seine Erhaltung bedeutete. Dieser Bruder betete mit seinem Munde und mit seiner Hand segnete er. Der Wahrsager gab vor, der Gott der Christen säße dem Pferde auf dem Rücken, und rücke selbst den Fuß vor. Man sollte deswegen des Pferdes Rücken abwischen, damit dieser Gott herunter fiel. Da nun das Pferd hierauf den Fuß des Lebens wieder vorsetzte, wie vorher, so ward der Bruder dadurch beyhm Leben erhalten. *Grubers, Origin. Liuoniae sacrae et civilis. p. 13.*

40 Das erste Kapitel. Religionszustand
auf die Erde hingesezt, sodenn der Hauswirth
selbst auf den späten Abend hineingehen, das Feuer
halten, und die Verstorbenen, aber nehmlich sei-
ne Vorfahren, Eltern, Verwandten, Kinder,
und andre seine Angehörige, mit Namen rufen
müssen, daß sie kommen, essen und trinken möch-
ten^r). Hätte man überdem Gelegenheit, oder
wollte sich die Mühe geben, die Gebräuche, Ein-
bildungen und Erzählungen des gemeinen Letten-
volks genauer zu untersuchen: so würde man ge-
wiß noch manches von den Lehrstücken ihrer heid-
nischen Vorfahren entdecken können, da sie bis auf
den heutigen Tag, Messer, Nadel, Zwirn, Bür-
sten ihren Todten in den Sarg mitgeben, auch
sonsten noch manche Ueberbleibsel des ehemaligen
Un- und Aberglaubens hegen.

§. 13.

Zu unserer heidnischen Curländer Gebräu-
chen ist noch sonderlich das Verbrennen der Tod-
ten zu rechnen. Einhorn, ein sonst sehr bewähr-
ter Durchforscher der Geschichte Curlands, schwei-
get davon nicht allein gänzlich, sondern er sezt un-
ter den alten Curen das Begraben in die Erde
veste.

r) *Einhorn*. l. c. p. 51. it. *Hanau de Silicerniis ve-
terum Curonorum*.

veste. Er erzählet uns, wenn sie gestorben, wären sie in den Kleidern, welche sie in ihrem Leben getragen, vollständig, die Mannspersonen in ihren Manns und die Weiber in ihren Weibskleidern eingekleidet gewesen, und hätten die ihrigen ihnen Geld oder was sie sonst an Geräth gehabt, beygelegt, damit sie in jener Welt, wie sie das ewige Leben geheissen, Zehrung hätten, und sich erhalten könnten. Dabey hätten die ehemaligen Letzten ihre Todten nicht sowohl gezieret, und so sorgfältig verwahret, sondern sie im Walde, oder weiten Felde vergraben, und sich nichts draus gemacht, wenn sie auch bisweilen von den wilden Thieren wären aufgegraben und zerrissen worden ^{s)}. Es scheint aber, als habe Einhorn bey dieser Nachricht nicht bis in die äitesten Zeiten zurückgesehen; denn zu geschweigen, daß die Curen mit denen Preußen, so wie andere, also auch diese Gebräuche der Todtenverbrennung werden gemein gehabt haben ^{t)} so beweisen solches unwidersprechlich die noch hie und da im Lande sichtbaren heidnischen Grabhügel, und die darinnen ent-

s) *Einhorn*. l. c. p. 49.

t) *Hartknoch*. Preuß. Chronik. Cap. 12. p. 183. it. *Lilienthals* erläutertes Preußen, Tom. 4. P 79. seq.

weder bey ihrer ohngefahren, oder mit Fleiß angestellten Eröffnung angetroffene Urnen, wie ich denn selbst einige Stücke von solchem Aschentopfe, der von ganz gemeinem und groben Thon fast Daumen dick verfertigt gewesen, und hier zu Ribau ohnweit der alten Kirche, nebst andern in einem Heidenbegräbniß mit verbrannten Todtenknochen und Hirnschädeln, gefunden worden, besitze. Ja daß solch Verbrennen bey dem Anfange des Christenthums in hiesigen Landen noch Gebrauch gewesen, zeigen Arnolds verdeutschte origines Liuoniae, p. 70. da die Esthen nach einer von den Litwen erlittenen großen Niederlage ihre Leichen zusammen gelesen, solche verbrannt, und nach ihrer Art, das Leichenbegängniß mit Wehklagen und Schwelgen gehalten; daher nach eingeführtem Christenthum, die ersten christlichen Lehrer die Verordnung machten, daß dieses heidnische Verbrennen künftig nachbleiben, und die Verstorbenen in die Erde auf den Kirchhöfen begraben werden sollten, als welches Gesetz schon Carl der Große den bekehrten Deutschen gegeben hatte.

§. 14.

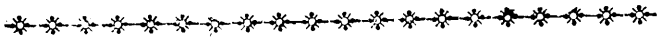
Und in solchem kläglichen Religionszustande sind diese Länder sehr lange bis auf die Ankunft der Deutschen geblieben. Denn da diese in der

Gegend,

Gegend, wo nun Dünaburg liegt, ankamen, fanden sie, wie Ruffau schreibt ^{u)} ein böses heidnisches Volk. Doch die Weissagung, daß Japhet in den Hütten Sem's wohnen, und seine späte Nachkommen zu der wahren Erkenntniß Gottes gelangen sollten, ward endlich auch an den Curländern erfüllt, und dasselbe diesen heidnischen Völkern, obgleich nach der damaligen Art des Pabsthums ziemlich dunkel und verdorben, geoffenbahret. Es endet sich also hie die erste finstere Zeit der Curischen Geschichte, und es folgt ein Zeitraum, in welchem wir sichrere und gewünschtere Nachrichten von der Kirche dieses Landes zu geben, im Stande sind.

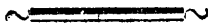
u) *Balthasar Rouffow*, *Ueßl. Chronik.* fol. 3. Part. 1.





Das zweyte Kapitel,

von

dem Zustande der Religion
in der mittlern Zeit.

§. I.

Noch herrschete in Liefland, und auch in dem gleich dran gelegenen Semgallen und Curland, das blinde Heidenthum, als nach der göttlichen Vorsehung, dieser bet. ächtliche heidnische Strich Landes No. 1157 oder 58. durch Christen und Deutsche, die ihrem Gewerbe nach Kaufleute waren, entdeckt wurde. Lübeck und Bremen streitet sich um die Ehre dieser Entdeckung, ob es gleich nicht unwahrscheinlich, daß bereits vor ihnen andere Deutsche in diese Länder gekommen, die, da sie groß, weitläufig, und fruchtbar, denen ältern Seefahrern nicht gänzlich dürften unbekannt gewesen seyn, wie denn Adamus von Bremen schon allein erweisen kann, daß die Deutschen lange vorher nach Samland in Preussen, nach Curland, ja nach Esthen- und Ingermann-

mannland, gefahren seyn^{a)}). Die damaligen Ankömmlinge aber waren Niedersachsen, und nicht sowohl Lübeck, seitmal Lübeck in der Zeit, so zu reden, noch in der Wiegen lag, und ihr Handel erst manches Jahr hernach in beträchtliches Aufnehmen kam; als vielmehr Bremer, wie solches nicht allein Ruffow, sondern auch Gruber, dem es an guten Nachrichten nicht gemangelt, mit überzeugenden Gründen erhärtet. Es wurden diese bremischen Kaufleute durch Sturm verschlagen, durch den Sund, oder Meerenge zwischen Domsneer und der Insel Desel, in den sogenannten Kessel, oder das Gewässer, wo die Düna in die See fällt, oder den Sinum Rigensem, getrieben, und in der Gegend, wo Dünamünde lieget, anzulanden genöthiget. Ihre erste Ankunft war dergestalt in dem Ausfluß der Düna, in der Gegend, wo die Livon wohneten. Zur Rechten hatten sie die Semgaller, und nächst diesen die Euren. Diese und die gegenüber liegenden Deseler, waren gewiß nicht die besten Wirthe, bey denen sie als Fremdlinge einzukehren genöthiget wurden. Ihre Aufnahme war also auch nicht die beste. Sie wurden von diesen Heiden über-

a) *Adamus Bremensis*, Libr. 2. Cap. 13. it. von der Lage Dännemarks. n. 75. 77.

46 Das zweite Kapitel. Religionszustand
überfallen, und ihrer Güter beraubt. Indessen
wehreten sie sich bestmöglichs, und erschlugen viele
der Ungläubigen ^{b)}. Endlich ward doch zwischen
ihnen ein Friede und Vertrag geschlossen, den
beyde Theile mit einem Eide bekräftigten, ob er
gleich von Seiten der Heiden, denen diese neuen
Gäste zu gefährlich schienen, gar bald wieder ge-
brochen wurde.

§. 2.

Indessen sahen die Deutschen gar zu wohl, daß
die Gelegenheit dieses Landes ihnen sehr zuträg-
lich sey. Sie suchten daher, sich einen gewissen
Sitz darinn zu verschaffen. Sie schifften wieder
nach ihrem Lande, und kamen mit frischen Gü-
tern und Waaren zurück, auch viele andere Kauf-
leute mit ihnen, welche sonder Zweifel durch Un-
satz ihrer Waaren mit den Einwohnern einen gu-
ten Gewinn zu machen, werden gewußt haben.
Zum Behuf dessen sorgten sie zuvörderst für eine
sichere Wohnung und Niederlage. Sie baueten
bey der Düna eine Burg oder verwahrtes Haus,
und nannten es Vxkull, nach diesem ein anderes,
Dahlen genannt, und da dieses die Heiden fried-
lich zuließen, fasten die Deutschen zuerst vester
Fuß

b) Balthasar Russow, lief. Chronik. fol. 3. P. 1

Fuß, und wurden nachgehends die sämtlichen Einwohner, obgleich nicht ohne großes Blutvergießen auf beyden Seiten, von ihnen allmählich unter das Joch gebracht.

§. 3.

Doch aber verfloßen noch manche Jahre, daß die Deutschen hieher ihren Handel getrieben, aber doch zur Einrichtung einer wirklichen Herrschaft und Einführung der christlichen Religion keine eigentliche Anstalt gemacht hatten ^{c)}. Zwar richteten nach Chytraei Bericht schon Anno 1170. die bremischen Kaufleute allda ihren Kirchendienst an ^{d)} weil sie aber solches mehr aus der Absicht thaten, hie etwas sicherer zu handeln, als die Nation selig zu wissen, ward auch an die Ausbreitung des Evangelii wenig gedacht, bis endlich um das Jahr Christi 1186. Meinhard, ein christlicher Lehrer, in einer Gesellschaft von Kaufleuten unter der einzigen Absicht, den Namen Christi auszubreiten, nach Liefland kam, und sogleich jenseit der Düna das Christenthum einzuführen, einen

c) Der Autor der Liefländ. Chronik zählt solcher Jahre sieben und sechzig p. 208. §. 9.

d) *D. Chytraeus*, Sax. I. p. 16. it. Gottfr. Arnolds Kirchen- und Reherhistorie. p. 343.

48 Das zweyte Kapitel. Religionszustand
einen gesegneten Anfang machte. Es ist also bil-
lig, diesen Mann, als den ersten Lehrer Curlands
zu verehren, weil das von ihm gepredigte Evan-
gelium von Christo auch diese Gränzen erfüllet,
und die Curischen Heiden durch seine Nachfolger
im Lehramt, damit sind beseliget worden. Sein
Stamm- und Geschlechtsname bleibt unbekannt,
so viel aber ist erweislich, daß er ein Priester aus
dem Orden des H. Augustinus, aus dem Klo-
ster Segeberg im Bremischen gelegen, gewesen
sey. Ein merklicher Umstand vor diese Länder!
Ein Priester des Augustinerordens führt Lief-
land und Curland am ersten zum Christenthum,
und in folgender Zeit, wird das von einem andern
Augustinermönch, nemlich D. Martino Lu-
thero von denen päpstlichen Menschenfessungen
gereinigte Christenthum auch diesen Ländern mit-
getheilet.

§. 4.

Die Zeit der Bekehrung zu Christo in diesen
Länden fiel dergestalt in den Jahren ein, da in der
Christenheit selbst noch alles sehr verderbet war,
und dazu noch die römische Kirche im höchsten
Ansehen und der furchtbarsten Macht stand. Die
Gewohnheiten und Lehrsätze der damaligen Zeiten
führten unsere Curländer nebst der Erkenntniß und
dem

dem Dienst des einigen wahren Gottes auch auf die Verehrung anderer Heiligen. Besonders wurden diese Länder ganz und gar der h. Mutter Gottes, Maria, gewidmet ^{e)}, und als ihr wahres Eigenthum, das sie in ihren besondern Schutze genommen, angesehen. Alle glückliche Zufälle vor die Christen, alle Niederlagen der Heiden, überhaupt alles und jedes wurde der Vorsorge, der Hilfe und dem Schutze der Maria zugeschrieben ^{f)}. Die Hauptfabrie, des ohnedem der Maria gewidmeten Ordens, prangete mit ihrem Bilde. Sie war das größte Kleinod desselben. Sie wurde von einem Lande zum andern mit großer Andacht und Pracht umher getragen, und man bildete sich sichere Siege ein, wo dieselbe zugegen war ^{g)}. Man sahe also zwar ein Christenthum, aber

e) Darum auch der Heermeister des Schwerdbrüderordens einem neuen Ritter das Schwert mit diesen Worten überreicht:

Nies Schwert empfang von meiner Hand,
Zu schützen Gottes und Marien Land.

Kelch. l. c. p. 54.

f) vid. Lob der h. Maria, die ihr Liefland wider feindliche Anfälle beschützt. Grubers löst. Chronik. p. 169.

g) Anno 1207. ward die Kahne der h. Jungfrau Maria, von den Litwen, Letten und Deutschen

50 Das zweyte Kapitel. Religionszustand
aber ein annoch sehr verstelltes. Abgötterey und
Aberglauben hatten noch allerwegen ihre Nah-
rung. Menschenfakungen waren die Führungen
des Volks, und es konnte bey sothanen Verfassun-
gen, um die wahre Erkenntnuß Gottes, um sei-
nen lautern Dienst, und ein rechtschaffenes christ-
liches Leben, das aus dem Glauben herrühren
muß, wohl nicht anders, als elend und finster
aussehen.

§. 5.

Die erste Grundlage und folgende Ausbrei-
tung des Christenthums allhie geschah gleichfalls
nicht auf die rechte, von Christo, seinen Aposteln
und den ersten Lehrern der christlichen Kirche ge-
brauchte Art. Man verfuhr nach den aus Rom
hergebrachten Lehresätzen und Uebungen. Man
unterließ die armen Witwen und Ketten zwar
einigermassen von dem wahren Gott, und unserm
großen Selbster Jesu Christo; allein nicht so rein,
und zukünftig, als es die Sache der Seligkeit
erfordert. Dabey gieng man mit dem Sakra-
ment der heiligen Taufe mehrentheils sehr unbe-
dachtfam zu Werk. Man beruhigte sich damit,
es

in Lagenen getragen, und also nachgehends un-
ter alle Wästen und herumliegende Völker. l. c.
p. 67 68.

es sey gnug gethan, eine große Menge der armen Heiden getauft, und also die christliche Gemeinde vermehrt zu haben, ob solchen Getauften gleich die Absicht, der Nutzen, und die Verbindlichkeit der Taufe immer eine ganz unbekante Sache blieb. Hierzu kam das Uebelste, daß man dieses alles unter der Gewalt der Waffen that, die überwundenen dazu mit großer Strenge nöthigte, welche denn aus Furcht des Todes sich auch dazu erklärten, und so weg taufen ließen. Was aber solches für traurige Folgen gesetzt, wie öfters diese gezwungen Getaufte, vom Christenthum wieder abgefallen, und wo sie gekommt, die Christen nur mit desto größerer Wuth bekriegeret, die Lehrer gemartert und erschlagen, die Kirchen geplündert, und zerstört, und in dem bittersten Haß gegen die christliche Religion dahingefahren, ist aus mehr, als einem Geschichtsbuche dieser Völker betrübt genug zu ersehen.

§. 6.

Doch wir müssen den Anfang und Fortgang des Christenthums in der Ordnung der Zeit betrachten. Es ist demnach besagter Meinhard, sechs und zwanzig Jahr nach der ersten Ankunft der Kaufleute, in Liefland angelanget, und zwar an der Düna: hat auch die erste Kirche zu Vx-

52 Das zwoyte Kapitel. Religionszustand

kull gebauet, und dabey ein kleines Convent von Mönchen seines Ordens errichtet. Er war ein frommer und bescheidner Mann, der deswegen bey den Heiden gar wohl gelitten war. Die Absicht seiner Hiherkunft suchte er gar genau zu erfüllen, nehmlich, das Christenthum zu pflanzen. Zudem predigte er dem Volke, wo er nur konnte, fleißig. Es war auch seine Bemühung gleich anfangs nicht ohne Segen, zumal, da er bey den damaligen Vornehmen des Landes sich sogleich um einen Zugang bemühte, und solchen auch erhielt. Die Liven waren der Zeit, einem russischen Könige, Wlodomir von Polocz an der Dine gelegen, zinsbar. Dieser König war schon ein Christ, und zwar nach den Grundsätzen der griechischen Kirche. Den gewann Meinhard, und fieng unter dessen Erlaubniß und Schutz die Predigt des Evangelii getrost an. Er nahm auch das Gemüth Cobbe, eines der Vornehmsten im Lande, gar bald ein, durch welchen, besonders da er von ihm getauft worden, seine Unternehmungen recht sehr befördert worden. Drauf wandten sich Mo und Biero, so allem Vermuthen nach, auch vornehme Liven waren, nebst andern mehr, zum Christenthum. Meinhard's Anstalten, wurden unter diesen günstigen Anbli-

Anblicken der Vorsehung täglich fruchtbarer, auch furchtbarer. Er war schon im Stande mit den Heiden Krieg zu führen, und Schlösser zu bauen, wie er denn das bisherige hölzerne Vxkull von Steinen aufführte, welches die benachbarten Sengallen lächerlich gnug mit Stricken und Schiffsthauen in die Düna zu ziehen, und also zu versenken vermeynten ^{h)}). Die Euren und Deselex widersehten sich ebenfalls dem angehenden Christenthume heftig. Meinhard ließ sich aber an seinem einmal angefangenen Werke nicht hindern. Ruffow erzählt: Meinhard wäre deswegen mit dem bekehrten Cobbe nach Rom zum Pabst Alexander dem dritten gereiset, welcher ihm allen Beystand versprochen, und zum Bischof dieser Länder verordnet ⁱ⁾). Kelch will: er sey nur nach Bremen zum dasigen Erzbischof und Domkapitel, dieser Angelegenheit wegen gereiset ^{k)}). Die alte liefländische Chronik, so Herr Gruber ausgegeben, meldet von dieser Reise Meinhard's nichts, wohl aber, daß ihn die Livven aus Furcht, er möchte mit einer ganzen christlichen Armee zurückkommen, durchaus nicht

D 3

wollen.

h) Grubers liefl. Chronik, p. 7.

i) Ruffow, liefl. Chronik, fol. 3.

k) Kelch, p. 46.

54 Das zweenste Kapitel. Religionszustand
 wollen aus dem Lande lassen ¹⁾). Cobbe sey ge-
 gentheils allererst zu Bischof Alberts Zeiten mit
 Diederich, dem bekannten Ordensbruder nach
 Rom gezogen ^{m)}). Aber genug! Meinhard ward
 von Rom aus (in welchem Jahr bleibt wohl un-
 gewiß, obgleich gemeinhin das 1170ste angegeben
 wird) zum Bischofe verordnet ⁿ⁾). Sein treuer
 Mitar-

1) Grubers Hiesländ. Chronik. p. 12.

m) Wie gnädig der Pabst diesen bekehrten Cobbe zu
 Rom empfangen, ihn geküßt, sich um den Zustand
 der Heiden erkundigt, ihm 100 Goldgülden zum Ge-
 schenk gegeben, und mit einer solennen Benediction
 von sich gelassen, siehe l. c. p. 35.

n) Dieser Priester Meinhard, zog übers Meer zu dem
 Pabste, daß er einen Bischof in Esthland senden
 wollte. Mit dem Priester zog auch Cobbe, und
 andere Christen mehr. Als sie nun gen Rom kamen,
 fragte sie der Pabst viel von Gelegenheit und Gestalt
 des Landes, was für Volk und Lande darum liegen,
 u. s. w. Solches alles vermeldet der Priester Meinh-
 ard dem Pabst, sprechende: Es sind große mäch-
 tige Länder, und wohnet viel Volks drinnen. Ein
 Land heißt Litthauen, ist groß und mächtig, dabey
 liegt noch eins: Seingallen, und ist ein böses heid-
 nisches Volk. Noch eins ist genant, die Lotten,
 und dabey ein Ort des Meeres, daran ist ein Land
 gelegen: Curland, ist bey 50 Meilen lang, hat ein
 sehr böses Volk. Darnach ein Land, der Oeseler Land
 genant, ist ein Werder oder Insel im Meer: der-
 selben Leute pflegen den Christen Kaufleuten ihre Gü-
 ter

Mitarbeiter war sonderlich der kurz genannte **Diedrich**, ein Bruder des Cistercienser Ordens, der auch von ihm heimlich, als ein Bote, an den Papst, geschickt worden. Uebrigens hatte **Meinhard** bey seinem Befehrungswerke von den Litwen recht schwere Verdrießlichkeiten. Er litte und überwand aber alles, bis er sein ihm sauer genug gewordenes Leben Anno 1196. endigte. °). Da er denn in der von ihm zuerst gestifteten Kirche zu Vxkull, andere wollen zu **Kerkholm**, begraben worden, wiewohl seine Gebeine bey Verlegung des Erzbisthums nach **Riga**, wieder gehoben, und in dasiger Domkirche beigesetzt worden. Auf sein Grabmaäl hat die Dankbarkeit folgende Schrift setzen lassen:

Hac sunt in fossa *Mainardi* Praefulis ossa
 Nobis primo fidem dedit annis quatuor idem.
 Actis millenis, centenis, nonaquegenis
 Annis cum senis, hic ab his it ad aethera poenis.

D 4

§. 7.

ter zu nehmen. Dabey ist noch ein Land, genannt die **Litzen**, und noch eine, genannt die **Litwen**. Als nun der Papst **Innocentius XI.** solches vernahm, ward er froh, und machte diesen frommen **Meinhardten**, zum Bischofe, befohl ihm ferner zu predigen, und das beste zu thun. Das geschah 1170.
Waisel. Curl. Hist. fol. 54.

•) **Grubers** Hest. Chronik. p. 9. 15.

§. 7.

Nach Absterben des Bischof Meinhard's bemühet sich die gesammlete und bereits ziemlich angewachsene christliche Gemeine dieser Länder um einen tüchtigen Nachfolger im bischöflichen Amte, und sie erhielt solchen durch Vorsorge des Erzbischofs zu Bremen in der Person Bertholds, eines bisherigen Abts in dem Kloster Loccum, anno 1197. Dieses Loccum war dazumalen ein berühmtes Cistercienser Kloster, fünf Meilen von Hannover gelegen, ist auch heute noch ein ansehnliches lutherisches Kloster, dessen Abt unter den Landständen des Fürstenthums Calenberg, als ein Prälat die Oberstelle hat. Das Kloster aber ist mit evangelischen Conventualen besetzt, die hernach zu denen Kirchenämtern im Hannoverschen befördert werden, oder wenn sie dazu nicht Belieben haben, beständig im Kloster bleiben können. Dieser Ort gab Liefland den zweyten Bischof; aber es gieng mit der Bekehrung der Heiden zu seiner Zeit sehr schlecht und mißlich zu. Berthold reisete bald zum Pabst, und erhielt von ihm eine Bulle, das Kreuz zu predigen p).
Er

p) Das Kreuz predigen, hieß damals soviel, als die Leute, sonderlich reiche und vornehme ermahnen, e-
nen,

Er warb dadurch in Sachsen viel Volk zusammen, kam damit in Liefland an; ward aber von den Litwen, die vom christlichen Glauben durchaus nichts ferner wissen wollten, als ein Feind angesehen, und da er überdem zur Erbauung der Stadt Riga schritt ⁹⁾, kam es zwischen ihm und den Esthen zu einer blutigen Schlacht, in welcher er das Unglück hatte, von einem mit Namen Ymant, hinterrücks mit einer Lanze durchstochen, und sodenn von zweien andern von Glied

D 5

zu

nen Zug in ein heidnisches Land auf ihre Kosten zu thun, um solches den Ungläubigen zu entreißen, und sie, wo möglich, zu Christen zu machen: wobey die mitgesandten Prediger solches als ein heiliges und verdienstliches Werk anzupreisen nicht ermangelten. Diejenigen, die sich nun dazu bereden ließen, wurden an ihren Kleidern mit einem aufgehefteten Kreuze bezeichnet, und der ganze Zug hieß alsdenn eine Kreuzfahrt. Die berühmteste war nach dem gelobten Lande. Die folgende, nach Liefland und den dazu gehörigen Ländern. Denn weil die Stimme des Pabstes damals als eine Götterstimme galt, so machten sich ungemein viele Menschen, sonderlich aus Niederdeutschland, von Fürsten, Grafen, Edlen, und Bürgern auf, welche mit nicht geringer Mühe und Kosten hieher reiseten, und die blutigsten Kriege führten. Diese wurden hernach Pelegrimen oder Pi'grimme, Peregrini genannt. Das Land aber fiel ihnen endlich doch zur Beute zu.

9) Ruffow liesf. Chronik. fol. 4.

58 Das zweite Kapitel. Religionszustand zu Glied zerstückt zu werden. Das geschah anno 1198. den 24 Jul. und da Meinhard als ein Bekenner gestorben, so starb Berthold als ein Märtyrer, davon man noch den Gedächtnißvers hat ^r):

Haſta necans anno,; Bertholdum Liua ſecundo.

Er ward in der Kirche zu Vxkull begraben. Hatte es nun in den zwey Regierungsjahren dieſes Biſchofs mit der Ausbreitung der Kirche ſchlecht fort gewollt: ſo fehlte es nicht viel, daß das wenige Chriſtenthum in dieſen Gegenden nach ſeinem Tode völlig wäre ausgerottet worden.

§. 8.

Better gieng es unter ſeinem Nachfolger, welcher war Albert, Herr von Apeldern ^s), einer von den Domherren zu Bremen. Dieſer verwaltete ſein Biſchofthum 28 Jahr, und in der Zeit iſt das Chriſtenthum, doch mehrentheils mit Gewalt der Waffen ſehr ausgebreitet worden. Er ward 1198. zum Biſchofe von Liefland eingeweiht, und 1204. zu Rom vom Pabſt Innocentio dem 3ten dazu beſtätiget ^t). Er that manche
Reiſen

r) Grubers Hefl. Chronik. p. 19.

s) l. c. p. 197

t) Ruſſow Liefland. Chron. fol. 4.

Reisen nach Deutschland, und kam allemal mit einer Macht zurück, die seinen bischöflichen Stuhl unterstützte. Zur Erbauung vieler Kirchen und Klöster wendete er allen Fleiß an, fürnehmlich aber baute, und machte er den Ort Riga im dritten Jahr seiner Regierung, und also anno 1200. zu einer Stadt, in welche auch nachgehends der bischöfliche Sitz verlegt wurde^{u)}. Eben dieses diente dem Christenthum zu einer gar großen Beförderung: denn zu geschweigen, daß die Christen hie in der Stadt eine sichere Wohnung gegen die Anfälle der Heiden hatten, so wurde sie auch von lauter Deutschen und bekehrten Christen angelegt und bewohnt, durch deren Umgang die Heiden je mehr und mehr zum Christenthum konnten bewogen werden. Um eben diese Zeit machten die Curländer einen Frieden mit diesem Bischofe, und bestätigten ihn nach heidnischer Art, mit Schlachtung gewisser Opfertiere, welches auf selbige Art auch von den Semgallen geschah^{x)}. Dieses ist ein Beweis, wie wenig geistliches Licht in Curland geschienen, obgleich schon in Liefland der dritte christliche Bischof regierte. Indessen stiftete Albert, sowohl
die

u) Christian Kelch Liefländ. Geschichte, p. 51.

x) Grubers Lief. Chron. p. 30.

60 Das zweyte Capitel. Religionszustand
die Zahl der Gläubigen zu vermehren, als auch
die Kirche unter den Heiden zu erhalten, einen
Orden, dessen Glieder Brüder des Kriegs
Christi, auch Schwerdtträger genennet und
vom Pabst nach der Ordensregel der Tempel-
herren eingerichtet wurden y); auch sandte er
anno

y) L. c. p. 31. Die ersten Regenten dieses Landes wa-
ren zugleich Bischöfe und Priester. Ihnen aber,
weil sie des Kriegeswesens nicht erfahren und der an-
dere Bischof Berthold, in einem Treffen umgekomen,
wurde bald eine Kriegesgesellschaft, oder ritter-
licher Orden zugesellet, die sich Brüder des Kreuzes
Christi, oder auch Schwerdtträger nannten, weil sie
auf ihren Ordenskleidern nebst dem allen Orden ge-
meinen Kreuz, noch ein Schwert trugen, zum Zei-
chen, daß sie mit der größten Tapferkeit das Chri-
stenthum durch das Schwerdt ausbreiten, und ver-
theidigen wollten (da doch Christi Reich nicht durchs
Schwerdt und mit Gewalt will ausgebreitet seyn)
Diese durften nicht heyrathen, vor sich keine eigens-
thümlichen Güter besitzen, mußten ihren Obern ge-
horsam seyn, und die Ungläubigen stets bekriegen.
Ihr Vorgesetzter hieß der Meister, sie aber unter
einander alle Brüder. Anfangs konnten Bürgerliche
und Edle in diese Gesellschaft kommen, wie denn
vermuthlich die ersten hiesigen Ritter Bürgersöhne
aus den Städten: Bremen, Lübeck und andern
niedersächsischen Orten gewesen sind. Nachge-
hends aber konnte keiner dazu gelangen, der nicht ein
guter von Adel, und seine Ahnen zu beweisen, im
Stand war. Die Häupter und Meister dieses
Schwerdt.

anno 1202. Dietrichen von Yorcide, nebst dem
 bekehrten Caupo nach Rom, und empfing von
 da

Schwertordens waren eigentlich die Regenten die-
 ser Länder. Des ersten Ordensmeisters Name, ist
 nirgends zu finden, da doch sicher genug, daß der
 obwohl schwache Orden, dennoch nicht ohne Ober-
 haupt gewesen sey. Der andere Ordensmeister
 hieß Vinno, erwählt 1204; und anno 1208. von
 einem ungetreuen Ordensbruder Wigbert mit einer
 Streit Art ermordet. Der dritte Meister hieß Vol-
 goin. Dieser war, nach dem Zeugniß aller Lief-
 dischen Schriftenten, aufrichtig, rechtfertig, und sei-
 nem Orden ungemein getreu. Er reifete des Or-
 dens wegen nach Rom, hielt sich im Kriege wider
 die Ungläubigen tapfer, und erlangte unterschiedne
 Vortheile, bauete auch das Schloß Arzel und Sas-
 senpoth. Besonders da er sah, daß die Schwert-
 brüder vor sich, ihren vielen Feinden nicht gewachsen
 waren, bemühet er sich weislich, bey dem Hochmei-
 ster des deutschen Ordens, Herrman von Saltz,
 der damals zu Venedig residirte, ganze 6 Jahre
 drum, daß die Schwertträger mit diesem möchten
 vereinigt werden, als welche damals in Preußen, und
 folglich in der nächsten Nachbarschaft schon gar mäch-
 tig waren. Er konnte aber damit nicht zu Stande
 kommen, weil der König in Dännemark, der sich
 in Ebstland, sonderlich zu Reval, eingedrungen
 hatte, ihm zuwider war, sondern mußte diese nützli-
 che Verbindung seinem Nachfolger überlassen. Denn
 es wandte sich nach seinem Absterben, Gerlach
 Suchs, ein Ordensbruder, an den Pabst, und suchte
 das Werk durch dessen Hülfe zu vollenden. Es
 glückte

62 Das zweite Kapitel. Religionszustand

da aus, das päpstliche Geschenk einer Bibel, so mit des Pabsts Gregorii eigener Hand geschrieben war. Uebrigens erweiterte er die Kirche hiesiger Orten so viel möglich war, unter beständiger Abwechselung der Kriege und des Friedens, bis er selbst anno 1214. auf das Kirchenconcilium nach Rom reisete. Er gab allda in eigener Person, von den Drangsalen, Kriegen, und Anstalten der Kirche in Liefland Nachricht. Er redete den Pabst an: Heiliger Vater! wie du das Land Jerusalem, welches das Land des Sohnes ist, nicht aufhörst, mit dem Eifer deiner Heiligkeit in Pflege zu nehmen: also sollt du auch Liefland, welches das Land der Mutter ist, und durch Bemühung deines Trostes bisher unter den Heiden

glückte ihm auch, und der Pabst willigte nicht allein in sein Begehren, sondern kleidete auch denselben nebst einem Bruder Johannes, in den Orden des deutschen Hauses ein, gab ihm einen weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuze, und legte denen in Liefland befindlichen Brüdern ernstlich auf, daß sie dergleichen sich auch bedienen, und in allen Stücken den Regeln des deutschen Ordens sich gemäß bezeugen sollten. Sie mußten auch hernach eine geraume Zeit unter der Oberaufsicht des Hochmeisters in Preußen stehen. Ihr besonderes Oberhaupt, ward der Heermeister genannt, und sind derselben nach der Vereinigung 46. gewesen, deren Namen und Leben aus der Geschichte bekannt sind.

den erweitert worden, nicht trostlos lassen. Und er bekam vom heiligen Stuhl die Antwort: Wir wollen das Land der Mutter mit gleichem Eifer unserer väterlichen Vorsorge allezeit so erweitert wissen, als das Land des Sohnes z). Mit dieser guten Versicherung war aber dennoch nicht alles ausgerichtet: sondern Albert bekam nach diesem noch alle Hände voll zu thun. Die Kirche hatte vor denen Russen und Litthauern, auch innwendigen Feinden, nur wenig Tage Ruhe, bis diese Verfolgungen endlich allmählig aufzuhören begannen, es von 1224. an, in Ausbreitung des Evangelii ungehinderter zu gehen anfieng, und Albert endlich anno 1229. durch ein gutes Lebensende seinen Bischofsstab gesegnet niederlegen konnte^{a)}).

§. 9.

Nach Alberts Tode ward vom Erzbischof und Domkapitel zu Bremen, Albrecht Saurbeer, ein Scholasticus dasiger Kirche, zum Bischofe in Liefland gewählt und geweiht; die rigischen Domherren und Stände aber, die da in diesem Fall von dem bremischen Erzbischofthum

z) Grubers Lief. Chronik. p. 120.

a) ibid. p. 215. not. g.

64 Das zweynte Kapitel. Religionszustand
thum nicht mehr abhängig zu seyn glaubten, er-
höhren einen andern, nemlich Nicolaum von Me-
debork, oder Magdeburg, einen ihres eigenen
Kapitels, welcher auch, als diese Sache nach
Rom kam, anno 1230. den Platz behielt ^{b)}).

Er bestätigte und setzte nur in einem und
dem andern das, was von seinen Vorfahren an-
gefangen war, fort; selbst that er wenig erhebli-
ches mehr, als daß er durch die glücklichen Waf-
fen des Heermeisters Volgoia die Churländer mit
Gewalt zur Taufe zwang, die Stadt Riga besser
bevestigte, und den dritten Theil von Desel, Cur-
land und Semgallen denen Bürgern zu Riga
schenkte, davon seine Urkunde in Nettelblatts
Rerum Curland. Fasc. I. p. 146. anzutreffen.
Wohl aber gab sich unter seiner Regierung die
meiste Mühe, schaffte auch den größten Nutzen,
Bruder Balduin von Alna oder Alva, ein
Beichtvater des Cardinal Ottens, dem der Pabst
Gregorius der IXte die Aufsicht in Kirchensä-
chen über die nordischen Länder aufgetragen hatte.
Dieser Cardinal sandte gemeldten Balduin hie-
her, der auch so glücklich war, durch glückliche
Vorstellung bey denen heidnischen Curen mehr
auszurichten, als andre bisher mit Zwang und
Schwert

b) Kelch siesl. Gesch. p. 73.

Schwerdt gewiß nicht hatten thun können. Der gelehrte und belesene Herr Arnd zeigt in einer angenehmen Note zu der liefländischen Chronik pag. 216. wie nicht nur überhaupt ein König Lameschin, und das ist wahrscheinlich einer von den kleinen Curischen Königen gewesen, nebst denen übrigen Heyden in Curland sich der Zeit zur Annnehmung des Christenthums erbothen, sondern er macht auch aus dem mit ihnen und Balduino getroffenen und bey Rainald annal. Eccles. t. 13. p. 378. anzutreffenden Vergleich die Provinzen, welches nichts anderé sind, als gewisse Districte, nach jetziger Art zu reden, Kirchspiele, insbesondere namhaftig, deren an der Zahl 16. waren, als: Durpis, und Saggara, Thargolarä, Osua, Langis, Venelis, Normis, Kiemala, Puegawus, Sarnitus, Riwa, Saceze, Edwalia, Alisvanges, Ardu, Alostanotachos c). Diesen ward im Namen des Ritterordens, der Pilger und der Bürger zu Riga alle Freyheit und Schutz versprochen, wenn sie die Taufe annehmen, auch ihrem Bischoffe und Prälaten ein Gewisses geben würden. Und dieses waren nun sonderlich die gegen die See, und auf beyden Seiten der Windau gelegenen

Dero

c) Gruber Hest. Chronike p. 216. in not.

66 Das zweyte Kapitel. Religionszustand

Derter. Andere aber besser herauf und gegen die Abau gelegene Dürrifte begaben sich das Jahr zuvor schon zum Christenthum, wie das Diploma davon ausdrücklich zeuget, und versprachen, ihre Lehrer und Prediger von Riga zu holen; siehe Mittelblatt Anecd. Fasc. I. p. 145. und das waren die Euren, von Rende, Galewale, Pidedwale, Matenule, Wane, Pire, Ugeffe, Candowe und Anses^{d)}. Wer siehet also nicht, daß zu dieses Bischofs Nikolai Zeiten, der wichtigste Grund zur Bekehrung Curlands eigentlich gelegt worden, darauf denn in den folgenden Jahrläufen, doch nach den Grundsätzen der römischen Kirche, immer mehr und mehr gebauet wurde.

§. 10.

Es ist gewiß, daß der folgenden liesländischen Bischöfe, oder vielmehr rigischen Erzbischöfe Einfluß in die curischen Kirchensachen, so beträchtlich nicht gewesen, als Meinhardts, Bertholdts, Alberts und Nikolai; doch dürfte es nicht unangenehm seyn, die Erzbischöfe in einer Reihe hier kürzlich beizufügen.

1) Albert

d) l. c. a pag. 33 51.

1) Albert der 2te genannt Surbeer, war ein Domherr von Bremen, und ward, als Nikolaus ihm vorgezogen wurde, Erzbischof in Armagh, von da sandte ihn Pabst Innocentius der IVte als Legaten nach Preußen, Liefland und Rußland. Bey seiner Zurückkunft nahm er das Bischofthum zu Lübeck an, bis er nach Nikolai Ableben, Riga zu seinem erzbischöflichen Sitz erwählte, den auch Pabst Alexander IV. anno 1254. dazu bestätigte. Er taufte anno 1255. mit großer Pracht den litthauischen König Mendau und seine Gemahlinn Maria, die aber bald wiederum abfielen, krönete auch diesen König, und belehnete ihn mit Litthauen, im Namen des Pabstes, bey welcher Gelegenheit viel ander Volk getauft ward. Er soll bis in die 38 Jahre dem Erzbischofthum vorgestanden haben.

2) Johann von Lühhnen. Zu seiner Zeit litte der Orden von den Samoiten und Litthauern, ungemein viel, und er empfand also auch sein Theil: starb anno 1286.

3) Johann von der Fichte. Er hatte mit den Ordensmeistern Heinrich von Dummerhagen und Bruno viel zu schaffen, denn da der Orden sich die Bischöfe zu unterwerfen trachtete, und sich dazu mancher List und Gewalt

68 Das zweynte Kapitel. Religionszustand
gebrauchte, that der Bischof zu seiner Beschützung
alles, stellte ordentliche Betstunden wider den Or-
den in seinem Bischofthum an, vereinigte sich so
gar mit den Litthauern und andern Ungläubi-
gen mehr, da es denn bey Teynden zu einer blu-
tigen Schlacht kam, in welcher Bruno, nebst
60 Brüdern erschlagen wurde.

4) Johann, ein Graf von Schwerin,
anno 1294. Er schlug gegen den Orden aus eben
den Ursachen, und auch eben so gut darinn, wie
sein Vorfahr, jedoch etwas unglücklicher: wie
denn Chytraeus berichtet, es wäre dieser Erzbi-
schof vom Orden gefangen, nicht lange darnach
aber wider loßgelassen worden: da er vollends
nach Rom gereiset, und daselbst anno 1300. ge-
storben sey.

5) Isarvus, von andern auch Isaurus ge-
nannt: Er war, wie Kelch berichtet, aus Dän-
nemark gebürtig, und hatte sich geraume Zeit
am päpstlichen Hofe aufgehalten, ward vom
Pabst Bonifacio dem VIII. weil es der Wahl we-
gen zwischen dem Orden, und rigischen Dom-
Kapitel Streitigkeiten setzte, zum Erzbischof anno
1300. ernannt; hat nach Verlauf eines Jahres,
des turbulenten Zustandes wegen, selbst resignirt,
und ist, nach Ruffaus Bericht, nach Italien;
nach

nach Kelch's Aussage aber, nach Dännemark gegangen, und zuletzt Erzbischof zu Lunden geworden.

6) **Fridericus**: ein Frenherr aus Böhmen, war 39 Jahre am Hofe zu Rom, und kam zum hiesigen Erzbischofthum 1302. Weil er abwesend war, und das Dom-Kapitel allein regieren ließ, gieng es in allem sehr unordentlich zu. Er soll anno 1340. gestorben seyn, da denn durch eigne päbstliche Wahl in selbigen Jahr

7) **Engelbert von Dahlen**, bisheriger Bischof zu Dorpat, Erzbischof zu Riga ward. Ruffau denkt seiner gar nicht; wohl aber Kelch, nach dessen Bericht er nach Avignon seines und des Ordens Streitigkeiten wegen gegangen, daselbst auch 1348. gestorben seyn soll. Ihm folgte

8) **Frommhold von Fiefhusen**, unter dessen Regierung endlich der Streit zwischen dem Orden und Erzbischofthum, durch Pabst Vrbinum V. abgemacht, und dem erzbischöflichen Stuhl die Stadt Riga mit aller Jurisdiction zu; die Eidesnehmung vom Orden aber abgesprochen wurde. Er starb anno 1369.

9) **Siegfried von Blomberg**. Er veränderte zum Mißvergnügen des Ordens, seinen und

70 Das zweynte Kapitel. Religionszustand
seiner Domherren bisher üblichen Prämonstra-
tenser Habit, und nahm davor, mit Bewilli-
gung des Pabstes, den Augustiner Habit wieder
an, und als der Orden sich deswegen der bischöf-
lichen Güter bemächtigte, verfügte er sich nach
Avignon, wo er anno 1373. sein Leben geendet
haben soll.

10) Johann von Siethen. Der Hochmeister
Deutschen Ordens, Conrad von Wallenrod,
verfolgte ihn sehr. Er gieng deswegen nach Lü-
beck, von da zum Kaiser Wenceslao Berstellungs-
weise, und endlich in Person nach Rom, zum
Pabst Bonifacio dem IX, richtete aber, weil sich
der Orden allda mit 15000 Dukaten, einen bes-
sern Weg gebahnet, wenig aus. Der Pabst un-
terwarf das Erzbischofthum dem Orden, machte
Johannem zum Patriarchen in Litthauen, der aber
auf der Reise dahin, zu Stetin seinen Geist
aufgab.

11) Johann von Wallenrod, ein fränki-
scher Edelmann, hat 1394. mit Mißvergnügen des
Adels, welchen er aber bald zu paaren trieb, sein
Bischofthum angetreten. Er wohnte drauf, mit
großem Gepränge dem Concilio zu Costnitz 1414
ben, und half daselbst den frommen Hussen mit
zum Feuer verdammen. Nach diesen unartigen
Beschaff

Beschäftigungen mußte er auch sein Leben in Deutschland endigen.

12) Johannes Habundus oder Harburdus. Bisher hatte er das Bischofthum in Curland verwaltet; darauf er zur Zeit des Heermeisters von Spanheim Anno 1418. den erzbischöflichen Stuhl zu Riga einnahm; selbigen aber nicht lange besaß; sondern 1424. starb.

13) Heinrich: war Domprobst zu Riga. Ruffau gedenkt seiner; andere liefländische Scribenten haben ihn vergessen. Wenigstens kann er seine Stelle nicht lange bekleidet haben.

14) Henning von Scharfenberg, war gleichfalls einer von den Rigischen Domprobsten. Zu seiner Zeit begab sich der Heermeister alles Anspruchs an die Stadt Riga, und die bischöflichen Güter; ließ sich davor an einem Stück Geldes und Strich Landes in Semgallen begnügen. Er starb 1449.

15) Sylvester, von Geburt ein Thorner, der bisher des Ordens Canzler gewesen war. Der Heermeister Johann Osthoff von Mengden druckte ihn sehr, brachte ihn um die halbe Jurisdiction der Stadt Riga, und andere Privilegia des Erzbischofthums, welchen er im Kerckholmschen Transact abzugeben mußte. Sonst hat die-

72 Das zweite Kapitel. Religionszustand
sem Erzbischoff der liefländische Adel ihr herrliches
Privilegium, das neue Mannrecht, die Grade zu
verdanken, welches Anno 1457. ihnen gegeben
wurde. Das Kläglichste war, daß zu seiner Zeit
der Heermeister Mengden bey Eroberung des
Schlosses Rockenhusen, das ganze erzbischöf-
liche Archiv verbrennen ließ, welches mit eine
Hauptursache ist, daß es in der ältern Geschichts-
Kunde Lieflands und Curlands noch so sehr leer
aussehen muß. Zuletzt ward dieser unglückliche
Erzbischoff auf Anstiften des Heermeisters Bern-
hard von Borch Anno 1479. durch einen ver-
gifteten Trunk hingerichtet.

16) Stephan von Gruben aus Leipzig.
Dieser hatte einige Zeit die Sache des Ordens,
als ihr Resident zu Rom getrieben, und also der
Gelegenheit wahrgenommen, sich das Rigische
Erzstift vom Pabst auszubitten, welches er denn
auch nach dem Hingange Sylvesters 1480. er-
langte. Es setzte sich der Heermeister von Borch
dawider mit aller Macht, wollte ihn durchaus
nicht ins Land lassen, und als er dem ohngeach-
tet zu Riga ankam, ward er überwältigt, mit
verbundenen Augen rücklings auf eine Stute ge-
setzt, und mit dem Pferdschweife in der Hand wie-
der zur Stadt heraus geführt. Seine bischöf-
lichen

lichen Güter wurden drauf insgesammt geplündert, und er in solche bittre Armuth gestürzt, daß er unter einer schweren Melancholie sein Leben bestrübt endigen mußte. Der Orden aber wurde sammt seinem Meister über solch und anderes Verfahren mehr vom Pabst Sixto IV in den Bann gethan.

17) Michael Hildebrand, eines Bürgers Sohn aus Reval. Zwar ward der Graf von Schwarzburg durchs Domkapitel, das Erzbis

18) Jasper von Linden, ein Westphälinger, von gar geringer Herkunft; aber desto meh-

74 Das zweynte Kapitel. Religionszustand
vern Vollkommenheiten und Tugenden. Die
liefländischen Geschichtschreiber, als: Ruffau,
von Teumern, Kesch, und andere nennen ihn
Caspar. Er hat aber nicht also, sondern Jasper
geheissen. Es erhellet dieses aus einem Ablass-
briefe, so er der Altstädtischen Kirche zu Königs-
berg, wegen eines Gözenaltars 1509. ertheilt, in
welchem sein Titel also gesetzt ist: Jaspardus D. G.
Sanctae Metropolitanæ Ecclesiæ Rigenfis Archi-
episcopus, terrarum Prusis, Livoniae, Curo-
niae, Lettia, et Estoniae Metropolitanus, Sa-
crique Imperii Princeps. Ungleich hat man
von ihm eine liefländische Münze von 1520. mit
der Umschrift: Jasper Archiepif. et Mgr. Li:
Dieser Erzbischoff gab sich besondere Mühe, die
Letten und Curen in der christlichen Religion ge-
wiegter zu machen; doch war an der Art, die er
dazu erwählte, vieles auszulegen. Denn wenn er
jährlich einmal auf seinen Aemtern, die Wacken
und Einkünfte zu heben, umher zog, so musste der
Stiftsvogt und die andern Bedienten das letti-
sche Bauervolk verhören, ob sie auch beten könn-
ten. Da denn die, so darinn fertig waren, mit
Essen und Trinken wohl begabet; die andern aber
jämmerlich mit Rutthen gestrichen wurden: wie
es Einhorn p. 57. ungleich Dörhoff in Consi-

lio de Institut. puerorum und Kelch p. 162. berichten. Dadurch aber ward nichts rechtsschaffenes ausgerichtet. Denn die Leute lernten etwas aus Furcht, um äußerlich für der Herrschaft zu bestehen; hängten aber dennoch heimlich ihrer Abgötterey nach. Zu dieses Erzbischoffs Zeiten gieng es indessen schon mit dem seligen Reformationswerk in Liefland gewaltig an. Bugenhagen, Knöppen, Tegelman, obgleich letzterer mit einiger Unbedachtsamkeit, fiengen die Kirche an zu reinigen. Luther selbst schrieb an die vornehmsten Städte Lieflands einen herrlichen Hirtenbrief. Riga drang besonders auf Berufung reiner Lehrer. Weil dieses große Werk nun durch Gottes Finger fortgieng, die päbstliche Clerisey aber das meiste der Gelindigkeit ihres Erzbischoffs zuschrieben, ward er genöthiget, sich einen Coadjutor zu wählen, der ihm, nach seinem Anno 1524. beschlossenen Leben, folgte, und das war:

19) Johann Blankenfeld: ein Berliner von Geburt, war Doctor Juris und ehemals Professor zu Frankfurt an der Oder; nachmals in kaiserlichen und päbstlichen Angelegenheiten öftermaliger Legat, ferner Bischoff zu Reval und Dorpat, und zuletzt rigischer Erzbischoff. So viele Wissenschaften und Geschicklichkeit er besaß:

76 Das zweyte Kapitel. Religionszustand
so eifrig römisch gesinnet war er auch. Die
Stadt Riga trug also billig Bedenken, ihm zu
huldigen, bis er für die neu eingeführte evangeli-
sche Religion gnügliche Versicherung gethan: und
da er sich solches weigerte, auch gegen die Evange-
listen in andern Städten widrig verfuhr: leisteten
sie dem Heermeister Wolter von Pletten-
berg die Huldigung allein. So ergrimmt hier-
über der Erzbischoff war, so wurde er dennoch zu
Wolmar genöthiget, sich und seine Nachkom-
men dem Heermeister zu unterwerfen. Dieses
aber zu halten, dachte er am wenigsten, machte
sich also auf, Kaiser Carolum V. um Hülfe an-
zusprechen, kam aber nicht dazu, sondern starb
unterweges zu Poletruo. Nach ihm

20) Thomas Schöning. Sein Vater
war Bürgermeister; er selbst aber Dombechant zu
Riga gewesen. Zwar folgten die Domherren
dem Rath, welchen Blankenfeld ihnen vor seinem
Ende gegeben, und foderten Georgen, Herzog
von Braunschweig und Lüneburg zu ihrem
Erzbischoff. Kaiser Carl drang auch selbst auf
diese Wahl. Der Heermeister von Plettenberg
aber, dem mit dem braunschweigischen Fürsten
nicht gedient war, richtete es also ein, daß Schö-
ning 1525. erwählet ward; unterstützte ihn auch
mit

mit Geld, Georgen zu befriedigen, kam abrubald darauf, als er auf die gänzliche Wiederherstellung der bischöflichen Güter drang, mit dem Heermeister in Uneinigkeit, und erwählte sich deswegen Marggraf Wilhelm von Brandenburg zum Coadjutor. Er feindete nach dem die Stadt Riga wegen der eingenommenen Lutheraner noch immer gewaltig an, und trieb seine Sache bey dem kaiserlichen Kammergericht zu Speyer wider diese Stadt, welche also für das sicherste hielt, sich zu ihrer Rettung dem schmalfaldischen Bunde beyzufügen, und ihren Erzbischoff machen zu lassen, was er wollte, der denn auch aus Verdruß über alles 1539. den 10ten Augusti starb.

21) Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg. Er war Herzog Albrechts in Preußen Bruder, und Domherr zu Eöln und Mainz gewesen, kam als Coadjutor 1534. nach Lief-land, und nahm die Güter, die ihm der Erzbischoff zugelegt hatte, in Besiß. Ward darauf nach Schönings Tod wirklicher Erzbischoff, wählte sich, dem Wolmarischen Receß zuwider, Herzog Christoph von Marienburg zu seinem Coadjutor. Darauf denn die größten Uneinigkeiten im Lande entstanden; der Erzbischoff auch

78 Das zweite Kapitel. Religionszustand
auch mit seinem Coadjutor von Wilhelm von
Fürstenberg gefangen (genommen); nachgehends
aber wieder losgelassen wurden. Da er aber
selbst die lutherische Religion zuletzt annahm, gieng
endlich unter unzähligen innerlichen und äusserli-
chen Unruhen, das ganze liefländische Erzbisthum,
und das durch dasselbe bisher fortgepflanzte und
erhaltene Pabstthum allhie zu Ende. Frideri-
cus Menius, Historiarum et Antiq. Professor zu
Dorpat hat also für seinem historischen Prodro-
mo des liefländischen Rechts nicht uneben den
liefländischen Erzbischoffsstuhl in Kupfer stechen,
oben die Worte: Archipraefulatus Rigensis und
unten die Beyschrift setzen lassen:

Der Bischoffsstuel zu Rig' die erste Mutter ist
Des Ritterordens zwar: doch nach etlicher Frist
Die Tochter undankbar, fraß ihre Mutter auf,
Daß sie beyd' zuletzt vergiengen all' zu Haus.

§. II.

Wie weit unter allen diesen Erzbischoffen das
Christenthum nach damaliger Art in hiesigen Ge-
genden ausgebreitet worden, lässet sich schon dar-
aus urtheilen, daß Pabst Honorius bereits zu
Zeiten des Bischoff Alberts die vergnügte Nach-
richt von Wilhelm, Bischoff zu Modena, als
seinem dahin abgefertigten Legaten, hat hören
können,

können, daß in diesen heydnischen Landen fünf besondere Bis ümer nebst ihren Bischöffen sich befanden, daß nicht lange hernach das sechste, nemlich das Curländische dazu kam, worauf wir denn auch bald am meisten werden zu merken haben. So waren denn dergestalt: |

1) Das rigische Bis um, und nachmalige Erzbis um, wehin die Stadt Riga nebst ihrem Territorio, und andere Städte, Schlöffer und Gebiete mehr, als: Trenden, Lemsal, Salis, Wansel, Rennenburg, Schmidten, Söfwegen, Schwanenburg, Marienhufen, Kreuzburg, Reckshufen, Luwarden, Pehalge, Urksell, Dalen, Cremon gehörten. | |

2) Das Realsche, nachmalige Deselsche Bis um, das über Arensburg, Habsal, Real, Lode, die alte Pernau, und die Abtey Pabis zu sagen hatte. |

3) Das Dörptische, oder ehemalige Unganische Bis um, dazu die Stadt und Schloß Dorpat, Ollenthorn, Wernebeck, Lyrenpa, Ldensee, Neuhauß, Sagnitz und die Abtey Falkenau gerechnet wurde. |

4) Das Revelsche Bis um, darunter die Stadt Reval, der Bischoffshof auf dem Dem, die |

80 Das zweite Kapitel. Religionszustand
die Aemter Borkholm, und Segefeuer, nebst
andern Höfen mehr standen.

5) Das Seelburgische Bisthum, welches
sich über ganz Semgallen erstreckte.

6) Das Curländische oder Piltensche Bis-
thum, welches sich über den ganzen Piltenschen
Kreis, und die darinn liegende Plätze, als: Pil-
ten, Hasenpoth, Amboten, Neuhausen,
Dondangen, Angermünde, Erwahlen, und
dergleichen Orten mehr ausbreitete.

Von welchen Bisthümern insgesammt denn
die vielfältigen Gebiete und Plätze des Heermei-
sters, des Landmarschalls, der Comturen, der
Bögte, und der andren Ordensritter in Liefland
und Curland mit geistlichen Personen zur Aus-
breitung des Christenthums unter dem gemeiner
Haufen, besetzt wurden.

§. 12.

Unsere Absicht leidet es hier nicht, uns in die
Geschichte aller dieser gemeldter Bisthümer weit
läuftig zu begeben, doch merken wirs uns an
Kelchen ^{f)} daß man von je her das Bisthum zu
Riga das größte; das zu Dorpat, das mäch-
tigste; das Deselsche, das reichste; das Revel
sch

e) Grubers Hist. Chronik, p. 202.

f) Kelch Hist. Gesch. p. 94.

sche das kleinste; und das curländische zu Piltten das lustigste genennet haben. Denn was das Sengallische oder Seelburgische Bisthum anlanget: so gieng dasselbe, nachdem es nur drey Bischöfe, nemlich: 1) Bernhard, einen Grafen von der Lippe, 2) Lambert, 3) Balduin, von Alna, dessen wir S. 9. Meldung gethan, gehabt hatte, ein, und ward 1245. zum Rigischen Erzbisthum gezogen, weil Sengallen zu schwach war, einen Bischof zu erhalten, und das Rigische Stift sich gleichfalls allein nicht vermögend genug befand, sich gegen die Feinde und ihre Anfälle zu schützen.

Das vornehmste also, worauf wir in diesem andern Religions-Periodo unser Augenmerk richten müssen, ist das Curländische, oder wie es nachmalen genennt wurde, das Piltensche Bisthum.



N a c h r i c h t

vom

Curländischen oder Piltenschen
Bisthume.

§. I.

Es sind noch zur Zeit nur sehr wenige bewährte, und gnügliche Documenta vorhanden und bekannt worden, aus welchen die ältern Zeiten dieses Curländischen Bisthums, von welchem doch hiesiges Landes alles in Absicht der päpstlichen Religion ehedem abgehangen, in ein untrügliches Licht gesetzt werden könnten, und ist dergestalt eine ganz vollständige Geschichte dieses Bisthums noch immer mehr zu wünschen, als zu hoffen. Indessen ist man doch schon aus dem wenigen, was hiervon vorhanden, im Stande, sich eine gute und ziemlich gegründete Vorstellung davon zu machen, wenn man nur bey dessen Stiftung, politischen Gränzen, geistlichen Jurisdiction, und denen Bischöfen selbst, so solches ehedem besessen, bleiben will. Denn was im Weltlichen darinn von Zeit zu Zeit vor Abwechselungen vorgegangen, wie vielerley Ansprüchen dieser

Strich

Strich Landes ausgefetzt worden, mit was für allgemeinen Ordnungen und Gesezen es eingeschränket, und in was für einer Regierungsform und Verfassung es zu unsern Zeiten stehe, ist klärer am Tage, gehöret aber nicht in diejenige Schranken, die wir halten müssen, und aus welchen wir bey einer bloß kirchlichen Geschichte nicht zu schreiten haben.

§. 2.

Daß das Piltensche, oder Curländische Bisthum, seine erste Stiftung von der Krone Dännemark habe, ist aus den ältesten Geschichten wohl was gewisses und ausgemachtes, welcher aber unter denen dänischen Königen der eigentliche Fundator gewesen, ist unserm Wissen nach aus bewährtet Documenten noch nicht völlig erhärtet worden. Die Meynungen hierinnen sind unterschiedlich, doch sieht man, daß die wenigsten mit allen Umständen der Sache, und noch weniger der Zeitrechnung übereinkommen. Von Waldemar I. ist allerdings nicht zu läugnen, daß seine Waffen in dem damals annoch heidnischen Tief: Esth: und Curland, ihn gloriwürdig gemacht. Er that besonders im Jahr 1161. mit vielen Schiffen und Kriegsvolk eine Landung an den Curischen Küsten, kam bey Polangen an, belagerte

84 Das zweite Kapitel. Religionszustand

gerte und eroberte das dasige veste Schloß der Heiden am Tage Victi, lieferte den ungläubigen Euren eine blutige Schlacht, und besiegte sie am Tage Johannis des Täufers, davon auch Maller in seiner Geschichte von Dännemark, p. 338. Nachricht giebt 2). Er rückte drauf weiter ins Land, und ließ allerwegen Merckmaale der Macht hinter sich zurücke. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß bey einem solchen Siege der Waffen, und ansehnlichen Gelegenheit, Waldemar I. an die Einführung des Christenthums in diesem Stück Landes, werde gedacht haben; daß aber von ihm schon zu der Zeit ein ordentliches Bisthum gestiftet worden, ist deswegen schon zweifelhaft, weil auf solche Art das curische Bisthum zwanzig Jahre eher als das liefländische müßte entstanden seyn, und wenn diesem also wäre, gewiß das Band der Religion, den curischen Bischof, der so viel Jahre eher seinen Sitz in diesen heidnischen Ländern gefunden, mit dem ersten lieflän-

g) Nettelblatt, Anecd. Curl. p. 135. Primus — hic — pervenit. Woben zu merken, daß die Wörter Hic und Pervenit, nicht so wie es die meisten gelesen und verstanden, auf den König Abel, sondern auf seinen Vater, Waldemar I. zu ziehen sind; als welcher, nicht aber Abel in der angeführten Zeit gelebt.

liefländischen Bischof Meinhard, durch den, wie bekannt, anno 1184. das Christenthum zum ersten in Liefland angegangen, dermaßen vereinigt haben würde, daß sie beyde mit zusammengesetzten Kräften die Lehre Christi von einem Ende des Landes bis zum andern, würden auszubreiten gesucht haben; aber davon ist auch in den allerältesten Geschichtskunden keine einzige Spur anzutreffen.

§. 3.

Noch wenigere Wahrscheinlichkeit hält die sonst hiezu Lande fast allgemein angenommene Meinung, und daß wer Autor der Deduction de Origine, Nomine et statu districtus Piltinensis, so bey Nettelbladt Fasc. 2. Rerum Curland. Num. 10 et 11. zu finden, festsetzet: als sey der Dänische König, Abel, ein Sohn Waldemars I. dieses Curländischen Bisthums erster Fundator gewesen, und habe er Ernemundum, einen Canonicum der Kirche zu Lunden in Schonen, so vorhin ein Erzbisthum war, als einen Curländischen Bischof mit diesen nachdrücklichen Worten eingesetzt: Du sollt über mein Haus seyn, und deinem Munde soll alles Volk gehorchen! Denn wenn man bedenkt, daß König Abel allererst 1250. bis 1253. regieret, das Instrument

86 Das zwoyte Kapitel. Religionszustand
des Deutschen Ordensmeisters, Wilhelm von
Uhrenbach, de anno 1223 ^{h)} aber bereits zwo-
ner

h) *Copia Instrumenti Wilhelmi de Vrenbach, M. Ordinis Teutonicorum de tertia parte Curoniae: Vniuersis Christi fidelibus, ad quos praesentes litterae peruenerint, Salutem et Laudem in Iesu Christo. Ut ea, quae in tempore vitae celebrantur, non more fluentis aquae labantur, sed robore perpetuo potius fulciantur, dignum utique est, et opportunum, litterarum Codicibus, testiumque subscriptione, nec non Sigillorum aptis appensionibus muniantur. Hinc est, quod nos, frater Wilhelmus de Vrenbach, Ordinis Fratrum Hospitalis B. Mariae Domus Teutonicae Magister generalis, ad communem notitiam perferre curemus, quod cum Pater Reuerendus, Dominus Hermannus bonae Memoriae, Curonensis Ecclesiae Episcopus, Canonorum suorum consilio, ceterorumque suae Dioeceseos sapientum, pro Commodo et utilitate pronominatae Curonensis Ecclesiae Fratibus militiae, tunc temporis Curoniam inhabitantibus, tertiam partem profatae Dioeceseos contulisset ad possidendum interuallo non --- Fratres praehabiti vna cum Episcopo suisque catholicis, manu Lethwinorum paucis persluentibus, gladio corruerant. Sed postmodum per Dominum Apostolicum de discreti Patris Fratris, Henrici Episcopi Curonensis de Littelenburg de Ordine Minorum, qui tunc post memoratum antistitem secundus praesulatum tenebat, assensu, tertia parte et incultae et cultae Episcopo remanenti, duae partes Dioeceseos, prae-libatae fratribus Ordinis nostri sunt assignatae ob*
defen-

ner curischen Bischöfe eines Hermanni, der mit vielen Ordensbrüdern von den ungläubigen Lithauern erschlagen worden, und seines Nachfolgers Henrici a Littelburg gedenkt, auch diesen ausdrücklich, als den andern in der Ordnung angeht, fällt alles das, was von der Abelschen Foundation und dem durch ihn eingesetzten Erne-mundo gesagt wird, von selbst hinweg.

§. 4.

Am zuverlässigsten ist es, die Errichtung des
Piltenschen oder Curischen Bisstums in die

§ 4

Zeiten

defensione Ecclesiae saepe dictae, tali praesertim condicione, quod per Praeceptorem Liuoniae, ceterosque Ordinis nulla diuisionem, nostro sine consensu fieri debeat, et si quis huiusmodi quicquam attentare praesumeret, friuolum reputaretur atque cassum; non solum talem diuisionem per praesentes inhibentes, sed etiam si per nos inaequalis reperiretur, fore facta, sic ut dictus antistes partem minorem seu deteriore in diuisione tali per nos sibi iniunctam possidere noscitur, novam faciendam arbitrantes. Datur Venetiae: anno Domini millesimo, ducentesimo, vicesimo, tertio: Nonas Maji in Capitulo nostro generali coram Praeceptoribus nostris, Fratrem *Helmico, Castellano de Sterkenberg*, et Fratrem *Hermanno*. Marchalco Ordinis et Fratrem *Coennero* Commendatore Confluentiae, ceterisque Confratribus nostris ad hoc specialiter requisitis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum appendi fecimus huic scripto.

88 Das zweite Kapitel. Religionszustand
Zeiten Waldemars II. eines Sohns Walde-
mars des I. und Bruders des Königs Abel, zu
sehen, und hierinnen folgen wir mit guter Ueber-
zeugung dem belesenen Hartknoch, dessen Nach-
richt von der ersten Foundation dieses Bischofs-
thums also lautet: Deinde in fine Sec. XI. per
Mercatorem quendam. quem Rex Daniae ad hoc
ipsum allexerat, fundata ibi est Ecclesia quae
etiam in ora Curoniae maritima videtur esse con-
servata, donec NB. Rex Daniae Waldemar II.
Episcopatum ibi conderet. Denn da Walde-
mar I. bereits festen Fuß in diesen Landen ge-
faßt, so setzte solches dieser sein Sohn noch weiter
fort, der auch vermaßen mächtig ward, daß der
ganze Strich Landes an der Ostsee, wo jezo
Holstein, Dithmarsen, Stormarn, Wa-
grien, Mecklenburg, Pommern, Preußen,
Curland, Lief- und Esthland abgezeichnet ist,
fast unter seiner Bothmäßigkeit stand. Beson-
ders wandte er sich anno 1218. und 19. mit seinen
Waffen nach Cur- Lief- und Esthland; folgte
auch dahin seinem Feldherrn, Grafen Albrecht
von Nordalbingen in Person nach; eroberte
das, was sich in diesen Ländern der Herrschaft
des Dänischen Scepters wieder entrissen hatte,
brachte unter denselben durch seine Siege neue
Plätze,

Plätze, zwang die besiegten Völker, so viel möglich, zur Annnehmung der christlichen Religion, und legte zu der Zeit, etwa um das Jahr 1219. das Curische Bisthum an, erbauete Piltten i) wie er denn in derselben Zeit auch die Stadt Kessel in Estland gegründet hat. Jedoch trat dieser Waldemar der Zweyte eben diese abgenommene Dertter Anno 1222. dem Liefländischen Orden und Bischöffen, theils iure dominationis, theils venditionis mit allen Regalien wieder ab. (siehe Hennings Lief. Chronik p. 34. 35.) Von der Zeit an denn das Curische Bisthum unter dem deutschen Orden; der Bischoff selbst aber unter dem Erzbischoff zu Riga gestanden.

§. 5.

Es hatte aber der Curländische Bischoff nicht allein, als ein geistlicher, sondern auch als ein weltlicher Herr über einen Strich Landes zu befehlen, welches zu seiner und seiner Kirche Unter-

F 5

haltung

i) l. c. p. 136. *Primaria arx terrae istius, hinc nomen Piltten sortita est, quod eo tempore, quo Dani arcein erigere voluerant, eo in loco, vbi nunc arx Piltensis iacet, puer danicus, cui nomen erat Pilter, stetit: Danique nescientes commodiorem locum pro hoc opere invenire, dixerunt: aedificemus illic, vbi stat Pilter. Inde arci nomen Piltten, et ab arce toti terrae nomen Piltten inditum et attributum.*

90 Das zweite Kapitel. Religionszustand
haltung gewidmet worden. Denn man hat einen
jeden Bischoff in doppelter Gestalt zu betrachten;
als einen Fürsten, der im Namen seiner Kirche
über ein oder mehrere Landschaften, so derselben
zugeeignet sind, herrschet; und auch, als einen
Oberpriester, der die geistlichen Sachen zu besor-
gen hat, welche in Anrichtung der Kirchenord-
nungen, Einweihungen der Priester, Mönche,
Nonnen, Kirchen, 2c. Ehefachen und vielen an-
dern, nach dem päbstlichen Rechte dazu gehör-
igen Dingen, bestehen; welche geistliche Gewalt
sich denn auch wohl weiter, als die weltliche er-
streckt, denn auch in den Ländern und Herrschaf-
ten päbstlicher Religion, welche unter der Both-
mäßigkeit weltlicher Fürsten und Herren stehen,
über nichts destoweniger der Bischoff die geistliche
Gewalt und kann ihm in derselben von der weltli-
chen Herrschaft kein Eingriff geschehen. Was
ihm aber in Kirchensachen zu schwer fällt, muß
an den Pabst, als absoluten geistlichen Oberher-
ren gelangen, bey dessen Ausspruch es denn sein
völliges Bewenden hat. Diese Gewalt aber, ist
ihm und denen Bischöffen, durch die Reforma-
tion Lutheri in so vielen Ländern nun gänzlich be-
nommen, und an die Landesherren, wie es denn
auch recht ist, gediehen, welche die Kirchensachen
durch

durch ihre Consistoria und Superintendenten, die noch an etlichen Orten, z. E. in Dänemark und Schweden den bischöflichen Titel führen, verwalten lassen. Diesemnach hatte zuvörderst auch der Bischoff zu Curland, ein gewisses Stück Landes, so ihm und seiner Kirche, als ein eigen Gut zu beherrschen zukam, und von dem Orden war eingeräumt worden, und dieses war der dritte Theil von der ganzen Provinz, auffer Dondangen (welches doch die Bischöffe nachmals auch besaßen) und Targate, nebst noch 200 Haaken Landes, welches schon zuvor dem Domkapitel zu Riga war gegeben worden, und nun auch demselben vorbehalten und von des Bischoffs Gewalt ausgenommen wurde ^k). Denn es hielte der ritterliche Orden diese Weise, daß er bey Aufrichtung derer Bissthümer, das Land, so er von denen Heiden eroberte, in drey Theile theilte. Zwey Theile behielt er gemeiniglich vor sich, und das dritte widmete er der Kirche und ihrer Unterhaltung; doch kamen die Bürger zu Riga auch zuweilen, um des dem Orden geleisteten Bestandes willen, mit in die Theilung. Also finden wir, daß Bischoff Nikolaus zu Riga dieser Stadt ein Drittheil von Curland zu Lehn gegeben

k) Nettelbladt, Fasc. I. p. 152.

92 Das zweite Kapitel. Religionszustand gegeben habe ¹⁾ mit dem Bedinge, daß sie davor Kirchen stiften, und mit Priestern besetzen sollten. Und also behielt der Orden damals nur ein Drittheil vor sich. Doch es muß damit keinen langen Bestand gehabt haben, indem die folgenden Nachrichten zur Gnüge weisen, daß die Ritter über alle die übrigen Dörter in Eurland geherrschet haben, die dem Bischoffe nicht ausdrücklich übergeben worden. Und weil der Gränze halber zwischen dem Orden und dem Bischoffe unterschiedene Irrungen sich erhoben hatten, so wurden solche Anno 1138. gütlich abgethan, und eine richtige Gränzscheidung fürgenommen, wie das darüber zu Goldingen aufgerichtete Instrument bezeuget, welches zur Zeit Bischoffs Johannis, in Gegenwart Heinrichs von Havel, des Probstes, Conrad von Göttingen, Dechants, und Johann Langen, Domherren aufgerichtet ward ^{m)}.

§. 6.

Was ferner die geistliche Jurisdiction dieses Bischoffs betraf, so erstreckte sie sich über die ganze Landschaft Eurland an sich selber; denn das jetzt gemeldete Semgallen, war, wie schon gemeldet,

1) Nettelbladt Fasc. I. p. 146.

m) *ibid.* p. 115.

meldet, zu dem Rigischen Erzstift geschlagen, und konnte dergestalt der Curländische Bischoff daselbst keine geistliche Jurisdiction ausüben. Diese geistliche Jurisdiction der Bischöffe heißt sonst bey denen Römischcatholischen der Sprengel: denn, wenn man von einem Orte sagt, unter welchen Bischoff er gehöret, so heißt es insgemein: er ist unter dieses N. N. Sprengel. Diese Benennung kommt von demjenigen Quast her, womit man das geweihte Wasser aussprenget, und ist damit so viel gesagt: Dieser Bischoff hat so viel zu sprengen, d. i. zu weihen, und in andern Dingen sein geistlich Amt zu verrichten. Und dieses war auch nicht eine leere, sondern vornehmlich in denen damaligen finstern Zeiten gar einträgliche Gerichtsbarkeit. Denn zu geschweigen, daß dem Bischoffe jährlich aus jedem Kirchspiel und Gemeine ein gewisses mußte gezinset werden, so trugen die fast täglichen Accidentien ebenfalls ein wichtiges ein. Z. E. war eine Kirche, Capelle, Priester, Mönch, Nonne zu weihen; das gehörete vor den Bischoff, der es gewiß nicht umsonst that. Den Chrisam, oder das Del, womit die Kinder bey der Taufe bestrichen wurden, durfte allein der Bischoff reichen, der es hernach jährlich, aber nicht umsonst, an jegliche Kirche abfol:

94 Das zweenyte Kapitel. Religionszustand
abfolgen ließ. Erhuben sich Streitigkeiten in
Ehesachen, die mußte der Bischoff entscheiden,
aber vor die Gebühr. Viel Sünden, so die ord-
entlichen Priester und Beichtväter nicht verge-
ben durften, mußten durch des Bischoffs Absolu-
tion getilget werden, und dabey mußte es klingen.
Die Firmung der Kinder (eins von den 7 Sa-
kramenten der römischen Kirche) konnte durch
niemand als den Bischoff, oder seinen Official
verrichtet werden; und das geschah nicht ohne
Bezählung. In der Fasten, oder sonst zu ver-
botnen Zeiten Fleisch und dergleichen Essen, er-
forderte bischöflichen Nachlaß, und der geschah
auch vor gewisses Geld. Ja es mußten manch-
mal auch die Geistlichen ihre Beutel ziehen, wenn
sie eins und das andre versehen hatten; wie denn
die Bischöffe ordentlicher Weise Erben ihres hin-
terlassnen Vermögens waren. Sie pflegten auch
wohl einen jährlichen Abtrag zu fodern, daß sie
Köchinnen und andere Aufwärterinnen bey sich
im Hause haben durften. Mit einem Wort, die
geistliche Gerichtsbarkeit war, und ist, wo sie im
Schwange geht, noch jetzt so einträglich, als die
weltliche bey manchen kaum seyn kann. Zuma-
len war sie es zu den Zeiten, da vor der Refor-
mation noch alles von dem Willen und Befehl
der

der Geistlichkeit abhieng. Und also ist ohnschwer abzusehen, daß ein Curischer Bischoff, ob er wohl im Welt- und Geistlichen eben so keinen großen District besessen, doch in denen damaligen Zeiten schon sein standesmäßiges Auskommen gehabt, wiewohl es freylich gegen andre Bissthümer zu rechnen, eben nicht das reichlichste gewesen seyn kann.

§. 7.

Doch es ist Zeit, daß wir an die Ordnung dieser Bischöffe, wie solche nach und nach in ihrem Amte gefolget, gedenken. Hiebey wäre nit wohl zu wünschen, daß selbige so zuversichtlich könnte gegeben werden, als es seyn sollte, imgleichen, wenn auffer ihren Namen, von ihrem Herkommen, Geschlechtern und Thaten was gewisses zu berichten wäre. Allein da bey den meisten ihre bloße Namen, und ohngefehr ein Jahr, da sie noch am Leben gewesen, nur aus einigen Privilegien oder Lehnbriefen hat gefunden und aufgetrieben werden können, so muß man auch damit schon zufrieden seyn, bis aus einem von ungefähr außzufindenden Document von einem oder dem andern etwoas umständliches bezubringen möglich seyn wird. Wir lassen also aus guten, oben bereits angegebener Ursachen, den so vielen
Zwei-

96 Das zweyte Kapitel. Religionszustand
Zweifeln unterworfenen Ernemundum aus, und
melden nur diejenige, davon wahre Urkunden uns
die wirklichen Beweissthümer in die Hände gege-
ben haben. Solchemnach ist unter den ehemali-
gen Curländischen Bischöfen:

1) Hermann, welcher in das 1223. Jahr
gesetzt wird; wenn er eigentlich sein Bisthum an-
getreten, und wie lange er es besessen, bleibt an-
noch unbekannt. Ohne Zweifel ist er von dem
dänischen Könige Waldemar II. eingesetzt. Er
hat sein Leben in einer Schlacht mit den ungläu-
bigen Letten verlohren, wenn, wo, und bey was
vor Gelegenheit wäre zu wissen wohl werth, doch
da davon tüchtige Zeugnisse mangeln, muß man
sich an der bloßen Nachricht, daß es geschehen
sey, begnügen lassen.

2) Heinrich I. von Lütkeburg, auch Littel-
burg wird in das 1247. Jahr gesetzt. Er war ein
Mönch Minoriter Ordens; als Balduin, Bischof
zu Seelburg mit Tode abgegangen, ordnete ihn
der Erzbischof von Mainz, dem der Pabst, für
diese Kirche zu sorgen anbefohlen hatte, in die
Stelle zum Seelburgischen oder Semgallis-
schen Bischofe. Er hat aber diesen Sitz nie ein-
genommen, sondern als Pabst Innocentius IV.
das Semgallische Bisthum einzog, und solches

1245. zum Rigischen schlug, wurde er in den damals ledigen Sitz von Curland oder Piltten gesetzt. Seine Einsetzung ist nach dem Petri, Episcopi Albanensis, wirklich im vierten Regierungsjahr des Pabsts Innocentii IV. und also 1247. geschehen ⁿ⁾, wie solches aber mit dem Instrumenten-

- n) *Copia Instrumenti, Petri Episcopi Albanensis et Wilhelmi Abinensis, de tertia Parte Semgalliae et Curooniae: Petrus* Miseratione divina Albanensis, et *Wilhelmus* eadem miseratione Sabinensis Episcopi, ac *Jahannes D. G. Tit. S. Laurentii in Lucina Presbyter Cardinalis*, omnibus Christi fidelibus, ad quos praesens scriptum pervenerit, salutem in Nomine Jesu Christi! Vestra nouerit vniuersitas euidenter, quod cum Dominus Papa diligenter attendens, quod quaedam Ordinationes, quae Rigenses, Semigallienfes, et Curonenses tangebant ecclesias, reformationem et correctionem in quibusdam non immerito requirebant, correctionem et reformationem ordinationum huiusmodi nobis viva voce duxerit committendam. Nos attendentes, quod Rigensis Ecclesia, quae in delatione fidei Christianae, vtpote primitiua et praecipua prae vniuersis Ecclesiis Liuoniae et Esthoniae laborauit, adeo in suis iam fuerat diminuta limitibus, vt nisi eiusdem Ecclesiae ampliarentur termini, paganorum incurfibus, quibus frequentius conquassatur, resistere non valeret, nec diuinus cultus, sicut ab eadem coepit ecclesia, debitum susciperet incrementum. Ideo vt eiusdem Ecclesiae sollicitudini continguo respondeatur affectu,
- ③
- terram,

98 Das zweyte Kapitel. Religionszustand

strumento Wilhelmi de Vrenbach, darinn dieser Littelburg schon 1223. als Curischer Bischof angegeben wird, eigentlich zu vergleichen, stehet dahin. So viel weiß man von ihm, daß er das Schloß Ambothen zu bauen angefangen habe, wel-

terram, quae Semigallia dicitur, auctoritate nobis in hac parte commissa Dioecesi eiusdem ecclesiae decreuimus vniendam, ita vt Rigenfis Episcopus ipsam Semigalliam cum omni iurisdictione et iure temporali ac spiritali possideat, excepta parte tertia eiusdem Semigalliae, quam Fratres Domus Mariae Teutonicorum cum decimis et iurisdictione et iure temporali possident et hactenus possiderunt. Et sic nullus de cetero in eadem Gallia praeficietur Episcopus, quia cum quaedam pars sit Rigenfis Dioeceseos, quae tantae latitudinis non existit, vt si tota etiam conuersa foret ad fidem, proprium non posset Episcopum sustinere. Verum cum bonae memoriae Moguntiensis Archiepiscopus, virum *Henricum de Lettelburg*, de ordine Fratrum Minorum, status illarum partium prorsus ignarus, in Semigalliensem Episcopum, auctoritate Apostolica duxerit promovendum: nos eundem fratrem ad totam Curonensem Dioecesin, nunc Pastore vacantem, duximus transferendum, quam totam Curoniam seu Curlandiam pro suae Dioecesis terminis, tam idem Frater H. quam successores eius pacifice possideant et quiete; ita tamen, vt Magister et Frater Domus Mariae Teutonicorum in eadem

welches nachgehends von dem dritten Heermeister, **Dietric** von Gröningen, ist vollführet worden; sonder Zweifel, weil der Bischof zu Aufführung dieses Baues zu schwach gewesen, man aber dieses Haus doch der Litzhauer wegen, die dabey auch gewaltige Stöße bekommen (s. Nussau P 2. fol. 9.) von Nothen gehabt. Nach ist es nicht unwahrscheinlich, daß er der Stifter des zu Ha-

G 2

senpoth

eadem Curonia duas partes eiusdem terrae cum decimis et omni iure et iurisdictione temporali possideat, et eodem modo praefatus Curoniensis
) Episcopus tertiam partem residuam eiusdem terrae cum omni iure et iurisdictione temporali et spiritali pacifice possideat ac quiete. Quia vero capitulo Rigensi ab eodem Rigensi Episcopo ante praesentem ordinationem nostram ducentorum vncorum ac Dondangen et Targete in eadem Curoniensi Dioecesi redditus fuerint assignati; redditus ipsos praefatos Capitulum et nunc et in perpetuum cum decimis et omni temporali iurisdictione et iure retinere volumus et mandamus. Quos tamen idem Capitulum a Dioecesiano loco suscipient et possidebunt, prout superius est expressum tam in portione Fratrum Capituli praedictorum, quam in tota Dioecesi Curoniensi: Episcopo Dioecesiano omnibus iuribus reseruat, quae non possunt nisi per Episcopum exerceri. Et quoniam propter Paganorum frequentes incurfus, et alia emergentia negotia peragenda Curoniensi Episcopo in civitate Rigensi contingit saepius

100 Das zweyte Kapitel. Religionszustand
senpöth gewesenem Minoritenklosters sey, davon
die Grundmauren noch bey dem jetzigen Amte zu
sehen sind.

3) Emundus, von ihm ist nichts bekannt,
als daß er seinem Bisthum bis 1292. fürgestan-
den,

commorari, domum ac aream, quas bonae memo-
riae Semigalliensis Episcopus habuerat, in eadem ci-
vitate Rigensi, eidem Curoniensi Episcopo decre-
vimus et volumus assignari, cum idem Curo-
niensis pretium, pro quo eadem domus et area
redemptae fuerint, Rigensi Episcopo paratus fue-
rit, exhibere. Et ne sedes Metropolitana, quae
ab eodem Domino Papa de nouo in illis parti-
bus est creata, debito careat fundamento, ex suo
dignitatis titulo, decreuimus ordinandum, vt Ar-
chiepiscopus, qui ad illam Metropolim est adsum-
tus, in ciuitate Rigensi praedicta, quae nobilior
ex multis causis et habilior aliis Ecclesiis, illarum
partium esse videtur, sedem Archiepiscopalem
constituat, secundum quod ei literis est indultum.
Si autem idem Rigensis Episcopus cedere Epi-
scopatu Rigensi, vel ad alium Episcopatum se
transferre noluerit, id ei auctoritate praesentium
indulgemus, vt sic memoratus Archiepiscopus
nominatam Rigensem ecclesiam pro Metropoli
libere valeat adipisci; alioqui dictus Rigensis,
quoad vixerit, pacifice, in statu praesenti, tam
in ciuitate, quam in Dioecesi Rigensi permaneat,
eodem Archiepiscopo tam in ciuitate Rigensi,
quam per totam prouinciam iurisdictionem me-
tropo-

den, vermuthlich ist dieser der Ernemundus, der nach Nettelblad p. 135. vom König Abel post pacatam curoniam in Pitensch eingesezt worden, wie denn auch von den meisten folgenden, bis zu Erlangung mehrerer Urkunden, wenig mehreres zu berichten ist, ausser ihren Namen und den Jahren, in welchen sie ein und ander Privilegium über verlehnte Höfe ausgefertigt haben, dergleichen sind

4) Bernhardt: der nach Bericht eines solchen Privilegii Anno 1230. gelebt hat.

5) Johann I. gab dergleichen Anno 1338. und zwar was die Scheidung und Gränze zwischen dem Stift Curland, und dem deutschen

G. 3.

Ordent

tropolitanam exercente. Quod autem huiusmodi Ordinatio facta de Consensu eiusdem Archiepiscopi, et Fratris *Theodorici*, dicti de *Grueningen*, Magistri eiusdem domus et *Mariae Teutonicorum* in *Prussia* atque *Liunia*, et discreti viri *Alexandri Saconstae* et *Lamberti* Canonici *Rigenis* praedictorum, et *Henrici Canonici*, et *Theobaldi* *Metensis*, Procuratoris eiusdem fratris, *Henrici*, quondam *Semigalensis* Episcopi, nunc vero Episcopi *Curonensis*, rata permaneat et inviolabiliter obseruetur, Sigillorum nostrorum munimine, vna cum Sigillis praedicti Archiepiscopi et memorati Magistri ipsam duximus roborandam. Datum *Lugduni*, quinto nonas Martii, Pontificatus Domini *Innocentii Papae IV.* anno tertio.

Orden anlanget, und sich also anfängt: Wy Broder Johann von der Gnade Goddes, Bischof; Broder Heinrich von Havel, Probst; Broder Conrad von Gothingen, Dekan; Broder Johann Lange, Domherr an dat gemeene Capitul der Domherren to Curland; Broder Berhard von Münheim; Broder Keimer Mumme to Velien; Broder Hermann Gutacker to Goldingen; Broder Heinrich von Hannover to Riga Domherr, an dat gemeene Capitul der deutschen Bröder to Liefland, zu dieser gegenwärtige Schrift, dat wy van der Gnade Goddes allen Land-Rief, dat gewesen ist, twischen dem Stift von euer wegen, und dem Orden von andre wegen bet her to to Curland halben fründlichen verglicken, um de Lande met gewissen Leekens bescheden in sodanner Wyse als herna geschrewen ist ꝛ. ꝛ. ꝛ. Dese Dinge sind geschehen, un deese Breef ys gegeben an den Jahren Goddes Geborcht Dufend, drehundert un acht un dörtig. To Golding, an unser Frauen Dage der leisten.

6) Baldin. Ob wir gleich von demselben keine Urkunden aufweisen können, so ist es doch ganz wahrscheinlich, daß weil zwischen dem vorhergehenden Johann, und folgenden Otto, ein Zeitraum von 40 Jahren einfällt, er eben derjeni-

ge sey, der in der Zeit den Curischen Bischofsstuhl besessen. Man hat für einigen Jahren sein Grab, und darinnen seine Gebeine, nebst einer Monstranz und Bischofsstab, in der Kirche zu Hasepoth gefunden; da auf dem Grabstein diese Worte stehen: Admodum Reuerendus in Christo Pater, Wilhelmus Baldinus Episcopus. Die Jahrzahl seines Todes dürfte man bey genauerer Betrachtung des Steins, dessen Helfte jeko mit dem Altar bedeckt ist, noch wohl deutlich herausbringen können.

7) Otto, von dem auch nichts als ein Privilegium von 1378. zur Nachricht übrig ist, durch welches Hasenpöth, als eine Stadt fundiret worden, und welchem sich Nicolaus Kemnitz, Vice-Praepositus, Frater Henricus, Frater Herbordus, Frater Bernhardus Wernewe, Canonici et Capitalis Ecclesiae Curoniensis wie es heißt: de maturo Consilio Reuerendi in Christo Patris et Domini Ottonis Episcopi, Patris ac Domini clementissimi unterschrieben haben.

8) Johannes II. Habundus. Er verwaltete das Curländische Bisthum bis 1418. wurde drauf zur Zeit des Heermeisters Sivert Landers von Spanheim, Erzbischof zu Riga, in welcher Würde er auch 1424. gestorben ist.

104 Das zweite Kapitel. Religionszustand

9) Gottfried, der auch nur aus einem 1424. gegebenen Privilegio bekannt worden.

10) Johann III. Tegardo, der laut eines 1447. gegebenen Privilegii der Zeit regieret.

11) Paulus; von Walcaris Doctor, von ihm ist ein Privilegium de anno 1473. vorhanden; es ist indeß wahrscheinlich, daß wegen der ziemlich langen Zeit zwischen ihm und Johann III. noch ein anderer gewesen.

12) Martin, mit dem Zunamen Levit, dessen Name aus einem Privilegio erhellet, so er an Paul von Blomberg über die Höfe, Oldenburg, Puhnen, und Alt-Seraten gegeben.

13) Heinrich I'. Basedoff genant, von welchem man nur so viel weiß, daß er dem Bisthum von Anno 1506. bis 1524. vorgestanden habe.

14) Hermann II. Konnenberg, rigischer Dechant. So viel weiß man, daß er das Bisthum bis 1536. verwaltet habe. Ihm folgte der letzte, so der römischcatholischen Religion zugethan war, nehmlich:

15) Johann IV. von Mönninghausen, oder Münchhausen. War von Geburt ein guter von Adel, aus Westphalen, und kam 1536. zu diesem Bisthum, wie er denn auch der Zeit zugleich

zugleich Administrator zu Desel geworden. Es war ihm bereits in Deutschland durch das aufgegangene Licht der Reformation Lutheri manches von den göttlichen Wahrheiten ins Herz gedrungen. Er sahe es gar wohl ein, daß da es rundum in diesen Ländern schon etwas hell zu werden anfieng, auch die Stadt Riga 1538. in den Schmalkaldischen Bund sich mit begab, auch mit der Reformation und Einziehung derer, zum Erzstift gehörigen, und andrer geistlichen Dertter fortfuhr, es wohl mit dem Besitz seiner beyden Bis

§ 5

lich

- *) Der polnische Autor Summariae Demonstrationis: Episcopatum Piltinensem S. R. M. ordinationi subesse, vergleicht diesen Kauf und Verkauf gar hämisch mit den 30 Silberlingen, davor Judas Jesum

106 Das zweite Kapitel. Religionszustand
lich ab, und zwar mit Consens seines Domkapi-
tels und Adels, welcher schon der Augspurgischen
Confession und sui iuris gewesen p). Nach die-
sem

Jesum verkaufte. Seine Worte sind folgende:
Sub ipsa Religionis Catholicae in Lutheranam
mutatione, Curlandiae s. Piltinensem et alterum
Ofiliensem Episcopatum simul tenuit Nobilis qui-
dem Episcopus Westphalus a *Moeninghausen*;
qui noua opinione imbutus, ad hoc animum in-
tendit, vt vendito Episcopatu in Germaniam se
conferret, et Vxorem duceret. Inuentus est mox
emtor *Fridericus* Daniae Rex, qui domi habens
Fratrem *Magnum* nomine, Holsatiae Ducem;
moribus discolis ita imbutum, vt dato pretio ex-
tra Regnum suum, illum degere vehementer cu-
peret: Ideoque appensis triginta argenteis hoc Pa-
trimonium Christi est appetiatum. Ne forte
expositi ab ipso Argentei (h. e. triginta millia Tha-
lerorum) plane pereant etc.

p) Sie entsteht die Frage: Ob der Bischof *Mö-
ninghusen* wohl daran gethan, daß er das Bish-
thum verlassen? Darauf man antwortet: daß er
es allerdings nach dem Recht der Natur thun kön-
nen. Defensio enim est iuris naturalis: sintemal
er von dem römischen Reich und seiner Kirche ver-
lassen gewesen, und keinen gesuchten Schuß erwar-
ten können. Er also auch eo ipso seiner Pflicht er-
lassen ward, und nicht verbunden werden mögen,
das äußerste Verderben Leibes und Lebens und die
traurigsten Schicksale abzuwarten, die der Zeit:
z. E. über den abgedankten Heermeister *Wilhelm*
Sürstenberg, und *Sermann*, Bischof zu *Dor-
pat*

sem geschlossenen Handel und empfangenen Gelde, wendete er sich zurück nach Westphalen, veränderte Stand und Religion, begab sich in den Ehestand,

pat 1558. gekommen; fürnehmlich weil der Heermeister damals, ihm zu helfen, auch nicht im Stande gewesen, sondern ebenfalls auf seine Sicherheit denken müssen. Und noch mehr! Stund es dem Erzbischof frey, sein Erzstift Riga; stund es dem Heermeister frey, das ganze Liefländische Ordensland, welches beydes ein Patrimonium spirituale war, an den König in Pohlen, Sigismundum Augustum, per pacta subiectionis, iure seculari zu cediren, vor sich aber Curland und Semgallen, als ein weltliches Fürstenthum (da ersteres doch dem Bischofthum Piltzen unterthänig, letzteres aber zum Rigischen Erzstift gehörig gewesen) zu reserviren: warum sollte denn dieses dem Bischof Mönninghusen allein, der doch auch in gleicher Noth und Gefahr gestanden, und ganz verlassen gewesen, verwehret seyn; insonderheit da um selbige Zeit der Bischof Mauritius Wrangel zu Resval sein Bischofthum an Herzog Magnum auch verkaufte, und sich in Sicherheit setzte. Wesfalls denn keiner, er mag Heermeister, Erzbischof oder Bischof gewesen seyn, vom päpstlichen Stuhl oder dem römischen Reiche eine Strafe gelitten oder mit Rechte leiden können. Darum denn auch die Allerdurchl. Könige in Pohlen, auf die von den römischen Reichsständen und dem teutschen Ordens Großmeister eingelegte Protestationes gar nicht attendiret, noch denen Herren Protestanten das geringste Rechte ratione grauaminis, daß der geistliche Stand in
Preuss

108 Das zweite Kapitel. Religionszustand
stand, und brachte seine Jahre in Ruhe zu: machte also dem Curländischen Bisthum ein Ende, nachdem solches 340 Jahre gestanden hatte.

§. 8.

Preussen und Liefland in einen weltlichen verändert worden, eingeräumt, und das zwar deßfalls, daß die einmal secularisirte Länder und Dörter in *pristinum statum* nicht mehr zu reduciren seyn. Denn was würde nicht für eine offenbare Verletzung des Völkerrechts, der allgemeinen Treue, und der aufgerichteten Paktten, ja eine Präjudice, Tumulte und Kriege zwischen Königen und Fürsten entstehen, wenn die *lura saecularisationis* nicht aufrecht erhalten, sondern wieder über einen Haufen geworfen werden könnten und sollten; besonders wenn dies in Beobachtung gezogen wird, daß alle schon secularisirte Dörter über 100 Jahr ruhig besessen worden, und keine *Exception contra praescriptionem centenariam* von der römischen Kirche mehr gemacht werden kann, *et quidem tam de iure civili quam canonico*. Zwar ist hiebei von den Catholicis allemal der Einwurf gemacht worden, daß der König von Dänemark das Curische Bisthum von dem entwichenen Bischöfe als einem *Apostata et non Domino*, der die Macht nicht gehabt hat, solches zu veräußern, an sich gebracht. Es wird aber darauf geantwortet: Warum hat denn König Stephanus mit dem *Cessionario* des *Non-Domini* sich sonder Reseruation der *Iurium Ecclesiae Romano-Catholicae* in Tractaten der Cronenburgischen Transaction eingelassen? Warum hat derselbe nebst der Republik, die vorgeschriebene *Conditiones* derselben Transaction, die der römischen Kirche gar nicht zum Vor-

§. 8.

Gemeldete Bischöfe sind es denn, unter deren Stabe die geistliche Heerden Curlands in der mittlern Zeit sind geweidet worden. Ihren ordentlichen Sitz hatten sie eigentlich in Piltten, welcher Ort von Woldemar, Könige in Dännemark 1219. angelegt seyn, und den Namen von einem dänischen Knaben, der Piltter geheissen, und der Zeit, auf dem Ort, wo das Schloß gebauet ist, gestanden, erhalten haben soll. Sie residirten auch mehrmalen in andern Orten und Schlössern des Landes, fürnehmlich in Hasenpoth, allwo denn auch das größte und vornehmste Domkapitel des Landes sich befand, und daselbst allein fünf herrliche Kirchen waren, als 1) die eigentliche Parochialkirche: 2) die Kirche
St.

Vorthell gereichen, beliebt? Warum hat der König in Polen durch den Marggrafen von Brandenburg an Dännemark 30000 Alb. die der Bischof Mönninghusen bezahlt bekommen, wieder zahlen lassen? Endlich warum haben die polnischen Bischöfe zur Conservation des Curlischen Bisthums keine Protestation beygebracht? Jetzt dürfte es also zu spät seyn, und dabey auch unmöglich, mit neuen Einwendungen eine publique Transaction, die *Scutum firmissimum* ist, contra omnes actiones anzufechten, und dem einmal secularisirten Kraisse Unruhe zu verursachen.

110 Das zweyte Kapitel. Religionszustand

St. Johannis Evangelista: 3) Der Thurm auf dem Berge, worauf jeko die evangelischlutherische Kirche befindlich 4) die St. Catharinenkirche hinter der Mühle gleichfalls auf einem Berge, und 5) das Minoritenkloster, da jeko das hochfürstl. Amt ist; von welchen allen ehemals großen Gebäuden, jeko wenig mehr, als die bloßen Rudera daselbst anzutreffen sind. — Uebrigens merken wir von diesen Curländischen Bischöfen nur noch dieses, daß weil selbige unter dem Ritterorden, der Orden aber unter dem römischen Reich gestanden, sie als wirkliche Reichsstände angesehen und auf die römischen Reichstage berufen worden, da denn die Comitial-Recessse theils in Person, theils durch Abgeordnete, 1500, 1529, 1530. von Ihnen, und die von 1545, 1548, 1555. gesezte Reichsabschiede von dem letzten Curländischen Bischofe Johann Mönninghusen eigenhändig sind unterschrieben worden.

9.

Was wünschten wir aber nun wohl, da wir zum Schluß der mittlern Zeitgeschichte der Curischen Kirche eilen, lieber, als daß wir von einem wichtigen und wahren Segen Nachricht geben könnten, der etwa über diese aus dem Heidenthum so manche Jahrhunderte schon gerissene Gemein-

den,

den, bey so vielfachen äusserlich in die Augen fallenden Anstalten geflossen wäre; aber so ist's betrübt genug, ihren Zustand so niederzuschreiben, als wie die ersten Reformatores selbigen zu ihrer Zeit gefunden haben. Denn obgleich der christliche Name länger als drittehalb hundert Jahre in Lief- und Curland bekannt gewesen, so wußte doch, da das Licht des Evangelii zu scheinen anfieng, das gemeine Volk eben so viel von Gott und seinen Eigenschaften, von ihrer Erschaffung, Erlösung und Heiligung; von Vergebung der Sünde und Erlangung der Gnade Gottes; von der zukünftigen Auferstehung und ewigen Leben, als ihre Voreltern zur Zeit des Heidenthums davon gewußt hatten, konnte weder singen, noch beten, sondern ihr ganzes sogenanntes Christenthum bestand bloß darinnen, daß sie sich taufen ließen, dann und wann eine Messe hörten, abergläubische Verehrungen der Heiligen fleißig übten, zur Fastenzeit sich des Fleischessens enthielten, und jährlich einmal das heilige Abendmal zerstückelt und unter einerley Gestalt empfiengen, und der Deutsche sowohl als der Lette, sich mit dem bloßen Köhlerglauben behalfen 9). Und dieses alles ist denn

9) Kelch lief. Gesch. p. 195.

112 Das zweynte Kapitel. Religionszustand

denn eben nicht zu verwundern, denn wie es Einhorn uns glaubwürdig erzählt, so war es

1) um die wahre Bekehrung und Rettung der Seele überall kein wahrer Ernst. Die Mönche und sogenannten Geistlichen pflegten sich in ihren Klöstern, und auf ihren Pfarren gut, und ließen es gnug seyn, wenn sie zuweilen im platten Lande umher zogen, und hin und wieder eine lateinische Messe hielten; im christlichen Glauben aber das Volk gar wenig unterrichteten, auch zu unterrichten nicht vermochten, indem sie der Sprache nicht fähig waren, solche auch zu lernen keine Mittel und Gelegenheit hatten, weil fast niemand gewesen, der sich der Religion und des Gottesdienstes rechtschaffen angenommen, sondern die Herrschaft nur darnach getrachtet, wie sie die arme Leute zu ihren Diensten gebrauchen, ihre Zinsen und Gerechtigkeit (wie sie es zu heissen pflegen) von ihnen nehmen, und dabei in Heppigkeit und Wollust leben möchten, davon der alte, zu der Zeit gemachte Reim:

Der Curische Baur stelgt auf einen Baum, darauf
haut er ihm Sattel und Zaum

Und machet davon Stiefel und Sporn, füllt seinen
Herrn den Kasten mit Korn,

Er gibt dem Pfarrherr seine Pflicht, und weiß von
Gott dem Herren nicht!

Ach Gott! wie wollens verantworten die, so ihren
sauren Schweiß genossen hie.

Wär besser, sie hätten der keinen geha't, wenn sie es
werden finden mit ewigen Schad.

und seyn des Teufels Höllenbrat.

und kein Zeugniß, welches betrübt genug ist, zu-
rückgelassen hat.

2) Haben die damaligen Führer und Lehrer
sich auf ihrer Auren Natur und Eigenschaft,
auf ihre Falschheit, Gleißneren, heimliche Ab-
götterey, so sie getrieben, nicht recht verstanden.
Denn so bildeten sich die damaligen päpstlichen
Lehrer fest ein, rühmeten sich auch des: sie hätten
diese Leute im Christenthum gar trefflich unterrich-
tet, daher sie denn auch bey dem allerersten An-
fange der Reformation durchaus nicht nachgeben
wollten, daß je ein evangelischer Prediger Macht
haben sollte, einer einigen luttischen Gemeinde für-
zustehen: die Deutschen möchten sie noch wohl un-
terrichten, aber ihre Lottabas sollte man ihnen
lassen, das waren ihnen homines optimi et ca-
tholicissimi, denn sie meynten: weil sie ihre
Messe so demüthig und andächtig anhören, und
ihrem Gottesdienst mit Andacht beywohneten, es

114 Das zweyte Kapitel. Religionszustand
wäre ihnen auch wirklich so ums Herz gewesen,
aber sie verstanden sich auf ihre List und Heuchelei
nicht, und wurden also in ihrem Lehramt von
ihnen hintergangen.

3) Gieng das damalige Christenthum denen
Euren gar leicht und ohne viel Bemühen ein.
Denn einmal durften sie nicht viel lernen, und
sich mühsame Begriffe von den Sachen der Reli-
gion machen, sondern, wenn sie sich mit Weih-
wasser besprengen, mit dem Creutze segnen, und
für der Messe demüthig bezeugen konnten: war
dieses schon gnug, einen rechtgläubigen und gu-
ten Christen vorzustellen. Ferner hielten sie viel
Feyertage. Da wurden sie ihres Dienstes erlas-
sen, durften der Herrschaft nicht frohnen, ob sie
gleich unter der Zeit zu Hause nicht müßig waren,
sondern für sich das ihre verrichteten, welche
kirchliche Einrichtung einer sonst unter dem härte-
sten Joch und Sklaverey stehenden Nation, nicht
anders, als höchst angenehm seyn konnte. Da-
zu auch dieses kam, daß sie zu Hause zu handeln
und zu wandeln frey hatten, unterdeß sie zu
Hause nach ihrer heidnischen Abgötterey und Aber-
glauben, ohne daß ihre Lehrer davon etwas wu-
sten und merketen, so ungehindert dahin lebten,
von welchem allen der selige Einhorn noch selbst
mit

mit in vielen Stücken ein augenscheinlicher Zeuge gewesen ist ^r).

4) Hat man zur Zeit des Pabstthums sich nicht im geringsten angelegen seyn lassen, auch nur eine einzige gute Schule im Lande anzurichten, darinn man die Jugend hätte unterrichten, und für allen Dingen Leute ziehen können, die man zum Lehr- und Predigtamt, in derselben Sprache das Volk zu unterrichten, hätte gebrauchen mögen. Zwar ist in denen letztern Jahren dem undeutschen Volk eine gewisse Schakung aufgelegt worden, welche sie *Scola Nauda*, d. i. Schulgeld geheißen: selbige ist von ihnen jährlich mit Fleiß eingefodert, sie haben es auch unweigerlich erlegen müssen, davon eine Schule zu stiften, und zu erhalten. Aber so ist zu einer solchen Schule kein Pfennig angewandt, sondern das eingetriebene Geld anderweitig angelegt worden ^s): Endlich und

5) Sind nach Proportion des Landes und seiner Einwohner der Kirchen viel zu wenig gewesen, sogar, daß bey Anfang des Lutherthums ein

§ 2

Pastor

r) Einhorn l. c. p. 45.

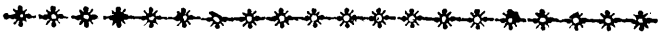
s) Leg: scriptum, vitia praecipue Liuoniae continens a *Georgio Möllero* P. Domino a *Fürstenberg*, Magistro Liuoniae, tunc in castris existenti 1558. mense Iun. oblatum.

Pastor wohl drey und vier Kirchen und Gemein-
den, die viele Meilen von einander gelegen, vor-
stehen müssen, wie z. E. der zu Doblehn, die
Grenzhöfischen, Sessauschen, und Mesathi-
schen Kirchspiele abzuwarten genöthigt worden,
bis die evangelische Herrschaft nach gerade meh-
rere erbauet, und mit Predigern besetzt hat ¹⁾.

Und dieses wäre denn der Verlauf des Reli-
gions- und kirchlichen Zustandes dieser Lande in
dem andern Periodo. Wie nun in dem folgen-
den sich im Weltlichen eine sehr große Aenderung
zugetragen, also ist auch diejenige, die zugleich im
Geistlichen vorkommen müssen, anmerkungswürdig.
Sintemal die Lehren der römischkatholischen Re-
ligion bis auf ein Weniges abgeschaffet, und da-
gegen die durch Lutheri Reformation wieder her-
gestellte reine Lehre des Evangelii angenommen
und öffentlich eingeführet worden, wobey es auch
bis jezo durch die Gnade des großen Gottes ge-
blieben ist.

1) Einhorn l. c. p. 57.





Das dritte Kapitel,

von dem

Eurländischen

Religionszustande

in der letztern Zeit.



§. I.

Das wichtige und selige Werk der Reformation nahm sowohl in den benachbarten als auch diesen Landen bereits A. 1522. unter der Regierung Wolter von Plettenberg ^{a)} des allerdortreflichsten unter den Heermeistern,

H 3

stern,

- a) Die glückliche Wahl dieses Heermeisters geschah 1495. Er hat recht große Thaten verrichtet. Er führete mit dem unruhigen Riga einen glücklichen Krieg, und brachte es ziemlich zum Gehorsam des Ordens. Mit denen Russen hat er recht blutige und mehrentheils glückliche Kriege geführet, und so viel zuwege gebracht, daß sie bey seinem Leben über seine Lande keine Oberhand gewinnen konnten. Er entriß sich nicht allein der Boethmäßigkeit des Hochmeisters in Preussen, sondern machte sich auch von dessen Lehnspflicht gänzlich los. Er genoß die Ehre, daß er von Kaiser Carl dem V. zu einem geistlichen Fürsten des H. R. R. vor sich und seine Nach-

118 Das dritte Kapitel. Religionszustand

stern, seinen gesegneten Anfang. Denn da das in Sachsen durch Lutherum aufgesteckte Licht des Evangelii seine Strahlen recht zeitig bis in diese Gegenden fallen ließ, setzte dieser gloriwürdige Heermeister, ob er gleich selbst sich dazu äußerlich nicht bekannte, dennoch selbigem so gar keine Hindernisse in den Weg, sondern gab vielmehr, da dem Finger Gottes ohnedem nicht widerstanden werden mag, ganz gern und willig zu, daß in seinen und des ritterlichen Ordens Landen, an vielen Orten und Ecken, die gereinigte Lehre des Evangelii frey und ungehindert gepredigt werden möchte. Besonders fieng diese wichtige Religionsänderung mit Abschaffung der päpstlichen Mißbräuche, und daraus entstandenen geistlichen Obergewalt und Hervorsuchung einer in dem göttlichen Wort völlig gegründeten Gewissensfreiheit in Liefland; vornehmlich aber in der Stadt Riga an, Wurzel zu fassen, allwo es schon so weit gediehen war, daß 1530. in dem Jahr, da die Augspurgische Confession öffent-

lich

Nachfolger im Heermeisterthum erhoben ward. Wie gut es damals in hi-sigen Ländern gestanden, erhellet daraus, daß er im Stande war, güldne Münzen, die an Gehalt den Portugalesen gleich gewesen, und die ehemals 20 Thl. gegolten, schlagen zu lassen. Er regierte 41 Jahr: starb 1535.

lich übergeben ward; diese Stadt dem damaligen Erzbischofe nur als einem weltlichen Fürsten, nicht aber, als einem geistlichen Oberhaupte die Huldigung leisten wollte ^{b)}. Ja es dauerte nicht lange; so sahe sich dieser Erzbischof genöthigt, sich dem Heermeister als einem weltlichen Fürsten zu unterwerfen. Unter wärender Zeit aber gieng das Werk des Herrn daselbst durch den treuen Dienst des Johann Bugenhagen, Andreas Knöpgen, Joachim Müllers, Sylvester Tegelmeyers, und andrer eifrigen Lehrer mehr, gewaltig fort, und was durch den letztern, vermöge der unüberlegten Bilderstürmeren, ärgerliches angerichtet war, suchte Lutherus durch einen geistvollen Brief, an die Städte Riga, Reval und Dorpat bald wieder gut zu machen, schrieb auch an alle Christen in Liefland eine nachdrückliche Vermahnung vom äusserlichen Gottesdienst und Eintracht, und übersandte ihnen also die Hauptperle des Evangelii in der seligmachenden Wahrheit, daß man ohne einiges Verdienst, allein durch den wahren Glauben an Jesum Christum könne

§ 4

und

b) Das geschah auf dem Convent zu Dahlen und hat dazu Johann Brismann D. Theol. von Königsberg mit seinem guten Rath vieles beygetragen. v. Kelch l. c. p. 177.

120 Das dritte Kapitel. Religionszustand und müsse gerecht und selig werden, und daß solcher Glaube auch schlechterdings in den Werken der Liebe zu beweisen stünde (vid. Oper. Luther. Tom. 1S. p. 417. in Fol. Lips. 1732.) da denn solch Pflanzen und Begießen von der Ferne und in der Nähe von dem lieben Gott dermaassen gesegnet ward, daß auch viele der Ordensritter und Domherren selbst, deren zeitliche Glückseligkeit doch auf die päpstliche Religion gegründet war, unter denen Hermann Hoyte, Hauscomtur zu Riga nicht der geringste war, die Wahrheit erkannten, und der lutherischen Religion Beyfall gaben c).

§. 2.

Was denn von diesem allen in Liefland vorgieng, mochte denen benachbarten Curländern nicht verborgen bleiben. Es fiengen ihnen zu gleicher Zeit die Schuppen an von den Augen zu fallen, als die des bisherigen päpstlichen Zwanges eben so überdrüssig waren, als jene. Sie wurden daher bewogen, mit Bürgermeister und Rath zu Riga 1532. Dienstag nach Lichtmeß in ein solennes Religionsverbindniß zu treten.

Die

c) Kelch l. c. p. 171.

Die Eistlinge davon aus dem Curischen Adel, oder wie sie sich in dem darüber aufgerichteten Instrument nennen: gute Männer zu Curland waren: Friedrich Buttler von Tuckum, Claus Frank nebst seinen Brüdern, Otto Grothus, Curt und Hermann Buttler, Gebrüder, Wolter von Wichsel, Alexander von Sacken, Jasper Freitag, Friedrich von Hahne, Johann Schöpping, Claus, George Berent Crummes, Heinrich Brinke, Claus und Otto Korff, Gebrüdere, und Johann Kerßfeld nebst andern mehr. Diese nahmen zu dieser Verbrüderung Anlaß von der Vereinigung der Churfürsten, Fürsten und Stände in Deutschland, so sich zu der evangelischen Religion bekannnten; dabey war ihr Absehen gar nicht, dieselbe mit Gewalt, oder bewehrter Hand einzuführen, und fortzupflanzen, als die wohl wußten, daß solches dem göttlichen Wort, und der natürlichen Billigkeit zuwider sey; sondern es gieng ihre Absicht lediglich dahin, einander mit Rath und That beyzustehen, und sonderlich gegen diejenigen, so unter dem Schein der Religion sie mit Gewalt möchten zu unterdrücken suchen, sich mit vereinigter Kraft nach Vermögen zu vertheidigen; welches die göttlichen und weltlichen Geseze ei-

122 Das dritte Kapitel. Religionszustand
nem jeden erlauben, wie solches die Worte ihres
Verbindnisses deutlich bezeugen ^d).

§. 3.

Es mußten indessen die damaligen gar sehr verwickelten, und mißlich aussehenden Umstände des Landes und seines Regiments zu sothanem neuen Religionswerke gar vieles beytragen, und es selbst auch wirklich aufhelfen; denn so hatte der Orden von seiner vorigen Tapferkeit und strengen Lebensart, deren er in den Kriegen gewohnt gewesen, nach und nach sowohl in Preußen, als Liefland merklich nachgelassen; der ruhige Besiz so schöner Länder und darinnen angerichteter Comtur- und Voigteyen gaben Gelegenheit zu einem müßigen, prächtigen, unmäßigen, und unkeuschen Leben: darüber die Unterthanen sogar in öffentlichen Kirchengesängen zu Gott seufzen mußten ^e). Die unter ihnen stehenden Lehnsleute folgten

d) Nettelbladt, Anecdota Curland. p. 137.

e) Davon zeigt das Klag- und Bußlied im Rigischen Gesangbuch No. 845. da es B. 7. heißt: dies Land den Teutschen geben ist, wohl vor viel hundert Jahren, auf daß sie deinen Namen, Christ; die Heiden sollten lehren, sie aber haben gesucht vielmehr, ihr Eigennuß, Luste und Ehr; deine wenig geachtet; und B. 12. Der Unterthanen viel tausend sind, die von dir, Gott nicht hören, die laß nicht länger

folgten solchem Exempel ihrer Obern treulich nach, und der gemeine Mann war auch nicht williger, als ein gleiches zu thun. Die Geistlichkeit in denen Stiftern und auf dem Lande trieb es wenig besser. Kirchen und Schulen waren aufs äußerste versäumt, und die wahre Furcht Gottes gleichsam aus dem ganzen Lande verbannt, daher es nicht anders seyn konnte, da das Verderben in allen Ständen aufs höchste gekommen war, mußte eine große Veränderung nahe und vor der Thür seyn f).

§. 4.

Der Verfall des Ordens geschah zuerst daselbst, wo er zum ersten zu seiner wahren Macht gekommen

länger bleiben blind: den Weg zu dir sie lehre: da dein Ehr nicht befördert wird, kein Glück auch der kein m sey beschert, da kann man dir nicht trauen. — Ueber welches Uebels Inhalt M. Ioh. Breuerus Past. et Insp. die nöthige Anmerkung in der Vorrede gemacht: Es ist hie auf die geist- und ehrlosen Ordensbrüder, die sich an das sechste Gebot gemelniglich nicht viel gelehret, und auf die päpstliche Finsterniß darinnen zu der Zeit, die im Lande, ohne das helle Licht des Evangelii gelebt, eigentlich gesehen worden. Jetzt wissen wir, Gottlob! von solcher Herrschaft nicht. Jetzt wird das theure werthe Wort Gottes in die 40 Jahr durchs ganze Land mit allen Unterthanen von treufleißigen Lehrern und Predigern getrieben ic.

f) Ruffow, l. c. in der Vorrede.

124 Das dritte Kapitel. Religionszustand gekommen war, nemlich in Preussen. Denn nach vielen Uneinigkeiten mit denen Eingefessenen des Landes, nach vielen Kriegen mit Pohlen, und nach eingesehener Unmöglichkeit, sich länger zu erhalten, ergab sich endlich der letzte Hochmeister, Marggraf Albrecht zu Brandenburg, legte den Orden ab, ward ein pohlnischer Vasall, erhielt einen Theil Preussens, so nun das Königreich ist, zu Lehne, und wurde der erste Herzog allda. Diesen Rath hatte ihm vornehmlich Lutherus ertheilet, als dessen Glaubenssätze er bereits angenommen hatte, und daß er solchem gefolget, ist noch jezo ein glücklicher Umstand vor das brandenburgische Haus. Dieses alles aber wirkte, daß der Orden in diesen Ländern aus Preussen sich forthin keiner Hülfe mehr getrösten durfte, die ihm auch zuvor gar schlecht, oder gar nicht war geleistet worden; wohl aber mußte er, dadurch betwogen werden, sich zu seiner naheseyenden Veränderung immer mehr und mehr anschicken zu lernen.

S. 5.

Hiezu kam nun sonderlich die große Religionsänderung, so sich aus Deutschland hieher und zwar sehr zeitig zog, da viele Ordensherren vom Pabstthum und folglich auch ihren Ordensgelübden

den sich absagten. Einige thaten solches ohne Zweifel aus aufrichtigem Triebe ihres Gewissens, als welche durch die Wahrheit überzeugt wurden, daß ihr Stand und Ordensgelübde mit dem göttlichen Wort nicht überein komme: andre aber möchten auch wohl weltliche Absichten zu antreibenden Ursachen gehabt haben, denn da sie wohl sahen, daß es mit ihrer Herrschaft auf die Reize gekommen, und ihres Bleibens hie in solchem Stande nicht lange mehr seyn dürfte, mochte mancher sich aus des Ordens Mitteln ein gutes Reisegeld zu machen, und seinen Stab weiter zu setzen, veranlasset werden: ein anderer aber etwa ein Ordensgut an sich zu bringen Gelegenheit suchen. Wodurch denn wiederum die allgemeine Ordensverfassung nothwendig in gänzliche Abnahme gerathen müssen.

§. 6.

Nicht weniger trug hierzu gar vieles bey die überhand nehmende Macht ihres gefährlichen Nachbars, und damals fast unversöhnlichen Feindes, des Beherrschers von Rußland, des durch Eroberung der Königreiche Casan und Astracan so mächtig als fürchterlich gewordenen Ivan Basilewiz. Denn wie er und seine Vorfahren schon lange gesucht, diese Länder sich gänzlich unter:

126 Das dritte Kapitel. Religionszustand unterworfen zu machen, also versuchte er solches um diese Zeit, sonderlich da ihm die schwachen Umstände des Ordens und die schlechte Verfassung desselben nicht verborgen seyn konnten; da denn auch wirklich von ihm das ganze Liefland in die bejammernswürdigsten Umstände gesetzt worden g).

§. 7.

Bei solchen Umständen war nun freylich guter Rath theuer, noch mehr aber wirkliche Hülfe hochnöthig. Man suchte zwar diese bey dem römischen Reiche, weil der Heermeister dessen Mitglied und Lehnsmann war; allein sie blieb aussen; denn zu geschweigen, daß es die Umstände besagten Reichs nicht wohl zuließen, sich eines so abgelegenen Landes thätlich anzunehmen, und dadurch sich in einen beschwerlichen Krieg zu verwickeln, da es selbst schon gnug mit vielen Feinden umgeben war: so möchte man auch wohl bedenken, daß der Orden dem Reiche niemals einige Hülfe, sonderlich bey dem Türkenkriege, geleistet hatte, dazu ihn doch wirklich seine Gelübde verband. Es kam dergestalt alles darauf an, daß das Reich demselben rieth, sich bey andern nahegele-

g) Ruffau, l. c. p. 69. Part. II. et Part. III. tot.

gelegenen christlichen Mächten nach Hülfe umzusehen, und dieses war Pohlen und Schweden.

§. 8.

Zu diesem wendete sich nun die Provinz Westland, und am ersten die Stadt Revel, so nach vielen gehaltenen Rathschlägen, sich dem Könige Erico unterwarf, der sie auch sogleich in Schutz nahm; und von des Heermeisters Oberbothmäsigkeit gänzlich befreyete. Nunmehr sahe sich der Heermeister, nebst dem übrigen Liefland vollends in die Enge getrieben, dahero er auch um anderweitige Hülfe sich umzusehen, aufs äusserste genöthigt wurde. Zu Schweden sich nicht zu wenden, mochte er wichtige Ursachen vor sich haben, dahero blieb ihm weiter nichts übrig, als seinen Schutz unter Pohlen zu suchen. Dieses hatte auch seine Protection bereits, durch Fürst Nicolaum Radziwill denen Liefländern antragen lassen. Darum suchte man dessen nun unter guten Bedingungen theilhaftig zu werden, und sich besagter Crone völlig zu unterwerfen. Der Heermeister Gotthard Kettler sendete derowegen seinen Rath Salomon Henning (der bey dieser Gelegenheit in den Adelsstand erhoben ward) nach Pohlen ab; vergaß auch nicht zu Hause mit denen annoch übrigen des Ordens und der Ritterschaft fleißig

128 Das dritte Kapitel. Religionszustand
fleißig zu rathschlagen: Da denn, nachdem alles
nöthige veranstaltet war, auch die Ritterschaft ei-
nige Abgeordnete an den König Sigismundum
Augustum abfertigte ^{h)}, den Subjectionstractum
zu

h) Copia der Vollmacht der Ritter und Landschaft für
ihre Abgesandten an die königliche Majestät in Pohlen,
Herren Sigismundum Augustum, da das
ganze Land vom römischen Reiche hülflos, verlas-
sen, und denen Moscovitern zum Raube übergeben,
aus unvermeidlichen nothbringenden Ursachen nach
Veränderung des Ordens der Krone Pohlen sich
hat ergeben müssen 1561.

Wir Philippus von Altenbockum, Curischer
Mannrichter; Johann Wrangel von Waide-
mar, Otto Grothaus, Valentin Lane, Jos-
hann Treyden, Johann Plettenberg, San-
der Nettelhorst, Claus Wase, Johann
Schmölting, Johann Rinreg, Christoph
von der Rose, Dionysius von Gilsen, wegen
des gemeinen Adels, und der von der Ritterschaft,
so anhero und auch noch, mit dem hochwürdigem,
großmächtigen Fürsten und Herren, Herren
Gorhardt, Meistern des ritterlichen deutschen
Ordens zu Liefland, und desselben Orden besessen,
thun kund und bekennen hie öffentlich, für aller-
männiglichen, daß nachdem hochgedachter unser gnä-
digster Landesfürst und Herr, auch wir Arme von
Adel sammt allen andern Einwohnern dieses Landes
von der römischkaiserlichen Majestät, und allen
Chursfürsten und Ständen des heil. römischen Reichs
teutscher Nation wider den blutigsten Tyrannen und
Erbfeind den Moscoviter, in ungehörtem Mord,
Brand,

zu vollziehen, und dagegen die königlichen versprochene Privilegia zu empfangen, dabey sie sich denn fürnehmlich bedungen; 1) daß sie bey der freyen

Brand, Raub, Nehmen, Verheeren, Verderben, und Verwüsten, ungeachtet alles Klagens, Vermahnen, Flehen und Bitten, so dabero unaufhörlich geschehen nun in das fünfte Jahr hülf- und trostlos, kläg- und erbärmlich, nicht allein verlassen, sondern auch von andern, die uns billig mitleidig erretten helfen sollten, unverschuldet, wider Gott und alle Billigkeit feindlich angegriffen, dergestalt, daß unserm hochgemeldeten Landesfürsten auch uns ohnmöglich uns dergestalt länger aufzuhalten, und hätten wir, wenn nicht Gott wunderbarlich uns erhalten, längstens in unserm Creuz erliegen müssen.

Und wiewohl die königl. Majestät in Pohlen, sich unser in diesem merklichen Anliegen christlich und königlich angenommen: so hatten Sie sich doch nicht ferner, denn allein gegen den Moicowiter eingelassen, da dagegen Ihre Majestät durch obgedachter Leute Zunöthigen, nicht allein Ihr Vorhaben verhindert, denn wir sind auch so viel ärmer und unversmögender geworden, daß wir demnach auf jezo beschehene königliche Beschiedung und Unterhandlung des durchlauchtigen Fürsten und Herren Nicolai Radziwill, Herzogs in Dincka und Nieschewitz des Großfürstenthums Litthauen Marschalls und Canzlers, sammt unserm gnädigsten Landesfürsten und Herren, und allen desselben Städten und Ständen, aus unvorbengänglicher Noth gedrungen und verurthet, wo wir nicht gar aus seyn, und das Land verlassen wollen, damit Ihre königl. Majestät

130 Das dritte Kapitel. Religionszustand
freyen Religionsübung nach der Augspurgischen
Confession in allen Stücken möchten gelassen und
geschützt werden, 2) unter einer deutschen Obrig-
keit

sich nicht unser als Fremdlinge, denn gleich ihren eigenen Untersassen desto eher und ernstlicher anzumassen, und wider alles wem Land zu haben; das wir wohlbedächtlich, einhellig, und unvorscheidlichen gewilligt und eingegangen, der königl. Majestät in Pohlen uns unterwürfig zu machen; und nachdem dagegen von wegen Ihrer königl. Majestät uns Schutz und Beschirmung wider männiglichen, auch Gericht und Gerechtigkeit zugesaget, und daß wir bey der reinen Lehre der Augspurgischen Confession, auch allen unsern Ehren, Würden, Herrlichkeit, Freyheiten und Privilegien, Siegeln und Briefen, Gericht und Gerechtigkeit, landläufigen Gebräuchen und Gewohnheiten unter einer deutschen Herrschaft gelassen, und unter fremden Gezwang nicht gezogen werden sollen. Welches Ihre Königl. Maj. in persönlichen Verhandlung zum Theil anfangs schwören, und in sonderbarem Diplomate sich verschreiben und versiegeln wollen. Worauf wir allerseits nebst unsern Ständen auch unsern bevollmächtigten Bottschaftern an hochgemeldete Ihre Königl. Maj. nebst unserm gnädigsten Landesfürsten abfertigen sollen, die solcher Handlung abwarten, nebst Ihrer Fürstl. Gnaden, ihren Königl. End anhören, und nebst demselben die Bestätigung, Vermehrung und Verbesserung aller vorgemeldten Dinge zu bitten, und auszubringen, und alles zu thun und lassen Macht hätten, was die Nothdurft daselbst fodern und mitbringen möchte; als haben wir dem.

keit stehen, und nicht unter fremde Gezwänge gezogen werden, 3) alle ihre wohlhergebrachte Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten ohnverändert

§ 2

behal-

demnach für uns und unsere Erben und Nachkommen, und aller andern wegen, Vollmächtige: die ehrendeste, hochgelahrte und achtbare Herren, Rumpertum Göldeheim der Rechten Doctor, Gesorge Franken, Heinrich Platern, Johann Medera, und Fabian von der Burgk zu solchem Handel verordnet und abgefertiget, ihnen in Kraft dieses öffentlichen versiegelten Briefes vollkommne Gewalt und Macht geben, nebst unserm gnädigen Fürsten und Herren, oder auch besonders nach Rath Ihro Fürstl. Gnaden, und Gelegenheit der Sachen sich der Königl. Maj. ihre Subjection in aller Unterthänigkeit zu präsentiren; nach gnädigster Annehmung derselben Ihro Königl. Maj. unterthänigste Dankagung zu thun, den königlichen Eyd mit anzuhören, mit Fleiß zu verzeichnen, auch nach Rath Ihro grädigsten Landesfürsten und Herren in unser aller Namen, und eines jeden besonders Seele einen leiblichen Eyd zu schwören, und darauf zur Bestätigung desjeniaen zu bitten, was der durchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr Nicolaus Radzivil, Herzog in Olyka und Nieschwitz, Woiwod zu Wilda &c. sich Ihrer Majestät wegen versprochen: Nehmlichen: daß wir bey der gottseligen, christlichen Lehre der Augspurgischen Confeßion und allen christlichen Cerimonien, Sacramenten und Kirchenregimenten unvertirt und ungehindert gelassen, und dürften zu ewigen Zeiten nicht gedrungen, sondern vielmehr versehen

132 Das dritte Kapitel. Religionszustand
behalten und bestätigt bekommen: 4) die Erbge-
rechtigkeit, gesammte handfreye Disposition an
ihren Gütern ꝛc. welches alles der König endlich
verspre-

sehen werden möchte, wo die Kirche etwa mit noth-
dürftiger Unterhaltung nicht versorget, daß dieselbe
von Ihro Königl. Maj. zu derselben ewiglichen kö-
niglichen Ruhm mildiglich versorget und versehen,
und was von Kirchengütern etwa untergeschlagen,
daß dieselben wiederum dazu gebracht werden möch-
ten. Vors erste.

Zum andern: Daß wir allesammt und sämmtlich bey
Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Pri-
vilegien, Siegeln und Briefen, deutschen Recht,
Gericht und Gerechtigkeit, landläufigen Gebräuchen
und Gewohnheiten bey deutscher Herrschaft und
Verwaltung derselben gelassen, bestätigt und confir-
mirt werden mögen.

Zum dritten: Nachdem wir sammt unserer Herr-
schaft der Königl. Majestät zu derselben Königl.
ewigen Ruhm und Besten derselben Königreich,
Land und Leute zugetreten, daß wir und auch alle
unsre Nachkommen, die Deutschen, Ihro Königl.
Majestät Mildigkeit und Begnadigung so viel
mehr zu berühmen und zu erfreuen haben mögen.
Ihro Königl. Majestät zu bitten, daß wir unser
Weib und Kinder, beyde männ- und weiblichen Ge-
schlechts, der Spiel- als der Schwerdtseiten mit
unsern innhabenden Landen und Lehngütern von Ihro
Königl. Majestät allergnädigst versehen und begna-
digt, und daß einem jeden Geschlecht frey seyn mö-
ge, nach desselben Gelegenheit mit andern Geschlech-
tern, diese sammende Landesgerechtigkeit zu verei-
nigen,

versprechen und erhärten sollte, dagegen sie sich wiederum zu aller Unterthänigkeit und Treue verbänden, wie solches mit mehrerem auch die Voll-

3 3

macht

nigen, zu verbinden, und daß selches folgend von Ihro Königl. Maj. ewigen Zeiten bestätigt und confirmirt werden möge, und was in solchem und andern obgedachten, unsere vollmächtige Gesandten, in unserm Namen und zu unserm Besten, bedenken, handeln und lassen werden, dasselbige wollen wir vor uns, unsere Erben und Nachkommen festhalten, und dem mit starkem hohen Fleiß und Ernst nachsetzen, was in unjerer Seele von Herzen gelobt und geschworen, wie wir uns hiemit Kraft dieser unserer Vollmacht verpflichten, und ob hierüber sonst und in allen vorfallenden Händeln und Sachen obgemeldete unsre Berordneten mehrere Gewalt bedürfen, wollen wir ihnen dieselbe noch hiemit zugestellet haben, als wenn selbige von Worten zu Worten hie einverleibt und begriffen, und was also von obengesetzten Gesandten gehandelt, gethan und gelassen, dasselbige ist und heißt alles unser sammt und sonderlicher Wille und beständige Meynung, darüber wir auch stetiglich vest halten wollen, bey christlichen adelichen Glauben, recht wahrer Treu, wie wir uns das hiemit vor unsere Erben und Nachkommen und aller derer von Adel wegen beständig versprechen, sie auch allenthalben dieser Abfertigung wegen schadlos zu halten, an Eydes statt, ganz getreulich, und ohne alle Arglist und Gefährde. Zu Urkund mehrerer Versicherung haben wir obgemeldte, Philipp von Altenbockum ic. ic. ic. unsere angebohrne Pelschafte an diesen Brief wissentlich hängen lassen, der gegeben

134 Das dritte Kapitel. Religionszustand
macht bezeuget, so denen Deputirten zu solchem
Subjectionſactu, D. Reimpert Göldeſheim,
George Franken, Heinrich Platern, Johann
Medern, und Fabian von der Burg gegeben
worden.

§. 9.

Das Untergebungsgeschäfte von Liefland
und Curland erhielt also seine völlige Rich-
tigkeit. Der bisherige Heermeister, Gotthard,
gieng für seine Person und Stamm nicht leer aus:
denn es wurde ihm die herzogliche Würde und Titel,
nach Art, Maas und Vorzügen, wie dem Her-
zoge in Preussen bengelegt, solchergestalt, daß er
und seine Nachkommen männlichen Geschlechts,
ehelich geborne Leibecker, als Vasallen und
Lehnfürsten die beyden Districte Curland und
Semgallen, als ein Mannlehn des Königrei-
ches Pohlen und Großherzogthums Litthauen
annehmen, haben und behalten sollten; der Rit-
ter- und Landschaft wurden die gehörigen Vor-
rechte und Freyheiten zugestanden; über dieses
alles

ben und geschrieben zu Riga den 12 Septembr.
Anno nach Christi, unsers lieben Herren und Hel-
landes Geburt 1000, 500, und darnach im 61sten.
Und ich, Thieff von der Keicke nebst andern meines
Ordens Verwandten haben beständig diese, des ge-
meinen Adels Vollmacht mit approbirt.

alles zu Wilna ein herrliches Privilegium vom Könige Sigismundo Augusto, welches in Ansehung Curlands die wahre Grundveste seiner Gerechtfame und völligen Einrichtung ist, ausgefertigt, und durch einen solennen Eyd bestätigt, mit hin der Grund eines neuen Herzogthums völlig gelegt, in welchem denn nun auch die evangelisch-lutherische Religion ihre mehrere und gänzliche Ausbreitung zu erlangen anfieng.

§. 10.

Gotthard, erster Herzog in Curland ist es also, den die Vorsehung ausgesondert hatte, ein ganz besonderes Werkzeug der Gnade bey Ausbreitung der evangelischen Lehre unter seinem erlangten Fürstenstand in diesen Landen abzugeben, und es ist billig, daß deswegen sein frommes Andenken auch in diesen Blättern unter uns erneuret werde. Er stammte aus einem ansehnlichen freyherrlichen deutschen Geschlechte des im westphälischen Kreise gelegenen Herzogthums Jülich, nemlich dem Kettlerischen von väterlicher Seite ab. Sein Herr Vater war Gotthard Kettler, ein Ritter, welcher so glücklich war, mit Frau Sybilla von Nesselrath diesen durchlauchtigen Sohn Anno 1517. zu zeugen; und hatte zum Bruder, Franciscum Kettler, Abt zu Corvey an

136 Das dritte Kapitel. Religionszustand
der Weser. Als Großeltern zählte er Gotthard
Kettlern, auf Anslo im Herzogthum Bergen in
Deutschland, Ritter des güldenen Bließes, (ei-
nes Ordens, der keinem, als die aus Durch-
und Erlauchten Geschlechtern entsprossen sind,
pflegt ertheilt zu werden), und Margarethen
von Bodenbergh. Zu Brüdern hatte er Wil-
helm Kettlern, welcher von 1533. bis 1557.
das Bisthum Münster besaß, solches aber,
weil er sich zur evangelischen Religion bekannte,
wiederum verließ; und Johann Kettler, einen
Rath bey dem Herzoge von Jülich. Seine Auf-
erziehung stimmte mit seiner edlen Geburt völlig
überein, und man trug die gehörige Sorgfalt, ihn
in den nöthigen Studiis so wohl, als ritterlichen
Übungen anständig zu unterweisen, daß er die
Würdigkeit erhielt, annoch bey frühen Jahren
ohngefähr im 20sten seines Alters in den berühm-
ten deutschen Orden aufgenommen zu werden.
Wie ruhmwürdig er sich darinn verhalten, zeigt
die Folge, da er immer von einer Stufe zu der
andern, bis zu der höchsten in diesem Lande stieg:
denn 1554. wurde er Comtur zu Dinaburg:
1557. dergleichen zu Pöseln: 1558. Coadjutor
des alten Heermeisters von Fürstenberg, dazu
ihn seine große Klugheit und Tapferkeit, so er bey
aller

aller Gelegenheit bewiese, und dergleichen Haupt man in der damaligen bedruckten Zeit nöthig hatte, fürnemlich erhob: worauf er 1559. zum wirklichen Heermeisterthum gelangte, bis endlich bey gänzlicher Veränderung des Ordens er die erbliche Würde eines Herzog dieser Lande 1561. erhielt, und also auch auf seine Nachkommenschaft die Früchte seiner Tugend fortzupflanzen Gelegenheit fand. Zum Behuf dessen dachte er auf eine seiner Würde anständige Vermählung, und die traf er, obgleich nicht anders, als unter manchen Schwierigkeiten, mit der Durchl. Prinzessin Anna, Herzogs Alberti von Mecklenburg Tochter, welche ihm 1566. mit großen Solennitäten zu Königsberg in Preußen anvertraut wurde; aus welcher fürstlichen und fromm geführten Ehe 5 Prinzen und 2 Prinzessinnen gezeugt worden, als Sigismund Albert geb. 1567. den 24 Jan. gestorben anno eodem den 1sten April. Gotthard geb. 1568. den 20 März zu Riga, daselbst 1570. gestorben, und zu Goldingen begraben. Georg geb. 1572. zu Riga, daselbst auch wider den 10 Aug. gestorben. Friedrich geb. 1569. den 25 November. Wilhelm geb. 1574. d. 20 Jul. welche beyde Brüder nachgehends ihrem Herren Vater im Herzogthum suc-

I 38 Das dritte Kapitel. Religionszustand
eedirt. Anna, so an Fürst Albert Radzivil,
litthauischen Großmarschall 1586. den 2 Jan.
vermählt worden, und Elisabeth, die den Herzog
Adam Wenzel zu Teschen in Schlessien, ge-
heyrathet hat.

§. 11.

So ein gesegneter Vater er nun seines Hau-
ses war, so sehr bemühetete er sich auch ein Vater
des gesammten Landes zu seyn, sowohl dessen,
welches ihm zu verwalten aufgetragen worden,
denn so war er Gubernator des ganzen Lieflands,
dafür er anno 1562. den 6 März zu Riga öf-
fentlich erkläret wurde, als auch dessen, so ihm
nunmehr erb- und eigen war. Wie unverbrüch-
liche Treue er dem Könige und der Republik zu
allen Zeiten erwiesen: wie weise und fürsichtig
bey den damals so verworrenen Läuften sein Re-
giment eingerichtet gewesen; wie standhaft er sich
unter den größten und recht vielfältigen Verfol-
gungen seiner und seines Landes Feinden bezeiget;
wie sehr er über Recht und Gerechtigkeit gewacht,
und sich äußerst beflissen, dem durch die vorigen
Kriege ganz entkräfteten Lande nach Möglichkeit
wieder aufzuhelfen; ja wie dieses frommen löbli-
chen Fürsten zu Curland mühselige und fast ge-
fährliche Regierung, eine stetswährende christliche
Schule

Schule des Glaubens, Anrufung um Geduld, und dieses Herren Kammer eine wahrhafte Kirche gewesen, darinnen Gottes Wort täglich gelesen, gehöret und betrachtet; Gott mit Anrufung und Danksagung geehret, und alle christliche Tugenden geübet sind, erhellet aus der Lebenswürdigen Vorrede und Dedication D. David Chyträi¹⁾ der henningschen liesländischen Chronik.

Die Bibel und die Augspurgische Confession war Gotthards größtes Kleinod. Hatte er nach seinem vollendeten täglichem Gebeth jemand von seinen Råthen, Canzler, und Hofbedienten bey sich, so redete

- i) *Chytraeus* und andere damalige rostockische Gottesgelehrte genossen der Gnade und Vertrauens dieses Fürsten, wie er sich denn auch ihres Raths und Hülfe zur Beförderung des Religionswesens in diesen Landen weislich gebraucht, dazu denn vornehmlich seine so genaue Verbindung mit dem Mecklenburgischen Hause Veranlassung gegeben. Aus der Ursach ward auch sein Prinz Wilhelm 1590. Studirens wegen nach Rostock gesandt, und mit besondern Handschreiben dasiger Universität empfohlen, die ihn sodenn zu 3 malen zu ihrem Rectore Magnificentissimo erkohren, und ihm D. David Chyträum, D. Lukas Backmeister und D. Michael Grassum als Prorectores an die Seite gesetzt. v. B. *Franc. Alb. Apini* schediasma de Recto-ribus Academiae Rostochiensis Magnificentissimae, p. 12. seq.

140 Das dritte Kapitel. Religionszustand
redete er mit ihnen von weltlichen Sachen und
Angelegenheiten des Landes nicht ehe, bevor er
etwa einen Artikel unsers christlichen Glaubens-
oder einen andern biblischen Wortspruch durch-
gegangen, und sich seines Grundes und Verstan-
des drauf erkläret. Das Abendmahl des Herrn
genöß er schier alle Monath unter großer Vorbe-
reitung und Andacht. Lutheri und Philippi Me-
lancthonis Andenken und Nahmen war fürnem-
lich bey ihm sehr hoch angeschrieben, wie er denn
beyder Lehrer Bildniße stets in seiner Schlafkam-
mer vorm Gesicht hangen gehabt, auch nicht lei-
den können, denn, daß ihrer von jedermann, wer
der auch war, zum besten gedacht und geredet
würde, wie er denn auch öfters recht sehnlich ge-
wünscht, wie Augustinus Paulum concionantem,
also auch, daß er Lutherum selbst hätte sehen und
hören mögen. Von Melancthon, den er einst
zu Wittenberg unvermerkt gesehen und lesen ge-
hört, pflegte er zu sagen: er wollte um vieles nicht,
daß er in dieses Mannes Lection gewesen, er wäre
zwar seiner Person nach geringen Ansehens, aber
von Geschicklichkeit unaussprechlich, wie die liebe
Nachtigall, welche auch ein klein, gering, grau
Vögelein, aber von so lieblicher Stimme, daß
man von ihr zu singen und sagen wüßte. Als er
auch

auch dazumal in Wittenberg des Abends der Studenten Gezeigtheit und Wesen gesehen, hat er sich vernehmen lassen, wenn er diesen Zustand zuvor recht gewußt, wollte er in seiner Jugend nach Wittenberg und nicht nach Liefland unter den Orden gezogen seyn. Summa: er war und blieb bis an sein Ende ein Freund und Schutzherr aller Gelehrten, bevorab der Priester, wich auch nicht ein Haarbreit von der einmal erkannten und bekannten evangelischen Wahrheit, bis er anno 1587. den 17 May Abends zwischen 8 und 9 Uhr Weltmüde und Lebensfett im 70sten Jahre seines ruhmvollen Alters in den Wunden seines Erlösers sanft und selig entschlief.

§. 12.

Hier läßt es sich nun leicht urtheilen, wie viel Wachsthum der wahren Religion unter der Regierung eines so vollkommenen Fürsten durch göttliche Benedeyung habe zufließen müssen. Denn da Gotthard von der evangelischen Religion völlig überzeugt, sich selbst zu der augspurgischen Confession bekannt, auch die meisten Einwohner des Landes solche bereits angenommen hatten: so ließ dieser gloriwürdige Herzog nunmehr seine vornehmste Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß derselben Uebung auch allenthal-

142 Das dritte Kapitel. Religionszustand
lenthalten auf rechtschaffene und gebührende Art
in Kirchen und Schulen eingerichtet werden
möchte, und obgleich ein solch hohes und wichti-
ges Werk unter den damaligen langwierigen,
schwehren Kriegen, den erwünschten Fortgang
nicht sogleich haben konnte; wohl aber sich durch
des Teufels List und Macht hier und da mehr
denn zu viel Hindernisse zeigten, so wurde den-
noch, da Gott diesem Fürsten mehreren Raum
und ruhigere Zeiten gönnete, in allem desto glück-
licher durchgedrungen, und nichts verabsäumt,
wodurch der Wohlstand der Evangelischen Kirche
in diesen Landen, bis auf die künftigen und späte-
sten Zeiten fest gegründet werden möchte. Es
wendete hierzu der fromme Fürst nicht allein für
seine eigne Person alle nur erdenkliche Mühe an,
sondern er gebrauchte sich auch gar weise zu Auf-
richtung eines so wichtigen Geschäftes, sonder-
lich der Dienste seines getreuen Rathes Salomon
Henning; deren Superintendenten Bülaus
und Einhorn; einiger bewährten Lehrer der be-
nachbarten rigischen Kirche, und unter den aus-
wärtigen D. Iohannis Wigandi ^{k)} fürnehmlich
aber

k) Zum Beweise solcher Vertraulichkeit dedicirte auch
Wigandus Herzog Gotthardo seine bekannte Po-
stille,

aber des berühmten rostockischen Theologi, Dauid Chytraei ¹⁾. Und weil gute Schulen sonder Zweifel

stille, in deren Praefation es also lautet: Tibi vero, illustrissime Princeps hasce explicationes exhibere et inscribere volui, quia Christianorum Principum officium gerens incorruptam Dei doctrinam propagas, vt disciplina et pace firmata, Ecclesia Dei salutariter crescat, id quod fieri nequit, si corruptelae Doctrinae coelestis admittantur, vel inscitia crassa, vel praepostero iudicio. Rogo itaque T. C. vt hunc meum librum, in quo scio, sanam Doctrinam ex sacris litteris proponi, clementer et pie accipere dignetur, eaque in re ostendat, se verae et sacrae doctrinae de rebus diuinis fauere. Omnipotens Deus, Pater Domini nostri Iesu Christi, Tuam Celsit. totam regionem T. C. subiectam ad nominis sui sanctissimi gloriam, ad collectionem Ecclesiae, eiusque aeternam salutem, benigne regat, et felices successus suppeditet. *Wisnariae.*

- 1) Mit diesem Chytraeo hatte Gotthard, als er noch Comtur zu Dünaburg und des Heermeisters Commissarius zu Lübeck war, also einige 30 Jahr vorher, ehe er Herzog wurde, allerhand Unterhandlung, und da er es bey dem Orden dahin zu bringen suchte, daß ein Gymnasium zu Pernau angelegt werden möchte, ließ er ihn durch George von Syburg, nachmaligen Jülichischen Rath, zum voraus zur Uebernehmung des Rektorats bey solchem Gymnasio willig machen; aber da der wenigste Theil des Ordens gleich gute Gedanken hegte, und sich unter ihnen niemand um Kirch und Schulen was bekümmerten, ward nichts draus.

144 Das dritte Kapitel. Religionszustand
Zweifel die Pflanzgarten sind, daraus die Kirche
erhalten und gebessert werden muß, so war wohl
sein erstes Vorhaben mit, in der Stadt Rauske
eine allgemeine Landschule, oder sogenanntes
Gymnasium anzurichten, deswegen auch mit
manchen gelehrten Männern Ueberlegung gemacht
und Rathschläge gepflogen worden; auch dachte
er sehr ernstlich, zur tugendhaften Erziehung des
weiblichen Geschlechts, an die Anordnung eines
Jungfrauenklosters. Welche beyde nützliche
Vorschläge aber, ob sie gleich von seinen durchl.
Nachfolgern zum öftern nachdem auf den Lan-
desversammlungen sind wiederholet worden, den-
noch nie zur Wirklichkeit gekommen, sondern bis
hieder die vielleicht einmal noch glückliche Vollen-
ziehung zu erwarten.

§. 13.

X Wer die Verhängnisse genau überlegt, unter
welchen der ehemalige Orden schlechterdings einge-
hen und Curland, wo es anders nicht gänzlich un-
terliegen wollen, die Gestalt eines Herzogthums an-
nehmen müssen, dem wird es auch gar bald einleuch-
ten, daß die Reformation dieser Länder durchaus
kein Werk des Eigennuzes gewesen, und daß
Gothhard so wenig, als andre Fürsten Deutsch-
lands durch den angenehmen Leckerbissen geist-
licher

licher Güter etwa verleitet worden, daß Joch der päpstlichen Alerisey abzuschütten, sintemal ihm das Verlangen nach denselben gar leicht durch die überwiegende Macht der Krone, die ihn aufnahm und welcher er einverleibet wurde, vertrieben werden können^{m)}. Wohl aber zeigte sich in diesem allen der Finger des Allerhöchsten, und der Fürst, der sonst auch bey Behaltung der römischen Religion gar wohl Curland als ein Herzogthum für sich und seine Nachkommen erhalten und besitzen mögen, ward nunmehr, da er ohne alle irdische Absichten, bloß durch göttliche Erleuchtung seines Herzens, zur Bekenntniß der evangelischen Lehre schritt, solche auch in seinen Ländern auszubreiten gar wohl befugt, und vollkommen berechtigt durch die *Pacta Subiectionis*ⁿ⁾ sowohl, als das herrliche *Privilegium Sigismundi Augusti Königs in Pohlen,*

m) vid. bescheidne Erinnerungen an den Herrn Verfasser der brandenburgischen Geschichte 2c. 1751. In 8vo.

n) *Pacta subiectionis inter divum Regem Sigismundum Augustum et Magistrum Ord. Livon. inita §. 2* Dedimus praeterea fidem, sicut et praesentibus litteris sancte damus, recipimus atque promittimus: Nos tam Principi ipsi, quam Civitatibus aliis vel Subditis suis, cuiuscunque Ordinis vel status fuerint, liberum usum Religionis cultusque diuini, et receptorum rituum, secundum Augu-

146 Das dritte Kapitel. Religionszustand
len, gloriwürdigen Andenkens o) als welches de-
nen

stanam Confessionem, in suis Ecclesiis totiusque rei Ecclesiasticae integram administrationem, sicut eum hactenus habuerunt, libere promissimus, nec in ea ullam mutationem facturos, neque, ut ab aliis fiat, permiffuros.

- o) Priuilegia Nobilitati a Diuo olim Rege Sigism. August. circa subiectionem vniuersae Liuoniae indulta. §. I. Primum et ante omnia Sacrae et Serenissimae Maieitati Vestrae, Domino nostro clementissimo, tum libertatis nostrae vindici, tum et liberatori, in quem omnem spem et fiduciam nostrae liberationis concepimus, debita, qua par est, humilitate, nostro totius Nobilitatis Liuoniae nomine supplicamus, ut S. Sancta nobis et inuiolabilis maneat Religio, quam iuxta Euangelia Apostolicaque Scripta purioris Ecclesiae, Nicaenae Synodi, Augustanamque Confessionem hactenus seruauimus, neque ullis vnquam siue Ecclesiasticorum siue Saecularium praescriptis, censuris et adinventionibus grauemur turbemurque quouis modo. Quodsi praeter spem acciderit, nos tamen S. Sanctae scripturae normam, qua praecipitur, plus Deo, quam hominibus obtemperandum esse, nostram retineamus Religionem, consuetasque cerimonias, neque nos in vlla ratione ab hac auelli sinamus. Si vero errores, quorum malus ille Daemon autor est, in illa suboriri continget, ut hisce dirimendis tollendisque Euangelici et Apostolici Doctores purioris Ecclesiae Augustanae Confessionis adhibeantur.

nen sämtlichen liefländischen Provinzen, dies und jenseit der Düna, die freye Uebung der christlichen Religion nach der heiligen Schrift, den alten Glaubensbekenntnissen und sonderlich der darauf gegründeten Augspurgischen Confession, dazu sie sich schon bekanneten, nicht nur völlig bestätigt, sondern auch die Freyheit giebt, dafern durch des Satans Bosheit Irrthümer entstehen möchten, daß zu deren Untersuchung und Abstellung, niemand, als der unveränderten Augspurgischen Confession zugethane Lehrer sollten gebraucht werden. Wie denn auch wegen Erhaltung der Kirchen, ehrlicher Besoldung und Unterhaltung der Prediger und Kirchenbedienten, Verpflegung der Armen und Herstellung der Hospitäler und Armenhäuser; Stiftung oder Erneuerung eines oder mehrern Jungfrauen-Klöster zu Versorgung derer, so sich nicht verheirathen wollten, oder noch nicht Gelegenheit und doch nicht nöthigen Unterhalt hätten; Anrichtung dergleichen Collegien vor alte Männer und verwaisete Kinder; als wozu damals Gelegenheit und Vermögen genug aus denen vielen Stifts- und Klostersgütern, ehe dieselben völlig zerrissen und so vertheilet worden, daß sie jezo wohl schwerlich wieder aufzufinden und zusammen zu bringen seyn,

148 Das dritte Kapitel. Religionszustand
vorhanden war, in sothanem Privilegio P) (wollte
Gott daß nur alles in völliße Erfüllung gegangen
wäre) alle Freyheit so gerecht als gottselig verstattet
wurde.

§. 14.

p) Ex eodem Privilegio §. 2. Proximum est, vt
Ecclesiae conferuentur, collapsae restituantur, et
quae Ministris, puri Euangelii Doctoribus siue
Concionatoribus, et honestissimorum sustentatione,
non prouisae, vt hisce ex liberalitate S. R. Maie-
statis prouideatur, et si quis census fundique hisce
adempti vel suppressi fuerint, vt illi vel restituan-
tur vel aequivalente pretio compensentur. §. 3.
Ne Pauperes negligentur, illorum enim iuxta at-
que religionis rationem habendam esse censemus.
Cum nobis porro constet, quanta sit calamitas
pauperum, qui hac bellorum clade ex diuitibus
pauperes facti sunt suppliciter petimus, vt collap-
sa hospitalia, bonaque olim illis consecrata, re-
stituantur et in quibus ante locis antiquitus erecta
nulla fuerint, vt erigantur; et tam a S. R. M.,
quam a Principe nostro, pro regia munificentia et
liberalitate dotentur. Quo facto Christus, qui
haec in se collata reputabit, V. R. M. Regnorum,
ditionumque suarum feliciorum, splendidiorem-
que faciet gubernationem. Ac cum hoc bello,
proh Dolor! afflictissimae maritis, parentibusque
caesis, multae viduae, orbae parentibus virgines
in eam egestatem redactae sint, vt quo vitam to-
lerent, vix habeant; obnixè rogamus, vt in pri-
mis de Collegiis coelibum virginum, ita consti-
tuatur, necessarioque victu ac amictu prospician-
tur, donec vel coelibem optent vitam, vel san-
ctum

§. 14.

An Seiten seiner unterließ Herzog Gotthard um so viel weniger, Ritter- und Landschaft der lutherischen Religion wegen durch ein stattliches Privilegium zu versichern, als sehr ihm die Auf-

R 3

rechte

rum petant matrimonium. Neque enim in hoc vel coelibum virginum quorum non ita magnus numerus est, vel praefectorum earundem priuatum commodum, sed commune potius Bonum spectandum est. Utque idem cum Coenobiis Monaehorum, si illa S. R. M. Vestrae aliquando ex manibus hostium restituta fuerint, constituantur, propter miseros exanimatos Senes, et pupillos Parentibus orbos, paternisque bonis destitutos, qui in iisdem ali, educari, et humanioribus litteris erudiri poterunt cum maximo Reipublicae commodo. Ita enim ex Coenobiis priuatis vetus Collegiorum forma restituetur, ex quibus honorificae Ecclesiae et Reipublicae organa, quandocunque necessaria fuerint, depromi poterunt.

Wir fügen diesem noch hinzu, die Sicherheit, welche Gotthard dieserwegen, als er noch des Ordens Meister war, und sich zum ersten mal in polnische Protection begab, vom Könige Sigism. August erlangte, da denn die Verba *Extractus de Religione ex Protectionis tractatu*, den 31 Aug. 1559. also lauten: promittimus etiam pro nobis, et Successoribus nostris, quod singulis in Praesidatibus memoratis, subditis, tam nobilibus quam ignobilibus Spiritualibus et Secularibus, Militibus et Ordinis

150 Das dritte Kapitel. Religionszustand
rechtthaltung dieser Lehre im Lande am Herzen lag.
Dann so lautet es in diesem zu **Mietau** 1570.
den 25 Jun. gegebenen Versicherungsinstrument:
Erslich und vornehmlich sollen und wollen wir
und alle unsre Erben, ihnen frey lassen, den ste-
ten, unbehinderten Gebrauch unserer erkannten
und bisher bekannten wahren christlichen Reli-
gion, Gottesdienst und angenommenen Cerimo-
nien, Inhalts der Augspurgischen Confession, in
allen und jeden ihrer Kirchen, und was zu den-
selben gehörig, in welchem allen wir keine Verän-
derung vornehmen, noch daß es von jemanden ge-
schehe, mit unserm Wissen und Willen nachge-
ben, gestatten, vielweniger sie davon abzustehen
zwingen oder halten, sondern eben mit höchstem
Fleiß darob seyn und befördern wollen, daß die
Kirchenreformation und Ordnung, immassen
Gott dem Herren dieselbe zu Ehren und zur Ver-
breitung seines allein seligmachenden Wortes ein-
hellig verwilligt und angenommen, unachlässig
vollzo:

*dinis Equestris hominibus, Oppidanis, Rusticis,
Colonis, Iura, Priuilegia, libertates, leges, Reli-
gionem, apud eos vsu receptam, et consuetudi-
nes inueteratas, quibus hactenus vsi sunt, confer-
uabimus, neque vllius subditorum bona mobilia
vel immobilia temere auferri, inuadi, vexari,
aut abripi passuri sumus.*

vollzogen, und christlich darüber gehalten werde., Ohne was er überdem auf so vielen Landesversammlungen und Tagefarten, dieser geistlichen Angelegenheiten wegen, in Abschiede bringen, verreceptiren, und heilsam versehen ließ. Als auch Stephanus Bathor nach Sigismundo Augusto und Henrico Valesio, den königl. Pohnischen Thron bestieg, ruhete er nicht eher, bis von ermeldeter Majestät der evangelischen Lehre wegen für Curland die allerkräftigste Versicherung gegeben wurde q) und als nach Verlauf einiger Zeit, nemlich

R 4

Anno

q) *Stephanus D. G. Rex Poloniae, Magnus Dux Lituaniae etc.* Significamus hisce litteris nostris, quorum interest, vniuersis et singulis, earum notitiam habituris: quod cum illustri Princeps, Dominus *Gotthardus, Curlandiae et Semigalliae* Dux, sincere nobis dilectus, ad nos tempore, locoque datarum a nobis harum litterarum venisset, et inuestiturae Feudi sui Collationem, tum Iurium et Priuilegiorum, concessionumque omnium, quae a Praedeceessore nostro, Diuo *Sigismundo Augusto*, consequutus esset, confirmationem et renouationem a nobis petiisset, et cetera, quae Priuilegio praedicti Praedecefforis nostri Vilnae die 23 Nov. 1561. dato, continerentur, ipso inuestiturae diplomate, confirmare nobis visum esset: nos articulum de Religione confessionis Augustanae, hoc peculiari nostro diplomate, eius Illustritati, regia nostra potestate atque autoritate confir-

152 Das dritte Kapitel. Religionszustand
 Anno 1582. vom Könige Stephano denen Lief-
 und Curländischen Ständen der Religion wegen
 zu Riga manches bedenkliche und weit aussehende
 vorgetragen ward, ließ Gotthard sich in sei-
 ner Erklärung und Entschliessung als einen der
 treuesten und standhaftesten Bekenner finden ^{r)}; ja
 als

confirmare voluisse, cuius quidem articuli in
 commemorato Priuilegio D. Sigismundi Augusti
 tenor de verbo ad verbum talis: Dedimus prae-
 terea fidem — neque vt ab aliis fiant, permisso-
 ros. Hunc igitur Articulum, ex omni sua parte,
 nos gratum ratumque habere, atque eius Illustri-
 tati confirmare, et saluum sanctumque perpetuis
 temporibus conseruatuos esse, verbo nostro Re-
 gio, pro nobis et successoribus nostris promitti-
 mus, quemadmodum eum vigore harum nostra-
 rum litterarum plane confirmamus. In cuius rei
 fidem praesentes litteras manu nostra subscripsi-
 mus, et Sigillo magni Ducatus Lithwaniae muniri
 iussimus. Datae in castris nostris ad flumen
 Dhanam prope Dzislnam, die 4 mensis Augusti
 Anno M. D. LXXIX, Regni vero nostri anno
 quarto.

r) Ad Sacrae Reg. Maiestatis Domini *Stephani*, Re-
 gis *Poloniae* etc. propositionem, Illustrissimi Prin-
 cipis, Churlandiae et Semgalliae Ducis, *Gotthardi*,
 responsio in negotio Religionis. Data Rigae
 anno 1582.

Initio Ill. Churlandiae Dux existimat, haud cuius-
 que hominis eloquentiam tantam esse, vt pro rei
 dignitate satis celebrare possit ea beneficia, quae
 S. R. M.

als er seine Prinzessin Tochter, Anna an Herzog Albrecht Radziwill zu Olifa und Mesewiz vermählte, und die Vertrauung dieses fürstlichen

R 5

Brant-

S. R. M. huic aerumnosae Patriae haecenus exhibit, quaeque et deinde in animo conferre habet: dum nimirum eo nequaquam contenta, quod per gratiam benignissimi Dei, labore suo maximo, sumta et sanguine plurimo, hanc prouinciam a crudelissimo hoste Moscho recuperauerit, et suo felicissimo imperio subiecerit, non ut plerique Aediles et Architecti, qui concinnata aedificii structura discedunt, opusque erectum sub dio sine tecto relinquunt, sed multo magis, posthabitis plurimis aliis grauissimis negotiis, in propria Persona se huc contulerit, ut regis suis oculis hanc Regionem contempletur, et perceptis Prouincialium de restauranda Republica, sententiis, totum hoc negotium cum amplissimis probatissimisque, incliti Regni Poloniae et M. D. Lithwaniae Senatoribus deliberatum, unanimi consilio et approbatione sic perficiat, ut ea ordinentur, constituantur et sanciantur, quae ad conseruationem huius, tanta laborum et sumtuum mole, vindicatae possessionis, necessaria et salubria sint. Quod S. R. M. Dominus noster longe clementissimus, in praecipuo articulo, gloriam et cultum Dei, totamque religionis formam concernente, hanc clementissimam animi sui sententiam, iterum expresserit, quod Celsitudinem eius, pariterque uniuersos a recepta iam olim et hucusque unanimiter usurpata Augustana Confessione, tam quoad Doctrinam, quam ritus Ecclesiasticos nequaquam cupiat repellere,

154 Das dritte Kapitel. Religionszustand
Brautpaares, beyder Häuser Freundschaft we-
gen, zu Miteau durch einen römischen Geistli-
chen geschehen mußte; solches aber als res noui
Exem-

lere, sed ipsis et Doctrinae Professionem et ri-
tuum vsu liberum et integrum, sine omni im-
pedimento concedet, simul hac adiuncta clemen-
tissima adhortatione, vt prouideatur, ne hoc per-
turbato tempore, quo tam variae opinioniones vigent,
aliae sectae irrepant, quae impia Dogmata contra
verum Deum, eiusque vnigenitum filium, Domi-
num et Saluatorem nostrum, Iesum, Christum,
euomunt.

Pro hoc, vt et pro aliis longe maximis S. R. M. be-
neficiis ac meritis immortalibus, agit Cels. eius,
quas omni mentis intentione concipere et efferre
potest, gratias. Ac sicut Cels. eius in ea Aug.
Confessionis doctrina, a teneris vnguiculis edu-
cata, instituta et sic confirmata est, vt sine offen-
sione et labe suae conscientiae, sineque iactura
animae salutis, ab ea se nullatenus divedere posse,
certum habeat. Ita vt fecit haectenus, et nunc
intercedente hac regia clementissima adhortatio-
ne, in posterum vigilantissime, toto vitae suae
tempore, faciet, cauebit et prouidebit, quanta
humana diligentia, implorato auxilio Dei, obti-
neri perficique poterit, ne quid per erroneos Spi-
ritus impiorum dogmatum, templis aut scholis in-
feratur, dissemineturque, quod hinc salutiferae
Religioni caliginem offundat, aut obicem ponat.
Quemadmodum Deo fit laus et gloria, non so-
lum apud Cels. eius, inque huius ditionibus, sed
etiam in tota fere prouincia blasphemiae nullus
contra

Exempli et vltterioris sequelae in einem Fürstenthum, worin bisher der volle Lauf und Gebrauch, quoad doctrinam et ritus Ecclesiasticos
der

contra ipsum Deum et eius vnigenitum filium, quod sciet, locus, hactenus concessus est, ac nedum iterum conceditur. Quod autem amplius id attinet, quod S. R. M. in animo habeat, Catholicas Romanae religionis, Parochias, in Episcopatum in trans Dünana prouinciae parte erigere, et quod S. R. M. Cels. eius et reliquorum ascitorum, aliquam denotationem, quo loco istud fieri commodissimum posset, clementer requirat. Ad id humillimum simplicissimumque responsum, vt a Regia clementia in optimam partem accipiatur, summo fidelis subiectionis studio obsecrat. Quandoquidem ergo Cels. eius pro sua debita et iurata fide et promptissimo obsequio S. R. M. parere, percupidissime recordatur illorum pactorum conuentorum in prima subiectione vtrinque iureiurando ratificatorum, eo tempore, cum D. Sigism. Aug. Rex et S. R. M. Serenissimus Praedecessor beatissimae recordationis, de hoc Religionis articulo toti Prouinciae et vniuersis eius inhabitatoribus singularem cautionem et certificationem clementissime praestaret et impartiretur. Ad hoc accedit, quod illa ipsa Augustana Confessio cum omnibus suis ceremoniis in templis et scholis huius Prouinciae, iam a sexaginta prope annis, vsque adeo profundas radices egerit et constabilita sit, vt vix quisquam in tota prouincia reperiatur, qui in diuersa aliqua Religione institutus aut educatus sit. Quapropter Cels. eius et per conscientiae

156 Das dritte Kapitel. Religionszustand
der von S. F. G. erkannten und bekannnten Aug-
spurgischen Confession gewesen, von vielen ange-
sehen werden wollte; gieng unseres Herzogs Zärt-
lichkeit

tiae suae integritatem, et salutis animae studium, facere aliter non conceditur, quam vt apud S. R. M. Dominum nostrum longe clementissimum humillimis precibus intercedat pro iis, quos maiore ex parte, quippe suos tunc temporis subditos vna cum Reuerendiss. Illustriss. piae memoriae Archiepiscopo Rigenfi ad beatissimae recordationis diuae Regiae Maiestatis et inclyti Poloniae Regni, magnique Ducatus Lithwaniae subiectionem et incorporationem adiunxit, ad quam tunc temporis cautionem de religionis huius perpetua libertate et aliorum iterum priuilegiorum ratificationem impetrarunt, ea nunc maxime cum post tot tantasque perpeffas aerumnas, calamitates et omnis generis miserias non solum corporalium bonorum, sed multo magis puri cultus diuini recuperandi et exercendi ostensa spes, immo iam concessa facultas videatur, in hac sua patria et competentibus Ecclesiis frui queant. Id sicut restitutae pacis summum Ornamentum et firmamentum erit, cuius multo maiore, quam vitae, aut vllarum rerum humanarum desiderio hactenus excruciatii sunt: ita S. R. M. vero et laudatissimo Patri Patrio, reportatori collisae Reipublicae, recreatori miserrimorum suorum supplicum sempiternas gratias agent, tantique beneficii memoriam ad posteros suos sic propagabunt, vt eam nulla vnquam sint deletura Saecula. Hoc Cels. eius simplicissimum Responsum non ex proposito discrepan-

lichkeit und Bedachtsamkeit so weit, durch eine besondere Erklärung ans Land, alle das aus dem Wege zu räumen, was aus diesem Umstande für die Religion etwa nachtheiliges und gefährliches hätte gemuthmaßet werden mögen ^s).

§. 15.

crepandi, sed conscientiae puritatem custodiendi, summo omnibus piis necessario studio profectum S. R. M. a fidelissimo et ad omnia grati ac memoris beneficiorum obsequia paratissimo Principe, subdito suo, optimam in partem accipiet, iterum atque iterum summis precibus contendit.

- s) Die sehr bedächtliche fürstliche Erklärung lautet über diese vorgefallene Handlung also: Es wollen S. J. G. hiemit vor dem lieben allmächtigen Gott, und diesem tapfern löblichen Umstande, welcher zwar nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit und der Leute in der Erew mit wenig Worten geschehen, aber Tages zuvor von dem Hofprediger in christlicher Versammlung auf Befehl, öffentlich und nach aller Nothdurft erholet, vor sich, ihr herzliche Gemahl und junge Herrschaft, imgleichen derselben lieben und getreuen Unterthanen des gegenwärtigen Ausschusses, Räte, Ritter und Landschaft zum zierlichsten protestirt und bedinget haben, daß S. J. G. und die ihrigen, durchaus nicht dahin wollen gemeynt oder verstanden seyn, als könnten, sollten, oder wollten sie sich hiemit und durch diesen Actum im geringsten von der Wahrheit der obgedachten, erkannten und bekannten Augspurgischen Confession und derselben gewöhnlichen Kirchenceremonien begeben, oder was davon cediren und abtreten, sondern

Jedoch es ist Zeit, die näheren Anstalten zu beleuchten, die nunmehr der evangelischen Lehre wegen von diesem preiswürdigen Herzoge in seinem Fürstenthum gemacht wurden. Es kam fürnehmlich darauf an, daß die innere und äussere Beschaf-

bern seyn durch Gottes Gnade und seines Geistes Beystand bey derselben fest zu halten, und alles darü-
ber auf- und anzusehen, und zu Abenteueren bereit und willig, was derselben auch zu Liebe und Leide derwegen zustehen, wiederfahren und begegnen möge. In besonderer Erwegung und auch dies anzusehen: nachdem von der seligen und in Gott ruhenden so wohl jeso regierenden königl. Majestät in dreyn unterschiedenen stattlichen Diplomaten die oben angelegte S. F. G. und ihre Posterität in diesem Fürstenthum zum kräftigsten caviret und versichert; daß Ihre kön. Maj. dagegen nichts attentiren, oder andern zu thun gestatten oder verhängen wollen, da die jetzige Kön. Maj. unser allergnädigster König und Herr, hlebevorn in der Rigtischen Versammlung durch des Reichs und Kronen Oberkanzler und Feldherren, Johann Samowski solches wiederholen und daß S. F. G. nebst der Augspurgischen Confession kein andre Secten und Kotterey ins Fürstenthum wollen lassen einschleichen, allergnädigst ermahnen lassen, dessen allen je billig S. F. G. halten und darouf ihre ehrbare Landtschaft von allen Ständen desto sicherer privilegiert; solches auch von der jetzigen und hochgedachten Kön. Maj. stattlichen confirmirt und besträtigt worden. Hennings wahrhafter Bericht p. 58.

schaffenheit der Kirche, so wie sie dermalen gestaltet, und einigermaßen eingerichtet war, dem so sorgfältigen Fürsten auf das genaueste bekannt wurde, und da solches ohne ordentliche und ernstliche Untersuchung nicht möglich war, gieng Gotthards erste Verordnung dahin, daß eine allgemeine Kirchenvisitation durchs ganze Land gehalten werden sollte. M. Stephanus Bülow war der Zeit Superintendent, und er ist der erste gewesen, der zu diesem Amte bereits vom Orden und damaligen Heermeister bestellet worden. Dieser schritzte sodenn Anno 1566. zur allerersten Visitation, fand alles voller Unordnung, und in einem höchst zerrütteten Zustande; besonders sahe er das arme undeutsche lettische Völklein in der größten Unwissenheit, Aberglauben, ja an den meisten Orten noch wirklich in dem alten Heidenthum liegen, kam auch mit der ganzen Untersuchung gar bald zu Ende, weil er im ganzen Fürstenthum fast keine Kirchen antraf, sondern nur allenthalben bey denen Schlössern und Häusern, als: Mietau, Bauschke, Doblehn, Goldingen, Windau, Candau, Tuckum, Talsen, Zabeln, einige kleine hölzerne Kapellen, in welchen die bisherigen päpstlichen Priester ihre Messen gehalten, daß also der Bericht, den er von sei-

ner

160 Das dritte Kapitel. Religionszustand
ner Berrichtung dem Fürsten abstattete, nicht an-
ders, denn eines traurigen und klagvollen Einhalts
seyn konnte.

§. 16.

Was konnte die Benachrichtigung eines sol-
chen elenden kirchlichen Zustandes in dem Herzen
eines Fürsten, der sein Land in der That gern zu
einem Gottesländchen haben, und es nicht also
bloß äußerlich wissen wollte ^{t)}, anders herfürbrin-
gen, als den eifertigsten und nachdrücklichsten
Entschluß, das ganze Land, so viel möglich, und es
sich anfänglich nur thun ließ, mit öffentlichen
Kirchen, und Gotteshäusern zu versehen, da-
mit Ordnung unter das zerstreute Volk käme,
und es nicht an Plätzen fehlete, in welchen das
Wort

- t) Der Großfürst Iwan Basilowitz antwortete bey
der großen liefländischen Verwüstung einst dem Her-
zoge Gotthard auf sein Schreiben: Er wollte sei-
nes Gottesländchens diesmal verschonen, und dem-
selben keinen Schaden zufügen lassen. Welches den
Herzog in seiner großen Angst und Herzeleid also ge-
stärkt und getröstet, daß er für Freuden aufgesprun-
gen, und gesagt: Ist denn mein armes Fürstenthum,
wie ich nicht anders weis und glaube, Gottesländ-
chen, so bin ich nun sicher und gewiß, daß Gott
über dem feinen werde halten, dem Feind ein Gebiß
ins Maul legen, und ihm nicht verhängen, daß er
mich oder die meinen weiter betrübe. l. c. p. 133.

Wort Gottes ordentlich gelehret, und fruchtbarlich gehöret, die Sabbathe gefeyret, und die Sacramente nach der Einsetzung und Absicht des Erlösers gehandelt, und in allem der reine evangelische Gottesdienst desto ungehinderter befördert werden möchte. Es erging dergestalt sub dato Riga den 28 Febr. 1567 folgende lesenwürdige Anordnung der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer nöthigen Dinge in dem Herzogthum Curland und Semgallen. Von Gottes Gnaden, wir Gotthard, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, der Königl. Majestät zu Pohlen über Liefland Statthalter und Gubernator, thun kund, bezeugen und bekennen, in diesem unserm offenen besiegelten Briefe für uns, unsere Erben, Nachkommen, und allermänniglichen. Nachdem in diesem ganzen Lande leider! bey wenigen der wahre Gottesdienst, das heilige Predigtamt und Administration der hochwürdigen Sacramenten dermassen im rechten Schwung und Gebrauch, daß sie billig bei solchem hellen Lichte der evangelischen Wahrheit gehen und seyn sollten; dadurch viel arme Seelen, und insonderheit die un-deutsche Armuth an ihrem Heil und Seligkeit jämmerlich versäümet, derer unzählich viel ohne Unterricht und Erkenntniß des wahren Gottes und sei-

162 Das dritte Kapitel. Religionszustand

nes heiligen Willens, ja ohne Taufe und Sakrament, als das unvernünftige Vieh in ihrem heidnischen Wesen erwachsen, und also zu höchster Seelengefahr, Zorn und Grimm seiner göttlichen Gerechtigkeit wegen solcher muthwilligen Versäumniß, vielfältigen Sünden und Unbußfertigkeiten gegen uns Arme entzündet und angebrannt, und wir mit schweren Strafen und Ruthen, Blutvergießen, Krieg, Pestilenz, und anderm Unglücke, nun länger, als ganzer zehn Jahre her heimgesucht, und dermaßen bestürzt, daß diese herrliche Provinz und vor etliche hundert Jahr her gewesene Vormauer der Christenheit, ganz jämmerlich und wunderbarlich zerrüttet, von einander gerissen, zernichtet, und verderbet, daß die Anzahl der übergebliebenen gar klein und gering worden, die es auch der langwierigen Barmherzigkeit desselben himmlischen Vaters zuzuschreiben haben, daß sie nicht zugleich mit aufgeraffet, und hingegangen, welcher darnach, gleichwie es, nach dem prophetischen biblischen Spruch, in Sion sein Feuer, Camin und Heerd zu Jerusalem gehabt, auch in dieser armseligen Provinz seine durchs Wort gesammlete Kirche und Auserwählete hat, um derentwillen er väterlich verschonet, nicht daß wir im vorigen sündlichen Wesen und Unbußfertigkeit bleiben,

ben, sondern uns wahrhaftig zu ihm bekehren, und was wir muthwillig gesündigt, und veräußert, in Besserung richten, und also seine väterliche Güte wieder zu uns zu kehren, verursachen sollen. Dem allen ohngeachtet haben wir aus schuldiger Gebühr unseres von Gott befohlenen und unwürdig tragenden Amtes, zusamt unsern Ehrenvesten Rätthen und Ritterschaft auf dieser gehaltenen Tagleistung sorgfältigst überleget, und mit hohem Fleiß betrachtet, wie wir Gott dem einigen Herrn zu Ehren, und unserm Fürstenthume zu gedeylichem Aufnehmen und Wohlfahrt, auch vielen Menschen zu Heil und Seligkeit, beide in Religion und Profan-Sachen, so viel in diesen noch schwebenden gefährlichen Kriegsläufften immer möglich mit Hülff und Beistand göttlicher Gnade, heilsame Reformation und Ordnung anrichten möchten, und haben also zusamt Rätthen und Ritterschaft geschlossen, daß wir zu förderlicher und allerersten Gelegenheit unsere ansehnliche Visitatores und Reformatores verordnen und ausschicken wollen, welche in dem Namen und zu der Ehre Gottes, durch unser ganzes Fürstenthum Eurland und Sengallen, alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gotteshäuser besuchen und besichtigen, und wo dieselben in Abnehmen kommen, oder verfallen, zu restituiren und

erbauen, vermöge der Kirchenordnung schaffen und bestellen sollen. Nachdem aber der Kirchen, Prediger und Seelsorger im Fürstenthum viel zu wenig, und nicht wohl möglich, daß der Abgelegeneheit halber die Vielheit der undeutschen Armuth füglich darzu zu bringen, daß sie auf die Feiertage die Kirche besuchen, und durch die Predigt des Wortes sich unterrichten lassen, auch die alten Rente und Einkünfte der Kirche nicht gnugsam, damit derselben Gotteshäuser neben denen Schulen in Gebäude zu bringen, und zusammt denen Lehrern zu erhalten; als haben wir für rathsam angesehen, und entschlossen: daß an nachfolgenden Orten und Stellen solche Gotteshäuser, Kirchen und Schulen, auch Hospitalen sollen aufgesetzt, erbauet und erhalten werden.

Erstlich im Gebiete Dünaburg und oben in unserm Fürstenthum anzufangen, soll: die Kirche, so zu Born vorhanden, bestätigt, und bey der L'Nuzen eine neue erbauet werden, und folgendß zwischen der L'Nuzen und Völkersahm (Kalkunen) eine. Eine zwischen dem Canzler Michael Brunnauer und Steffen Frentag (Demmen) Eine zu Aegypten in der Fürstenberger Markt. Zu Illursten die Kirchspielskirche, Schule und Armenhäuser, wo der alte Prädicant gewoh:

gewohnet. Zwischen der Dublena eine. Zum
 Büschhof eine. Zwischen der Sauken und der
 Ellern eine. Zu Nerften eine. Zu Seelburg
 die Pfarrkirche, Schule und Hospital. Zwischen
 der Sauken, Daudsewas und Sezen eine,
 Sonnakta. Zwischen Halswick und Wie-
 gand und den Aſchenradischen Bauern eine;
 (Friedrichstadt.) Zwischen Tiesenhauſen und
 Plettenberg eine. Auf Bauske die Pfarrkir-
 che, Schule und Armenhäuser daselbst. Zu Me-
 ſoten eine. Zu Ekau eine. Zu Rade eine.
 Auf der Ekau, bey Matthias Schröders Bau-
 ren, bey dem Hof zum Gut eine (Neuguth). St.
 Michaelis-Kirche in der Bartsche-Waken, auf
 der Wackwodischen Heide eine (Baldohnen).
 Der Grothäuser Kirche in der Mitte ihrer
 Güter.

Folgendß im Gebiete Mietau. Die Pfarr-
 kirche, Schule und Armenhaus zu Kallenzeem.
 Zu Salgallen eine. Zu Sessau eine. Zwi-
 schen Sessau und Grünhof eine. Weiter zu
 Doblen, die Pfarrkirche, Schule und Armen-
 haus. Zu Schwicksten eine. Im Hofe zum
 Berge eine. Zwischen dem Hof zum Berg
 und Nutzen eine (Panckelhof). Noch in selbi-
 gem Gebiete an einem bequemen Ort eine. Zu

166 Das dritte Kapitel. Religionszustand
Frauenburg die Pfarrkirche. Zu Schwarzen
eine. Zu Schrunden die Pfarrkirche, und zu
Gröfen an der Litthauischen Gränze eine.
Zu Grambsen, Gerhard Kolden, mit den
nächsten Edelleuten, Klaus Korf, Sander
Korf, beyde Heinrich Kummel, Christoph
und Ernst Buttler eine. Zu Durben die
Pfarrkirche. Zu Oldenburg oder Hasenpoth
die andere, die dritte zu Wirgen. Zu Windau
die Pfarrkirche, Schul und Hospital. Zu Lan-
sen eine. An dem Windauschen Strande eine.
Zu Hasau eine. Zu Allschwangen eine Pfarr-
kirche. Zu Goldingen die Pfarrkirche, Schule
und Hospital. Zwischen Wilgalen und Lipai-
ken eine. Zu Rennen die dritte. Zu Zabeln
die Pfarrkirche, Schul und Hospital. Zu Tal-
sen die andere. Bey Georg Fircks die dritte
(Murm). Zum Stenden die vierte; Zu
Plohn die fünfte; die sechste zu Luckum, die
Pfarrkirche. Zu Angern eine. Zu Irmlau
die andre. Zu Schlocken eine; und eine Kirche
auf der Weyden. Bey jeder Kirche aber soll
und muß eine Widdem und Kirchenland zur
Wohnung für den deutschen oder undeutschen Pre-
diger seyn, zu welchem je nach Gelegenheit etliche
Gesinde, von denen, die zur selben Kirche gehö-
rig,

rig, geleet und erbauet werden. Diese nachfolgenden Renten und Zinsen aber, soll man durchs ganze Fürstenthum jährlich zur Erhaltung der Gottesdiener, wie droben gemeldet, entrichten und geben. Ein Zinshäcker, oder Heelhäcker, der seine tägliche volle Arbeit der Herrschaft thut, soll an Korn geben einen halben abgestrichenen Last Roggen, einen halben Last Gersten, einen halben Last Haber. Ein Einfüßling, der Land gebraucht: ein Külmit Roggen, ein Külmit Gersten, ein Külmit Haber. Ein Pirteneek, der auch Geld hat: einen Ferding an Gelde; ein Pirteneek ohne Land, oder ein Loostreiber: einen Groschen. Die Strandbauern sollen gedoppelt, oder noch einmal so viel geben, als ihre vorige Gerechtigkeit. Zum ersten und für allen Dingen sollen unsere Haupt- und Amtleute so wohl die Ritterschaft und andre eingeseßene, ein jeder von seinen Leuten einnehmen, und auf gewissen Tag oder Zeit denen verordneten Kirchenvormündern solches zustellen, und unnachlässig, auch ohne allen Abbruch, neben dem, was er für sich selbst und sein Hausgesinde dazu gibt, überliefern, daß sie davon die Pastoren, und andre Kirchendiener besolden, und das übrige inhalts der Ordnung zu Gottes Ehre, und der Kir-

chen, Schulen, und Hospitälern, Nothdurft, je nach Gelegenheit eines jeden Orts anwenden und berechnen. Was die deutschen Handwerker und andere, was Namens oder Standes die seyn, so in den Hackelwerken, Märkten zu Lande, oder wo sie in jedem Kirchspiel wohnen, jährlich zu legen, davon soll in ihrer Gegenwartigkeit von den Visitatoren und Executoren dieser Bewilligung beständigen Bescheid gemacht werden. Die meisten freyen Bauren sollen geben der Herrschaft und Edelleuten, Bauren gleich, ihnen selbst aber soll ihr Antheil in der Visitation aufgesetzt werden.

Aus denen Höfen aber sowohl der Herrschaft als derer von Adel, ist verwilligt worden, jährlich jeden zehn Gesinden, die einer hat, je zum wenigsten 3 Mark Rigisch, der aber aus christlichem Herzen um der Ehre Gottes und Beförderung desselben Worts, auch Erhaltung der Armen ein mehreres thun will, dem sey hiemit kein Gesetz gemacht. Es soll aber in diesen, zwei Halbhäcker für ein Gesinde, imgleichen auch wie ein Fußling gerechnet werden: die Pastoren und Kirchendiener sollen, wie gemeldet, ihre Besoldung von den Vorstehern zu gewarten, und der Einforderung wegen mit denen Bauren nichts zu thun haben. Der aber von den Deutschen oder Undeutschen sich

sich nachlässig würde finden lassen, in Entrichtung seiner obgemeldten Taxa und verwilligten Gerechtigkeit, der soll von der Obrigkeit eines jeden Orts auf Anzeige der Vorsteher mit Auspfändung oder Zuschlagung etlicher Gesinde dazu gehalten werden. Alle und jede Punkte haben gemeldete Räte und Ritterschaft einhelliglich eingegangen, verwilligt, und darauf diesen Abschied von uns genommen, welcher in Urkund und zu mehrerer Befestigung der Wahrheit mit Unsern und etlichen der Räte und von der Ritterschaft Insiegeln von wegen ihrer aller befestigt. Actum vt datum Riga d. 28 Febr. 1567.

§. II.

Was nun angeführter maßen durch diese öffentliche erste Verordnung der Einrichtung und Verbesserung des kirchlichen Zustandes dieses Herzogthums bestimmt und festgesetzt war, ging nun auch mehrentheils in seine gute Erfüllung. Das bisher von Gotteshäusern so sehr entblößte Land, ward wenigstens da, wo es am nöthigsten that, mit einer ziemlichen Anzahl Kirchen versehen. Die armen, fast verwilderten Heerden bekamen ihre Hirten und Lehrer, und so wie das Werk des Herrn zum Bau der Gemeinde einen gesegneten Anfang gewonnen hatte: so sahe man es auch

von Zeit zu Zeiten immer gewünschter fortgehen. Weil aber das Werk dieser Reformation von der Wichtigkeit war, daß es durch ein oder anderes Landesherrliches Edict, nicht sogleich zu Stande gebracht werden konnte; wurde dem damaligen Superintendenten Alexander Einhorn, einigen von denen Råthen und Ritterschaft aufgelegt, das, was bey dieser Reformation etwa nothwendig wäre, schriftlich zu verfassen, und sich im Lande darnach zu richten, so lange, bis das davon verfaßte durch öffentlichen Druck jedermann zu genauerer Beobachtung fürgelegt werden könnte. Solches geschah denn Anno 1572, in welchem Jahr die Kirchenreformation des Fürstenthumes Curland und Semgallen, nachdem sie zu Rostock in 4to gedruckt worden, öffentlich ans Licht trat, in 12 besondern Artikeln verfaßt, als

- 1) Anfang und Proceß der Kirchenreformation.
- 2) Kirchen-Fundationes, wie die alten Hauptkirchen renovirt, und die andern von neuem gebaut werden sollen.
- 3) Schulanstiftung, wie und wo die verordnet werden müssen.
- 4) Hospitalstiftung und Fundationes, wie man die auch gern angerichtet haben wollte.
- 5) Von den Pastorwitwen- und sämtlichen Kirchendienerwohnungen, samt derselbigen Gebäude, daß die in esse gehalten

ten werden. 6) Der Lay jährlicher Einkünfte der sämtlichen Kirchen, davon die Gotteshäuser sollen erbauet, und neben den Kirchendienern unterhalten werden. 7) Vom Superintendenten, und desselben Vocation, Ordination. 8) Von Pastorn, Pfarrherrn und Kirchendienern, Verordnung, wie damit die Kirchen nothdürftig müssen besetzt werden. 9) Von Kirchenvormündern, Vorstehern, Kastenherren und Kirchenvätern. 10) Von Glöcknern und Küstern. 11) Vom Amt aller getauften und gläubigen Christen, und schuldigen Pflicht der gemeinen, sämtlichen Zuhörer, Kirchspielskinder und Pfarrleute in dieser angenehmen Zeit ihrer Heimsuchung anzumerkende. 12) Von den Sumtibus und Beköstigung derer, die auf die Synoden und Visitationes, dahin die Pastores verreisen, und unterweilen compariren müssen, oder fürstliche Begägniß und Ersequien aufgehen ^v). Und im Beschluß dieser ziemlich

rar

v) Wenn der Anfang dieser gedruckten Kirchen-Reformation mit dem Anfange der § 16 recensirten Anordnung der Kirchen ic den Worten und Inhalt nach fast einerley; so heißt es endlich: demnach wollen wir im Namen des Allmächtigen, zu dessen Glorie, Preis und Ehre diesem heilwürdigen Werk hie mit seinen Anfang machen, und seine göttliche Allmacht

rar gewordenen Reformation, lautet es also: Aus diesen oben erzählten Hauptstücken dieser christlichen Reformation, hat sich jedermänniglich, wes
Stand

macht mit wahrer Demuth herzgründlich anrufen und bitten, uns hierinnen göttliche Gnade, Segen, Kraft und Wirkung des heiligen Geistes zu verleihen und mitzutheilen, damit solches alles zu obgemeldtem Ende, welches wir suchen und vor Augen haben, uns gedeien, glücklich angehen, auch so viel möglich, und Gott der Herr Gnade verleihet, ad exemplum imitationis bey den betrachteten, da es nicht weniger hochnöthig, wohlgerathen und große Frucht schaffen möge.

Sintemalen denn bisher der Mangel an dem, daß die, denen der liebe Gott Land und Leute, dem einen viel, dem andern wenig zu verwalten ausgetheilt und gegeben, aus epicurischer Sicherheit und Verachtung Gottes, gar wenig betrachtet, oder sich dessen mit Ernst angenommen, was sie denselben Leutlein, die sie ernähren und ihnen für arbeiten müssen, fürnämlich zu thun schuldig. Nehmlich, daß sie dieselben sollten zu dem Herrn Christo führen, ohne welchem, und dem er es offenbaret, niemand den Vater kennt, noch zu ihm kommt Matth. 11, Joh. 6, 14. Die Zuführung aber zu dem Herrn Christo und die Erkenntniß des Vaters geschieht in keinem andern Wege, oder durch andre Mittel, als allein durchs Gehör des gepredigten oder mündlich fürgetragenen Worts, und Austheilung der heiligen hochwürdigen Sakramenten, durch welche verordnete Mittel der heilige Geist ist thätig und kräftig. der in uns wirket und entzündet einen wahren Glauben und Zuversicht
an

Stand er ist, leichtlich zu berichten, was wir hiñferner mit Zuthun göttlicher Barmherzigkeit für uns und dieses Herzogthums Unterthanen, mit den

an den Sohn Gottes, der mit all seinen Gütern und uns erworbenen Gaben in dem Wort und Sacrament eingewickelt und verborgen liegt. Diese Zuführung aber durch das mündliche Wort ist leider an vielen Orten und bey vielen, bevorab der un deutschen Ar-
 muth so gar nicht im Brauch gewesen, daß deren nicht wenig nicht allein Gottes Wort ihr Lebenlang nicht gehöret, oder dasselbe zu hören von der Obrigkeit nie ermahnet, oder dazu gehalten. Sondern es seyn, als obgemelbt, ihrer viel auch ungetauft dahin gestorben, oder wenn sie schon die Taufe erreicht, ohne weitem Bericht, gleich den wilden unvernünftigen Thieren und Bäumen aufgewachsen, ohn alle Religion und Gottesdienst, ohne was sie aus des Teufels Eingeben von ihren Voreltern für Abgötterey in Büschen und Wäldern, auch anderer Zauberey und Hexenwerk getrieben und gehabt. Damit nun solchem elenden großen Jammer und Seelenmord möge gewehrt, und christliche gebührende Aenderung geschafft und angerichtet werden, ist mehr als eine hohe Nothdurft, und an der Zeit, da zu Verhütung, Gottes sechund über uns schwebender zeitlicher und ewiger Strafe aus Verdammniß, die Kirchen, da dieselben seyn vorhanden visitirt und reformirt, und da keine gewesen, von neu, etliche fundirt und erbauet, auch mit Seelsorgern und Dienern des Wortes besetzt und angerichtet, dieselbigen auch mit gebührlicher Unterhaltung versehen und versorget worden. Darum wir etliche unserer fürnehmen Räche anfänglich zu diesem

174 Das dritte Capitel. Religionszustand
den Kirchen und des rechten Gottesdiensts Beför-
derung, die Zeit unserer Regierung nicht alleine,
sondern auch bey unsern lieben Erbherrschaften und
Nach-

diesem heilwürdigen Werke gebraucht, und nebst un-
serm, die Zeit Hofpredigern und jetzigen Superin-
tendenten, dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten
Herrn Alexander Einhorn mit vollkommener un-
gemessener Gewalt abgefertigt, daß die in alle Ge-
bieter und Kirchspiel unsers Fürstenthums und Land-
schaften Cwland und Semgallen umziehen, und
in unserm Namen den Zustand der Gotteshäuser,
Kirchen und Schulen nicht allein besichtigen, sondern
dazu reformiren, auch Ordnung und Maas geben
sollen, wie es hinfüro mit solchen Handeln, Gott zu
Ehren, und den Menschen zu Trost und Heil soll ge-
halten werden; solches aber mit Zuziehung unseres
Hauptmannes, und aus jedem Kirchspiel einen von
unsern darin besiglichen Rätthen, oder eines andern
von der Ritterschafft, die dazu tüchtig und bequem zc.
wie solches auch derentwegen zum ostermalen gesche-
hen, und unserm Befehl treulich mit der Visitation
nachgesetzt ist.

Und zweifeln gar nicht, ihr obgemeldeten unserer Rät-
the, Ritterschafte und Mannschafte, auch alle unsere
Unterthanen, was Würden oder Namen die seyn,
werden euch in dem genommenen Abschiede gemäß,
und als die Christen, willig und folglich, auch also
erzeigen, daß ihr neben uns, und wir sämtlich un-
serm lieben Herrn und Heiland Jesu Christo, wenn
der kommen wird, zu richten die Lebendigen und die
Todten, fröliche Rechenchaft unserer Haushaltung
geben, und daß dieselbe unsre befohlne Schäflein und
Unter-

Nachkommen auszurichten, vorhabens seyn; wie wir denn zum oftermalen solches mit gutem, reifen und wohlbedächtigen Rath unserer getreuen Rätthe, und einer ganzen ehrbaren Landschaft, aller anwesenden geistlichen und weltlichen Stände auf gemei-

Unterthanen uns an dem gestrengen Gericht, für der göttlichen Majestät, allen heiligen Engeln und Auserwählten Gottes, nicht beschämen, und mit ihnen in den Abgrund der ewigen Verdammniß bringen mögen. Dafür uns je alle die Barmherzigkeit Gottes behüte, und wir selbst durch göttlichen Beistand des heiligen Geistes, uns auch hüten, und fleißig fürsorgen sollen, es auch gewißlich dafür halten, daß es uns besser und viel zuträglicher wäre: wir hätten unser Lebenlang der Untersassen und Bauren keine gesehen, als daß wir mit ihnen durch uns an ihrer Seelen Heil versäumet, sollten seyn und bleiben verstorben von dem Angesichte Gottes und seiner Heiligen in Ewigkeit. Darum wer Ohren hat zu hören, der höre, und thue aus gutem freywilligen Geiste, und christlichem reinem Herzen, was er in diesem gottseligen Werke zu thun schuldig und angenommen, ohne Hindersehen und Ausflucht, jezund, ehe die Gnadenthür zugeschlossen, und denn hernach in der Hölle keine Erlösung mehr seyn wird. Unsern Hauptleuten und amtsverwaltenden Personen aber befehlen wir mit allem Ernst, daß sie gemeldten unsern Visitatorn und Reformatorn, in allem, was sie dieser Ordnung halben jetzt oder künftig schaffen oder heißen und befehlen, so vollkommen Gehorsam leisten, als wären wir in eigener Person gegenwärtig.

176 Das dritte Kapitel. Religionszustand
gemeiner Tathleistung berathschlaget, und leztlich
auf dem Landtage zu Miatau den verschiene[n] Ju-
nii des 1570sten Jahres gehalten, einhelliglich be-
williget, und nach Ausweisung der verrecebirten
und versiegelten Artikeln entschlossen. Und damit
ferner nichts versäumt, und in diesem heilwürdig-
sten Fürnehmen verhindert, oder hindangesezt wür-
de, haben wir auf Ansuchen und Erfürdern der ob-
gedachten unsrer gemeinen Landstände, einen Su-
perintendenten neben einen von unsern fürnehmen
Räthen, Visitatoren, den Kirchendienern und
sämtlichen Unterthanen unseres Fürstenthumes,
nach allgemeiner Bewilligung verordnet, auch den-
selben unsern Superintendenten diese Reformation
neben einer nothdürftigen und vollkommenen Kir-
chenbedien[un]g zustellen, und auf das Papier zu
bringen, bis sie durch den Druck publicirt, gnä-
dig befohlen und auferlegt, wie auch Gott allein
die Ehre geschehen. Dem zu folge, daß es auch
ordentlich, einträchtig, und beständig gehalten und
vollzogen werde, gelangt hiemit unser ernstliches
Begehr und Ansinnen, an alle und jede dieses un-
sers Herzogthums Eingefessene, Unterthanen, was
Condition, Wesens und Herkommens die seyn,
sonderlich aber an unsere Haupt- Amtleute und
Befehlshaber, sie samt und sonders ungesparten
Fleißes,

Fleißes, obberührten Artikeln gehorsamlich nachsetzen, und treulich vollziehen wollten. Davan geschieht Gottes des Allmächtigen wohlgefälliger Wille und unsere zuverlässige Meynung. Seynd es auch um einen jeden in Gnaden zu erkennen geneigt, und wiederum die Ungehorsamen, Halsstarrigen und muthwilligen Uebertreter und Uebelthäter, die sich diesen vorgeschriebnen Punkten ungemäß verhalten, in ansehnliche, ungnädige Strafe, vermöge des Recesses zu nehmen, gänzlich gesinnet und gnugsam verursacht. Darnach sich männiglich ohne einiges Person ansehen, Gottes zeitlichen und ewigen Zorn sowohl, unsere gebührliche Strafe und Anmerkung zu vermeiden, eins für alle zu richten habe.

§. 18.

Nebst dieser Kirchenreformation sorgte Herzog Gotthard auch zugleich sein Fürstenthum mit einer allgemeinen Kirchenordnung zu versehen. Es ward also dieselbe ebenfalls Anno 1572. zu Rostock mit Stöckelmanns und Gutterwizens Schriften unter folgendem Titel edirt: De doctrina et ceremoniis sinceri cultus diuini Ecclesiarum Ducatus Curlandiae, Semigalliaeque etc. in Curonia: Kirchenordnung, wie es mit der

178 Das dritte Kapitel. Religionszustand
hochwürdigen Sakramente, christlichen Cerimonien, ordentlicher Uebung des wahren Gottesdienstes in den Kirchen des Herzogthums Curland und Semgallen in Liefland soll stets vermittelst göttlicher Hülfe gehalten werden: Anno salutis 1570. x). Es begreift diese allererste Curische Kirchenordnung, die nur in sehr wenigen Händen ist, fünf-fürnehme Hauptstücke in sich α) die Hauptartickei biblischer, prophetischer und apostolischer Schrift, ordentlich nach einander verzeichnet, wornach die Pflanzung göttlicher wahrhaften Lehr allein in der christlichen Gemeine auszubreiten; β) Erhaltung des Ministerii und Predigtamtes nach folgenden Artickeln vor 1) von der Vocation, ordentlichen Beruf der Kirchendiener: 2) von dem Examine oder Verhörung, darinn die

x) Man hat sich mit den Jahrzahlen 1570. und 1572. nicht zu irren; denn 1570. sind die Kirchenreformation und Ordnung zwar fertig; aber allererst 1572. gedruckt worden. Die Verfertigung der Kirchenreformation hat man mehrentheils dem Kanzler Michael Brunowen zu verdanken. Die Kirchenordnung aber ist durch den Superintendent Einhorn verfertigt; sonst haben zu diesem heilsamen Werk Wilhelm von Lffern, Burggraf, Caspar Syberg, Oberhauptmann zu Seelburg und Salomon Henning, Rath und Kirchenvisitor das ihrige rühmlschst beygetragen.

die Lehre der Prediger erforscht wird: 3) von der Ordination d. i. von Einweihung und Verordnung der Priester: 4) von der Introduction oder Einführung und Bestätigung der Pfarrherren: 5) De Doctrina et Officiò: von Lehr und Amt der Prediger: 6) von der Vice-Inspection oder verordneter Aufsicht der fürnehmsten Pastorn auf die andern Kirchendiener: 7) von der jährlichen Heimsuchung, Examirung und Verhörung der Pfarrkinder: 8) von der Conversation, ehrbarlichen Leben und gottseligen Wandel der Seelsorger: 9) von der Visitation und Synoden: 10) von Kirchengerechten; 7) die christlichen Ceremonien: nemlich 1) der Sonnabend Vesper: 2) der Beicht und Absolution: 3) der Sonntagsmetten: 4) der Messe 5) der Vormittagspredigt: 6) der Communion nach der Sonntagspredigt: 7) der Sonntagsvesper und Nachmittagspredigten: 8) der Werktagspredigten und Communion, dergleichen der Bettage: 9) der Baurendisciplin zum Gottesdienst: 10) der Taufe: 11) der Pathen und Gevattern: 12) der Nothtaufe: 13) der ungetauften Kinder: 14) der ehrlichen Vertrauung Braut und Bräutigams: 15) der Bauwen Ehestand: 16) der Feste: 17) der Kirchengefäße und Kleinodien: 18) der Kirchendienerverkleidung: 19) des Banns

180 Das dritte Kapitel. Religionszustand und öffentlicher Kirchenbuße: 20) der Kranken-Communion: 21) der Begräbniß: 22) der Collecten und Gebete durchs ganze Jahr; δ) die christliche wohlgeordnete Schulen; ε) der Kirchen- und Schaldiener Unterhaltung Besoldung und Nahrung, desgleichen Enturlaubung. Nachdem diese ganze Kirchenordnung fertig und mit des Superintendenten Einhornß besondern und nach einem ächten lutherischen Sinn eingerichteten Vorrede begleitet war, wurde sie von einigen aus dem Curländischen Ministerio den 18 Sept. 1570. zu Goldingen dem Fürsten überreicht, gnädig aufgenommen, und so ferner dem Druck übergeben.

§. 19.

Als dergestalt das hauptsächlichste der Kirchen wegen veranstaltet war, und jedermann im Lande nun dasjenige vor sich hatte, wornach er sich in Sachen der Religion, und derselben Förderung, Uebung und Ausbreitung richten konnte, konnten nun auch die Visitationes der Kirche mit mehrerem Nutzen und täglich neuem Vortheile der Gemeine geschehen. Es war dieses das Hauptwerk des Superintendenten, wie er denn dazu besonders authorisirt, und befehliget ward, jährlich, oder

oder wenigstens um das andre Jahr einmal die Kirchspielskirchen des ganzen Fürstenthums zu besuchen, und auf alles genau acht zu haben, wodurch das Reich Christi mehr und mehr befördert werden möchte; doch ward ihm aus der Ritter- und Landschaft ein besonderer Kirchenvisitator zugeordnet, welches Amt zu Gotthards Zeiten, Salomon Henning und Christian Schröders zuerst so eifrig als rühmlichst bekleidet und verwaltet hatten. Die Visitation hatte ihre besondere Vorschriften, nach welchen sie in Ansehung der Lehrer, auf ihre Lauterkeit, Treue, Lehre und Lehrart, Leben und Wandel, und andere Fähigkeiten vornehmlich in der so nöthigen Landssprache sehen mußte; und in Ansehung der Gemeinde wurde auf ihr merkliches Wachsthum im guten, auf die Hindernisse, die demselben entgegen standen, besonders auf die völlige Ausrottung der noch im Schwange gehenden Abgötterey und Aberglaubens gesehen, und sodenn von dem befundenen an höhern Ort jedesmal die pflichtmäßigen Berichte abgestattet. Der Superintendent Alexander Einhorn, nahm dergleichen Visitation, nach der zuerst geschehenen Bülausischen sogleich 1570. in den entlegensten Seelburgischen und Dünaburgischen Gebieten vor, und er fand in seinem da-

182 Das dritte Kapitel. Religionszustand von abgestatteten Berichte, fürnehmlich für zu stellen Ursach, daß in solchem ganzen Gebiete, sonderlich im Sekischen Amte, die große Abgötterey der Buschgötter mit sonderlichem Ernst des Hauptmanns und der Amtleute abgeschafft werden möchte. Darauf wurde nach promulgirten Curischen Kirchenreformation und Ordnung An. 1572. von ihm eine gleiche sorgfältige Untersuchung durchs ganze Land gehalten, mit solchen heilsamen Anstalten auch durchgehends fortgefahren, ja bey ledig gewordener Superintendur dies Werk durch andre ausgesonderte Prediger fortgesetzt, und also von Seiten der Landesherrschaft nichts verabsäumt, wodurch die Aufrechthaltung der reinen Lehre und der Zustand der evangelischen Kirche in diesem Herzogthum immer blühender gemacht werden möchte y).

§. 20.

y) Fürstlicher Befehl an die *Visitatores* wegen publicirter Kirchenordnung: Von Gottes Gnaden, Wir, Gotthard, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog ꝛc. ꝛc. entbieten den Ehrwürdigen, Ehrenvesten und Ehrbaren, unsern lieben andächtigen und getreuen sämtlichen Pastoren, Haupt- und Amtleuten, auch denen von Adel und allen andern Eingeseßnen unsers Fürstenthums Curland unsern gnädigen Gruß, und zweifeln nicht: ihr habt euch allerseits zu erinnern, was auf

§. 20.

Es wurde auch mit Fundirung und Erbauung neuer Gotteshäuser von Jahr zu Jahr sowohl

M 4

an

auf nächst gehaltenen Landtag zu Mierau dieses gten Jahres unter andern in Kirchensachen, die Ehre des Allerhöchsten betreffende, der Kirchenvisitation halber beredet und beschloffen; nehmlich daß wir dieselbe zum fürderlichsten wollen ins Werk richten, und für sich gehen lassen; damit der Mangel der Kirchen und Kirchendiener, so viel möglich, in Besserung gebracht, und Gottes Name und Ehre zu unser aller Seelen Heil und Seligkeit in unsern Landen, durchaus mit Fleiß und Treue gefördert werde. Demselben zu Folge haben wir nunmehr (weil es bisher anderer erheblichen Ursachen wegen nicht geschehen können) allda zu euch in Curland und alle und jede Kirchspiele abgefertigt und befehligt den Ehrenvesten, unsern Rath, Kirchenvisitatorn und lieben Getreuen, Salomon Henning, daß er zu erster seiner Gelegenheit, so bald Gott der Herr dazu tüglichen Weg und Wetter verleihen wird, dieselbe Kirchenvisitation soll vor die Hand nehmen, und Einhalts unserer ohnlängst publicirten Kirchenordnung ausführlich machen; dazu wir ihm anstatt eines Superintendenten, weil wir zu demselben so eilig nicht wieder gelangen können, vor dieses mal zu Mitgehülffen, verordnet und deputirt. Wie wir denn kraft dieses Commisses dazu deputiren und verordnen: die Ehrwürdige und Wohlgelehrte unsre liebe Andächtige: Ern. Job. Pollicium zu Goldingen und Ern. Balthasar Lembruck zu Tukum Pastores, welche ihm in den Examinatio-

184 Das dritte Kapitel. Religionszustand
an Seiten des Fürsten als der Ritter- und Land-
schaft eifrigst fortgefahren, und die künftigen Ver-
suche unserer Kirchengeschichte werden, wo der
Herr

minationibus und allen andern Vorfällen mit Rath und That beywohnen sollen, damit alles ordentlich und wohl verrichtet, nicht allein bey den Zuhörern und Unterthanen, sondern auch bey denen Pastoren, bey welchen eines Theils auch nicht geringer Unverstand, Unfleiß und ärgerliches Leben vermerkt und gespürt werden, auch daß eine Gemelne bey Predigern und Zuhörern, die öffentliche grobe Laster und Sünden, durch gebührlliche Mittel des christlichen Bannes mögen abgeschaffet und die Schuldigen zur Buße ermahnet werden. Insonderheit aber und zum Voraus, so wollen wir in unsern Landen bey Vermeidung höchst- und ernster Strafe von Männiglich hohes und niedriges Wesens, geistlichen und weltlichen Standes keine andere Religion wissen, denn die heilige reine Augspurgische Confession, wie sie Anno 1530. von etlichen Cur- und Fürsten, auch Ständen des heil. röm. Reichs durch den theuren Mann Gottes D. Martinum Lutherum gestellt und übergeben, auch darnach solches in ein offenes gedrucktes Büchlein, des Titels: **Wider die alten und neuen Sacramentschwärmer** wiederholet: so auch 1544. in Druck ausgegangen; bey welcher Religion wir und unsre Unterthanen, auch von der hochlöblichen in Gott ruhenden und jetzig regierenden Königl. Majestät in Pohlen, unsern allergnädigsten Herren, dafür wir Gott dem Allmächtigen ins Haupt, und Ihrer Königl. Maj. inniglichen und demüthigen Dank wissen, privilegirt und gnugsam

Herr Gesundheit und Leben gönnt, davon genauere Nachrichten mittheilen, doch müssen wir es hier schon anführen, wie Herzog Gotthards und sei-

M 5;

ner

gnugsam versichert seyn. Gott der Herr wolle uns und unsere Erbherrschafft sammt unsern Predigern und Unterthanen dabey gnädigst schützen und erhalten. Insonderheit ist es unser gnädigster und ernstester Wille und Meynung, weil leider die Sacramentschwärmerey der Zwinglianer und Calvinisten fast hin und wieder sich ausbreitet, und überhand nimmt, daß sich alle und jede unsers Fürstenthums Turland und Seingallen Pastorn, Prediger, und Seelsorger zu den 10 Artickeln vom hochwürdigem Sacrament, in der Paedagogia vom Ehrwürdigem, Hochgelahrten Herrn D. Nicolao Selneccero sein rund, deut- und ordentlich, laut der Institution und Einsetzung von unserm einigen Erlöser und Seligmacher Jesu Christo, verfaßt und begriffen, bekennen, dieselben mit ihren eignen Händen unterschreiben, auch nichts anders lehren glauben, so lieb einem jeden sein Pfarr- und Kirchendienst ist, und davon nicht aus dem Fürstenthum wollt vertrieben und verstoßen seyn. Denn ob wir wohl von denselben Augspurgischen Confessionverwandten, etlichen derer fürnehmsten Churfürsten, Fürsten und anderer evangelischen Städte und Ständen, zu der Subscription des christlichen Concordienbuchs, vielleicht daß wir nunmehr nicht weiter des heil. römischen Reichs Glied, sondern aus äußerster erzwungener Noth anderer Jurisdiction unterworfen, und dienstpflichtig seyn müssen, mit unsern Kirchen und Schulen nicht gefordert, sondern in selben präteriret und

186 Das dritte Kapitel. Religionszustand
ner frommen Gemahlin Anna gottseliger Eifer in
ihrem Schlosse zu Miletau für die Erbauung ei-
ner neuen ansehnlichen Kirche gesorget, derselben
völlige

und übergangen worden: so sind und bleiben wir
doch durch Gottes gnädigen Beystand, und seines
heiligen Geistes Kraft und Verleihung, derselben
Lehre, Glauben und Erkenntniß in ermeldtem Con-
cordienbuch lengig und ordentlich begriffen, bis an
unser seliges Sterbstündlein, und wollen durchaus
von allen und jeden unsern Unterthanen, Geistlichen
und Weltlichen, daß sie nicht weniger als wir,
Gott Lob und Dank! auch nicht anders, insgemein
und besonders an ihm gespüret und vermerket, da-
bey beständiglich verharren, bleiben und ausdauern.
Auch wird obgedachter unser Rath und Kirchenvisi-
tator sammt den namgemachten seinen Mitdeputir-
ten mit euch reden und schliessen, mit was besserer
Ordnung und Zeit die Kindtaufungen in der Woche
Landau mögen gehalten, und wie bisher geschehen,
die Sonntagspredigt und Gottesdienst durch vori-
gen Mißbrauch und Abfordern der Pastoren nicht
gesäumet oder entzogen und was dergleichen zu Aus-
breitung und Heiligung Gottesreichs mit euch mehr
zu bereden und zu vollziehen, wird vonnöthen seyn.
Worauf an obgedachte alle unsre Unterthanen, gnä-
diges Ernstes und zuverlässiges Begehren, ihr wollet
nicht allein, diesen unsern abgefertigten und Depu-
tirten Visitatorn, ihces Anbringens, gleich wir selbst
zugegen, vollkommenen Glauben bey messen, sondern
auch gegen sie gehorsam und willig verhalten,
damit eines jeden Gebühr geleistet, und dieser un-
serer Verordnung sowohl unlängst publicirten Kir-
chenord-

völlige Ausführung nicht allein erlebet, sondern auch der ausnehmenden Freude genossen, derselben Einweihung, durch eine von ihrem geliebten Prinzen

denordnung im wenigsten nicht widerstrebt werden möge; daran geschicht zusörderst dem lieben Gott ein angenehmes Werk, so er reichlich wird belohnen, und unser gnädiger Wille, denn wir es auch in Gnaden zu erkennen geneigt sind. Im Fall sich aber jemand hier zugegen sollte mit Ausbleibung und andrer Ungebühr verhalten, gegen den soll stracks die Strafe der unlängst verwilligten Execution ergehen; indem zu solchem Ende dem Mannrichter durch unser Mandat befohlen, der Visitation auch beizuwohnen, und sein richterlich Amt auf Begehren der Visitation unweigerlich zu gebrauchen. Wird sich demnach ein jeder für Schaden wissen zu hüten. Urkundlich unter unserm aufgedruckten Decret und gewöhnlichen Handzeichen gegeben zu Mietau den 25ten Nov.

Hierauf hat sich denn das Curländische und Semgallische Ministerium also erkläret: *Curam et Fidelitatem erga Ecclesiam Dei, quam Chrysostrimus in priorem epistolam ad Corinthios scribens, in Paulo commendat, his verbis: Considera, vt hic rursus funiculum admouet ad lapidem, vbique quaerens aedificationem Ecclesiae, nos merito ad Cels. T., Illustrissime Princeps! applicamus, cuius Sollicitudinem in conseruanda puritate et vnanimi doctrinae consensu, cum in aliis rebus multis, tum in hoc potissimum perspicimus, quod Nobil. Dominis Visitatoribus, Salomoni Henning et Christiano Schroeders serio impinxerit, vt Augustanae Confessioni et decem Articulis de Coena Domini*

188 Das dritte Kapitel. Religionszustand
zen Friderich in selbiger Kirche öffentlich gehalten
tene lateinische weitläufige Rede, achtungswürdiger zu machen. Es geschah diese merkwürdige

Domini a D. Nicolao Selneccero in Paedagogia ordine comprehensis, ab omnibus huius Regionis ministris verbi subscriberetur, et iuxta illos, totius Doctrinae norma in his controuersis ex composito dirigeretur. Ideoque gratias, quas debemus et Deo et Cels. Tuae pro paterna et exquisita ista fidelitate, ac sollicitudine agimus maximas, et vt Cels. Tuam Deus vna cum iunioribus Principibus in eiusmodi Proposito vsque ad extremum vitae halitum, constantem conseruet, quotidie ac indefinenter precamur. Quod ad nos attinet, salua conscientia adfirmare possumus, nos hactenus nihil aliud, quam quod Augustana Confessio, Carolo V. in Comitibus Augustanis anno 30. ab Electore Saxoniae et aliis quibusdam S. R. Imperii Principibus et Ciuitatibus exhibita continet, credidisse et docuisse. Hanc siquidem cum fundamento scriptorum Prophetarum et Apostolicorum conuenire, immo eorum quasi compendium esse, ac veram viam ad aeternam salutem monstrare, certo statuimus. Et: Haud vnquam neque concio nos nec curia dictis audiuit pugnare, animo sed semper eodem et sentire eadem atque eadem decernere videt. Decem praeterea articulis, quos cum Institutione Domini nostri Iesu Christi congruere et etiam Momo satisfacere, luce meridiana clarius est, non tantum album calculum addere, verum etiam cum periculo vitae et fortunarum vna cum Augustana Confessione subscribere,

liche Handlung 1582 nach Angabe des Chronodistici:

EXtlnCtIs aLII trIbVant saCrarla DIVIs.

hIC tIbI sIt seDes ChrIste benIgne saCra.

§. 21.

re, eosque vsque ad extremum vitae spiritum confiteri, defendere ac retinere, vnanimi consensu decreuimus, quemadmodum aliter sentientes omnino execramur. Id quod hac Responzione, quae veluti *κρη̄των σ̄ωμα* erit, Cels. Vestrae ne de fide nostra dubitet, humiliter significamus. Quod superest, ardentibus a Deo votis petimus, vt id quod in Cels. Tua et Dominis Visitoribus operatus est, ad diuini nominis sui gloriam et ecclesiae salutem confirmare et conseruare dignetur Cels. Tuae subiectissimi Ministri Verbi in Curlandia et Semgallia.

Abermaliger fürstlicher Befehl die Visitation betreffend:
 Wir von Gottes Gnaden: **Gotthard**, in **Liesland**, zu **Curland** und **Semgallen** Herzog, entbieten dem Ehrenvesten und Achtbaren, unserm Rath, Kirchen-Visitatorn und lieben getreuen, **Salomon** **Zerning**, unsern gnädigen Gruß, und fügen euch hie mit zu vernehmen, ob wir wohl gnädiger und guter Hoffnung gelebet, es sollten die zu etlichen malen anhero gehaltene Kirchen-Visitationes (als wir auch dessen, aus eurer Relation seyn berichtet worden) bey Lehrern und Zuhörern ohne Frucht und Besserung nicht seyn abgegangen, sondern sich die Prediger in ihrer Vocation mit Lehr und Leben; die Zuhörer auch von allen Theilen aller christlichen Gebühr darnach verhalten haben. So vermerken wir doch, und zwar nicht

Bei diesem allen ermangelte Herzog Gott-
hard nicht, öfters in eigener Person auf das
Wachs-

nicht ohne Ungeduld und Schmerzen, in vielen Stü-
cken das Widerspiel, daß nemlich den Pastoren zu
viel Willens gelassen, indem sie sich nicht in ihrem
Vestitu oder Kleidung, wie Priestern gehört, ver-
halten, ihrer viel ohne einige Noth aus Leichtfertige-
keit die Köpfe bescheren lassen, sich in weltliche Hän-
del mischen, und dieselben mit allerley Handel und
Wandel, procurirens, und andern dergleichen un-
ziemlichen Sachen unterwinden, jagen, schüßen, Krü-
gerey üben und treiben, in allen Collationen und
Tänzen die ersten und letzten seyn wollen, ja daß
schier keine Gesellschaft kann gehalten werden; der
Pastor muß dabey seyn, die Gäste mit frölich ma-
chen, und sollt er auch zum Spottvogel drüber wer-
den; insonderheit mit der Uebermaße der Bevattern,
den Junkern und Kirchspielsverwandten zu viel ver-
hängen und passiren; alles und jedes unserer hiebe-
vor in Druck verfertigten und publicirten Kirchenre-
formation und Ordnung zuwider. Daher wir auch
zu etlichen malen von unsern Widerwärtigen, den
Papisten, Jesuiten und Calvinisten fast angezupft und
übel ihrenthalben hören müssen. Ob nun solches
Euer der Visitation Versäumniß, oder der andern
Frevel und Muthwillen bezumessen, können wir
noch zur Zeit eigentlich nicht wissen, noch erfahren,
sondern sehen vor hochndthig, und gerathen an, da-
mit solch eingerißene Nergernisse wieder abgeschaffet,
und alles nach der Lehre St. Pauli und unserer Kir-
chenordnung obgedacht, decenter, richtig und getühr-
lich

Wachsthum seiner Unterthanen in der wahren Erkenntniß Gottes ein wachsamcs Auge zu haben. Er wohnete derowegen mehrmalen den Exami-

lich in der Kirche Gottes zugehe, sich auch beyde Lehrer und Zuhörer darnach reguliren und verhalten: daß ins allerfürderlichste, wenn immer Weges und Gesundheit halber könnst fortkommen, eine gute ernste und scharfe Visitation wieder vor die Hand genommen werde. Begehren derohalben in Gnaden, und wollen, daß Ihr nebst einem Pastorn, derselben Dertter der undeutschen Sprache kundig und wohl-erfahren, sowohl dem Curländischen Mannrichter, an den wir sonderlich deswegen auch Mandat und Befehl ergehen lassen, solche Visitation erster eurer Gelegenheit wieder durch ganz Curland vornehmet, und eures befohlnen Amts mit Fleiß gebrauchet; den Pastor der armen undeutschen Leute examinire, verhöre und befrage, wie sie bisher proficiret, zugekommen, und von ihren Seelsorgern gelehret und unterrichtet worden. Der Mannrichter aber alsofort und in continenti wider die Halsstarrigen und Muthwilligen, so bisher Ihr Kirchengebühr nicht geleistet, mit der Execution fortfahre, und so lange erliche Besinde den Kirchen und demselben Pastorn zu gute zuschlage, bis sie ihren Rest und Nachstand vollkommlich erlegt und bezahlet, daß sich also die Pastores nicht wester zu beklagen, und ihr Amt mit Eufzen thun und vollbringen müssen. Summa, daß von männlichen unseres Fürstenthums, wes Standes er auch sey, bey Vermeidung Strafe und Ungnade hinsühro unserer Kirchenordnung in ihrer Verfassung nachgelebet, und dawider nichts neues attentiret,

192 Das dritte Kapitel. Religionszustand
Examiniibus des undeutschen Völkchens bey, und
vergaß nicht, denen, die sich mit ihrem Catechismo
am besten herfür thun konnten, Belohnungen wer-
den zu lassen, damit dergestalt ihr und anderer Fleiß
zum Guten desto mehr erweckt würde. Und da
es die fernere Ausbreitung der Religion unum-
gänglich erfoderte, es auch hohe Zeit war, daß das
Land mit denen zu Erlernung des Christenthums
höchst nöthigen Büchern versehen würde, so wur-
de auch dafür bestmöglichst gesorget, und anfäng-
lich die Evangelia, der Catechismus Lutheri, samt
der Auslegung, der Psalter und andre geistliche
Lieder den undeutschen Unterthanen zum Besten
in ihre Sprache gebracht. Zu welcher höchst
nützlichen Arbeit, fürnämlich Johann Rivius,
Pastor zu Doblehn, Christian Mücke, Pastor
zu Eckau, Balthasar Lembreck, Pastor zu
Luckum,

tritt, oder verhenget werde, das Volk auch mit Fleiß
zum Gebet und wahrer Anrufung Gottes vermahnet;
daß er, der getreue und gütige Gott nicht Ursach ge-
winne, unser aller Nachlässigkeit halber, uns mit Weib
und Kindern, virga ferrea, wie der Psalm sagt, zu
visitiren und heimzusuchen. Solches wir uns zu
euch, eurer Treu und Bescheidenheit nach, gänzlich
getrösten, und in Gnaden wiederum gerne erkennen
wollen. Datum unter unserm aufgedruckten Secret
und Handzeichen in unserm Hofe Meroten den
6ten October.

Zuckum, Gotthard Reimer, Pastor zu Bauzschke, und Johann Weymann, Pastor zu Frauenburg, ihren Fleiß anwendeten, bis endlich diese für die Curische Kirche, so erspriessliche Bücher 1587. auf hochfürstliche Kosten zu Siednitzberg durch den Druck ans Licht traten, und zum Behuf des innerlichen und äußerlichen Gottesdienstes im ganzen Lande vertheilt wurden ²⁾.

§. 22.

Unter solchen und noch mehrern gesegneten Anstalten rückte das Lebensende dieses um die Kirche Jesu so eifrig bemüheten Fürsten immer näher und näher an; er wollte aber nicht, daß bey dem Aufhören seiner Tage, dem geistlichen Wohl seiner Unterthanen zugleich das Ziel gesetzt werden sollte. Er pflanzte dannenhero den Eifer für die wahre Religion durch Festsetzung seines letzten Willens auch auf seine durchlauchtige Nachkommen, und wir lesen in seinem sehr bedächtlich eingerichteten Testament dieserwegen folgende recht gottselige Ausdrücke: Nachdem wir auch

2) M. Carl Ludw. Tetsch kurze Geschichte der zum Dienst der Gemeine Jesu in dem Herzogthum Curland und Semgallen gewidmeten Lettischen Kirchenlieder. 4. Kopenhagen 1751.

194 Das dritte Kapitel. Religionszustand

auch im Anfange unserer Regierung aus schuldiger Dankbarkeit gegen den lieben getreuen Gott, zu Heiligung seines Namens und vieler Menschen Seelenheil, auch zuförderst daß es der armen Un-
deutschen Noth hoch erfordert hat, in unserm Fürstenthum Curland und Semgallen, die alten verfallenen Kirchen wiederum restauriren, und etliche neue Kirchen und Pastoreyen, an Orten, da es vonnöthen gewesen, bauen und fundiren lassen, auch dieselben mit jährlichen Einkünften an Lande, Leuten und andrer Zubehör provisionirt. Als wollen und begehren wir emsig und fleißig, des Inhalts und vermöge unserer publicirten Kirchenordnung, unsere liebe Kinder und nachkommende Herrschaft, dieselben Kirchen alle mit ihrer zugeordneten Zubehör und Esse nicht allein unverrückt erhalten, sondern auch, da es künftig vonnöthen, verbessern und vermehren wollen. Derhalben um so vielmehr auch die Kirchenvisitatoren ein getreues und fleißiges Aufsehen auf die Kirchendiener haben sollen, damit alles ordentlich zugehe, und nicht untüchtige oder ärgerliche Personen auf die Kanzel gestellet, und gehalten werden mögen. Insonderheit aber und vor allen Dingen, wollen wir uns zu der Hochgebornen Fürstin, Frau Anna, gebornen zu Mecklenburg ic.

in

in Sieffland, zu Curland und Semgallen Herzog zu, unserm freundlichen herzlichem Gemahl, unserm geliebten Kindern, so wohl Rätthen, Ritter- und Landschaft insgemein, und einem jeden insonderheit gänzlich versehen, sie auch hiemit ausschützlichem Eifer und Ernst gegen Gott und seinem heiligen Wort, treulich erinnert und vermahnet haben, bey der einmal angenommenen, auch erkantten und bekantten wahren Religion der Augsbürgischen Confession, wie wir derowegen mit beyden höchstseligen Königl. Majestäten Herrn Sigismundo Augusto und Herrn Stephano löblichster Gedächtniß in pactis übereinkommen, und darüber mit stattlichen Diplomatis veresehen und verüchert worden, uns auch bis auf gegenwärtige Zeit dazu ungescheut bekant, auch noch bekennen, beständig und unwandelbar zu bleiben und zu verharren. Bey welcher Erkenntniß wir auch, als obgemelbt, vermittelst göttlicher Hülfe und Verleihung des heiligen Geistes gedenken beständig zu verharren, und von diesem elenden Jammerthal in sein ewiges Reich abzuschneiden ^{a)}.

§. 23.

Dieser letzten Willensmeynung Herzog Gott-
hards haben seine Durchlauchtige Nachfolgere, die

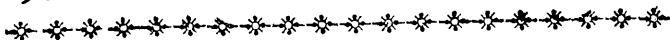
N 2

Herz-

a) Hennings wahrhafter Bericht p. 69.

196 Das dritte Kapitel. Religionszustand
Herzoge Friedrich Wilhelm, Jacob, Friedrich
Casimir, Friedrich Wilhelm, Ferdinand, und
nach glücklich erloschenem Fürstlich Kettlerischen
Stamm, die nachgehends und noch jezo regierende
Durchlauchtigste Landesherrschaft mit aller landes-
väterlichen Sorgfalt rühmlichst nachgelebt, und zu-
samt ihren Hochwohlgebornen Herrn Oberräthen,
nebst Rittern und Landschaft, nichts in der Folge der
Zeit verabsäumt, wodurch das einmal aufgegangene
Licht des Evangelii rein fortscheinend erhalten,
die Unterthanen immer näher und ernstlicher zu
Christo geführt, Ordnung und Billigkeit in geist-
lichen Angelegenheiten beobachtet, und die kirch-
liche Verfassung dieses Landes in guter Ruhe und
ununterbrochenem Frieden glücklich bewahret wer-
den möchte. Es gehören dahin alle von Anno
1588 bis hieher sorgfältig gemachte Kirchenanstal-
ten, die darüber ergangnen Edicla und Berord-
nungen, die öfterer gechebene so allgemeine als be-
sondere Kirchen-Visitationes, die Verbesserungen
alter, und Erbauungen neuer Gotteshäuser, die
Abschaffungen mancher eingerissenen Kirchenmän-
gel und kluge Erlickungen des Samens der geist-
lichen Uneinigkeit, wenn er bereits schon hie und
da ausgestreut gewesen; die gottselige Veranstal-
tungen des Lettischen Bibeldruckes, und anderer,
bevorab

keverab zur Erbauung der unächtlichen Gemein-
den gehörigen Bücher und Schriften; die so viel-
fältige auf öffentlichen Landtagen zum wahren
Wohl und besserer Einrichtung des Kirchenwe-
sens abgefaßten heilsamen Schlüsse, und derglei-
chen mehr, davon wir aber die gehörigen Nach-
richten, in so fern sie sich öffentlich werden können
mittheilen lassen, zu denen künftigen Theilen unse-
rer Geschichte, zu welchen denn Gott auch uns,
oder nach uns andern Liebhabern des Vaterlan-
des Gnade geben wird, aufbehalten müssen.
Jedoch damit besonders der auswärtige Leser, in
Ansehung der heurigen Verfassung der Eurländi-
schen evangelischen Kirche, nicht so gar leer dieses-
mal ausgehe, wollen wir hier noch einige zuver-
lässige Nachrichten, von der Superintenden-
tur, denen Präposituren, denen sämtlichen Kir-
chen und ihren jetzigen Lehrern, nebst denen Ver-
fassungen des Landes solcher Kirchen wegen mit-
theilen. Wir liefern dergestalt:

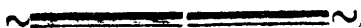


Diptycha Curonica,

oder

Nachricht

von der Curländischen Superintendentur
und denen
die diese Stelle von der Reformation an
bis hieher bekleidet.



§. I.

Nachdem das Licht des Evangelii in Curland merklich aufgegangen, das bisherige päbstische, Curländische Bischofthum sein Ende erreicht, der Heermeister, und der mehreste Theil vom Orden, Herren von Lutherischer Religion waren, das Land sich nach diesen ihren Gebietern richtete, sie auch selbst alles das sorgfältig veranstalteten, was zur Ausbreitung der reinen Lehre in diesem Lande vonnöthen war, und die von denen Römischen verlassene Kirchen schon mit evangelischen Lehrern anderweitig besetzt waren, fand der Orden sich der Zeit schon so wohl genöthigt, als berechtigt, für einen Mann zu sorgen, der der Geistlichkeit vorstehen, und über die Sache der Kirche

Kirche vornehmlich wachen möchte, und da war es denn M. Stephan Bülow, der nach Art und Einrichtung derer Fürstenthümer, die in Teutschland sich zu der Augspurgischen Confession bekannt hatten, auch nunmehr in diesen Ländern als Superintendent der evangelischen Kirchen bestellet wurde; doch konnte und mochte zu der Zeit dieses wichtigen Amtes wegen noch nichts gewisses und vollkommnes verordnet und bestimmet werden.

§. 2.

So bald sich aber der bisherige Heermeister Gotthard Kettler mit dem Herzogthum Curland wirklich belehnt sahe, und sich und sein Land der evangelisch-lutherischen Religion vollkommen und sicher gnug prospiciret hatte, ließ er zusörderst und fast am ersten eine ordentliche Einrichtung seines Kirchenstaats sich angelegen seyn. Zum Behuf dessen war eine öffentliche Kirchenreformation des Herzogthums Curland und Semgallen abgefaßt, festgesetzt, und durch den Druck bekannt gemacht: da denn Cap. VII die Superintendentur des Landes gegründet und anfänglich mit folgender Verordnung versehen ward. Soll es nach der Lehre Pauli alles in der Kirche Gottes decenter et ordine zugehen, so folget, daß diese Ordnung bey den Lehrern zusör-

deut sey, und also von denselben als den Fürstlichen, Pastoren und Hirten, in die Kirche Gottes sich ausbreiten, und darinnen erhalten werden müssen, welches ohne gebührlische Inspection und gar fleißige Aufsicht in diesem letzten schwachen Alter der überaus bösen und verwirrten Welt, welche bey allen Ständen je länger, je irriger und verkehrter wird, nicht wohl geschehen kann, als ist nöthig, daß wir einen gottesfürchtigen, gelehrten, bewährten Theologum hiezu vociren und an der Hand haben, dem solch bischöflichs superintendentisch und aufsehentlich Amt könne fürerst vertrauet und befohlen werden, bis mit göttlicher Hülfe alles ziemlicher maßen ins Werk gerichtet, und wie der Nothdurst nach, mehr denn einen Superintendenten in unserm Herzogthum bestellen, und an die Orter, damit diesem heilwertigen Handel desto fleißiger, bequemer, und ohne einigerley Behinderuß gedienet werde, gebühlicher Weise verordnen mögen. Derselbe soll seine Residenz fast mitten im Fürstenthum, auf der besten Pfarren einer, nemlich Nietau oder Borscho haben, die derowegen so viel mehr provisionirt, dotirt und bewidmet seyn müßte, daß er neben dem Lehramt in seinem Kirchspiel die beschwerliche Sorgfältigkeit der Inspection und Aufsicht überall ohne

Ver-

Veränderung und Mühe ausstehen und tragen könne. Er soll auch hienit sein geistlich Regiment und geistliche Jurisdiction in allen geistlichen Kirchen sachen unvörhindert beståtigt haben, behalten und führen, daß die Jurisdiction nach Gottes Wort regulirt, und nach aller Nothdurft im Lehr- amt ungesäumt, ohne jemandes Eindringen und Ansehen, allein zu Gottes Ehre, der Kirche Bau- ung und Besserung für und für exercirt, und un- nachlässig exequirt werde; als hernach in unsrer Kirchenordnung der Unterricht de potestate cla- uium, die allein steht im Predigtamt des Wortes und Verrichtung der heiligen Sacramenten, des- gleichen in der geistlichen Disciplin und Kirchen- Jurisdiction, oder der widersperrstigen, muthwilligen und ungehorsamen Excommunication auswei- sen wird. Und ob wohl einer jedem Herrschaft, die das Lehn in der Kirche haben, ihrer Autorität und Herrlichkeit nach, stets freygelassen werden soll, gelahrte und gottselige Männer, so sich zu unse- rer evangelischen Religion und Augspurgischen Confession ex professo bekennen, und der Spra- chen erfahren seyn, zum Gottesdienst anzunehmen; dennoch soll gleichwohl niemand hernachmals, ohne des Superintendenten Suffragium Vorwissen, Willen und Zulaß zum Kirchendienst bestellt, dar-

inn vollk ommlich gesetzt und bestatigt, besonders ihm allezeit, vornemlich, wenn unbekannte, junge unerfahrene, oder ungeordnete Personen vorhanden, angek undigt, und sowohl die Vocation, Bewilligung, als anderer wichtigen Ursachen halber von einer jeden Kirche Herrschaft und Vorst andern pr asentirt werden, wie solches auch klarlich im Artikel von Introduction, und der Pastorn Enturlaubung in folgender Kirchenordnung repetirt und deutlich verkl aret wird. Seine Inspection soll gerichtet seyn, auf die g ottliche Lehr und christliche Cerimonien, auf alle Pastorn, Pfarrherrn, Prediger, Kirchendiener und allerley Zuh orer des Wortes, wes Standes und Gradus unter Deutschen und Undeutschen sie auch in eines jeden Distrikt oder Kirchspiel besizlich seyn m ogen, da  es zu allen Zeiten in der Lehr und Cerimonien, gottseligen und wohlgef alligen Leben, zugleich unter Predigern und Pfarrleuten in allen Orten und St adten, christlich, zierlich und ordentlich nach unserer publicirten Kirchenordnung zugehe, und alle Zwiespaltung der Religion, und Aergerni  des au ferlichen Wandels, ungesparten Fleisses, vermeidet, und ernstlich, sine cuiusque personae respectu, gestrafet werden. Es mu  auch der Herr Superintendens alle Jahr, oder zum wenigsten

ums

ums andre Jahr einmal, die ändern Kirchspielskirchen des ganzen Fürstenthums visitiren und besuchen, oder einen generalen und particularen Synodum ausschreiben, und wenns nöthig, an einem gelegenen, bequemen Ort im Lande celebriren, daß also gefüglicly die rechten wahren Ornamenta Ecclesiae, d. i. Reinigkeit der Lehre und Eintracht der Prediger und Zuhörer erhalten werden. Da aber der Superintendentus aus Schwachheit verhindert, müßte ein anderer von den fürnehmsten Theologis oder ältesten Predigern an seine statt der Visitation zugeordnet werden. In welchen allen die ändern Pfarrherren und Kirchendiener, unsern Superintendenten, als ihren obersten Herren Seniors und fürgesetzten Aufseher in allen Religions- und billigen Sachen, sonderlich, wenn sie convocirt und zu Synoden oder sonst verschrieben, gutwilliglicly, gehorsam, auch Reverenz und Ehrerbietung bezeigen und beweisen sollen, wie denn Hebr. 13 geschrieben steht: Obedite Praepositis vestris: Gehorchet euren Lehrern und Vorstehern, denn sie wachen über eure Seele, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie es mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen: denn das ist euch nicht gut! Betet für uns! 16.

§. 3.

Durch diese hochfürstliche Verordnung ward also der damals schon gewählte Superintendent, Alexander Einhorn und zugleich seine Nachfolger in diesem angesehenen und wichtigen Amt völlig bestellet, obgleich nun freylich in der Folge und Veränderung der Zeit und Umstände, bey der Curländischen Superintendentur manches ab, und anderes wiederum zugethan worden, so hat dennoch die Kirche des Vaterlandes das Glück gehabt, diese Stelle allemal mit geschickten und würdigen Männern besetzt zu sehen. Es hat von selbigem der selige Herr Superintendent Alexander Gräven bereits eine kurze Nachricht auf einem halben Bogen drucken, und solche seinem Anno 1741. edirten vollständigen Kirchenbuche, darinn alle priesterliche Handlungen und Requisita Ministerii Ecclesiastici, die in dem Fürstenthum Curland und Semgallen zeithero gebräuchlich gewesen, enthalten, beyfügen lassen, weil aber solche fast nur in den Händen des hiesigen Ministerii, anderer Orten und auffer Landes wohl wenig bekannt, wir auch uns mit einigen mehrern dahin gehöri- gen Nachrichten versehen finden, achten wir uns zur Gnüge berechtigt zu seyn, selbige auch allhie niederzuschreiben, unter dem Vorfab und guter Hoff-

Hoffnung, in der Folge Versuche von ihrer um etwas vollständigen Biographie zu liefern.

§. 4.

Es sind dergestalt von Zeiten der Reformation an, bis auf den heutigen Tag Superintendenten dieses Herzogthums gewesen, folgende:

1) M. Stephan Bülow ^{b)}. Er war zuvor Hofprediger beym Heermeister Gotthard und von ihm aus Deutschland hieher gezogen, und nebst dieser Hofpredigerstelle bekleidete er auch das Pastorat zu Mietau; welcher Ort aber der Zeit noch wenig beträchtlich war. Sodann wurde er vom Orden und dessen Heermeister zum ersten Superintendenten in Curland bestellet, in welcher Würde er denn, auf Veranstellung Herzogs Gotthard als selbiger von seinem, mit der Prinzessin Anna von Mecklenburg zu Königsberg gehaltenen Beslager zurück kam, und sich in seinem neuen Fürstenstand ziemlich befestigt sehend, das damals unordentliche Curland etwas in bessere Ordnung zu bringen, angelegen seyn ließ, die erste Kirchenvisitation im Lande 1566. hielt ^{c)},
die

b) Kelch hieß. Chronik.

c) In der Grävenischen gedruckten Nachricht heißt es: Bülow habe 1561. abgedankt und sey nach Deutschland zurück gegangen, vermuthlich ist dieses also

die aber auch der wenigen Kirchenanzahl wegen gar bald abgelegt ward. Indessen stand er der Superintendentur nicht lange vor, sondern wandte sich, weil ihm dieses Amt zu bedenklich und zu beschwerlich vorkam, wiederum zurück nach Deutschland, Paulo Einhornio in sua 1648. habita et typis impressa Oratione referente his verbis: Egit Superintendentiam in hoc Ducatu maiorum nostrorum aetate vir egregiae eruditionis et non contemnendi iudicii, qui expertus, quam intolerabile fere munus sit in hoc Ducatu, officio suo valedixit; monitus autem vt in illa permaneret, respondit: Superintendentem vel Inspectorem Ecclesiarum in Curlandiae Ducatu XIV. requisitis praeditum esse debere, quibus cum se destitutum esse deprehenderet, officio se illo perfungi non posse. Wir müssen hiebey noch anmerken, daß sich die Autores des allgemeinen Baselschen historischen Lexici geirret, wenn sie den Aelstervater des bekannten preußischen Ceremonienmeisters Herrn von Bessers, als den allerersten Curischen Superintendenten angegeben, es sey denn, daß unser Bülow von mütterlicher Seite gemeldeten Bessers

also ein Druckfehler, sientemal er 1566. noch im Lande die erste Visitation gehalten.

fers Veltervater gewesen, welches aber aus ihrer Nachricht kaum zu schliessen ist ^{d)}.

2) Alexander Einhorn, aus der Graffschaft Lippe und zwar von Lemgo gebürtig. Zu vor stand er als Hofprediger an Herzog Gotthards Hofe, welche Stelle nach ihm Caspar Beckin bekleidet. Doch muß er schon vorhero anderweitig in Curland das Wort des Herrn gelehret haben, wie er denn von sich selbstem schreibet, daß er in diesen Landen und langwierigen Kriegen für vielen Jahren her im Kirchenamte sich habe brauchen lassen. Zur Superintendentur gelangte er Anno 1570. just zu einer Zeit, da es um die rechte Einrichtung der Curischen Kirche alle Hände voll zu thun gab. Es gieng also unter seiner Aufsicht die ordentliche Kirchenreformation im Lande vor, die von dem damaligen Canzler, Michael Bru- nau war entworfen worden. Er ist auch der Ver-

d) vid. Part. I. Supplementi zu dem allgemeinen Baselschen historischen Lexicon p. 461. sub voce: Besser, Johann von Besser, ein berühmter deutscher Poet war zu Frauenburg in Curland 1654. geboren, sein Vater war ein Prediger, stammte aber aus der alten adelichen Besserschen Familie her, daher auch sein Veltervater, welcher ehedessen in Curland der erste Superintendent gewesen, von dem damaligen Herzoge mit dem Benwort Edel in den schriftlichen Verordnungen benamiet worden.

Verfertiger der zu Rostock gedruckten allgemeinen Curischen Kirchenordnung, mit welchem heilsamen Werke er Anno 1570. am Tage Nativitatis Mariae zu Riga fertig wurde. Darauf ward den 18 Sept. Montags nach Exaltationis crucis, als an welchem Tage für 69 Jahren diesem Lande durch den Heermeister Wolter von Plettenberg große Rettung geschehen, besagte Kirchenordnung durch die Geistlichkeit Ihr. Fürstl. Durchl. zu Golbingen öffentlich vorgelegt, und überantwortet, die denn auch nachgehends auf dem Landtage zu Mictau approbirt und angenommen worden. Mit was Mühe, Sorgfalt und Ernst er die beschwerliche Visitation in den damals noch fast gar verwilderten Düna- und Seelburgischen Creisen vorgenommen, und vollbracht: zeigt der lesenswürdige Bericht, den er deswegen an Herzog Gotthard abgestattet; doch genoß die Kirche dieses arbeitsamen und treuen Aufsehers nicht lange: denn er starb Anno 1575. Es blieb nach seinem Tode die Superintendentur fast 14 Jahre unbesezt, und wurden indessen zu des Superintendenten gewöhnlichen Geschäften andere angesehene Prediger gebraucht, wie denn auch die Anno 1582. den 25 Novemb. verordnete allgemeine Kirchenvisitation, statt eines Superintendenten

tenden Hiob Ponnlitius, Pastor zu Goldingen, und Balthasar Lembruch, Pastor zu Tuckum verrichten müssen. Endlich kam an seine Stelle

3) M. Paul Oderborn, von Geburt ein Pommer. Er legte im Vaterlande den Grund seiner Studien, und gieng darauf nach Rostock, allwo er seine Studia völlig absolviret, und 1579. den Gradum Magisterii angenommen. Wir haben von ihm in der *Membrana Facult. Philos. Rostochiensis* folgendes gelesen: Anno M. D. LXXIV. XVIII Calend. Mai. electus est Decanus Collegii Philosophici M. Iohannes Frederus qui 18vo die Octobris anni eiusdem gradum et Insignia Magisterii Philosophici nouem Musarum alumniis tribuit, quos inter notandus: *Paulus Otterbornius*, Pomeranus (Superintendens Rigenis in Liuania, postea Episcopus Curlandiae) obiit 1604. vid. etiam das dritte Jahr vom Rostockischen Etwas für gute Freunde p. 730. Man sieht wohl, daß diese damalige Rostockische Nachrichten für Oderbornium etwas zu hoch lauten, doch so viel ist gewiß, daß selbiger erstlich zu Rauna in Lithauen, als Prediger gestanden, von dannen ward er Anno 1587. an die St. Peterkirche nach Riga vocirt und 1588. daselbst introducirt.

Eben zu der Zeit setzte es in Riga der Jesuiten wegen viele Weitläufigkeiten. Der König Sigismundus wollte von der Stadt, daß die Jesuiten möchten restituirt werden; die Rigischen waren gegentheils dazu schwerlich zu bewegen, und sandten eben deswegen diesen Oderbornium, ihren Priester, nebst einigen vom Rath mit demüthigen Vorstellungen an den König ab. vid. Kelch in der Lief. Chronick p. 445. Vermuthlich ward Oderbornius dieser Zwistigkeiten auch überdrüssig, nahm also die Hofpredigerstelle bey Herzog Friedrich und nachgehends die Superintendentur in Curland an. Besonders hat sich Oderbornius durch das sehr scharfe Gespräch bekannt gemacht, welches er währendes Aufenthalts Herzog Friedrichs zu Eckau 1599. zu Mietau mit dem Jesuiten Becano, Rectore des Gymnasii zu Riga, der Religion wegen, gehalten, welchem Colloquio auch der Sessausche und nachmals Doblehnische Pastor — — Lemken, mit bengewohnt. Die Acta dieses Colloquii hat Becanus nach Oderbornii Tode 1605. zu Wilna drucken lassen, die aber vom seligen Salomon Bethalis, Pastor zu Grenzhof gar bündig beantwortet worden.

4) Heinrich Mayer. Da nach Herzog Gotthards Ableben, die herzoglichen Kinder Friedrich und Wilhelm, das Land unter sich theilten, und der erstere zu Mietau, der andere zu Goldingen residirte; letzterer auch einen Hofprediger, Johann Arends hatte, der von ihm seines Theils als Superintendent angesehen, und geachtet wurde, wie denn selbiger auch eine ordentliche Kirchenvisitation zu Tuckum 1609. den 22 Octobr. gehalten; blieb solches getheilten bedenklichen Zustandes wegen die ordentliche Superintendentur in das 14te Jahr unbesezt, bis sie endlich, nachdem Enoch Kemling, Pastor zu Grobien die Vocation zu selbiger, hohen Alters wegen ablehnte, Heinrich Mayer, deutscher Pastor zu Mietau, 1618. erlangte. vidi landtäglicher Schluß de hoc anno §. 1. Er blieb aber nicht lange in Mietau, sondern da diese gute Stadt durch die schwedische Waffen zum zwoten mal in die Asche gelegt wurde, wandte er sich 1621. nach Groß-Muzen, da er Pastor ward, der Superintendentur aber dennoch zugleich mit vorstund. Es ist von ihm und dem andern Visitatore, George Frank 1631. eine Kirchenvisitation zu Goldingen gehalten worden.

Er entschlief 1635. sanft und selig, und hatte zum Nachfolger:

5) Paul Einhorn, einen würdigen Großsohn des 2woten Curländischen Superintendenten Alexander! Einhorns: einen grundgelehrten und sehr belesenen Mann. Anfänglich stund er der Gemeine zu Gränzhof als Pastor für, darauf ward er 1634. als deutscher Pastor nach Mietau berufen, und sodann 1636. zum Superintendenten verordnet, welche Stelle er auch 19 Jahr durch zum großen Aufnehmen der Curländischen Kirche mit besonderm Ruhm verwaltet. Als Anno 1645. das große Colloquium Charitativum der vorgesezten Religionsvereinigung wegen zu Thorn eröffnet, und zu demselbigen vom Könige Vladislao IV. auch der Herzog zu Curland eingeladen wurde e) sandte derselbe Einhornium dahin,

- e) Quum etiam Rex Poloniae ad Ducem Curlandiae litteras ea de re dedit, respondit is ad illas die 5 Sept. anno 1644. quarum initium: Quantum curae S. R. M. etc. Exstant ap. *Calouium in Histor. Syncretist.* p. 218. Successerunt responsoriae S. R. M. ad easdem, quarum initium: Accepimus litteras Ill. V. vid. eas ap. *Calouium et Calixtum*, vtraeque etiam seorsim 1645. in 4to prodierunt. Interea etiam Dux Curlandiae ea de re ad Orlensem conuentum litteras scripserat Mitauiae d. 17 Aug. quarum initium: Recordantes inuitationis etc.

MSC.

hin, und fügte ihm zur Seite M. Hermannum Toppium, Pastorem Primarium zu Durben f) welche beyde denn auch das ihrige redlich und gewissenhaft ausrichteten und denen Positionibus Theologorum Augustanae Confessionis den 25 Octobr. unterschrieben g).

D 3

Er

MSC. Nam a Synodo Vilnae proxime ante celebrata ad istum conuentum inuitatus erat, vt consilia sua cum illis de futuro colloquio communicaret. Paulo ante etiam ad Ducem Prussiae et ciuitatem Gedanensem litteras scripserat, sciscitans, quid ipsi acturi sint? Accepit ad litteras suas Responsum totius Synodi, quod incipit: Quod ita Cels. V. visum est etc. MSC. vid. Preuß. Zehenden XXI. Stück p. 68. 69.

f) conf. M. Christoph Hartknoch's Hist. Eccl. Prutenic. pp. 935 - 938.

g) Finito Colloquio, eodem die Praeses, et qui eius vices gerebant, partis Augustanae, ceterique qui ad Colloquium missi erant, Manifestum actis publicis inferendum curauerunt, cui tit. Manifestatio Innocentiae et patientiae Ecclesiarum, quae in regno Poloniae, M. D. L. vtraque Prussia, Curlandia et Sempgallia primam intemeratamque Confessionem Augustanam professae delegatos suos ad Colloquium Thuroniense Charitatum miserunt. Extat in Calou, Hist. Syncretist. p. 506. seq. quod in Archivo Ciuitatis Thuroniensis depositum est. Eodem modo Paulus Einhorn, et Hermannus Toppius, Ducis Curlandiae nomine Protestationem intulerunt, cuius Init. Illustr. et Celsissimi Principis etc. MSC. vid. Preuß. Zehenden XXII. Stück.

Er stand nach diesem seinem Amte noch 10 Jahre mit ungemeiner Treue für und starb Anno 1655. Dom. XI. p. Trin. unter seiner Morgenpredigt auf der Kanzel, eben als er im starken Elencho über die Annehmung des Gregorianischen Calenders, welcher er sich eifrigst widersetzte, begriffen war. Zeit Lebens wechselte er mit Melchior Bilterling, Präposito zu Doblen viele Streitschriften, und seiner übrigen gelehrten, besonders die Geschichte des Vaterlandes abhandelnden Werke hat, er auch eine ziemliche Anzahl hinterlassen, von denen wir nur folgende merken: *Historia Lettica d. i. Beschreibung der Lettischen Nation, in welcher von der Letten, als alten Einwohner und Besitzer des Lieflandes, Curlands und Semgallen Namen, Ursprung, ihrem Gottesdienst, ihrer Republik, so sie in der Heidenenschaft gehabt, auch ihren Sitten* &c. &c. gründliche und umständliche Meldung geschieht: Dorpt 1649. in 4to: *it. de Idololatria, eius Origine, effectu, et rationibus, quibus eiusdem reliquiae, expugnari recte possunt.* Mitauiae 1636. in 4to. *it. Widerlegung der Abgötterey und nichtigen Aberglaubens, so vor Zeiten aus dem Heidenthum in diesem Lande entsprossen.* Riga 1627. in 4to. *it Paraphrasis Orationis Dominicae etc.*

in linguam Letticam translata: it. Bericht, was sich zwischen den Mierauischen Pastoren, und Laurentium Matthacum begeben: Mierau 1646. in 4to. it. Reformatio Gentis Letticae in Ducatu Curlandiae, oder: Unterricht, wie man die Letten oder Deutschen im Fürstenthum Curland und Semgallen von ihrer alten heydnischen Abgötterey und Aberglauben, zum wahren Gottesdienst, wahrer Gottesfurcht, und ernster Meidung alles heydnischen gottlosen Wesens bringen möge 2c. Riga 1636. in 4to. Nebst unterschiednen wohlausgearbeiteten hie und da gedruckten Reichpredigten, unter denen die merkwürdigste, welche er dem Herzog Wilhelm, der den 11ten April 1640. in Pommern auf dem Probsteuhause Lucklau gestorben, und 1643. den 23sten Febr. in die Schloßkirche zu Mierau gesetzt worden, über Gen. 49. v. 29-32. gehalten hat. Ihm folgte:

6) Nikolaus Franke, der deutschen Gemeinde zu Doblen Pastor und Praepositus, blieb auch bey dieser seiner Gemeinde, als er An. 1656. Dom. Lactare die Superintendentur empfing, dannenhero zu Mierau die Primariat- und Praepositurstelle mit dem damaligen deutschen Diacono: Iohanne Adolphi besetzt wurde.

Als Anno 1656. den 24 Jul. der Landtag zu Miteau war, hielt Frank die öffentliche Landtagspredigt, gab auch gleich anfangs seiner nunmehr angetretenen Superintendentur wegen zur Bewilligung der Landes Herrschaft besondere Punkte ein, als: daß jährlich ein Conuentus Synodalis zu Miteau möchte angestellet werden, da alle Pastores zu gelegener Zeit, wenn Status minime perturbatus, zusammen kämen, da man in eorum doctrinam et vitam zu inquiren, alles in gute Verfassung zu bringen, und die Scandala abzustellen hätte. Daß bey denen Examinibus und Ordinationen vier betraute Theologen dem Superintendenten zu adjungiren, die immer da es nöthig an der Hand wären, und mit denen er allewege conferiren könne. Daß gewisse Zeiten möchten verordnet werden, wenn die so in re Ecclesiae, was bey Ihr. Fürstl. Durchl. zu suchen, sich angeben, damit Ihr. Durchl. auch der Herr Cancellarius nicht zur Unzeit molestiret würden, *exceptione tamen summae necessitatis et periculi in mora.* Daß keiner promovirt werde, der nicht vorher priuato examine vor dem Superintendenten auch im Predigen sich hören lasse, und zuvor von ihm in eius doctrinam et mores inquiret wäre. Daß der Superintendens als ein

Mini-

Minister domesticus liberum accessum bey Ihr. Fürstl. Durchl. hätte, der denn auch behutsam seyn wird, F. D. nicht zur Unzeit auf die Hand zu kommen. Daß in re Ecclesiae, in seio Superintendente, cum assistentia nichts fürgenommen werde. Auf welche Vorstellungen der Zeit das aequissimum geantwortet worden. Indessen stand Frank seinem Amt nur gar kurz, nemlich ein Jahr für, und starb 1657. Man hat von ihm gedruckt: Lessum Curlandicum lamentabilem ad tristissimas ducalis exsequias Friderici et Guilielmi 1642. In seine Stelle trat:

7) Daniel Haststein, von Dippolswalde aus Meissen gebürtig: bekleidete anfänglich die deutsche Pastoratsstelle, und Präpositur zu Goltzlingen, kam drauf 1658. unter Regierung Herzogs Jacobi nach Nietau, wohin er Dom. 13. p. Trin. als Oberpastor und Superintendent berufen ward. Man will diese Stufe für ihn der besondern Huld der damaligen Herzogin zuschreiben, gegen welche er in Duldung einiger Freymitteldinge eben nicht so strenge war, die also gar vieles auf ihn hielt, und ob sie gleich reformirter Religion war, ihn ohngemein gerne hörte. Ihr zu Gefallen stellte er die Lichte bey den geistlichen Handlungen im fürstlichen Saale, auch den Ex-

orcismum bey der Taufe der fürstlichen Kinder ab, darüber er aber mit der andern Geistlichkeit in Weitsäufigkeiten gerieth. Sonst war er gewohnt, sich in allerhand Zeiten zu schicken, wie er denn zur Zeit des schwedischen Krieges sich auf der Kanzel vernehmen ließ: Nunc habemus magistratum Christianum; darauf Herzog Iacobus, als er aus seiner Gefangenschaft zurücke kam, antwortete: Ergo Nos Ethnicus. Es mußte derowegen auch sein Sohn: Johann Haftstein, sich wegen unüberbrüchlich zu haltender Treue reversiren, ehe er die Confirmation zum Libauischen und deutschen Predigeramt erhielt. Er starb 1686.

8) Heinrich Adolphi, ein geborner Schlesier aus Brieg, war zuvor Pastor der lettischen Gemeinde zu Dahlen, ward aber von da 1661. den 14 Febr. von Herzog Iacobo zur Oberpastorat- und Superintendentenstelle nach Mietau vocirt, welchem Ruf er auch willig folgte, und all- da 25 Jahr lang sein wichtiges Amt zum Segen der Kirche führte. Ob er gleich ein Ausländer war, so hatte doch die Curische Sprache in ihrem Aufnehmen ihm gar vieles zu danken, wie man denn von ihm die erste lettische Grammatic: Mietau 1685. in 8. — ein Curisches Gesang- buch Mietau 1685. in 4. und unterschiedne ge-
druckte

druckte conciones funebrales hat. Er starb 1686. nachdem er als Superintendentens 94 Candidatos zum heil. Predigtamt ordiniert und introducirt hatte. Nach ihm blieb die Superintendentur eine Zeitlang unbesezt; bis endlich nach 5 Jahren dazu berufen ward:

9) N. Gerhard Remmling, von Gröbin in Curland gebürtig, wo beydes sein Vater Carl Remmling, und Großvater desselben Namens Pastor gewesen, welcher letztere auch noch der Formulæ Concordiæ unterschrieben hat. Er legte zu seinen künftigen Studiis zu Hause einen wahren Grund, und zog darauf nach Wittenberg, allwo er unter dem Vorsiß des sel. D. Johann Sperlings eine Disputation de Mundo hielt, auch darauf in Magistrum Philosophiæ promovirte. Bey seiner Zurückkunft ins Vaterland ward er Pastor in Hauken und Ellern, wurde aber aus besondern Ursachen mit Friederich Göricke, Pastor zu Sessau verwechselt, da er denn vom sel. Superintendent Adolphi Anno 1662. Dom. Lactare in Assistance Gotthard Reimers, Pastors zu Salgallen, Harderi, Pastors zu Bersteln, Andreas Brunnengräbers, Pastors zu Warzen zur Sessauischen Gemeine introducirt wurde. Nachdem er selbiger Kirchen 23 Jahr
treulich

treulich fürgestanden, ward er 1685. zur Grob-
birschen Kirche und Präpositur berufen, und
Fest. Ascens. Christi den 31 May von Herrn Su-
perintendent Adolphi introducirt. Hier arbeite-
te er am Weinberge des Herrn bis ins 6te Jahr,
da Anno 1691. der in Gott ruhende Herzog Frie-
drich Casimir, nach Dero zum zwoten mal ge-
schehenen Vermählung und beglückten Zurück-
kunft in ihre Herzogthümer ihn zu sich nach
Schrunden beriefen, allwo ihm denn wider
Bermuthen die Vocation zum Hofprediger und
Superintendenten gnädigst zugestellet wurde. Er
zog sodann im Monat November nach Miteau,
ward von der ganzen Priesterschaft desselben Di-
strikts und dem wohlseligen Herrn Friderico
Brackel, hochfürstl. Kanzler und Oberrath in
Gegenwart des hochfürstl. Hauses solenniter in-
troducirt. Sein Hofpredigeramt verrichtete er
auf dem Schloß nach geendetem Gottesdienste in
der Stadtkirche. Seine Briefe und lateinische
Umschreiben an das Ministerium sind voll Geist
und Leben, und man wird einige derselben künf-
tighin gelegentlich in diese Versuche mit einfließ-
sen lassen; seine Gottseligkeit war überdem gründ-
lich, wie er denn auch in der Curischen Dicht-
kunst viele Geschicklichkeit besessen, davon seine
[verfer-

verfertigte und in denen lettischen Gesangbüchern mit M. G. N. bezeichnete Lieder zeugen können. Doch bekleidete er sein wichtiges Amt nur wenige Zeit und starb in einem ruhmvollen Alter Anno 1695. den 31 Jan. Der Durchl. Herzog hat für ihn und seinen Antecessorem die Gnade gehabt, daß sie beyde auf fürstliche Unkosten begraben worden, und das Ministerium bezeigte für diese würdige Männer so viel Liebe, daß sie durch einige aus ihrem Mittel sie zum Grabe tragen lassen. Nach ihm:

10) M. Johann Adolph Hollenhagen ein geborner Curländer aus Goldingen, hatte in der Gottesgelahrheit, fürnehmlich aber den morgenländischen Sprachen eine recht grosse Stärke. Zuerst stand er als Pastor im Hof zum Bergen, nachgehends verwaltete er die Fürstl. Hofpredigerstelle; drauf ward er Pastor primarius und Praepositus zu Bauske, an welchem Ort er unter dem Rectore Schleif und Correctore Schumann, der nachgehends Pastor zu Schründen ward, die dasige Schule in einen ganz fürstlichen Stand setzte, daß sie der Zeit der Kirche und dem Vaterlande recht wackere Leute lieferte, und einem Gymnasio gleich geachtet wurde. Anno 1695. ward ihm die Curländische Superintendentur

nur anvertrauet, da er denn zugleich Pastor in
 Nietau und Hofprediger bey Herzog Friedrich
 Casimir war. Es introducirte ihn Dom. XVI.
 p. Trin. den 7ten October Herr Präpositus Ge-
 erge von Sandau, und Ihre Excellence der da-
 malige Canzler Herr von Zradel stellte ihn in
 Gegenwart der Hochfürstlichen Herrschaft als Su-
 perintendens für, welchem ehrwürdigen Amte er
 auch mit großem Ruhm fürgestanden, bis er zur
 Pestzeit 1710 den 27sten Merz durch einen seligen
 Tod in die Ewigkeit versetzt wurde, nachdem er 33
 Personen in reuerendum ministerium ordinet
 und introduciret. Man hat ihn als einen Mann
 von einem sehr großen Gemütthe gekannt, welche
 Gemüthsfassung er auch, da er an der Pest kläg-
 lich und schmerzhaft darnieder lag, bewieß, und un-
 ter andern einem Theologo, der ihn in solchen
 Umständen besuchte, die Antwort werden ließ:
 Deus nobis haec otia fecit. Seinen übrigen Cha-
 rakter hat Christian Bornemann, ein gelehrter
 Rector zu Nietau, in einigen artigen Epigram-
 maten uns ausgedruckt hinterlassen h). Nach sei-
 nem

h) Graecus, Ebraeus, Arabs, Germanus, Curo, Latinus
 Rhetor, Philosophus, Theologusque bonus.
 Omnibus est grauior Pastoribus, anteit omnes,
 Doctrinam, vitae qui probitate probat.

nem Tode währete es ganzer sieben Jahr, ehe die Superintendentur wieder besetzt wurde; einige Zeit aber nahm sein Sohn M. Ferdinand Hollenhagen, anfänglich Seelburgscher Präpositus und Pastor, nachgehends Pastor zu Salzgallen und Präpositus zu Bauske, der Geschäfte als Vice-Superintendentens wahr, und als dieser mit Tode abging, ward Superintendentens

11) Alexander Gräven, ein Curländer, geboren im Salgallischen Pfarrhause 1679 den 17 August. Seine völlige Lebensbeschreibung ist in dem Denkmaal der Ehrerbietung und Liebe, welches Herr Johann Friedrich Hesselberg, Präpositus und Pastor zu Grobin, dem Wohlseiligen verrichtet, und Anno 1747 zu Königsberg in sol zum Druck befördert, bereits aus Licht getreten, und der Leser ist darauf allerdings, als auf
was

Tantus Curonis est Hollenhagius oris

Cunctisque vt par est, vix habet ipse parem.

2. Suada, fides, pietas, niueis cum moribus artes,
Multaque linguarum gloria, multa Charis.
Et diuinarum miranda scientia rerum
Hunc Hollenhagium fecit ὅλωσ ἀγνον.
3. Montensis primum Pastor, tum Presbyter Aulæ
Praepositus Bauscae post venerandus eras.
Denique nunc patriae totius Episcopus audis
Quid superest? rutili sera corona poli.

was vollständiges zu verweisen. Das Andenken dieses würdigen Knechts Jesu auch auf diesen Blättern zu erneuern, und einiger Besonderheit wegen, die das bereits edirte Denkmal ergänzen können, liefern wir hier Grävens Leben so, als wie er, nach dem göttlichen Vertrauen, welches er uns Zeitlebens gewürdigt, es uns eigenhändig aufgesetzt, wenige Zeit für seinem Ableben gesandt hat. Es lautet, ohne daß etwas darinn geändert worden, aus seiner Feder so:

1) Mein Vater, Christian Gräven, ein Thüringer von Geburt, Pastor zu Salgallen: meine Mutter, Agnesa Denniger, seel. Dennigers welcher auf dem Mierauschen Schlosse bey der Guarnison, Capitain Lieutenant gewesen, eheleibliche Tochter und Großtochter des emeriti pastoris Reimeri Salgallensis.

2) Die Privatinformation habe einige Jahre zu Hause, auch in zwey adelichen Höfen, ferner in Nietau, bey dem Rectore Bornemann, und zuletzt in der damals sehr berühmten Schule zu Bauschk, unter der Inspection des seligen Herrn Superintendenten Hollenhagen, damaligen Praepositi Bauscensis, meines Antecessoris und dem Rectore Schleif und Conrectore Schumann, nachmaligen Pastore zu Schrunden, genossen.

3) Anno

3) Anno 1695 im Januario bin ich dimittirt und nach Königsberg gekommen, allwo ich bis ins 4te Jahr mich aufgehalten und die Collegia frequentirt bey Herrn Prof. Hedwone und Rabe in Philosophicis, bey Herrn D. Wagner, D. Deutsch und D. Pesarorio in Theologicis; bey dem damaligen Herrn Licentiate und Doctore von Sanden iun. in Homileticis; bey Herrn Prof. Schreiber im Stylo; und bey dem blinden Magister Herrn Grifinger in Hebraicis und Gallicis.

4) Nach meiner Zurückkunft war ich im Begriff, nach meinen Freunden in Thüringen zu reisen, und Wittenberg, Jena &c zu besuchen; bekam aber wider mein Vermuthen die Vocation nach Johden, unter dem Patronat des Hochwohlgebornen Herrn Gotthard Schröders, Miestauschen Mannrichters, im 19ten Jahr meines Alters. Worauf ich von meinem Herrn Antecessore Tollenhagen ordiniret, und Dom. XI. p. Trin. Anno 1699 introduciret wurde. Nachhero wurde mir auch die Bedienung der Kirche zu Lamberts-hof, von dem Hochwohlgeb. Herrn von Mann-teufel, genannt Szöge, aufgetragen, allwo ich alternatim des Sonntags predigte.

5) Anno 1700 im Augusto heyrathete ich meine Frau, Anna Catharina Reimers, des seligen Rathsverwandten Nicolai Reimers in Bauschke eheleibliche einzige Tochter. Meine Söhne und Töchter, die mir Gott vor der Pest geschenkt, sind theils vorher, theils in der Pest verstorben.

6) Anno 1710 bin ich von denen Herren Praepositis nach dem Tode meines Antecessoris nach Libau delegirt, dem hochseligen Herzog Friedrich Wilhelm zu seiner Ankunft zu gratuliren, welches mit einer lateinischen Rede geschah, und vom Herzoge selbst in eben solcher Sprache beantwortet wurde. Es wurde mir auch auf mein Creditiv eine Antwort an die Herren Praepositos mitgegeben, und besonders an den seligen Herrn Praepositum Dörpfer, wegen des von ihm durch mich übersandten Carminis.

7) Nach meiner Retour aus Libau, wurde ich von einem Wohlgeb. Kirchspiel zu Groß-Außen, nebst Herr Pastor Kalkau, Predigern zu Lickuppen, im Essenschen zu dasiger Vacance praesentiret, weil aber der selige Herr Pastor Kenkel von Grobin, als vocirter fürstlicher Hofprediger indessen an der Pest gestorben: sandte der Herzog mir die Bocation zum Pastore aulico, und ich mußte 1710 im August mit nach St. Petersburg. Meine Antritts-

Antritts-predigt hielt ich praesente principe, im Amthofe zu Balldohnen. In Petersburg predigte ich des Sonntags und Donnerstags coram principe, im Vorsaal, und mußte täglich des Abends und Morgens daselbst auch die Betstunde halten, bey welcher Devotion der Herzog sowohl, als die ganze Hoffstaat auf den Knien lagen. Ein Archimandrite copulirte den Herzog mit der Allerdurchl. Prinzessin Anna; die Einsegnungspredigt aber geschah den 3ten Tag darauf von mir im fürstlichen Vorsaale bey einer sehr großen Versammlung. Ich habe auch daselbst in der Lutherschen Kirche, dem seel. geheimden Rath Birckhorn in Gegenwart Sr. Czaarischen Majestät, und dem Hoffstaat, welche die Leiche begleiteten, die Leichenrede gehalten über die Worte: 1 Mos. 23, 4. Mein Logis war im Fürstlichen Palais, und speisete täglich an der fürstlichen Tafel.

8) Im Anfange des Januarii 1711 reisete der Herzog, wiewohl schon krank, von Petersburg wieder ab; konnte aber nicht weiter, als Knippingshof, sieben Meilen von Petersburg, kommen, allwo er nach von mir empfangnem heiligen Abendmahl einige Tage darauf höchstselig verschied, und ich habe diesem frommen und gottesfürchtigen Landesherren selbst die Augen zuge-

druckt, nachher die Leiche bis Riga und in die St. Jacobskirche begleitet.

9) Nach meiner Retour hielt ich in Gegenwart der Herren Oberräthe meine Abschiedspredigt, in einem Privathause zu Mietau, als Sr. Excellenz, des Herrn Canzlers von Sacken Quartier, und wurde darauf auf Befehl der Hochwohlgeb. Herren Oberräthe von dem seligen Pastore, Herrn M. Lutter zu Eckau, zum Pastor der Gemeinde zu Salgallen introducirt, und dem Ministerio, als Praepositus Pauscensis in die Stelle des seligen Herrn Praepositi Dörper vorgestellt, allwo ich beynah zwey Jahr gewesen. Denn weil der hochselige Herzog Ferdinand die von dem hochseligen Herzog Friedrich Wilhelm und denen Herren Oberräthen tempore pestis vocirte Pastores unter solchem Namen nicht wollte passiren lassen: so gab er allen Predigern neue Vocationes, und der Praepositus Hollenhagen von Seelburg mußte in solchen Gemeinen eine besondere Predigt halten, und die Männer de nouo vorstellen. Mir sandte er die Vocation zum Praeposito Seelburgensi, und zum Pastore daselbst und zu Sonnaxten, und setzte an meine Stelle den seligen Praepositum M. Ferdinand Tollenhagen, Praepos. Salburgentem. Ob ich nun
gleich

gleich ungern rücken wollte, auch deswegen nach Danzig zum Herzog reisete, die Vocation zu depreciren, so mußte doch den fürstlichen Willen erfüllen, und nach Seelburg nitiren. Der selige Herzog offerirte mir zwar damals Candau, weil ich aber nicht präsentirt war vom Kirchspiel, konnte es nicht annehmen, und wurde nachgehends gleich darauf der selige Herr Pastor Benken dahin berufen, und ich kam Anno 1713 im Januar nach Seelburg.

10) Anno 1717 vocirte mich der Herzog Ferdinand auf Präsentation eines Hochwohlgeb. Kirchspiels zum Oberpastore der Nietauschen Gemeinde, und zum Superintendenten. Die Vocation war im April gegeben, und ich kam im Octobermonat nach Mietau, weil ich diese schwere Bürde ungern übernehmen wollte. Ich deprecirte; allein es half nicht. Dom. 2 post Trinit. wurde ich introducirt durch Herrn Bernhard Johann Neresium, Praepositum Goldingensem, und Ihro Excellenz der Herr Canzler von Sacken stellten mich als Superintendenten vor. Herr Christoph Dietrich Brieffkorn, Doblehnischer Praepositus, beschloß im Namen des Ministerii diesen Actum mit einer Rede vor dem Altar. Ich fand ein wüßtes Pastorat zu Lande, auch eine solche

Wohnung in der Stadt, bis endlich nach vieler Bemühung mit der Zeit alles in guten Stand gebracht ist, daß mein Successor, mir dafür vermuthlich danken wird. Anfangs ehe die Superintendenten-Wohnung repariret worden, hab^e ich im fürstlichen Palais eine Zeit, und nachgehends in einem nah an der Kirche gelegenen Hause wohnen müssen.

11) Nach der Zeit entstand der Streit mit der Noblesse wegen der Oberstelle bey den Introductionen in adelichen Kirchen; und mit dem Ministerio wegen des dreyfachen Segens, welchen ich auf Befehl der Regierung an die Herren Praepositos ausgeschrieben, auch nachher, da sie apponirten, ihnen per mandatum befohlen wurde, daß weil ich den Segen auf höhern Befehl eingeführt, sie solchen acceptiren mußten. Da sich aber die Contradicenten zu dem Herzoge nach Danzig gewandt, und derselbe an mich rescribirt, mich in keinen Streit einzulassen, und seine Ankunft ins Land abzuwarten, so acquiescirte ich, und ließ es dabey bleiben, wo es eine jede Kirche angenommen, bis endlich auf dem Landtage 1734 der dreyfache Segen völlig recipirt worden ist.

12) Bey denen gar vielen Vorfällen, die das Land in einigen Jahren betroffen, bin ich vielen
und

und großen Widerwärtigkeiten exponirt gewesen, die ich aber durch Gottes Gnade glücklich überstanden.

13) In währendem meinem hiesigen Amte habe ich hundert Pastores ordiniret, und ist fast das ganze Ministerium Ecclesiasticum, auffer gar wenigen Pastoribus durch mich besetzt worden.

14) Die Mietausche deutsche, auch lettische Kirche hat an Zierde und Geräthe zu meiner Zeit sehr zugenommen, und bin ich darinnen vor meinen Antecessoribus glücklich gewesen, daß meine Vorstellungen fast allezeit guten Ingreß gefunden.

15) Die besondere Gnade sowohl der vorigen, als jetzigen Erlauchten Regierung habe billig hoch zu rühmen, welche niemalsen abgeneigt gewesen, mir in allem, was möglich gewesen ist, zu helfen, und unter andern mein Wohnhaus in der Stadt, und das Pastorat zu Lande in einen vollkommen guten Stand zu setzen, desgleichen auf meine unterthänige Vorstellung viele schöne Kirchen und neue Pastorate erbauen zu lassen.

16) Die General-Kirchenvisitation habe anno 1736 zwar in einigen Kirchen angefangen, weil aber die Umstände des Landes so beschaffen gewesen, daß man für sämtliche Herren Visitatores keine Subsistence aller Orten haben können, so ist

solche ins Stecken gerathen, doch bey einigen Kirchen die Particularvisitation vor sich gegangen. Als Praepositus Seelburgensis aber habe in dasiger Präpositur die Visitation bey allen fürstlichen Kirchen vollzogen.

17) Anno 1745 ist mir die Generalsuperintendentur in Liefland durch 2 Schreiben vom 16ten Januar und den 26ten eiusdem angetragen worden, welche ich aber gewisser Ursachen und anderer Umstände wegen depreciret habe.

So weit gehet Grävens eigenverfaßte Biographie. Er lebte drauf unter allerhand Schwürigkeiten seines Körpers nur noch wenige Jahre, und nahm Anno 1746 den 26ten August ein sehr seliges Ende, nachdem er denen bey seinem Sterbebette betenden Seinigen, noch zuletzt zugeruffen: Macht nun das Buch zu, es ist genug!

Das Lehramt hatte er also 47 Jahr, und die Superintendentur länger, als alle seine Vorfahren, nehmlich 29 Jahr unter vielem Segen verwaltet, wie denn unter diesem Zeitraum von ihm 93 Prediger ordinirt, und 100 und einige 20 introducirt worden. Durch seine Mitbesorgung und Beyhülfe trat die vom seligen Herrn Generalsuperintendent Fischer edirte neue lettische Handbibel 1739 zu Königsberg ans Licht. Anno

1727 hatte er schon die Curische Kirche mit einem Lettischen Hand- und Gesangbuch, so zu Mietau in 4. gedruckt worden, versorget, und als die Exemplaria davon mehrentheils vergriffen, ruhte er nicht eher, bis ein neues und ziemlich vermehrtes Anno 1744 in 8. zu Königsberg ediret wurde. Anno 1741 gab er zu Mietau das vollständige Kirchenbuch, darinn alle priesterliche Handlungen und requisita ministerii ecclesiastici, die in denen Fürstenthümern Curland und Semgallen Zeithero gebräuchlich gewesen, enthalten, in 4. heraus; und da denen ziemlich zerstreuten, und von der Kirche weit entfernten Curländischen Gemeinden zur Privaterbauung eine Lettische Postille höchstnöthig war; diejenige aber, welche der selige Herr Licentiat und Hofprediger, George Mancelius 1653 drucken lassen, nicht allein viel Fehler wider die eigentliche Mundart der Letten, sondern sich auch bereits ganz rar gemacht hatte; ließ er dieselbe in allem verbessern, mit manchen Predigten vermehren, und zum Abdruck unter die Hartungsche Presse in Königsberg geben, aus welcher sie denn auch kurz nach seinem Tode Anno 1746 den 5 December in 4t. ans Licht getreten.

12) Joachim Baumann, geb. 1712 den 9ten Januar. in Teutsch Krotzingen bey Memel in

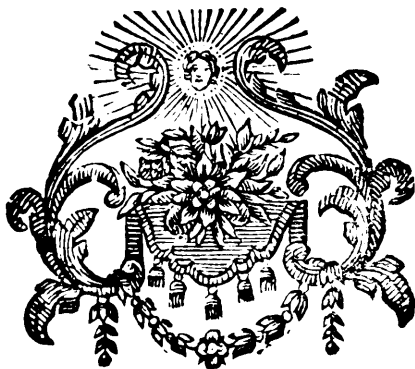
Preuffen; war anfänglich Pastor 1733. bey der
 Grandifchen Kirchspielskirche, von da 1734 bey
 der Neuenburgifchen und Blindifchen; ferner
 1741 bey der Libaufchen undeutfchen Gemeine,
 fodenn 1745 Pastor adiunctus Teutonicus in
 Durben, und 1746 Praepofitus Grubinenfis;
 endtlich nach des fel. Herrn Superintendentens Grä-
 vens Ableben Superintendentens und Pastor prima-
 rius zu Mietau. Seine Investirung zu diesem
 wichtigen Amte gefchah Dom. 22 p. Trin. durch
 eine von Ihro Excellenz dem Herrn Kanzler Fink
 von Finkenftejn für dem Altar gehaltene Rede,
 welche der Herr Superintendentens beantwortete, der
 ganze Actus aber durch eine Rede, welche der Herr
 Johann Friedrich Schüttler, Präpofitus und
 deutscher Pastor zu Goldingen im Namen des
 Ministerii hielt, beſchloffen. Er ſtand ſeinem
 wichtigen Amte mit aller Treue beynahe 13 Jahr
 für, hat darinn 42 Candidatos ordiniret und in-
 troducirt, und 9 Kirchen eingeweihet. Seine letz-
 te Arbeit war Dom. 3. Advent. 1758, da er die
 Dankpredigt, nachdem die gegen die damals vor-
 ſeyende Herzogswahl außgeſchriebene brüderliche
 Conference geendet war, mit vielem Beyfall ge-
 halten. Gleich darauf befiel ihn eine tödtliche
 Krankheit, und ſein ſeliges Tod erfolgte am Neu-
 jahrs-

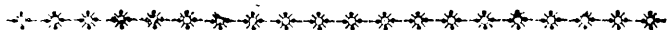
jahrstage des Morgens um 9 Uhr 1759. Den 11. Jan. ging sein standesmäßiges Begräbniß vor sich. Die Leiche ward von einigen Gliedern des Ministerii getragen. Im Hause parentirte der selige Herr Diaconus Diskom, in der Kirche der Herr Pastor Neander aus Grenzhof. Die Abdanfungsrede aber ward von dem Herrn M. Rosenberger, Past. Lett. Mietav. gehalten.

13) Christian Huhn. Er ward 1716 den 14ten Jan. zu Groß Salwen in Curland, wo sein Herr Vater, Peter Huhn, vierzigjähriger Prediger war, geboren, und legte den Grund seiner Studien in seinem Vaterlande, bis er sich nach Königsberg begeben konnte, allwo er unter denen besten Lehrern sich völlig perfectionirte. Nach geendigten Universitätsjahren war er in unterschiednen hochadelichen Häusern ein würdiger Führer ihrer Jugend, ging Anno 1745 wieder nach Königsberg, um die Correctur und neue Auflage der Munzelianischen lettischen Postille zu besorgen; welche Arbeit Anfangs unter der Direction des seligen Herrn Superintendenten Grävens vorgenommen, und nachher unter dem seligen Herrn Superintenden Baumann in andert- halb Jahren geendet wurde. Anno 1751 den 21sten August ward er von dem Hochwohlgeb-
Herrn

Herrn Oberhauptmann Adam Friedrich von Klopffmann, als Pastor zu Würzau vocirt. Darauf rief ihn nach dem Tode des seligen Herrn Praepositi Hesselbergs die Grobinsche Kirchspielsgemeinde zu ihrem Prediger. Ehe er aber noch dahin ziehen konnte, bekam er als Pastor primarius die Vocation nach Nietau, darauf ihm denn 1759 den 27sten April eine hohe Landesregierung die Bestallung zum Superintendentenamte gnädigst zustellen ließ. Er wurde sodenn als Pastor primarius 1760 Dom. Inuocavit vom Herrn Präposito Kühn introducirt, und Dom. Reminiscere eiusd. anni wurde er als Superintendentens investirt, bey welchem Actu folgende Ordnung beobachtet worden. Es gingen der Herr Superintendent zwischen Ihro Excellenz dem Herrn Kanzler von Kaiserlingk und den Nietauschen Herrn Oberhauptmann von der Reck durch die Kirche in des Oberraths Gestühl, allwo sie die Predigt anhörten, die der Doblehnsche Herr Präpositus David Pflugrath ad mandatum verrichtete. Nach geschlossener Predigt ward der Herr Superintendent von seinen vornehmen Begleitern zum Altar geführt, da denn der Herr Kanzler eine ganz ausgesonderte Rede hielt, die sogleich vom Herrn Superintendenten beantwortet

tet wurde. Die Einsegnung vor dem Altar geschah vom Herrn Präposito Pflugrath; die wohlgerathne Schlussrede aber hielt der Goldingsche Herr Präpositus Jacob Friedrich Rhanus, welche auch nachgehends zu Riga gedruckt worden ist. Der Herr halte diesen seinen würdigen, und in seinem wichtigen Amte sich immer mehr durch Treue, Aufmerksamkeit, Klugheit und liebevolle Gesinnungen verdient machenden Knecht fernerhin in Segen, und lasse es dem Curländischen Zion unter seiner mühsamen Aufsicht in allem wohl gehen.





Nachricht

von den

Präposituren in Curland.



§. 1.

Herzog Gotthard, als er zuerst diese Landes-
 superintendentur gründete, sahe mehr denn
 zu wohl ein, wie schwer es einem einzigen
 Mann werden würde, alle Angelegenheiten der
 Kirchen eines so weitläufigen Herzogthums zu be-
 streiten, und alle Lehrer unter seiner besondern In-
 spection zu haben; er faßte dannhero schon da-
 mals den Gedanken, mit der Zeit noch einen an-
 dern zu ordnen, und also das Land mit zween Su-
 perintendenten zu versehen; aber es blieb dabey,
 möchte auch wohl selbst dem Lande und dessen ein-
 mal gemachter Einrichtung nicht zuträglich gewe-
 sen seyn. Es war zwar in der 1570 edirten Kir-
 chenordnung eine Vice-Inspection festgesetzt, von
 der es also heißt: Es will auch daneben die hohe
 große Noth ersodern, daß die Pfarrherren in den
 Hauptkirchen dieses Fürstenthums, weil sonst die
 andern Feldkirchen noch zur Zeit weit von einan-
 der

der gelegen, in demselben Kirchspiel, da die Kirchen gebauet, in Abwesen des Superintendenten anstatt desselben sich die Vice Inspection und Aufsicht lassen empfohlen seyn, daß sie auch die andern in hochwichtigen, beschwerlichen fürfallenden Sachen und Händeln um Rath und Trost ersuchen könnten, da aber die Quaestiones zu wichtig und schwer fürlaufen würden, die sollen und müssen alle an den Superintendenten verschoben werden, daß denn die gemeine Pastores fleißig thun und nicht nachlassen sollen, auf daß niemand seines eignen Kopfs und Gefallens, wir geschweigen, Muthwillens, Lebe, und unbilliger Weise wider seinen Beruf was ärgerliches und sträfliches fürnehme, unordentlich procedire, und ohne Unterrichtung, reifen Rath und Fürbescheid des Superintendenten oder der Vice-Inspection fortfahre. Solche Contumacien und Confusiones sollen mit nichten geduldet, oder gestattet werden; aber da es mit sothaner Vice-Inspection noch lange nicht ausgerichtet war, so druckten indessen die Lasten so vieler Kirchen die Schultern eines Mannes immer viel zu hart, obgleich solches die vier ersten Superintendenten durch göttlichen Beystand noch aushielten, mußte bey der Erwählung des fünften, nämlich Paul Einhorns, da die Kirche ohnedem blühender, und ihre Geschäfte

schäfte zahlreicher geworden, an eine merkliche Aenderung gedacht, und der nunmehr sehr nöthigen Specialinspection wegen Sorge getragen werden. Herzog Friedrich, der für die Erhaltung der Kirche Jesu in diesen Landen nicht weniger Eifer und Sorgfalt, als wie sein Durchlauchtigster Vater bewies, faßte mit Zuziehung seiner Ritter- und Landschaft also den weisen Entschluß, hierinnen eine neue Einrichtung zu machen. Der Superintendentens blieb das Haupt, es wurden ihm aber 6 andere vorgesezte der Geistlichkeit zugeordnet; das ganze Land ward also in sieben unterschiedene Kreise, den Mierauschen, Bauschenschen, Seelburgschen, Doblehnschen, Candauschen, Goldingschen und Grobinschen eingetheilet. Jeder Kreis bekam seinen besondern Präpositum, der aber keine andre, als eine fürstliche, oder auch Kirchspielspfarre bekleiden mußte. Der Mierausche Kreis aber wurde ständigst der besondern Inspection des Superintendenten überlassen. Dieses alles wurde Anno 1636 auf dem öffentlichen Landtage zu Mierau festgesetzt, und in desselben Jahreslandtagesabschied §. 3 lautet die Foundation der Präposituren also: Weil fast ohnmöglich, daß vom Superintendenten auf die Pastoren, wie sie sich in der Lehr und Leben verhalten, durchs ganze Fürstent-

Fürstenthum gebührliche Inspection gehalten werden könne: haben wir möglich befunden, daß in nachfolgenden Orten, als zu Seelsburg, Pauscheke, Doblehn, Goldingen, Grobin und Sandau, neben dem Superintendenten Präpositi zu solchem Ende verordnet werden; denen wir auch, wie sie sich bey ihrem Amte verhalten sollen, mit erster Gelegenheit gewisse Instruction überschicken wollen.

§. 3.

Was also in Deutschland, besonders Sachsen, die Specialsuperintendenten, die unter einem Generalsuperintendenten stehen; was in Preussen die Erzpriester; in Schweden, Pommern, und andern Orten die Probste vorstellen, das sind in Curland und Semgallen die Praepositi. Sie werden zu solchem wichtigen Amte allein vom Fürsten gewählt und gesezet. Ihre Pfarre braucht nicht just der Ort zu seyn, wovon der Crais seinen Namen führet, nur, daß sie im Kraise selbst befindlich, und die Kirche entweder eine fürstliche oder Kirchspielskirche sey. Sie sind Beysäßer des hochfürstl. Consistorii, und sind verpflichtet, bey selbigem Gerichte jährlich zweymal in Mietau zu erscheinen, darinnen aber ihre Sitz nicht nach dem Kraise, sondern nach ihrer

Anciennité betrachtet wird. Die Bemühungen selbst, zu welchen sie Kraft dieser Dignität verbunden sind, fließen aus dem ihnen aufgetragnen Amt von selbst.

§. 4.

Fürnehmlich erhellen solche aus der Curländischen Instructione Praepositorum, welche, wie sie zu allererst bey Gründung der Präposituren Anno 1636. verfasset, und dem ersten Goldingischen Praeposito fürgeschrieben worden, auch noch dem Inhalt nach bis auf den heutigen Tag beygehalten und ausgefertigt wird, wir zur Nachricht des Lesers hier mittheilen wollen:

Instruction, wornach sich im Namen und von wegen unser von Gottes Gnaden: Friedrichs, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzogen, der ehrwürdige und wohlgelahrte, unser liebe getreue, Er Daniel Hafstein, Pastor der deutschen Gemeine zu Goldingen, als gesetzter Praepositus, bey denen ihm zugeordneten Kirchen, ins künftige zu richten, und was er bey solchem seinem Amte in Acht zu nehmen.

Nachdem dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten, unserm Superintendenten, und lieben Andächtigen Paulo Einhorn, Pastoren der deutschen Gemeine zu Mytau, theils wegen der
 Visita:

Visitation, und auch seines obliegenden Amtes halber, fast ohnmöglich fallen will, die Inspection und Aufsicht auf die sämtlichen Kirchen, gebührender maßen fortzusehen, und wir daher für notwendig befunden, auch auf jüngst gehaltenem Landtage dahin geschlossen worden, hiezu der Kirchenordnung zu Folge gewisse Praepositos zu verordnen.

Als soll obgedachter unser Praepositus, so bald eine Pfarre von diesen nachfolgenden, so ihm hie mit zugeordnet worden, als nehmlich, die zu Goldingen, zu Frauenburg, zu Schründen, zu Lippaiten, Windau, Laasen, Hasau, Bahnen, Alschwangen Gramsden, Wirgen, Buttlers Kirche durch tödlichen Abgang des Pastoren, oder in anderm Wege erledigt wird, solche unsäumlich dem Superintendenten kund thun, damit nicht allein Verordnung geschehe, daß die Kirche durch die benachbarte Pastores, mit ordentlichen Predigten, Austheilung der Sacramente, und allem, was sonst bey der Kirche nöthig, nach Nothdurft bestellet, und niemand an seiner Seelen Seligkeit verrückt werde; sondern man darauf bedacht seyn könne, wie man die erledigte Pfarre hinwieder mit einer tüchtigen Person bekleiden möge.

Wie keiner, ehe er vom Ministerio examiniret, und zu solchem hohen Amte tüchtig und geschickt befunden worden, zugelassen und examiniret werden soll.

Ben denen Kirchen, so einige von Adel selbst erbauet, oder etliche dabey allein des Iuris patronatus et praesentandi berechtigt, sind wir nicht gemeint, an solcher ihrer Gerechtigkeit Eindrang zu thun, dieweiln aber die Examination und Confirmation der geistlichen Jurisdiction, welche besage unserer fürstlichen Provision und Religionscaution, uns als der Landesobrigkeit competiret, allezeit zugestanden, so soll der oder die von Adel, wenn sie bey denen Kirchen einen Pastorem bestellen wollen, dem Superintendenten eine qualificirte Person fürstellen, und wenn derselbe tüchtig befunden wird, alsdenn ordiniret werden, und des Superintendenten, wie auch Praepositi, darunter dieselbe Kirche befindlich, Inspection und der Kirchenvisitation mit unterworfen seyn.

Wenn der Pastor auf eine Kirche gebühlich ordinirt worden: so soll der Praepositus denselben auf seine des neuen Pastoris Unkosten introduciren, und unterrichten, wie er sich in solchem seinem Amte in Lehr und Leben verhalten soll, sonderlich aber ihm ernstlich anbefehlen, daß er die
Kirchen-

Kirchenordnung dieses Landes wohl in Acht nehmen, und sich in Lehren, Taufen, Reichung des heil. Abendmals, Copuliren, und andern Cerimonien in allem darnach richte und keine Neuerung einführe; und dahingegen etwas fürliche, der Praepositus es an den Superintendenten gelangen lasse.

Diemeil bishero bey denen Pfarren oder Widdmen keine Inventaria gewesen, soll der Praepositus, wenn ein neuer Pastor introducirt wird, erstlich zwischen ihm und des verstorbnen Pastoris Wittwen, oder Erben, wegen des Trauerjahres, daß denenselben kein Unrecht geschehe, sondern sie dieselben unmoestiret genießen, auch was der verstorbnne Pastor an Stallungen, Lammern, Gebäuden, und andern für sein Geld anfertigen lassen, ohne Weitläufigkeit erstattet werde, gute Richtigkeit machen, und darauf dem Successori die Gebäude im Pastorat inventiren; und er, der Pastor solche Gebäude, wenn sie ihm an Ofen, Thüren, Fenstern, Säunen und Dächern fertig geliefert, dieselben als ein fleißiger Hauswirth durch jährliche Besserung und so lange es sich thun lassen will, im baulichen Wesen erhalte; wenn aber solche Sachen nicht weiter zu bessern, oder durch Ungewitter und andere Gottes Gewalt Schaden

nehmen, sollen sie von denen, welchen es gebühret, erbauet werden. Wie denn auch unter solchem Inuentario die Kirchenlande, Heuschläge, und was dazu gehöret neben denen Kirchenbauern eingewiesen werden, und der Praepositus solche Inuentaria zu sich nehmen, und den Pastorem ermahnen soll, daß er solches alles, wie sich gebühret, nutzen und gebrauchen wolle, worauf der Praepositus mit Fleiß Acht haben wird. Und da er vernimmt, daß der Pastor etwas verwüstet, oder verwaheloset, die Bauren zu verlaufen verursacht, oder durch dessen Verursachen an Gebäuden, Landen, Heuschlägen Schaden geschähe, dasselbe jederzeit dem Superintendenten referire, damit darinn Wandel geschaffet werden könne.

Auf der Pastoren seines Districts Lehr und Leben soll er mit höchstem Fleiß Acht haben und vernehmen, mit was Nutzen und Frommen sie ihren Gemeinen vorstehen, auch nicht gestatten, daß einer dem andern in Lehren, Taufen, Predigen, Ehelichen in sein Kirchspiel einigen Eindrang thue, sondern ein jeder des seinen warte.

Diejenigen, so der undeutschen Sprache nicht recht kundig, soll er anhalten, daß sie dieselbe wohl lernen; und sich bisweilen in ihre Predigten begeben, zu vernehmen, wie sie sich darinn
 üben

üben und zunehmen, und soll keiner zu solchem Dienst befördert werden, es sey denn, daß er vom Superintendenten solcher Sprache kundig befunden worden.

Diezeiten ohnmöglich einen Generalsynodum jährlich im Lande zu halten, so soll ein jeglicher Praepositus in seinem Gebiete einen specialen Synodum ansetzen, die Pastores convociren (dazu sowohl dem Praeposito als den Pastorem aus der Kirchenlade ihrer verwaltenden Kirchen, vermöge der Kirchenordnung die Unkosten gereicht werden sollen) und vernehmen, wie und was sie lehren, ob es auch alles ad analogiam fidei geschehe, was sie für Autores lesen; dabey ihnen denn wohl einzubinden, daß sie den Catechismum Lutheri und Corpusculum Doctrinae Iudicis und Wigandi fleißig treiben, und ihren Zuhörern getreulich fürhalten; fürnehmlich aber wie sie in allerley Casibus, oder Fällen, so sich begeben, circa administrationem baptismi, S. S. Coenae, circa matrimonium in gradibus prohibitis, tam consanguinitatis, quam affinitatis, circa aegrotos, defunctos et illorum sepulturam und dergleichen sich verhalten, und da etwas wichtiges vorfällt, es an den Superintendenten schreiben, damit es folgendes an ein ordentliches Consistorium gebracht werde.

Esß auch Klage einkommt, daß die jungen Pastores, wenn sie zum Predigtamt gerathen, gar wenig ihres Studirens abwarten, und daher, weil sie auf ihre Predigten nicht meditirt, nicht allein ungereimte Dinge auf der Canzel fürbringen, sondern auch die Predigt ganz nicht disponirt, also daß weder materia noch forma darinnen zu finden: soll der Praepositus fleißige Acht darauf haben, und da er einen oder mehr vernimmt, die das thäten, daß sie ihre Dispositiones, ihm abgeschrieben exhibiren, und da solch und dergleichen absurda drinn befunden würden, dem Superintendenten zuschicken, damit darinn Wandel geschafft werden möge.

Dieweiln auch in der Kirchenordnung als ein nothwendiges erfordert wird, daß ein jeder Pastor seine undeutsche Gemeinde jährlich ersuche, und von Hause zu Hause ziehe, und sie im Catechismo verhöre; dagegen aber Klage einkommt; daß es von etlichen Jahren nicht geschehen, wie man denn auch dasselbe in den Visitationibus tamquam a posteriori vernommen, indem viele gewesen, die von Gott und seinem Worte nichts gewußt: so soll der Praepositus fleißige Acht darauf geben, und die Pastores dazu halten, daß sie es nicht allein jährlich fleißig und ernstlich ins Werk richten, son-

derit

dem auch in rei modo also verfahren, wie Dienern Gottes gebühret, und es Gott zu Ehren, ihrer Gemeine aber zum Nutzen und Bedeyen thun, nicht aber ihrem Nutzen und Vortheil daraus suchen, und wo hiewider gehandelt würde, dem Superintendenten davon referiren.

Nachdem an etlichen Orten die Bapstischen und andern heterodoxi auf der Nähe sind, soll der Praepositus auf die Pastores Acht haben, wie sie sich in ihrem Leben und Wandel gegen dieselbe erzeigen, und ob sie sich also verhalten, daß sie denselben kein Aergerniß oder Anstoß geben. In publicis Solennitatibus, als: wenn wir Bet-
 Buß- oder Dankfeste anordnen, soll kein Pastor ohne des Superintendenten oder seines vorgesehten Praepositi Consens in Cerimonien etwas ordnen, sondern der Ordnung von ihnen fürgeschrieben, nachleben. Dieweil in der Kirchenordnung erfordert wird, daß in einem jeglichen Gebiete zween der benachbarten Pastoren der Visitation beywohnen sollen, daß solcher Verordnung nach der Praepositus in seinem District die Visitation mit abwarte, als haben sie billig vor andern dem Vorzug, und sind die Pastores, so unter ihrer Inspection begriffen, schuldig, gegen die Praepositos, der Gebühr nach, sich zu bezeigen, und daß

selbe nach der apostolischen Erinnerung Ebr. 12, 17.
Obedite Praepositis vestris.

Und wollen wir, daß diesem obgeschriebenen allen so wohl von dem Präposito, als denen ihm zugeordneten Pastoribus mit Fleiß nachgelebet werden soll. Urkundlich unter unserm außgedruckten fürstlichen Secret und gewöhnlichen Handzeichen, gegeben Annenburg den 17ten Nov. 1636.

Verzeichniß

aller gewesenen Herren Präpositorum
in Curland und Semgallen.

1) Im Rietauischen Kraise.

Die Herren Superintenden von Paul Einhorn
an, bis auf den heutigen Tag.

2) Im Bauschkenschen Kraise.

- 1) Herr Ioachimus Arnoldi, erster Präpositus
und Pastor zu Bauschke, der anno 1641
gestorben.
- 2) Herr M. Nicolaus Hahnfeld, war erst Prä-
positus zu Seelburg, nachgehends Pastor
und Präpositus zu Bauschke, vocirt 1642,
gestorben 1657.

3) Herr

- 3) Herr Christoph Schwabe, Pastor und Praepositus Bauschk. gestorben 1661.
- 4) Herr M. Johann Adolph Hollenhagen, Past. und Praepositus Bausc. vocirt 1689, geht ab anno 1697.
- 5) Nicolaus Friedrich Hesse, Past. et Praepos. Bausc. vocirt 1697, stirbt 1704.
- 6) Lutherus Dörver, Past. zu Sallgallen, und Präpos. zu Bauschke.
- 7) Alexander Gräven, Past. zu Sallgallen, und Präpos. zu Bauschke.
- 8) M. Ferdinand Hollenhagen, Past. zu Sallgallen, und Präpos. zu Bauschke.
- 9) Bertram Hildebrand, Past. zu Bauschke, und Präpos.
- 10) Daniel Reimer, Past. zu Alt- und Neu- Rahden, und Präpos. zu Bauschke.
- 11) Johann Kühn, Past. zu Eckau, und Präpos. zu Bauschke. Er erblickte anno 1703 den 29 Sept. das Licht der Welt zu Grubin in Curland, allwo sein seliger Herr Vater Actuarius, nachgehends Hochfürstl. Hofgerichts-Advocat in Liebau, aus Weisensee aber in Thüringen herkommend, war. Nach wohlgelegtem Grunde zu Wissenschaften in seinem Vaterlande, ging er an-

no 1723 zur hohen Schule nach Wittenberg, und im folgenden Jahr nach Jena, allwo er unter den berühmtesten Lehrern seine academischen Studia beschloß, und 1726 wiederum sein Vaterland erreichte. Er ward 1735 als Pastor nach Ruzau und Heil. Na vocirt, vom seel. Herrn Superintendenten Gräven zu Nietau Fer. 3 Pentec. ordinirt, Domin. 12 p. Trin. aber vom seel. Herrn Christoph Böttcher, Pastor zu Niederbeuten, bey seiner Gemeine introducirt, unter Assistence derer Herren Pastorum Gottfried Söfel, aus Gramsden, und Christian Gottlieb Gundling, aus Kruchten. Nachdem er allda sieben Jahr seinem Amte treulich fürgestanden, winkte ihm die Vorsehung nach Eckau, und dem Filial Lambertshof, allwo er vom seel. Herrn Superintendenten Alexander Gräven in Assistence des Herrn Präpositi Keimers, Herrn Pastoris Willemßen, aus Waldohnen, Herrn Past. Rastkowi, aus Sallgallen, und Herrn Purinna, aus Maroten, Dom. 10 p. Trin. 1742 introducirt wurde. Anno 1750 ward ihm die Präpositur des Bauschenschen Kirchenkreises von einer hohen Landesregierung aufge-

aufgetragen. Während der vacanten Superintendentur hat er Herrn Conrad Schulz zu Szuimen in Litthauen erdiniert auch introducirt. Er sollte auch 1760 Dom. Inuocavit auf hochfürstlichen Befehl die Superintendenten-Introduction zu Nietau verrichten, ward aber daran durch Krankheit verhindert.

Im Seelburgschen Kraise.

- 1) Michael Klockovius, erster Präpositus zu Seelburg.
- 2) M. Nicolaus Hahnfeld, Präpos. bis 1641.
- 3) Johann Stender.
- 4) Conrad Stender.
- 5) M. Ferdinand Hollenhagen, Pastor zu Seelburg.
- 6) Alexander Gräven, Past. zu Seelburg und Summaren.
- 7) Christoph Heinrich Bauer, Past. zu Saufen.
- 8) Matthias Wilhelm Hesse.
- 9) Johann Sigismund Berend, Pastor zu Friedrichstadt, und Präpos. zu Seelburg. Er ward geboren 1709 den 10ten Novemb. zu Prekuln in Preussen, drey Meilen von Memel,

mel, wo sein Vater, nachdem er der Cattenau-
 schen und deutsch Erottinschen Gemeinde vor-
 gestanden, zuletzt Pastor und des Minist. Eccles.
 im Memelschen District Senior war. Seine
 Studia hat er auf der Königsbergischen Uni-
 versität unter denen berühmten Lehrern: D.
 Böhm, D. Lysio jun., Langhansen, Ko-
 gall, Hahn und Teschke, rühmlichst absolvirt.
 Er wurde sodenn aus Königsberg nach Schau-
 fehnen im Samogitischen anno 1735 den 21.
 Aug. von der weiland Hochwohlgebornen Frau
 Emerentia von Schillinga, verwitweten von
 Korf, zum Lehrer berufen, und zu diesem Amte
 den 14ten Sept. in Salfeld vom Herrn Doct.
 Gottfr. Alb. Pauli, Erzpriester der Salfel-
 dischen Diocese Ordinirt. Nach erfolgtem Ab-
 leben seiner damaligen Patronin, ist er nach
 Mietau gekommen, wo er sich eine Zeitlang in
 dem Hause des seel. Herrn Superintendenten
 Gräven aufgehalt, bis er von da nach Frie-
 drichstadt, in die Stelle des seel. Herrn Past.
 Dietrich Badendick 1739 den 21sten May
 von dasigen Rath und Gemeinde berufen wor-
 den. Seine Introduction erfolgte 1740, Dom.
 Iudica, vom seel. Herrn Präposito Matthias
 Wilhelm Herpe, dessen Assistenten die Herren
 Pastor

Pastores Hilbebrand von Walhof, Huhn von Salwen, und John von Sauken und Ellern waren. Nach Ableben des seel. Herrn Praepositi Herpen erlangte er 1752 den 22sten Jul. die Präpositur zu Seelburg, die er anoch mit vieler Würdigkeit bekleidet.

4) Im Doblehnschen Kraise.

- 1) Nicolaus Frank, erster Präpositus und Pastor zu Doblehn.
- 2) Melchior Bilterling.
- 3) M. Johann Adolphi.
- 4) Joachim Neresius.
- 5) M. Julius Friedrich Hartmann.
- 6) Christian Friedrich Brieskorn.
- 7) Carl Christoph Willemten.
- 8) Michael Martini, Past. zu Groß Luken, und Präpositus zu Doblehn.
- 9) David Pflugrath, deutscher Pastor zu Doblehn, und Präpositus. Er ward anno 1707 den 27sten May in Preußen, auf dem Gute Dennen, wovon sein seel. Herr Vater Erbherr war, geboren; Seine Eltern widmeten ihn von Jugend an denen Studiis. Er legte den Grund dazu zu Hause in der Privatinforma-

formation eines Studiosi Theologiae Johann Büttners; frequentirte darauf unter Aufsicht seines ältern Herrn Bruders, seligen Christoph Pflugrath, Polnischen Diaconi zu Bartenstein, die damals berühmte Schule unter dem Rectore Petretio; bis er anno 1724 auf die Academie nach Königsberg sich begab; hörte in Philosophicis et Logicis, die damaligen Magistros legentes, Mecklenburg und Schaven, in Mathematicis, Marquard in Theologicis, Mascovium, Wolf, Rogall, Lysium und Salthenium, und legte in Disputatoriis tam publicis, quam priuatis rühmliche Proben seines Fleißes ab: begab sich darauf nach vollendetem curriculo Academico nach Curland; stand in dem Hause des seel. Herrn Pastoris Sivert in Salgallen unterschiedner fürnehmer Jugend, als Lehrer für, bis er anno 1734 drey Vocationes zugleich: als zum Pastorat nach Birsen, zum Conrektorat nach Nietau, und Rectorat nach Bauschke bekam. Er hatte triftige Gründe für sich, alles dieses damals auszuschlagen, da aber die Gemeine zu Birsen ihn nochmals zu ihrem Lehrer auffoderte, folgte er, und ward allda vom seel. Herrn Superintendenten Gräven 1735 Dom. 9. p. Trin. in Bepfeyn der

rer

rer Herren Pastorum Reimer aus Alt-Raad-
den, Sivert aus Sallgallen, und Hart-
mann aus Nersten introducirt.

Kaum daß er dieser bedrängten Gemeine für-
zustehen angefangen, winkte ihm die göttliche
Vorsehung nach Doblehn, nach der Deutschen
Gemeine, bey welcher er 1737 am Himmel-
fahrtstage vom Herrn Superintendenten Grä-
ven introducirt, welcher Handlung die beyden
Herren Praepositi Martini und Reimer, nebst
Herrn Samuel Albrecht Ruprecht, Past. zu
Grünhof, und Andreas Brunnegräber,
Lettischen Pastor zu Doblehn, beywohnten.
Anno 1744 half er die neu erbaute Kirche zu
Bersoff mit einer wohl ausgearbeiteten feyer-
lichen Rede einweihen. Hierauf bekam er an-
no 1745 den 12ten Januar den Beruf als Prä-
positus zu Doblehn, und des Consistorii allda.
Anno 1748 den 22sten p. Trin. introducirte er
den seel. Herrn Superintendenten Baumann
als Pastorem primarium zu Nietau, und ein-
gleich wichtiges Geschäfte verrichtete er Anno
1760 Dom. Reminisc. an dem jezigen Hochehr-
würdigen Herrn Superintendenten, Christian
Huhn, wie er denn auch während der Superinten-
dentur, Vacance die Herren Candidatos Dörmer

und Jeschle ordinirt den Herrn Pastor Johann Wilhelm Scotus aber in Hof zum Bergen introducirt hat, und nachddem er noch in seinem Amte vier Juden und zwey Türken nach vorhergegangenen Unterricht getauft, ging sein Leben 1766 den 5ten Febr. ohnvermuthet, doch selig zu Ende. Ihm folgte

- 10) M. Johann Jacob Maczewki, undeutscher Pastor zu Doblehn, und Präpositus. Sein Geburtsort ist Thoren in polnisch Preussen, wo er Anno 1718 den 26sten Julii das Licht dieser Welt erblickte; auf dem bekannten Gymnasio daselbst legte er auch unter dem Herrn Rectore Jänichen, und denen Professoribus Weiß, Schulz, Zabler, Schönwald, den Grund seiner Studien, und bediente sich in der polnischen Sprache der ganz besondern Accurateffe wegen, des gründlichen Unterrichts Herrn Hofmanns, jetzigen Conrectoris des Elbingischen Gymnasii. Anno 1737 im Frühjahre zog er auf die Universität Leipzig, auf welcher er unter dem Rectorat Herrn D. Walther, Med. D. immatriculiret wurde. Er hörte daselbsten besonders Richter und Winkler in Mathematicis und Philosophicis; Sancte in Ebraicis; Gottsched und Kappe in Eloquentia; und
- Den-

Deyling, Börner, Klausing, Hofmann und Zeller in Theologicis, bis er daselbsten 1740 den 25 Febr. den Gradum Magistri annahm, sich durch eine Disputation de stupendo linguarum miraculo in Apostolis euidente d. 18. Jun. habilitirte, und veniam legendi erwarb, die er aber nur von Michaelis bis Ostern exercirte; wie er denn dadurch auch zugleich Subiectum capax der Collegiatsstelle bey dem Collegio Unser Lieben Frauen wurde. Nicht lange darauf ward er von der apanagirten Prinzessin von Sachsen-Zörbig, einer hinterlassenen Tochter Herzogs August, von der Merseburgischen Nebenlinie zum Hofmeister bey der Jugend ihres Hofmarschalls, Hofpredigers und Hofmedici, und zugleich dem Herrn Hofprediger im Predigen zur Assistance verlangt und verschrieben, wie er sich denn auch nach diesem Zörbig, sonst auch Zippel-Zerbst genannt, hinmachte, und Dom. Quasimod. in Gegenwart gedachter Prinzessin und ihres kleinen Hofstaats predigte und fürgestellt ward. So fest aber sein Entschluß damals war, diese Station anzunehmen, so gab er dennoch sein Engagement zu Zörbig auf, weil ihm beym Abschiednehmen zu Leipzig von seinen Lehrern und Bönnern zur Collegiaten-

stelle daselbsten, die ihm aber nachgehends dennoch nicht zu Theil wurde, die gewisseste Hoffnung gemacht ward, und er dergestalt bey der Universität sein zeitlich Glück zu finden dachte. Nicht lange darnach verlangte ihn der Herr Graf von Zinzendorf zum Hofmeister seiner zwo Grafen und zwo Gräfinnen, doch unter der Bedingung, daß er jeden Grafen besonders, und die Gräfinnen auch zusammen in besondern Stunden unterrichten sollte; da aber dieses für ihn, als der seine Erkenntnisse zu vermehren bestrebt war, viel zu viel Zeit wegnahm, trug er auch solches anzunehmen ganz billiges Bedenken. Nach einem halben Jahre trug ihm der Herr Baron von Rönne, Erbherr von Puhren, in seinem Logis zwo Zimmer an, und wählte ihn zu seinem Gesellschafter, welches er denn annahm, und durch diesen hohen Gönner in Mietau bekannt wurde, allwo denn 1741 den 3ten May ein Edl. und Wohlweiser Rath an ihn nach Leipzig ein Schreiben ergehen ließ, worinnen ihm das Amt eines Rectoris daselbsten aufgetragen wurde, welche Stelle er auch 1742 im Winter antrat, und bis 1749 verwaltet hat, in welcher Zeit er einige Programmata, Leichen- und Hochzeit-Carmina, eine Rede

Rede und kurze Glaubenslehre hat drucken lassen. Die Vorsicht holte ihn darauf vom Schul- zum Predigtamt, und er ward 1748 den 13ten Aug. zum Lettischen Pastorate in Doblehn vocirt, 1749 Dom. Misericord. Domini vom seel. Herrn Superintendenten Joachim Baumann in Gegenwart Herrn Friedrich von Grottus, Hauptmanns zu Doblehn, und Alexander von Meden, adelichen Kirchenvorsteher, unter denen Assistenten Herrn David Pflugradt, damaligen Präposito, Herrn Jacob Morkovio, Pastor zu Sallgalen, und Herrn Carl Friedrich Brunnengerter, Pastore zu Wormen, öffentlich introducirt. In eben dem Jahre den 21sten Nov. that ihm auch die königliche deutsche Gesellschaft in Königsberg die Ehre an, daß sie ihn zum ordentlichen Mitglied ihrer Gesellschaft erwählten. Anno 1761 den 11ten Jun. ward ihm nach dem Ableben des seel. Herrn Präpositi Pflugradten die Doblehnsche Präpositur angetragen, und der Ruf dazu ausgefertigt. In welcher Ehrenstelle ihn Gott noch viele Jahre in allem Segen erhalten wolle.

Im Goldingschen Kraise.

- 1) Daniel Haftstein, erster Präpositus.
- 2) George Jöfens, Pastor in Windau, und Präpositus zu Goldingen.
- 3) Bernhard Johann Neresius.
- 4) Johann Schneider, Pastor zu Windau, und Präpositus zu Goldingen.
- 5) Johann Friedrich Schüttler.
- 6) Jacob Friedrich Rhanäus, Pastor zu Landsee und Hasau, und Präpos. zu Goldingen. Er trat 1710 den 5ten August ans Licht der Welt zu Turben in Curland, allwo sein Herr Vater Johann Friedrich Rhanäus Pastor war. Er ward von Jugend auf fleißig zu Privatschulen gehalten, bis er sich 1727 auf das Gymnasium Academicum zu Danzig begab, und daselbst den besten Unterricht von denen Herren Doctoribus und Professoribus Albicht, Wittenderg, Hoheisel, Kulmus, und Hanau genoß. Er opponirte der Hanauschen Dissert. de Silicerniis veterum Curonum öffentlich, und respondirte unter dem Vorsiz Herrn D. Kulmus de tactu, imgleichen unter D. Albicht de commercio animae et corporis. Anno 1730 begab er sich auf die Königs-

Königsbergische Academie, verließ diese aber bald, und nachdem er in seinem Vaterlande ausgesprochen, zog er im Octobermonat nach Jena, ward vom Herrn General-Superintendent Weissenborn immatriculiret, hörte Walchen, Stock, Halbauer, Hamberger, Köhler und Greifenhahn, und kehrte wegen des unvermutheten Todes seines Herrn Vaters 1732 wiederum zurück; stand der hochadelichen Kaiserlingschen, Kleistschen und Frankischen Jugend als Lehrer für, bis er 1739 den 14ten August, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Ernst Johann zu denen hochfürstlichen Kirchen, Landsen und Hasau berufen ward. Dasselbst introducirte ihn der seel. Herr Superintendent Alexander Gräven Dom. 15. p. Trin. unter Begleitung derer Herren Pastorum: Hermuth aus Luttringen, Kühn aus Piltzen, und Pusinna. Anno 1751 den 27 März bestellte die Erlauchte Landesregierung ihn zum Präposito der Goldingschen Diöcese, in welcher er sogleich, nämlich 1752 mit Uebereinstimmung seiner Mitbrüder die Goldingsche Priesterwitwen- und Waisencasse anrichtete, deren Geseze von einer hohen Landesobrigkeit sodenn den 26sten Febr. 1753 gnädigst confirmiret

ret worden. In demselben Jahr ward er auch höheres Orts befehligt, sich zum Mitarbeiter an einer zu verbessernden Curischen Kirchenordnung anzuschicken, deswegen begab er sich nach **Mietau**, und ihm wurde von denen andern Herren Mitarbeitern, dem damaligen Herrn Superintendenten **Baumann**, und dem Herrn Präpositus **Rühn** zu **Erfau** die Feder bey dieser Arbeit zu führen anvertrauet. Sie mußte er also in drey Biertheil Jahren dreymal die Reisen nach **Mietau**, doch unter obrigkeitlicher Vergütung aller Unkosten thun, und sich daselbst bald 14, bald mehrere Tage verweilen, bis endlich dieses Werk Anno 1754 im Monat Febr. zu völligem Stande gebracht, und gleich nachdem der hohen Regierung untergelegt wurde; unüberwindliche Schwürigkeiten aber haben die allgemeine Bestätigung dieser Kirchenordnung bis auf den heutigen Tag zurückgehalten. Anno 1755 beehrte ihn die Königl. deutsche Gesellschaft zu **Königsberg** mit einem gedruckten Diplomate, in welchem er zum Ehrenmitglied dieser Gesellschaft aufgenommen wurde. Anno 1757 taufte er am Himmelfahrtstage einen Juden, der den Namen **Himmelreich** in der heiligen Taufe empfing. Als 1759 die Superintendentur

.vacant

vacant war, sind auf hochfürstl. Befehl folgende Herren Pastores von ihm introduciret worden. Herr Pastor Johann Gottfried Dörmer in Luthringen, Herr Past. Ernst Wilhelm Jeschte in Schrunden, Herr Past. Ferdinand Kupfer in Grobin. Schriften sind von ihm gedruckt

1) Sogenannte Gelegenheitspredigten 18. an der Zahl, die mehrentheils in seinen Studenten-jahren gehalten worden.

2) Zwo lateinische Inscriptionen, die eine Anno 1744. bey Einweihung der Hasauschen Kirche; die andre 1744. nach vollendetem grossen Verbesserungsbau der Landsenschen Kirche.

3) Eine Trauungsrede von der Glückseligkeit bey dem von Hahn und von Klopmannschen Beylager. 1745.

4) Eine Standrede von der Ordnung des Lebens bey der Beerdigung des hochwohlgebohrnen Herrn Georg Christoph von Medern 1746. den 1sten Febr.

5) Eine Hochzeitsrede von der vorwitzigen Vermessenheit, das zukünftige Schicksal zu erforschen, bey der von Behr, und von Medemischen Vermählung 1748.

6) Zwo Predigten: von dem unbegreiflichen Gott im Reich der Natur und der Gnaden, über Joh. 3, 21. in 4. Danz. 1749.

7) Eine Abdankungsrede: von der unsträflichen Neigung zum langen Leben, in der Kirche zu Pilsen gehalten bey der Beerdigung Ihr. Excellenz Herrn Ernst von Koschmal, Kön. Piltenschen Präsidenten. 1750.

8) Vier Predigten: von der lasterhaften Eigenliebe, als einem gänzlichen Hindernisse der Liebe gegen Gott, und den Nächsten. Königsb. 1754. gr. 8.

9) Sendschreiben von den Vortheilen der Verbesserung und des öftern Gebrauchs der deutschen Sprache: an die Königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg. Königsb. 1755. in 4.

10) Eine Rede in der Dreyfaltigkeitskirche zu Miteau gehalten bey der feyerlichen Introduction des Herrn Superintendenten Christian Huhn zum Superintendentenamte: gedruckt zu Riga 1760.

Im Grobinschen Kraise.

1) Carl Kemling, erster Praepositus und Pastor zu Grobin Anno 1636.

2) Jo:

- 2) Johann Bernewig.
- 3) M. Hermann Toppius, Pastor zu Durben und Präpos. zu Grobin.
- 4) M. Joachim Kühn, Past. Teut. Libauiens. und Praep. Grobin.
- 5) M. Gerhard Remmling.
- 6) Johann Adolphi.
- 7) Michael Rhode, Past. Teut. zu Libau, und Praep. zu Grobin.
- 8) Johann Wilhelm Weinmann, in dessen Stelle M. Carl Ludwig Tetsch, Past. Prim. zu Libau, vocirt, und da dieser der Vocation sich nicht unterzog
- 9) Joachim Baumann, Past. Adiunct. zu Durben und Praep. zu Grobin.
- 10) Johann Friedrich Hesselberg.
- 11) Paul Friedrich Reimer, Past. zu Ruzsau und Praep. zu Grobin. Er trat in die Welt 1712. den 24sten Jan. zu Angerburg in Preussen, allwo sein Herr Vater Gerichtsherr und Rathsverwandter war; frequentirte daselbst die Stadtschule bis ins 13de Jahr, als denn er nach Königsberg ins Collegium Fridericianum gesandt ward, aus welchem er unter der Inspection des sel. Herrn D. Rogall zur Königsbergischen Academie 1727. schritt,
unter

unter den damaligen Lehrern: Teschke, Marquard, Salthenii, Hahn, Langhansen, Wolfen, Lysii und Schulzen in allen zur Weltweisheit und Gottesgelahrtheit gehörigen Wissenschaften, sich durch den besten Fleiß festsetzte, bis er 1735. zur Führung derer jungen Herren von Plettenberg nach Curland berufen ward.

Gleich darauf wurden ihm die Söhne des hochverdienten Curländischen Canzlers Fink von Finkenstein anvertrauet. Er war so glücklich, die Gunst dieses großen Mäcenaten zu erhalten, auf dessen Vorschlag er auch von E. E. Magistrat zu Miteau Anno 1738. die Vocation zum Prorektorat dasiger Schule bekam und annahm. Er arbeitete an dieser fast ganz in Verfall gerathenen Schule mit dem größten Fleiß, und setzte sie wiederum in den Ruf, in welchem sie noch durch die Bemühungen seiner würdigen Nachfolger stehet. Hierauf ward er Anno 1742. nach Ruzau und heil. Na als Pastor berufen, und daselbst vom sel. Herrn Präposito Kupfer introducirt; und 1759. den 20 Sept. gefiel es Ihro Königl. Hoheit und Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl ihn zum Präposito der Grobinschen Diöcese
und

von den Präposituren in Curland. 269
und Assessore Consistorii gnädigst zu ernennen.
Gott segne ihn ferner mit dem Segen, den er
seinen treuen Knechten in seinem Weinberge
verheissen hat.

In dem Candauschen Kraise.

- 1) Jeremias Hefing, erster Praepositus.
- 2) Johann Bemoll.
- 3) M Johann Hesse, Pastor zu Tuckum und
Präp. zu Candau.
- 4) Christian Georgii Pastor zu Candau und
Präp.
- 5) Michael Bilterling, Pastor zu Sahten,
und Präp. zu Candau.
- 6) Johann Julius Kupfer, Pastor zu Zabeln
und Präp. zu Candau.
- 7) Johann Sigmund Bilterling, Pastor zu
Sahten und Strutteln, und Präp. zu Can-
dau. Er ward 1711. den 1 Jan. geboren
zu Remten in Curland, allwo sein sel. Herr
Vater: Jacob Melchior Bilterling Pastor
war. Als Großvater verehrte er Herrn Mel-
chior Bilterling, aus Anhaltdeffau, Cur-
ländischen Hofprediger und nachmaligen Prae-
positum und Pastorem zu Doblen. Nach-
dem er zu Hause den eignen Unterricht seines
Vaters

Vaters genossen, ward er 1721. in die Mies-
 tausche Stadtschule gegeben, nach zweien
 Jahren aber dem Privatunterricht des Herrn
 Friedr. Wilh. Reck, jetzigen Pastors zu Zie-
 rau, und Herrn Heydenreichs, nachmaligen
 Pastors zu Erwahlten, anvertrauet, unter wel-
 chem er es so weit brachte, daß er 1730. die
 Universität Rostock besuchen, und die berühm-
 ten Lehrer D. Weidner, Engel: Nepinum
 und Burgmann nicht ohne Nutzen hören
 konnte. Er ward der Kränklichkeit seines
 Vaters wegen genöthigt 1732. wiederum ins
 Vaterland zurück zu kehren, allwo er der Hoch-
 adelichen von Kleist'schen Jugend mit Ruhm
 fürstand, bis er 1735. den 6 Aug. von Jhr.
 Durchl. Herzog Ferdinand die Vocation als
 Adjunctus Pastor zu Sahten bekam; daselbst
 er 1736. Dom. 25. p. Trin. vom sel. Herrn
 Johann Julius Kupfer, Pastor Zabelensi
 in Assistentie derer Herren Pastorum Bene-
 cke zu Candau, Reck zu Cubillen, Baudau
 zu Semniten introducirt wurde. Jhro
 Hochwohlgeb. der Herr Capitain von Knebel,
 und nachgehends Jhr. Excellenz der Herr Ge-
 neral en Chef, Carl von Biron übergaben
 ihm auch 1737. ihre Struttelsche Gemeinde
 zur

zur Seelenpflege, welcher er als Ordinarius fürstand bis er seinem Herrn Vater, der 1743. starb, in allem succedirte, und nach Ableben des sel. Praepositi Kupper 1756. den 23 Aug. von einer Erlauchten Landesregierung als Praepositus zu Candau und Consistorialis bestellt ward, welches Amt und Würde er mit Treue verwaltet, und mit allem Ruhm bekleidet.

Nachricht

von denen sämtlichen Kirchen
der Herzogthümer Curland und Semgallen
und ihren jetzigen Lehrern.

§. 1.

Die Kirchen dieser beyden Herzogthümer sind entweder Stadt- oder Landkirchen.

§. 2.

Die Kirchen in denen Städten sind entweder Kirchspielskirchen, d. i. solche, bey denen der Landesherr das Ius Patronatus, der eingeseßne Adel aber nebst denen Städten selbst Iura Compatronatus haben; oder solche, über welche die Städte per Priuilegium Principis das Ius Patronatus mit gänzlichem Ausschließung des Adels haben.

§. 3.

§. 3.

Bei denen Kirchen von der ersten Art werden die Pastores oder Frühprediger von denen Kirchspielseingefessenen, nachdem sie von den Oberhaupt- oder Hauptleuten zusammen berufen worden, gewählt, zween tüchtige Personen dem Fürsten vorgestellt, welcher einen von diesen beyden confirmirt, und ihm die Vocation ertheilet. Wo aber bey solchen Kirchen, als in **Mietau** und **Bauschke**, Mittagsprediger und Diaconi sind, da haben die Städte das Privilegium, mit gänzlicher Ausschließung des Kirchspiels, ein geschicktes Subjekt zu wählen und zu vociren, der alsdenn von dem Landesherrn confirmirt wird.

§. 4.

Was aber das Vorrecht betrifft, die Prediger ohne Zuziehung des Adels und mit ihrer gänzlichen Ausschließung zu wählen und zu vociren, so hat die einzige Stadt **Libau** durch ein Fürstliches Privilegium das *Ius patronatus* und die Freyheit, sowohl den deutschen als lettischen Prediger zu wählen, das gewählte Subjekt dem Landesherrn zur Confirmation zu präsentiren und nach erhaltener Confirmation ihm den Berufungsbrief zu ertheilen.

§. 5.

§. 5.

Die Landkirchen dieser Herzogthümer werden eingetheilt: in Kirchspiels-, Amts- und adeliche Kirchen. Die Kirchspielskirchen sind entweder solche, da der eingeseffene Adel allein mit Ausschließung des Fürsten das *Ius patronatus* hat; oder solche, bey welchen der Fürst Hauptpatron, die Kirchspielsbedelleute aber *Compatroni* sind.

§. 6.

In bloß adelichen Kirchspielen, dergleichen: Neuenburg, Grumäden, Subbathen und Wschnen sind, hat der Adel ganz allein das Recht *eligendi* und *vocandi*, ohne daß sie nöthig hätten, *Confirmationem Principis* zu suchen; doch ist bey diesen so wohl, als allen übrigen bloß adelichen Kirchen zu merken: wird etwa ein *Subject* gewählt, das schon im Lehramt stehet, so einigt sich das Kirchspiel oder der Patronus mit dem Superintendenten wegen der *Introduction* bloß in Briefen; wird aber ein *Studiosus* vocirt: so muß so wohl das Kirchspiel als ein einzelner Patron suppliciren, um einen Befehl an den Superintendenten, den *Candidatum* zu examiniren, ordiniren und introduciren.

Bey denen andern Kirchspielskirchen aber, da *Princeps Patronus*, und *Ordo equestris Compatro-*

274 Nachricht von denen Kirchen

patronus, wird es, wie §. 3. angezeigt ist, gehalten, und der Superintendent zur Introduction vom Landesherrn befehligt.

§. 7.

Amtskirchen sind solche, da Princeps allein Patronus ist, und alle Iura auch allein exercirt, die Eingefessne von Adel aber Parochiani sind; wie im Gegentheile bey bloß adelichen Kirchen der Patron allein ohne Zuziehung des Fürsten, wählet und vocirt, ausser, daß er wie §. 6. angezeigt, bey Vocation eines Studiosi das nöthige beobachten muß.

§. 8.

Das Ius episcopale hat zwar der Landesherr über alle und jede Kirchen in Ansehung des Gottesdienstes und liturgischer Gebräuche. Er kann aber in denen bloß adelichen Kirchen keine Visitationes anstellen lassen, wo selbige nicht gesucht werden. Uebrigens aber stehen alle Prediger ohne Ausnahme unter dem Hochfürstl. Consistorio sowohl ratione officii als Personae und unter der Inspection des Superintendenten und ihrer Praepositorum.

§. 9.

Das Verzeichniß der in dem Fürstenthum Curland und Semgallen befindlichen Fürstl. und

und Lehrern in Curland u. Semgallen. 275
 und adelichen evangelischen Kirchen hat der sel.
 Herr Superintendent Alexander Gräven, sei-
 ner 1744. in Octavedirten lettischen Kirchenagende
 bereits beydrucken lassen, wie denn auch in der De-
 dication derselben Agende alle Mitglieder des Cur-
 ländischen Ministerii Ecclesiastici specificirt wor-
 den; weil aber dieses Werkchen ausser Landes,
 wohl mehrentheils unbekannt, das Ministerium
 auch nachher durch Ableben vieler Herren Pastro-
 rum ziemlich verändert worden, möchte dem Leser
 ein neues Verzeichniß nicht unangenehm seyn.
 Wir richten aber dasselbige so ein, daß ohne auf
 die gewöhnliche Ancienneté der Herren Pastorum
 zu sehen, nach der Ordnung der Präposituren,
 jeglicher Kirche sogleich ihre Prediger beygefügt
 werden, wie folgt:

In der Mietauschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

Kirchen	Prediger
1) Mietausche Schloßkirche,	= ohnbesezt.
2) deutsche Stadtkirche,	Christian Huhn, Superintendent und Oberpastor zu Mietau.
	Ferdinand Kupfer, deutscher Diaconus.

276 Nachricht von denen Kirchen

- 3) lettische Kirche, M. Joh. Friedrich
Rosenberger, Palt. prim. Lett.
Joh. Christoph Baumbach, Diaconus.
- 4) Salgallen, Jacob Friedrich Kostkowiuss, Past.
- 5) Schloß, Johann Friedrich Eichholz, Past.
- 6) Sessau, Wilhelm Christoph Schmidt, Past.
- 7) Dalbingen, Peter Fromhold Wittenburg,
Past. Sen.
Gotthard Christoph Brand, Past. Adj.
- 8) Grünhof, Sam. Ulbr. Ruprecht, Past. Sen.
Johann Christoph Ruprecht, Past. Adj.

Adeliche Kirchen.

- 1) Würzau, Gerhard Wilhelm Conradi, Past.

In der Sellsburgischen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

- 1) Sellsburg, } Geo. Christoph Kadeßki, Past.
- 2) Sonnarten, } Gotthard Friedrich Stender,
Past. Adj.
- 3) Friedrichsstadt, } Johann Sigismund Berend
- 4) Laurkallen, } Past. u. jeziger Sellsburgi-
scher Präpositus.
- 5) Sezzen, Gotthard Wilhelm Wagner, Past.
- 6) Buichhof, } Fridr. Wilh. Voß.
- 7) Holmhof, }

8) Sau-

- | | | |
|------------------------|---|------------------------------------|
| 8) Sauken, | } | Johann Christoph John, Past. |
| 9) Ellern, | | |
| 10) Dubbena, | } | Christoph Friedrich Herhold, Past. |
| 11) die Filial Weesen, | | |

Adeliche Kirchen.

- | | | |
|------------------|---|-----------------------------------|
| 1) Subbath, | } | Martin Gutke, Past. |
| 2) Garsen, | | |
| 3) Assern, | | |
| 4) Rattenbrunn, | | Johann Lassahn, Past. |
| 5) Lassen, | | George Stender, Past. |
| 6) Nersten, | } | Friedrich Casimir Hartmann, Past. |
| 7) Ilsenberg, | | |
| 8) Großsalwen, | } | Paul Parlemann, Past. |
| 9) Daudsewas, | | |
| 10) Herbergen, | | |
| 11) Kleinsalwen, | | vacant. |
| 12) Aegypten, | } | Johann Reiz, Past. |
| 13) Kalkuhnen, | | |
| 14) Ellern, | } | Joh. Heint. Pauffler, Past. |
| 15) Demmen, | | |
| 16) Essern, | | |
| 17) Born, | } | George Friedrich Lau, Past. |
| 18) Sickseln, | | |

In Pohlisch Liefland.

- 1) Creuzburg, Friedrich Ernst Brockhusen, Past.

In der Bauschkischen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

- 1) Bauschkische deutsche Kirche, vacant.

 Berend Caspar von Sal-
 dern, Diac.

- 2) Lettische Kirche, Johann Valentin
 Iwensen, Past.

- 3) Eckau, Johann Kühn, Past. und jetziger
 Bauschkischer Präp.

- 4) Alt-Rhaden]

- 5) Neu-Rhaden]

 Johann Ulrich Petersen, Past.

- 6) Mesohthen, Johann Christian Dreher, Past.

- 7) Neuguth, Johann Hildebrand, Past.

- 8) Baldohnen,]

- 9) Thomsdorf,]

 Christoph Carl Willemssen, Past.

- 10) Barbern, Christian Theophilus Kleinberg,
 Pastor.

- 11) Wallhöf, George Carl Rast, Past.

Adeliche Kirchen.

- 1) Bersteln, vacant.

- 2) Linden, Johann Eberhard Pant, Past.

3) Joh-

und Lehrern in Curland und Semgallen. 279

- 3) Zohden, Jacob Friedrich Kostkovicus, Past.
- 4) Lambertshof bedient der Eckausche.

Im benachbarten Litthauen.

- 1) Birsen, Carl Friedrich Wagenseil, Past.
- 2) Schaimen, Conrad Schulz, Past.

In der Doblehnschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

- 1) Doblen, M. Daniel Christian Pflugradt,
Past. Teut.

M. Johann Jacob Maczewski, Past.
Lett. und jetziger Doblenscher
Präpositus.

- 2) Doblensche Schloßkirche, vacat.
- 3) Bersehof, wird vom Past. Lett. Dobl. bedient.
- 4) Grenzhof, } Christoph Friedr. Neander, Past.
- 5) Kuckern, }
6) Schuyt, } Christoph Alexander Hickstein,
7) Irmelau, } Past.
- 8) Hof zum Bergen, } Johann Wilhelm Sco:
9) Pankelhof, } tus, Past.
- 10) Groß-Außen, Michael Martini, Past. sen. an-
tea Praepositus.

Dietrich Carl Martini, Past. adi.

- | | | |
|---------------|---|-------------------------|
| 6) Angern, | } | Heinrich Laureck, Past. |
| 7) Margrafen, | | |
| 8) Selgerben, | | |

Adeliche Kirchen.

- 1) Semiten, Samuel Rhandus, Past.
- 2) Nurmhusen, Johann Moritz Levezow, Past.
- 3) Swahren, bedienet der Stendische.
- 4) Kalixen,
- 5) Odern,
- 6) Strasden.
- 7) Sasmacken, Heinrich Christian Rüdiger.
- 8) Rahnen,
- 9) Kempten, bedienet der Semitische.
- 10) Sehmen, ist Katholisch.
- 11) Neuwacken,
- 12) Pehrendorf, bedienet der Candausche.
- 13) Poren, bedienet der Pastor zu Landsen.
- 14) Stenden, Johann Dietrich Grupenius, Past.

In der Goldingschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

- 1) Goldingen, vacat.
Johann Carl Bernerwis, Past. Lett.
- 2) Win-

Zu der Grobinschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

- 1) Deutsche Stadtkirche, Jacob Preiß, Past Teut.
in die Stelle M. Carl Ludw Teschke, Past Prim. der Schwachheit wegen sein Amt 1766 gänzlich nieder-
geleget.
- 2) Lettische Joh. Andreas Grundt, Past. Lett.
- 3) Grubin, Adam Valentin Hartisch, Past.
- 4) Durben, Joh. Wilh. Henselin, Past. Teut. Sen.
Paul Friedr. Reimer, Past. adi. und jetziger Grobinscher Präp.
Joh. Christoph Stavenhagen, Past. Lett.
- 5) Rukau, }
6) Heil. Aa, } Johann Dietrich Höpfner, Past.
- 7) Ober-Barthau, }
8) Nieder Barthau, } Christoph Ernst Rümme-
rau, Past.

Adeliche Kirchen.

- 1) Gramsdien, Andreas Stobbe, Past.
- 2) Sarehken, bedient der Grobinsche Past.
- 3) Kruten, }
4) Würgen, } Carl Jacob Friedrich Bilterling.
- 5) Pree:

284 Nachr. von denen Kirchen u. Lehrern ic.

- 5) Preekuln, Jacob Sievert, Past.
- 6) Appricken, Johann Christoph Elfferfeld, Past.
- 7) Virginahl, bedient der Pastor aus Zierau im
Stifte.
- 8) Kreuzburg, hält sich nach Kruten.
- 9) Ilfen, oder Funkenkirche, bedient der Durbische
Lett. Past.



Nachstehende Druckfehler sind zu verbessern.

- Pag. 5. lin. 5. anstatt Birche lies Kirche.
 Pag. 10. lin. 25. anstatt Socros lies Sceros.
 Pag. 13. lin. 31. anstat varior lies rarior.
 Pag. 21. lin. 20. anstatt Kolcky lies Koltcky.
 Pag. 21. lin. 21. anstatt κοπαλι lies κοβαλι.
 Pag. 24. lin. 6. anstatt Dadangschen lies Dongdangschen.
 Pag. 30. lin. 6. anstatt Ballichio lies Willichio.
 Pag. 33. lin. 6. anstatt dato lies Jahr.
 Pag. 36. lin. 2. anstatt Merchawies und Merchdews lies Meschawihrs und Meschadews.
 Pag. 45 lin. 11. anstatt Domsneer lies Domesnef.
 Pag. 60. lin. 2. anstatt Kriegs lies Kreuzes.
 Pag. 61. lin. 1. anstatt Yorcide lies Thoreide.
 — — lin. 12. anstatt Volgoin lies Volquin.
 Pag. 64. lin. 10. anstatt Volgoin lies Volquin.
 — — lin. 23. anstatt glückliche lies glimpfliche.
 Pag. 66. lin. 8. anstatt Matenule lies Matekule.
 Pag. 67. lin. 23. anstatt Dummerhagen lies Dummsshagen.
 Pag. 69. lin. 19. anstatt Vrbinum lies Vrbanum.
 Pag. 70. lin. 11. anstatt Verstellungs lies Vorstellungs
 Pag. 72. lin. 2. anstatt Grade lies Gnade.
 Pag. 76. lin. 15. anstatt Poletuo lies Polokfo.
 Pag. 77. lin. 24. anstatt Marienburg lies Mecklenburg.
 Pag. 79. lin. 11. anstatt Schmitten lies Schmilten.
 — — lin. 21. anstatt Iyrempe lies Kyrempe.
 — — lin. 27. anstatt Odense lies Orempe.
 Pag. 80. lin. 1. anstatt Segeseuer lies Fegefeuer.
 Pag. 84. lin. 2. anstatt Victi lies Viti.
 — — lin. 5. anstat Maller lies Mallet.

- Pag. 85. lin. 12, anstatt wer lies was der.
- Pag. 97 lin. 3. anstatt nachdem lies nach dem Instrument.
- Pag. 116, lin. 5 anstatt Mesarischen lies Mesotischen.
- Pag. 120, lin. 4. anstatt p. 417. lies p. 487.
- Pag. 130, lin. 6. anstatt wem Land lies wem Land.
- Pag. 131, lin. 9. anstatt Medern lies Medem.
- Pag. 134. lin. 4. anstatt Medern lies Medem.
- — lin. 24. anstatt Ricke lies Recke.
- Pag. 135. lin. 23. anstatt Messelrath lies Messelrod.
- Pag. 139, lin. 29. anstatt Apini lies Nepini.
- Pag. 144, lin. 16. anstatt erwarten lies erwarten haben.
- Pag. 156, lin. 27. anstatt Patrio lies Patria.
- Pag. 165, lin. 2. anstatt Büschhoff lies Buschhoff.
- — lin. 6. anstatt Sonnaxa lies Sonnaxten.
- Pag. 167, lin. 8. anstatt last lies Lof.
- — lin. 9. anstatt last lies Lof.
- Pag. 168, lin. 15. anstatt jedern lies von jedem.
- Pag. 186, lin. 19. anstatt Landau lies zu Landau.
- Pag. 192, lin. 28. anstatt Merpten lies Mesoten.
- Pag. 196, lin. 1. anstatt Friedrich Wilhelm lies Friedrich, Wilhelm.
- Pag. 209, lin. 1. anstatt Ponlicius lies Voelicius.
- Pag. 210, lin. 23. anstatt Berhalio lies Betulio.
- Pag. 215, lin. 15. anstatt Lullau lies Ruffulau.
- Pag. 219, lin. 7. anstatt Groebin lies Grubin.
- — lin. 18. anstatt Hauken lies Gauken.
- — lin. 25. anstatt Wörzen lies Würzau.
- Pag. 221, lin. 22. anstatt fürstlichen lies fürstlichen.
- Pag. 224, lin. 6. anstatt göttlichen lies zärtlichen.
- Pag. 225, lin. 5. anstatt Wagner lies Wegner.
- — lin. 20. anstatt Tollenhagen lies Tollenhagen.

- Pag. 226. lin. 27. anstatt Essenschen lies Esserschen.
 Pag. 228. lin. 11. anstatt Pauscensis lies *Baus-*
censis.
 — — lin. 25. anstatt Tollenhagen lies Hol-
- lenhagen.
 — — lin. 26. anstatt Salburgensem lies
Seelburgensem.
 Pag. 230. lin. 14. anstatt apponirten lies oppo-
- nirten.
 Pag. 232. lin. 11. anstatt Schwürigkeiten lies
 Schwächlichkeiten.
 Pag. 234. lin. 2. anstatt Grandischen lies Grams-
- dischen.
 — — lin. 3. anstatt Blindischen lies Bli-
- dischen.
 Pag. 235. lin. 20. anstatt Munkeltanischen lies
 Mangelinschen.
 Pag. 236. lin. 19. anstatt des Oberraths ließ das
 Oberraths.
 Pag. 243. lin. 13. anstatt Laasen lies Landsen.
 Pag. 244. lin. 3. anstatt examinirt lies admittirt.
 Pag. 252. lin. 19. anstatt Nieder-Beuthen lies
 Nieder-Bartau.
 — — lin. 21. anstatt Kaskovii lies Kostkovii.
 — — lin. 22. anstatt Purinna lies Pusinna.
 — — lin. 23. anstatt Maroren lies Mesoten.
 Pag. 253. lin. 3. anstatt Szuimen lies Szaimen.
 Pag. 254. lin. 26. anstatt Herpe lies Hesper.
 Pag. 255. lin. 5. anstatt Herpen lies Hesper.
 — — lin. 15. anstatt Willemten lies Willemfen.
 Pag. 257. lin. 18. anstatt alda lies Aldessor.
 Pag. 258. lin. 1. anstatt Jeschle lies Jeschke.
 Pag. 261. lin. 12. anstatt Mortkovio lies Kost-
- kovio.
 Pag. 262. lin. 10. anstatt Landsee lies Landsen.
 — — lin. 13. anstatt Turben lies Trben.

- Pag. 265. lin. 3. anstatt Medern lies Medem.
 Pag. 266. lin. 7. anstatt Koschme lies Koschkull.
 Pag. 270. lin. 9. anstatt Engel lies Engelcke.
 — — lin. 21. anstatt Cubillen lies Cabillen,
 anstatt Baudan lies Bandau.
 — — lin. 23. anstatt Knebel lies Löbel.
 Pag. 273. lin. 9. anstatt Grumsden lies Gramsden.
 Pag. 277. lin. 14. anstatt Parleman lies Perleman.
 Pag. 282. lin. 20. anstatt Wermen lies Wormen.
 Pag. 283. lin. 3. setze Liebau.
 — — lin. 5. anstatt Teschke lies Tetsch.
 — — lin. 16. anstatt Kümmerau lies Küm-
 merau.

